

SO_GERICHTE STBER.2021.87 vom 2. März 2022

SO Obergericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.87

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.87 du 2 mars 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.87 del 2 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Am 14. März 2010 wurde [Herr G.____] (nachfolgend: das Opfer) in seinem Haus in [Ort 1] niedergeschlagen und erlitt massive Kopfverletzungen. Er wurde umgehend in Spitalpflege ins Universitätsspital Basel gebracht. Am 15. Juli 2010 verstarb er im Kantonsspital Basel.

E. 1.1

Der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid ist bis auf eine Ausnahme zu bestätigen: vom Gerichtskostenanteil des Beschuldigten A.____ von total CHF 19'386.55 hat zufolge des nunmehr erfolgten Freispruchs in einem Punkt der Staat einen Anteil von einem Drittel oder CHF 6'462.20 zu bezahlen. Auf dem Beschuldigten A.____ erliegen damit erstinstanzliche Kosten im Umfang von 12'924.35. Dementsprechend reduziert sich der Rückforderungsvorbehalt zu Lasten des Beschuldigten A.____ für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf 2/3 oder CHF 20'126.10.

E. 1.2

Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Urteil vom 29. September 2022 (STBER.2021.112) über die Verfahrenskosten zulasten von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth entschieden hat. 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen – Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) – und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters sowie, ob der Staat neben der Strafe dem Täter anderweitige Sanktionen auferlegt (bspw. Führerausweisentzug oder Landesverweisung). Vorstrafen stellen eines von mehreren täterbezogenen Merkmalen dar und steigern das konkrete Tatverschulden nicht. Das Sachgericht darf Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte im Rahmen einer "nachträglichen Gesamtstrafenbildung" würdigen. Nicht zulässig ist es, eine am Tatverschulden ausgerichtete prozentuale Straferhöhung vorzunehmen, mit der Folge, dass die gleiche Vorstrafe sich je nach Tatverschulden unterschiedlich stark strafehöhend auswirkt. Damit würde aus dem täterbezogenen Strafzumessungskriterium des Vorlebens ein tatbezogenes gemacht, was der gesetzlichen Konzeption von Art. 47 Abs. 1 StGB widerspricht, wonach Tat- und Täterkomponenten voneinander unabhängige

Strafzumessungsfaktoren sind. Auch kann keine Vorstrafe derart strafehöhend berücksichtigt werden, dass der Täter faktisch ein zweites Mal für die bereits abgeurteilte Tat bestraft wird. Dies liefe sowohl dem Einzeltatschuldprinzip als auch dem Grundsatz "ne bis in idem" zuwider (vgl. Urteil 6B_249/2014 vom 16. Oktober 2014 E).

E. 1.4

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten (bis 1. Januar 2018: bis 360 Tageseinheiten) sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom

E. 1.5

Stunden für die Urteilseröffnung der Berufungsinstanz (2 Stunden Fahrt nach Lenzburg und zurück, 1.5 Stunden Urteilseröffnung [siehe Ziff. 2.4.2 hiervor], 1 Stunde Gespräch mit Klient); - 0,75 Stunden für Abschlussarbeiten des Berufungsgerichts (für Nachbearbeitung werden analog dem Beschuldigten B.____ lediglich 2.5 Stunden berücksichtigt); - 77 Stunden für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung. Ab 6. Juli 2022 werden hierfür 144.85 Stunden, zusammen mit dem Aufwand vom September 2021 total 154 Stunden, geltend gemacht. Im Berufungsverfahren kamen keine neuen Umstände dazu. Der Parteivortrag (mit Einschluss der Vorfragen) war zwar umfangreich, enthielt aber wenig neue Aspekte. Eine Befragung musste nicht vorbereitet werden. Folglich ist eine Reduktion um rund die Hälfte, ausmachend 77 Stunden, gerechtfertigt. Insgesamt beläuft sich der zu entschädigende Aufwand auf 129.65 Stunden. Total ist demnach eine Kürzung des Aufwandes um 97 Stunden vorzunehmen. Unter Hinzurechnung der angemessenen Auslagen von CHF 1'494.50 sowie der Mehrwertsteuer von CHF 1'912.05 ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger demnach auf CHF 26'743.55 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben.

E. 2

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 16. März 2010 wurde die Untersuchung gegen Unbekannt betreffend qualifizierten Raub eröffnet, welche in der Folge mehrfach bereinigt und ausgedehnt wurde.

E. 2.1

Die Berufungen der Beschuldigten B.____, C.____ und D.____ waren erfolglos. Erfolgreich war hingegen die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Beschuldigten C.____. Die von Amtes wegen vorgenommene leichte Strafreduktion beim Beschuldigten B.____ rechtfertigt keine Kostenausscheidung, wohl aber die um ein Viertel tiefere Strafe des Beschuldigten D.____. Die Berufung des Beschuldigten A.____ war in einem Punkt

erfolgreich, zudem reduzierte sich seine Strafe entsprechend. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 35'000.00 und Auslagen von CHF 1'000.00, total CHF 36'000.00, erliegen nach dem Verfahrensausgang wie folgt auf den Beschuldigten: - Beschuldigter B.____: 30% oder CHF 10'800.00 - Beschuldigter C.____: 35% oder CHF 12'600.00 - Beschuldigter D.____: 25% oder CHF 9'000.00 - Beschuldigter A.____: 10% oder CHF 3'600.00 Diese Kostenanteile haben die beiden Beschuldigten B.____ und C.____ vollumfänglich zu bezahlen. Bei den Beschuldigten D.____ und A.____ ist zufolge teilweisen Obsiegens eine Kostenausscheidung wie folgt vorzunehmen: - Beschuldigter D.____ (tiefere Strafe): 10% (der 25%) zu Lasten des Staates, ausmachend CHF 900.00; - Beschuldigter A.____: 1/3 (der 10%) zu Lasten des Staates, ausmachend CHF 1'200.00.

E. 2.1.1

Am 22. Februar 2019 (Einvernahme nach vorläufiger Festnahme) gab der Beschuldigte A.____ an (AS 10000 ff.), man müsse seinen Arbeitgeber nicht verständigen, er habe erst vor eine Woche dort angefangen. Er sei vor ca. drei Monaten eingereist, von Kroatien. (aF, wie lange er hier habe bleiben wollen?) Er habe hier bleiben wollen, er sei kein Tourist. (aV, da brauche er aber eine Aufenthaltsbewilligung, ob er das wisse?) Da sei er «dran». (aF) Neben seinem kroatischen Reisepass habe er seinen alten Ausweis, einen B-Aufenthaltstitel. (aF) In den letzten drei Monaten habe er von seiner Mutter gelebt. (aF, warum er in die Schweiz eingereist sei?) Er sei die ganze Zeit in der Schweiz gewesen. Er sei nur nach Kroatien, um den Pass zu verlängern. Seine B-Bewilligung sei abgelaufen, seit 2006. Er sei aber eigentlich seit 1989 immer hier in der Schweiz gewesen. Dies mit Unterbrechungen in Serbien. Er habe dort eine Partnerin und zwei Kinder. In der Schweiz wohne er bei seiner Mutter. Seine Mutter sei ein Pflegefall. Am 16. Mai 2019 (AS 10085) gab er zu Protokoll, es sei richtig, dass er am 9. Januar 1989 erstmals in die Schweiz eingereist sei. Am 8. November 2001 sei er nicht unkontrolliert abgereist, er sei damals bei seiner Mutter geblieben, in der Schweiz. Es habe ihm damals niemand gesagt, dass er ausreisen müsste oder so. Dass damals sein Ausländerausweis eingezogen worden sei, wisse er nicht. Wenn das Misa ausführe, er sei am 6. Januar 2006 wieder in die Schweiz gekommen und habe eine B-Jahresaufenthaltbewilligung erhalten, so sage ihm das nichts. Im 2004 habe er seinen Führerausweis gemacht, habe dann zwei bis zweieinhalb Jahre eine Firma gehabt und anschliessend als Chauffeur gearbeitet. Er habe eigentlich immer einen Ausweis gehabt. Er sei hier zur Schule und habe hier seine Lehre gemacht. Das erste Mal habe es Schwierigkeiten gegeben, als er im Gefängnis gewesen sei. Man habe abgeklärt, ob er hierbleiben dürfe oder nicht. Dies sei aber nicht wegen dem Ausweis gewesen, sondern weil er keinen Pass gehabt habe. Erst etwa 2006 habe ihm Kroatien einen Pass ausgestellt. Die Ausweisverlängerungen seien ja immer über die Firmen gelaufen. Er habe zwar oft keinen Ausweis gehabt, aber nicht gewusst, dass er keine Aufenthaltsbewilligung habe. Den Ausweis habe er ja meist erst erhalten, wenn er einen Job gehabt habe. (aF) Ja, es sei ihm schon klar, dass er sich nur mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten dürfe. Er habe aber gemeint, er habe die Aufenthaltsbewilligung, nur einfach den Ausweis – das Kärtli – nicht. (aF) Ja, er sei seit 1989 ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft gewesen. (aF, gemäss Misa sei er am 23. Oktober 2012 erneut ausgereist und damit fehle ihm seither erneut die Aufenthaltsbewilligung?) Er habe das nicht gewusst, er habe keinen Brief oder so erhalten. Auf den Ausweisen habe er immer die B-Bewilligung gehabt. In den letzten Jahren habe er keine Steuern bezahlt und auch keine Steuererklärung ausgefüllt. Er habe ja auch nicht gearbeitet. Er habe immer in der [Stadt 1] gewohnt. Bis

2008 habe er an der [Strasse] gewohnt mit seiner Ex-Freundin zusammen. Dann habe er wieder Kontakt aufgenommen mit seiner jetzigen Freundin und pendle seither zwischen Serbien und der Schweiz hin und her. Wenn er in der Schweiz sei, sei er meist bei seiner Mutter an der [Adresse]. Er sei seit 2008 immer hin und her gependelt: zwei Monate Serbien, zwei Monate Schweiz etc. In Serbien wohne er bei seiner Frau, [...]. Sie hätten zusammen zwei Kinder, vier und sieben Jahre alt. (aF, warum er sich trotz Familie in Serbien und ohne Job und Aufenthaltsbewilligung so oft in der Schweiz aufhalte?) Er sei hier aufgewachsen und kenne nichts Anderes. In Serbien dürfe er nicht arbeiten, er sei dort ja auch Tourist mit dem kroatischen Pass. Ja, in der Schweiz werde er von seiner Mutter finanziell unterstützt. Dies seit ca. 2008. Das meiste Geld verdiene er mit dem Billard-Spielen. (aF) Bei einer Sicherheitsfirma habe er einmal so ein «Schnupperdings» gemacht. Er habe Antrag gestellt wegen dem Visum. Das Schnuppern habe nur zwei Wochen gedauert. Die sichergestellten Arbeitskleider gehörten [der Firma 1] und seien für die Einsätze als Security gewesen. Das sei etwa vor drei bis vier Jahren gewesen. Er habe dort nicht gearbeitet, nur geschnuppert. Er habe dafür glaublich CHF 200.00 erhalten und dann auch einen Arbeitsvertrag. Deswegen habe er dann die Bewilligung verlängern wollen und sei an den Schalter. Die hätten ihm gesagt, er solle einen Brief schreiben und einen Termin machen. Da sei er zurück nach Serbien gegangen. Dann wieder in die Schweiz, wieder nach Serbien etc. Er habe nicht gewusst, was für einen Brief er schreiben sollte. Nach dem Schnuppereinsatz habe er nicht mehr für die [Firma 1] gearbeitet. (aF) Die ihm hier vorgehaltenen Papiere seien seine Abrechnungen über seine Security-Einsätze zwischen dem 29. Juni und 10. Juli 2016. Das sei der Schnuppereinsatz gewesen. Der vorgehaltene Arbeitsvertrag ab 1. August 2016 sei derjenige, den er vorher erwähnt gehabt habe. Diese Stelle habe er nie angetreten. Ja, auf dem Vertrag stehe, er müsse seine «B-Bewilligung aktivieren». Es habe einfach geheissen: wenn Du das erledigt hast, kannst Du kommen. Seither habe er nie in der Schweiz gearbeitet, mit Ausnahme einer Schnupperarbeit ca. einen Monat vor der Verhaftung. Am 13. August 2019 gab der Beschuldigte zu diesen Vorhalten an (AS 10096.1 ff.), er wisse, dass man als Ausländer in der Schweiz während des Aufenthaltes eine gültige Bewilligung haben müsse. Er habe das ja auch probiert. Früher habe man das am Schalter erledigen können, heute werde man dort abgewiesen und müsse Briefe schreiben. Wenn er gewusst hätte, was für Briefe, dann hätte er es gemacht. (aF, ob er nie Abklärungen dazu gemacht habe) Doch, seine Mutter hätte dies machen müssen über ihre Übersetzerin. Ob die Mutter das gemacht habe, wisse er nicht. Das sei gewesen, als er bereits ein paar Tage hier gearbeitet gehabt habe. (aF) Er kenne den Namen der Übersetzerin nicht. Vor Amtsgericht gab der Beschuldigte A. ___ an (DT AS 940), für ihn sei das nie so gewesen, dass er sich rechtswidrig hier befunden habe. Das mit den Behörden und Bewilligungen habe schon seit seiner Lehre angefangen. Zuerst habe er alle fünf Jahre seine Bewilligung verlängern müssen. Und dann jährlich. Er habe oft keinen Ausweis gehabt, drei/vier Jahre. Wenn er einen festen Job gehabt habe, habe man ihm den Ausweis gegeben. Er habe so eine Rückzahlung für die Jahre machen müssen, als er den Ausweis nicht gehabt habe. So sei dies auch entstanden, dass er keinen Ausweis gehabt habe, weil er auch nicht gearbeitet habe. Es stimme nicht, dass er schwarz gearbeitet habe. Er habe immer einen Job haben müssen, damit er einen Ausweis bekommen habe. Wenn man ihm vorwerfe, er habe zwei Wochen dort gearbeitet: Der Herr, der ihm den Job angeboten habe, habe mit der Behörde telefoniert, habe ihm den Vertrag gegeben und gesagt, er könne nur weiterarbeiten, wenn er die Bewilligungen habe. Dann habe sich das erledigt. Er habe gearbeitet, zuletzt habe er es bei einer Putzfirma versucht. Dort sei er

knapp einen Monat gewesen. (aF, ob er dort gearbeitet habe, bevor die Bewilligung vorgelegen habe?) Ja, aber das sei meistens so. Er kriege die Bewilligung nicht, wenn er keine Arbeit habe. Meistens habe er in dieser Zeit in Serbien bei seiner Frau gelebt. Dann sei er in die Schweiz gekommen. Wenn er keinen Job gefunden habe, sei er nach Serbien zurück. In der Schweiz sei er bei seiner Mutter gewesen. Heute lebe er in Serbien bei seiner Familie. Seine Frau arbeite und er schaue zu den Kindern. Seine Mutter komme oft auf Besuch.

E. 2.1.2

Durch das IRM Basel konnten ab dem Schal gemäss Meldung vom 23. Juli 2010 zwei DNA-Profil gesichert werden: beim einen Profil handelte es sich um dasjenige des Opfers, beim zweiten Profil um dasjenige einer unbekannt Person (AS 46, 2064). Das Profil wurde in die EDNAIS-Datenbank eingegeben. In der Folge wurde das unbekannt Profil via Interpol in der Zone 2 (Europa) verbreitet. Am 27. August 2010 kam die Meldung, dass das Profil in Frankreich einen Hit ausgelöst habe. Ausser dieser Hit-Meldung wurden aber keine weiteren Daten an die Schweiz überliefert. Erst am 6. Oktober 2010 – nach mehrmaligem Nachfragen – gaben die französischen Behörden bekannt, dass der DNA-Hit mit der Person B.____, geb. 28. Februar 1977, übereinstimme. Dieser war am 22. Mai 2010 [in der französischen Stadt 1] wegen eines Raubdelikts verhaftet und erkennungsdienstlich behandelt worden.

E. 2.1.2.1

Die Abklärungen der Staatsanwaltschaft beim Migrationsamt ergaben, dass A.____ vom 9. Januar 1989 bis zum 18. November 2001 im Besitz eines gültigen Ausländerausweises war. Am 18. November 2001 reiste er gemäss Migrationsamt [...] unkontrolliert ab. Am 6. Januar 2009 erhielt A.____ eine B-Jahresaufenthaltsbewilligung. Gemäss Datenbank des Migrationsamtes sei er am 23. Oktober 2012 erneut abgereist (AS 37013.9).

E. 2.1.2.2

Auf eine amtliche Erkundigung der Vorinstanz hin, gab das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt am 27. Mai 2021 telefonisch an, bei ihrem Amt sei weder von der [Firma 1] noch von der [Firma 2] jemals ein Antrag auf Ausstellung einer Arbeitsbewilligung für A.____ eingegangen. Dieser sei somit diesbezüglich bei ihrem Amt nicht verzeichnet bzw. es seien keine Akten vorhanden. Gemäss Vermerk im ZEMIS sei der Betreffende am 23. Oktober 2012 ohne persönliche Abmeldung weggezogen. Eine Aufenthaltsnachforschung per 25. Januar 2016 sei ergebnislos verlaufen (DT AS 844).

E. 2.1.3

Im Jahr 2014 wurden die Ermittlungen einem neuen Staatsanwalt (Staatsanwalt E.____) übertragen und auch im Ermittlungsteam der Polizei gab es Änderungen. Es wurde mit dem IRM Basel Kontakt aufgenommen, um die ganzen Spuren noch einmal zu begutachten und erneute Spuren an den Asservaten zu sichern (neue Abriebe der Spureenträger). Dabei konnten gemäss Gutachten des IRM Basel vom 25. November 2015 (AS 2081 ff) neue Spuren ab dem Schal identifiziert werden, welche mit dem Profil des Beschuldigten übereinstimmten, aber neu auch entsprechende Spuren ab einem Kabelbinder (Asservat 04, PCN 29 802044 18). Konkret ergaben sich folgende Ergebnisse: - Spurenblatt 23 (ab Kabelbinder, Teilstück ohne Verschluss, AS 2113): Es wurde ein Mischprofil aus vermutlich zwei Personen erstellt. Das Hauptprofil ist identisch mit dem Profil des Geschädigten. Der TV PCN [...] (Profil des Beschuldigten B.____: AS 1101) kann als

Spurengerber des Mischprofils nicht ausgeschlossen werden. - Spurenblatt 26 (ab Kabelbinder, Teilstück mit Verschluss, AS 2116): Es wurde ein Mischprofil erstellt. Das Hauptprofil ist identisch mit dem Profil des Geschädigten, das inkomplette Nebenprofil ist identisch mit dem Profil des Beschuldigten B.____. - Spurenblatt 33 (grossflächiger Abrieb ab Wollschal, Asservat 18, PCN 29 802193 01, Beginn der Untersuchung am 19.Juli 2010, AS 2123 f.): Es wurde ein DNA Mischprofil aus zwei Personen erstellt. Das Profil des Geschädigten ist im Mischprofil enthalten. Ein reduziertes Profil wurde in die EDNAIS Datenbank eingegeben und ergab eine Übereinstimmung mit dem DNA-Profil der Person 40 538918 10 (Beschuldigte B.____). Die Beweiswertberechnung ergab, dass sich das Mischprofil unter Annahme der Nullhypothese (Spurengerber des Mischprofils Spur 29 802193 01 sind der Geschädigte und der Beschuldigte B.____) 102 Billionen Mal besser erklären lässt als unter Annahme der Gegenhypothese (Spurengerber sind der Geschädigte und eine Person, die mit dem Beschuldigten B.____ nicht nahe verwandt ist, AS 2124). - Spurenblatt 37 (Abrieb ab blutfreien Stellen des Wollschals Asservat 18, AS 2128): Es wurde ein DNA-Mischprofil erstellt. Das Hauptprofil ist identisch mit dem Profil des Beschuldigten B.____ und dem Profil des Geschädigten. - Spurenblatt 38 (Abrieb von Wollschal, Asservat 18, Fransen, AS 2129): Es wurde ein DNA-Mischprofil erstellt. Das Mischprofil ist identisch mit dem Profil des Beschuldigten B.____ und dem Profil des Geschädigten. - Spurenblatt 39 (Abrieb von Wollschal, Asservat 18, Fransen, AS 2130): Es wurde ein DNA-Mischprofil erstellt. Das Mischprofil ist identisch mit dem Profil des Beschuldigten B.____ und dem Profil des Geschädigten. - Spurenblatt 40 (Abrieb von Wollschal, Asservat 18, AS 2131): Es wurde ein DNA-Mischprofil erstellt. Das Mischprofil ist identisch mit dem Profil des Beschuldigten B.____ und dem Profil des Geschädigten. Das IRM Basel nahm in einem Ergänzungsgutachten vom 14. März 2017 (AS 2181 ff.) aktualisierte Beweiswertberechnungen von zwei Spuren vor mit folgenden Resultaten: - Spur ab Kabelbinder, Asservat 04, Teilstück mit Verschluss (Spurenblatt 26). Das Mischprofil lässt sich unter Annahme der Nullhypothese 106,9 Millionen Mal besser erklären als unter Annahme der Gegenhypothese (AS 2183). - Spur grossflächiger Abrieb ab Schal (Spurenblatt 33): Das Mischprofil lässt sich unter Annahme der Nullhypothese 33,65 Billionen Mal besser erklären als unter Annahme der Gegenhypothese (AS 2185).

E. 2.1.3.1

Zusammenfassend kann auch nach den uneinheitlichen und teilweise wirren Angaben des Beschuldigten von folgendem Sachverhalt ausgegangen werden: Der Beschuldigte hielt sich in der angeklagten Zeit mehrheitlich in der Schweiz auf und dabei zumeist mehr als drei Monate innerhalb von sechs Monaten. Seine erste Aussage dazu war, er lebe seit 1989 in der Schweiz und sei kein Tourist. Ihm war die Bewilligungspflicht für einen über dreimonatigen Aufenthalt bekannt, er hatte ja auch früher mehrfach eine Bewilligung beantragt und erhalten. Unbestritten ist, dass er in der massgeblichen Zeit ab Juni 2014 nicht über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt hat. Er gab selbst an, seit 2006 sei seine Bewilligung erloschen. Seither war er nach seinen Angaben mehrfach mit der Frage der Bewilligung konfrontiert, es war ihm aber – nach seinen Angaben – entweder zu kompliziert, die Bewilligung einzuholen (er habe nicht gewusst, was für ein Schreiben er dafür erstellen sollte) oder er überliess dies anderen (seiner Mutter bzw. deren Übersetzerin), wobei daraufhin auch nichts vorgekehrt wurde. Seine zeitweiligen Ausführungen, er habe gemeint, er habe zwar keinen Ausweis – kein Kärtli –, aber wohl die Bewilligung an sich, ist völlig unglaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Dem Beschuldigten war somit die ihm bekannte Bewilligungspflicht schlicht egal und er hat

zumindest in Kauf genommen, sich in der Schweiz ohne Bewilligung aufzuhalten. Damit hat er eventualvorsätzlich gehandelt. Auch aus der Aussage der Mutter des Beschuldigte geht im Übrigen hervor, dass es dem Beschuldigten bewusst war, dass er keine Aufenthaltsbewilligung hatte (AS 03157, Antwort auf Frage 33: «Er muss hier zuerst eine Arbeit finden. Ohne Arbeit kriegt er keine Bewilligung.»).

E. 2.1.3.2

Gleiches gilt für den sog. «Schnuppereinsatz»: Beim fraglichen Dokument auf AS 10093 f. handelt es sich zweifelsohne um eine Aufstellung über die in der Zeit vom 29. Juni bis am 12. Juli 2016 an verschiedenen Standorten jeweils während mehreren Stunden geleisteten Arbeitseinsätze (total 56 Stunden). Dazu wurden bei ihm nebst einem Funkgerät und einer Mütze ein Kleidungsstück mit dem Aufdruck [Firma 1]" sichergestellt (AS10092). Schliesslich erhellt aus der Auskunft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Kanton Basel-Stadt vom 26. Mai 2021 (Aktennotiz vom 27. Mai 2021), dass beim genannten Amt weder von der [Firma 1], noch von der [Firma 2] jemals ein Antrag auf Ausstellung einer Arbeitsbewilligung für A.____ eingegangen ist. Entsprechend ist der Beschuldigte A.____ diesbezüglich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt nicht verzeichnet bzw. es sind keine Akten vorhanden. Es bestehen keinerlei Hinweise, dass es sich beim entsprechenden Einsatz von A.____ nur um einen unentgeltlichen Schnuppereinsatz handelte. Dies ist auch in Anbetracht der Stundenmenge sowie der Einsatzzeiten höchst unwahrscheinlich, wäre aber ohnehin nicht von Bedeutung, da es sich um eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit gehandelt hat. Dem Beschuldigten war bekannt, dass er für eine Erwerbstätigkeit eine Bewilligung benötigt; wenn er gearbeitet hat, ohne sich um die Bewilligung zu kümmern und dies einfach dem Arbeitgeber überliess, hat er die Tätigkeit ohne Vorliegen der Bewilligung in Kauf genommen. 3. Rechtliche Würdigung

E. 2.1.4

Diese rechtsmedizinischen Gutachten und Berichte wurden fachgerecht bzw. nach den geltenden wissenschaftlichen Standards erstellt und sind in jeder Hinsicht überzeugend. Insbesondere liegen keine Hinweise vor, wonach den Gutachtern jeweils nicht alle vorhandenen Informationen zur Verfügung gestanden wären. Diesbezüglich wurde denn auch keine Kritik vorgebracht. Auf die darin dargelegten Einschätzungen kann somit ohne Weiteres abgestellt werden. Die Ergebnisse sind aus rechtlicher Sicht zu teilen. Dasselbe gilt auch für die weiteren, nachfolgend beizuziehenden Gutachten und Berichte, sofern an der entsprechenden Stelle keine anderslautenden Ausführungen erfolgen.

E. 2.1.5

Damit steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die ausgewerteten DNA-Spuren am Schal und am Kabelbinder nebst dem Opfer eindeutig dem Beschuldigten B.____ zuzuordnen sind. Das wurde im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht auch nicht mehr wirklich bezweifelt (Parteivortrag S. 38 Rz. 159 und 160).

E. 2.1.6

Wenn der Beschuldigte B.____ vorbringen lässt, es könne zu einer Sekundärübertragung von DNA vom Schal (welcher ohne sein Zutun an den Tatort gelangt sei) auf den fraglichen Kabelbinder gekommen sein, ist mit der Vorinstanz folgendes auszuführen: Solche Sekundärübertragungen von DNA sind theoretisch denkbar und möglich, jedoch aus wissenschaftlicher Sicht äusserst unwahrscheinlich (vgl. Katrin Tanzhaus, Marie Therese

Reiss, Tom Zaspel, "I've never been at the crime scene!" — gloves as carriers for secondary DNA transfer, *International Journal of Legal Medicine*, *International Journal of Legal Medicine*, publiziert am 4. Mai 2021, Abstract dazu siehe <https://link.springer.com/article/10.1007/s00414-021-02597-w>). Das vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung angerufene Urteil des Bundesgerichts 6B_889/2020 vom 25. September 2020 E.3 besagt nichts Anderes. In dieser Erwägung wird die Vorinstanz zitiert, wonach das IRM eine Wanderung von DNA-Spuren an einem Stein für möglich erachte (wobei diese Beweiswürdigung der Vorinstanz vom Bundesgericht in E. 4.2 auch angesichts der konkreten Umstände – Schuppenflechte des Beschuldigten – als «nicht unhaltbar» bezeichnet wurde). Da solche Sekundärübertragungen ohnehin bereits äusserst unwahrscheinlich sind und zudem vorliegend am Kabelbinder gleich zwei Spuren des Beschuldigten B.____ gefunden werden konnten, kann eine solche Möglichkeit im vorliegenden Fall wie zu zeigen sein wird mit Blick auf die weiteren Beweise jedenfalls rechtsgenügend ausgeschlossen werden. Dass die DNA des Beschuldigten B.____ auch zwei Mal an den Fransen des Schals gefunden wurde, lässt ebenfalls darauf schliessen, dass er selbst den Schal getragen hatte. Dass neben der DNA des Beschuldigten B.____ und des Opfers nur ein Nebenprofil gesichert werden konnte, deutet auch darauf hin, dass der Beschuldigte und das Opfer zuletzt mit dem Schal in Verbindung gekommen waren, und spricht jedenfalls dagegen, dass ein Dieb des Schales (in Zürich) den Schal anschliessend getragen und am Tatort verloren hat. Nur der Vollständigkeit halber sei auf die Lage der beiden sichergestellten Gegenstände hingewiesen, welche sich aus Bild 5, AS 1071, ergibt: der Schal (Asservat 18, markiert mit Buchstabe «y») lag vor dem Hintereingang, zusätzlich auch vor der Küchentüre (vgl. nachfolgende Ausführungen), der Kabelbinder (Asservat 04, markiert mit Buchstabe «d») lag einige Meter davon entfernt im Hausgang vor dem Klavier. In der Tat besteht die vor dem Berufungsgericht vorgebrachte theoretische Möglichkeit, dass ein Polizist nach dem Bewegen des Schals DNA-Spuren auf den Kabelbinder übertragen hat. In diesem Zusammenhang sind aber vor allem auch die weiteren Beweise (vgl. nachfolgende Erwägungen) in die Würdigung miteinzubeziehen, so namentlich die klaren Aussagen des Zeugen L.____ zur Beteiligung von B.____ am Delikt in [Ort 1], das Sichern einer DNA-Spur von B.____ beim Raubüberfall auf [eine Bijouterie] in [Ort 4] und die falschen Aussagen des Beschuldigten B.____ zu seinem Aufenthaltsort zur Tatzeit. Diese erhärten allesamt die Tatbeteiligung des Beschuldigten B.____ und die geltend gemachte Dritübertragung verkommt damit zur rein theoretischen Möglichkeit. Eine Spurenartbestimmung ist daher nicht notwendig. Zu den Spuren am Schal wird weiter unten bei der Prüfung des geltend gemachten Diebstahls Stellung genommen.

E. 2.1.7

Die Beschuldigten machen die Unverwertbarkeit der Gutachten des IRM Basel geltend. 2.1.7.1.1 Der Beschuldigte C.____ lässt ausführen, es seien die rechtsmedizinischen Gutachten aus den Jahren 2010 und 2015 (rechtsmedizinische Gutachten IRM Basel vom 17. März 2010 [AS 2000], 26. März 2010 [AS 2016] sowie vom 15. Juli 2010 [AS 2045]; Prüfbericht IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2064]; forensisches Abschlussgutachten IRM Uni Basel vom 29. Juli 2010 [AS 2068]; forensisch-toxikologisches Gutachten IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2077]; Gutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2081] sowie Ergänzungsgutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015, recte: 14. März 2017 [AS 2181]) zufolge fehlenden Hinweises auf Art. 307 StGB an die Adresse der medizinischen Gutachter aus den Akten zu entfernen, unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten (DT AS 1033 ff.). 2.1.7.1.2 Was die im

Jahre 2010 erstellten medizinischen Gutachten über das Opfer betrifft, so erfolgte die Auftragserteilung zur Erstellung der Gutachten an das IRM Basel am 15. März 2010 mündlich und am 17. März 2010 schriftlich (AS 2000 und 15029). Die Auftragserteilung erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 der zum damaligen Zeitpunkt in Kraft gewesenen Solothurnischen Strafprozessordnung (BGS 321.1, ausser Kraft seit 1. Januar 2011). Dabei mussten die Strafverfolgungsbehörden den Sachverständigen auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam machen, sofern die Kenntnis nicht vorausgesetzt werden konnte. Eine Belehrung des Sachverständigen war somit gemäss kantonaler Strafprozessordnung nicht zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit eines Gutachtens. Beim IRM Basel ist die Kenntnis der Strafbestimmung von Art. 307 StGB ganz offensichtlich gegeben, ist doch notorisch, dass die Begutachtung zu den Kernaufgaben des rechtsmedizinischen Instituts gehört (vgl. auch <https://www.irm.bs.ch/dienstleistungen.html>). Verwertbar ist aus diesem Grund auch der Prüfbericht des IRM Basel vom 27. Juli 2010 (AS 2064 ff.).

2.1.7.1.3 Die medizinischen Gutachten aus dem Jahr 2015 und 2017 des IRM Basel, Forensische Genetik, welche die Auswertung der DNA-Spuren und die Beweiswertberechnungen zum Inhalt haben, sind unter der Geltung der Schweizerischen StPO erfolgt, wobei im DNA-Übergabeprotokoll des Kriminaltechnischen Dienstes der Polizei Kanton Solothurn an das IRM Basel, Forensische Genetik, der Hinweis auf Art. 307 StGB erging (AS 2080). Dass die konkrete Auftragserteilung durch die Polizei erfolgte, führt nicht zur Unverwertbarkeit der Gutachten. Gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO kann nämlich die Polizei die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material anordnen. Zudem geht dem Verfahrensjournal folgendes hervor (AS 14010): 25.08.2014 Aktennotiz: Rückmeldung [...], Kriminaltechnischer Dienst der Polizei, an Staatsanwalt E.____: das IRM Basel werde die Asservate nochmals mit den neuen Kits auswerten, insbesondere diejenigen Spuren mit Mischprofil (nicht interpretierbaren Nebenprofilen). Danach werde entschieden, ob eine zusätzliche mitochondriale Auswertung noch gemacht werden wird. Kleiderabstrich zurückgestellt. Verbreitung DNA Profil Opfer zurückgestellt. 28.08.2014 Telefonanruf von IRM Basel, [...] mit Staatsanwalt E.____: dieser teilt mit, dass bei der wiederholten Auswertung der Asservate mit den neuen Kits (16 Loci) Resultate erzielt werden können, da die neuen Kits sensibler seien. Bei einem Kabelbinder sei das Profil des Tatverdächtigen ersichtlich, er könne mind. nicht ausgeschlossen werden. Es gäbe auch Hinweise, auf eine weitere Fremdspur. Es wird abgemacht, dass alle Spuren mit Nebenkompenten nochmals gemacht werden, insbesondere die Kabelbinder und die Rückstellprobe. Die Kleider gehen nochmals nach Basel, damit nochmals eine grossflächige Spurenuntersuchung erfolgen kann. Besprechung der Ergebnisse dann in Basel. 09.09.2014 Telefonanruf von IRM Basel, [...] mit Staatsanwalt E.____, wonach sie ab den Fasern des zweiten Kabelbinders ein DNA Profil haben sichern können, das weder in der Stuff Index noch in der Datenbank vorhanden sei. Es wird vereinbart, dass die Spur international verbreitet wird. Daraus geht hervor, dass der fallführende Staatsanwalt über die erneute Auswertung der vorhandenen Asservate informiert und damit einverstanden war. Das war auch dem IRM Basel bekannt, das im Verlaufe der Auswertung direkt mit dem Staatsanwalt Rücksprache nahm. Damit liegt – namentlich vor dem Hintergrund der nachfolgend darzulegenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung – jedenfalls keine Unverwertbarkeit der IRM-Berichte vor. Eine Berufung auf Art. 142 Abs. 2 StPO, der im vorliegenden Fall zweifellos anwendbar wäre, ist damit nicht nötig.

2.1.7.1.4 Zu allen diesen Gutachten und Berichten des IRM Basel ist weiter in Erwägung zu ziehen, dass es sich im Falle von dauernd bestellten oder amtlichen

Sachverständigen gemäss Bundesgericht sowohl hinsichtlich der Schriftlichkeit der Gutachtenserteilung wie auch beim Hinweis auf die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens nicht um eine Gültigkeits-, sondern lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Die Gutachten von Rechtsmedizinischen Instituten sind auch bei Fehlen eines Hinweises auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gültig und verwertbar (BGE 141 IV 423 E. 3).

2.1.7.2.1 Der Beschuldigte B.____ begründet die von ihm postulierte Unverwertbarkeit der genannten Gutachten/Berichte damit, dass dem Beschuldigten keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich zu den Gutachtern bzw. Gutachten zu äussern bzw. Ergänzungsfragen zu stellen (DT AS 1054). Vor dem Berufungsgericht wurde zusätzlich geltend gemacht, die Auftragserteilung sei nur durch die Polizei erfolgt, was zur Unverwertbarkeit der Gutachten führe.

2.1.7.2.2 Hinsichtlich der Möglichkeit zur vorgängigen Stellungnahme zu den Gutachtern ist auf Art. 184 Abs. 3 Satz 2 StPO zu verweisen, wonach in den vorliegenden Gutachtensgegenständen von einer vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden kann. Die Dokumente wurden dem Beschuldigten im Verlaufe des Vorverfahrens ausgehändigt und er wurde nach deren Studium dazu befragt. Er konnte sich bis und mit der Berufungsverhandlung jederzeit dazu äussern und hätte auch Gelegenheit gehabt, jederzeit Ergänzungsfragen dazu einzureichen. So wären mit der Berufungserklärung Beweisanträge zu stellen gewesen (Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Entsprechende Ergänzungsfragen wurden zu keinem Zeitpunkt gestellt, und die Gutachten erweisen sich wie bereits gesagt als vollständig und beweiskräftig. Dazu kann auch noch auf den neuen BGE 148 IV 22 verwiesen werden. Die Regeste dazu lautet: „ Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO konkretisiert den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung dieses Anspruchs kann durch die nachträgliche Gewährung von Akteneinsicht in den Gutachterauftrag und das Gutachten geheilt werden. Bringt die beschuldigte Person nach Einsicht in den Gutachterauftrag und das Gutachten keine Ausstandsgründe oder Anmerkungen zu den Gutachterfragen resp. Ergänzungsfragen vor, ist von einem Verzicht auf eine Stellungnahme zur sachverständigen Person und den Gutachterfragen auszugehen (E. 5.5.2).»

E. 2.1.7.3

Die medizinischen Gutachten und Berichte des IRM Basel (rechtsmedizinische Gutachten IRM Basel vom 17. März 2010 [AS 2000], 26. März 2010 [AS 2016] sowie vom 15. Juli 2010 [AS 2045]; Prüfbericht IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2064]; forensisches Abschlussgutachten IRM Uni Basel vom 29. Juli 2010 [AS 2068]; forensisch-toxikologisches Gutachten IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2077]; Gutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2081] sowie Ergänzungsgutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2181]) sind demnach verwertbar.

E. 2.1.7.4

An dieser Stelle sei sodann der Vollständigkeit halber erwähnt, dass der Auftrag an das IRM Aarau zur Erstellung eines rechtsmedizinischen Gutachtens vom 6. Dezember 2017 ebenfalls rechtmässig erfolgte (AS 2191 ff.).

E. 2.2

Die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen der Beschuldigten sind bei diesem Verfahrensausgang abzuweisen.

E. 2.2.1

ff. zum Beschuldigten B.____ verwiesen werden. Im Unterschied zu den Beschuldigten B.____ und C.____ handelte der Beschuldigte D.____ allerdings nicht als Kriminaltourist, hingegen gilt auch für ihn der verschuldenserhöhende Umstand des Überfalls auf das Opfer in dessen Privatliegenschaft. Mit der Gegenwehr des Opfers und den deswegen zu erwartenden nicht nur geringfügigen Verletzungen des Opfers wurde im Rahmen des Tatplanes für den Raub gerechnet: das Opfer sollte überwältigt und gefesselt werden sowie gewaltsam zur Herausgabe der vermeintlichen Beute gezwungen werden. Auch der Beschuldigte D.____ unternahm nichts, um dem schwer verletzten Opfer Hilfe zukommen zu lassen. Nicht anzurechnen ist ihm die von den beiden Mittätern angewendete überschüssende Gewalt (das Tötungsdelikt). Der Beschuldigte D.____ hatte den Tipp erhalten, den Raub geplant und die beiden (ausführenden) Mittäter/Bandenmitglieder C.____ und B.____ beigezogen. Er chauffierte die Beschuldigten B.____ und C.____ zum Tatort, wartete dort und führte sie danach wieder zurück. Die Hände machte er sich nicht selbst schmutzig. Er handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen, finanziellen Motiven. Auch der Beschuldigte D.____ hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Sein Tatverschulden als Initiator und Organisator des Delikts wiegt damit etwas schwerer als dasjenige seiner beiden Mittäter. Das Verschulden ist im Rahmen der denkbaren Raubdelikte als leicht bis mittelschwer zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe für das hypothetisch vollendete Raubdelikt ist diesem Verschulden angemessen.

E. 2.2.2

Bei der Strafmilderung zufolge Versuchs ist zu berücksichtigen, dass der angestrebte Deliktsbetrag zwar gar nicht erreichbar war, das Erzielen einer Beute aber sehr nahe lag; zumindest den Inhalt des Portemonnaies beispielsweise hätten die Beschuldigten ohne Weiteres mitnehmen können. Die Gewalteinwirkung auf das Opfer (und damit auch der Versuch) war vollendet und die Folgen für das Opfer – auch ohne Einbezug des Todeseintrittes – schwerwiegend. Eine Strafreduktion zufolge Versuchs um einen Drittel auf nunmehr 40 Monate Freiheitsstrafe erscheint gerechtfertigt.

E. 2.2.3

Bei der aspirationsweisen Erhöhung der Einsatzstrafe ist zu berücksichtigen, dass der Unrechts- und Schuldgehalt des Raubdelikts mit der Strafe für das Tötungsdelikt schon zu einem guten Teil abgegolten ist. Deshalb ist eine grosszügige Anwendung des Aspirationsprinzips angezeigt und die Einsatzstrafe von 16,5 Jahren Freiheitsstrafe zur Abgeltung des (versuchten) Raubdelikts ist um ein Jahr Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 2.3

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen auch im Berufungsverfahren, wenn sie obsiegt (Art 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Vertreter der Privatklägerin Frau G.____, Advokat Pascal Riedo, macht ein Honorar von CHF 1'125.00 (inklusive Urteileröffnung von einer Stunde) geltend, was angemessen erscheint. Unter Hinzurechnung der effektiven Dauer der Urteileröffnung – die Urteileröffnung dauerte eine Stunde und 30 Minuten, weshalb eine Erhöhung um 0.5 Stunden zu erfolgen hat – sowie der Mehrwertsteuer von CHF 96.25, resultiert eine Entschädigung von CHF 1'346.25. Entsprechend hat die obsiegende Privatklägerin Frau G.____ Anspruch auf angemessene Entschädigung in dieser Höhe. Da die Privatklägerin vollumfänglich obsiegt, sind die für den Mord am Ehemann der

Privatklägerin verantwortlichen Beschuldigten B.____ und C.____ unter solidarischer Haftung zu verpflichten, die obgenannte Entschädigung zu bezahlen.

E. 2.3.1

Die Täterschaft des Beschuldigten B.____ ist aufgrund folgender Umstände rechtsgenügend nachgewiesen: - Die Anwesenheit des Beschuldigten B.____ am Tatort ist durch das forensisch-molekularbiologische Gutachten des IRM Bern vom 14. November 2019 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt. Der Fundort der DNA-Spur ab der linken Wange [des geschädigten Geschäftsführers der Bijouterie] deckt sich mit dessen Sachverhaltsdarstellung, wonach er von einem Täter mit dem Arm von hinten um den Hals gepackt worden sei. Dies hat auch Frau H.____ so bestätigt. Zur äusserst unwahrscheinlichen Möglichkeit einer Sekundärübertragung/Drittübertragung kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. - Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen L.____ kann auch auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Auch hier hat der Zeuge den Beschuldigten B.____ als einen der Täter bezeichnet und die nachfolgenden DNA-Analysen haben dessen Anwesenheit am Tatort bestätigt. Ebenso hat er zutreffend von insgesamt drei Tätern gesprochen. Das ist klares Täterwissen. Wenn er gesagt hat, er wisse nicht, wie genau die Tat in der Bijouterie abgelaufen sei, sagt er einfach die Wahrheit. Ein Falschbelastungsmotiv ist auch hier nicht auszumachen, zumal sich der Zeuge L.____ bei diesem Delikt selbst belastet hat (was auch der Grund sein dürfte, dass er zu diesem Delikt erst am Schluss Aussagen gemacht hat, und was zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten führte). Zudem wurde ein Fahrzeug des Zeugen einige Zeit vor dem Raubüberfall vom Geschädigten im Zusammenhang mit einem angeblichen Kunden vor dem späteren Tatort festgestellt. - Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch bei diesem Delikt – wie in [in der französischen Stadt 1] und in [Ort 1] – die aussergewöhnlich langen und schwer erhältlichen Kabelbinder verwendet wurden. Dieses Indiz hat wenig Beweiskraft, da die angegebene Länge der Kabelbinder nicht gleich war. Allerdings konnte der Staatsanwalt dafür eine plausible Erklärung liefern: die Behörden im Kanton Aargau hätten wohl die Länge ohne Verschluss gemessen. - Der Beschuldigte B.____ hat zunächst zum Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz falsche Angaben gemacht: Er sei am 8. Februar 2010 in die Schweiz eingereist (AS 8010 und 8040). Später räumte er dann ein, bereits im Dezember 2009 in die Schweiz gekommen zu sein (AS 8075). - Der Beschuldigte B.____ leistete sich Mitte Februar 2010 – also eine Woche nach dem Raubüberfall in [Ort 4] – vergleichsweise teure Ferien [in einem Hotel] in Zürich (Barzahlung von CHF 2'395.10 am 18. Februar 2010, AS 1199), obwohl er sonst mehrheitlich davon sprach, Schulden gehabt zu haben und deshalb von P.____ auch zum Mitmachen [in der französischen Stadt 1] quasi genötigt worden zu sein. Dazu kann auf die bereits zitierten Aussagen des Beschuldigten B.____ verwiesen werden. So gab dann auch N.____ wie bereits zitiert an, in Belgrad habe der Beschuldigte B.____ nicht so viel Geld gehabt, in der Schweiz habe er es dann gehabt. Woher, das wisse sie nicht, er habe ja in Zürich keinen Job gefunden gehabt. - Der modus operandi entspricht dem Delikt in [in der französischen Stadt 1], an dem der Beschuldigte B.____ mit einer Schusswaffe beteiligt war.

E. 2.3.2

Aber auch die Täterschaft des Beschuldigten C.____ ist rechtsgenügend erstellt: Der Zeuge L.____ hat ganz offensichtlich die Täterschaft von [Ort 4] gekannt und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er bezüglich des Beschuldigten C.____ eine strafbare Falschaussage machen sollte. Er hätte ja ganz einfach nichts sagen können und sich damit auch selbst

geschützt. Im Hinblick auf einen allfälligen Zeugenschutz wären diese zusätzlichen Aussagen am Schluss der Voruntersuchung jedenfalls nicht mehr nötig gewesen. Zudem sind die Angaben des Zeugen hinsichtlich des Beschuldigten C.____ im Zusammenhang mit dem Delikt in [Ort 4] konstant und auch sehr detailreich (bspw. zur Freundin des Beschuldigten C.____ und deren Auto) und damit auch in dieser Hinsicht ausgesprochen glaubhaft. Auch der Beschuldigte C.____ liess bekanntlich am 15. Februar 2010 EURO 1'500.00 durch seine Freundin an seinen Vater überweisen (AS 15210).

E. 2.4

Bei den Täterkomponenten ist folgendes zu erwägen:

E. 2.4.1

Nach Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt (Art. 426 Abs. 1 StPO), so ist diese, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, nach Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten. Gemäss § 158 Abs. 1 des kantonalen Gebührentarifs (GT) setzt der Richter die Entschädigung nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und der unentgeltlichen Rechtsbeistände beträgt CHF 180.00 zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 158 Abs. 3 GT). Für Fotokopien werden 50 Rappen pro Stück vergütet, für Reiseauslagen der Preis eines Bahnbillets 2. Klasse oder CHF 0.70 pro mit dem Auto gefahrenen Kilometer (§ 158 Abs. 5 i.V.m. § 157 Abs. 3 GT und § 161 lit. a Gesamtarbeitsvertrag).

E. 2.4.2

Der vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Christoph Balmer, mittels Honorarnote geltend gemachte Aufwand von total 22.85 Stunden (exklusive Hauptverhandlungstage, Urteilseröffnung sowie Nachbearbeitung, inklusive Weg Hauptverhandlungstage) erweist sich als angemessen. Aufzurechnen sind insgesamt 16.5 Stunden für die Hauptverhandlungstage (erster Tag vom 21. September 2022: 7 Stunden; zweiter Tag vom 22. September 2022: 8 Stunden; Urteilseröffnung vom 29. September 2022: 1.5 Stunden) sowie 1.5 Stunden für die Nachbearbeitung. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 40.85 Stunden. Nach Aufrechnung der geltend gemachten und angemessen erscheinenden Auslagen von total CHF 257.25 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 586.00 resultieren CHF 8'196.25 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Rechtsanwalt Christoph Balmer ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 5'464.20 (vgl. Ziffer 2.1.1 hiervor), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 2.4.3

Der amtliche Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger, macht mit der eingereichten Honorarnote einen Aufwand von total 226.65 Stunden geltend. Diesbezüglich sind folgende Reduktionen vorzunehmen: - 9 Stunden für den dritten Verhandlungstag; - 2

Stunden für den ersten Verhandlungstag (effektiv sieben Stunden, siehe Ziffer 2.4.2 hiervor); - 1 Stunde für den zweiten Verhandlungstag (effektiv acht Stunden, siehe Ziffer 2.4.2 hiervor); - 5.75 Stunden für die Teilnahme an der Urteilseröffnung der Vorinstanz inkl. Fahrt (gehören zum Verfahren vor erster Instanz); -

E. 2.4.3.1

Der Beschuldigte B.____ hatte sich gemäss vorliegenden Unterlagen und den Aussagen von N.____ vom 10. bis 18. Februar 2010 zusammen mit seiner Freundin N.____ [in einem Hotel] in Zürich aufgehalten: Am 10. Februar 2010 erfolgte unter dem Namen B.____ via Zürich Tourismus eine entsprechende Buchung: CHF 1'850.00 für zwei Personen exkl. Frühstück (AS 1200 f.). Dies bestätigte auch N.____ am 6. Juni 2017 anlässlich der rechtshilfeweisen Befragung als Zeugin in Serbien (AS 3286 ff.): Sie habe von September 2009 bis März 2010 eine Beziehung zum Beschuldigten B.____ gehabt. Dieser sei im Dezember 2009 in die Schweiz gegangen. Er habe sie zuletzt vor fünf Monaten aus dem Gefängnis in Frankreich angerufen. Er habe ihr im Mai 2010 in einem Brief geschrieben, er sei verhaftet worden und befinde sich im Gefängnis [in der französischen Stadt 1]. Er habe nie gesagt, weshalb. Danach seien sie in Kontakt geblieben, sie habe auch manchmal für ihn mit seiner Mutter telefoniert. Er sei ein sehr feiner Typ, gebildet. Sie könne sich ganz genau erinnern, dass sie ihn vom 10. bis 18. Februar 2020 in der Schweiz besucht habe. Der Beschuldigte habe gesagt, er suche Arbeit und sie hätten täglich den Freund des Beschuldigten, M.____, getroffen. Sie kenne keinen P.____. Der Beschuldigte habe Zürich sehr gut gekannt, habe sie herumgeführt und ihr fast alles bezahlt, obwohl er keinen Job gehabt habe. Er habe ihr auch das Flugticket bezahlt. In Nachtclubs seien sie nicht gegangen. Sie seien die ganze Zeit zusammen gewesen und «sie betone sogar ausdrücklich, dass sie in keinem Nachtclub gewesen seien» (AS 3288, Frage 14). Ihr sei nicht bekannt, dass der Beschuldigte B.____ während dieses Aufenthaltes Opfer eines Diebstahls gewesen sei. Er habe nicht gesagt, dass ihm etwas gestohlen worden sei (a.a.O Frage 18). Sie könne sich nicht erinnern, dass der Beschuldigte einen Schal für den Winter getragen habe. Dieser habe eine Jacke mit Kapuze gehabt. Während ihres Aufenthaltes in Zürich habe er keinen Schal getragen (a.a.O Frage 19). Da der Beschuldigte Ende Februar Geburtstag gehabt habe, habe sie ihm elegante Samthandschuhe gekauft, schwarz mit einer goldenen Umrandung. Diese Handschuhe habe er nur einmal getragen. Da es ihm zu kalt gewesen sei, habe er sie nicht mehr tragen wollen. Sie habe die Handschuhe dann nach Serbien mitgenommen und heute trage sie ihr Vater. Sie wiederhole, während den sieben Tagen in Zürich habe sie sich nie vom Beschuldigten getrennt. Sie seien die ganze Zeit zusammen gewesen, vom Morgen bis am Abend. Sie hätten spaziert und seien dann zurück ins Hotel gekommen. Die Nachtclubs hätten sie nicht besucht, sie seien am Abend gar nicht aus dem Hotel gegangen (a.a.O Frage 20). Aus dem Hotelzimmer habe sie einmal ihre Mutter angerufen, mit dem Hoteltelefon. Ihr Handy habe sie nicht benutzt, da sie im Roaming gewesen sei. Der Beschuldigte habe mehrfach mit seinem Handy telefoniert, sie wisse aber nicht, mit wem. Sie habe das Gefühl gehabt, der Beschuldigte sei ein super Mann und die Beziehung sei sehr gut. Er sei ein sehr feinfühlig und gebildeter Mann. Als sie in Serbien, [...], gewesen seien, habe er nicht viel Geld gehabt, hingegen habe er in der Schweiz das Geld gehabt. Sie wisse aber nicht, woher. Er habe ja dort einen Job gesucht. Noch einmal: sie kenne P.____ nicht und habe mit diesem nie Kontakt gehabt. Nach ihrer Rückkehr habe sie SMS vom Beschuldigten von einer schweizerischen Telefonnummer erhalten. Im April 2010 habe er noch geschrieben, er habe keinen Job gefunden und komme zurück. Erst im Mai habe sie dann den Brief erhalten, wonach er im Gefängnis sei. Sie habe nie das Gefühl gehabt, dass der Beschuldigte ein

aggressiver Mensch sei, er sei im Gegenteil sehr ruhig gewesen. Sie habe den Sohn des Beschuldigten gesehen, als sie im Herbst 2010 dessen Mutter EUR 2'000.00 gebracht habe. Dieses Geld habe der Beschuldigte ihr via einen Kollegen schicken lassen. Der Beschuldigte habe ihr einmal gesagt, er sei wegen eines Raubs von Gold im Gefängnis.

E. 2.4.3.2

Die Aussage der Zeugin N.____ ist verwertbar: Dem Beschuldigten wurde vorgängig die Möglichkeit eingeräumt, Ergänzungsfragen an die Zeugin zu stellen und solche wurden auch eingereicht (AS 18068 ff.), und er konnte danach zum Einvernahmeprotokoll Stellung nehmen, wobei seitens der Verteidigung bereits die Art der Protokollierung gerügt wurde und eine erneute Befragung beantragt wurde (AS 18093 ff.). Ein Recht auf persönliche Teilnahme besteht gemäss Art. 148 StPO nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3.1). Wenn von den rechtshilfeweise einvernehmenden serbischen Behörden die gestellten Fragen nicht mitprotokolliert wurden und die Antworten auf mehrere Einzelfragen zusammengefasst wurden, ändert das nichts an der Verwertbarkeit des Einvernahmeprotokolls. Selbst nach Schweizer Recht (Art. 78 StPO) muss nicht zwingend nach dem Schema «Frage-Antwort» protokolliert werden. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass alle wesentlichen Fragen von der Zeugin beantwortet wurden. Die Fragen der Staatsanwaltschaft bezogen sich primär auf den gemeinsamen Aufenthalt im Februar 2010 in Zürich und den vom Beschuldigten geltend gemachten Diebstahl im Nachtclub (AS 18073 ff.). Die Ergänzungsfragen des Beschuldigten drehten sich um die Reisepläne des Beschuldigten nach dem gemeinsamen Aufenthalt in Zürich (AS 18080 f.) Dazu gab die Zeugin denn auch Antworten: - Der Beschuldigte B.____ habe die Absicht gehabt, in der Schweiz einen Job zu finden und nach Serbien zurückzukehren, sollte das nicht klappen (Antworten 27 und 31). - Über seine Reiseabsichten könne sie keine Angaben machen (Antwort 28). - Er habe ihr keine Fotos geschickt und sie könne nicht sagen, wo er sich nach ihrer Abreise aufgehalten habe (Antwort 31). Daraus ergibt sich, dass die Zeugin zu den Reiseplänen und Aufenthalten des Beschuldigten zur Tatzeit keine Angaben machen kann. Von einer erneuten Befragung konnte man sich keine weitergehenden Erkenntnisse versprechen.

E. 2.4.3.3

Die Aussage der Zeugin N.____, die dem Beschuldigten ganz offensichtlich sehr positiv gegenübersteht, widerlegt bereits dessen Darlegung, es seien ihm in Zürich in einem Nachtclub die Jacke, der Pass und der Schal gestohlen worden. Wenn der Beschuldigte, damit konfrontiert, sagt, er habe mit seiner damaligen Freundin nicht über den Diebstahl gesprochen, sie habe das ev. nicht mitbekommen (AS 8228 Fragen 14 und 17), dann ist das völlig unglaubhaft. Die weiteren Aussagen der Zeugin konnte er sich nicht erklären. Aber auch sonst gibt es einige Fragezeichen zur entsprechenden Schilderung des Beschuldigten: das [Hotel] [...] in Zürich befindet sich rund drei Kilometer von der Bahnhofstrasse entfernt (= schnellster Weg zu Fuss: vgl. Plan AS 8072), was den vom Beschuldigten geltend gemachten Heimweg zu Fuss völlig unrealistisch werden lässt. Dies zumal es nach den Angaben des Beschuldigten und der Zeugin damals sehr kalt gewesen sein soll (tatsächlich betrug die Nachttemperaturen in Zürich zwischen dem 14. und dem 16. Februar 2010 rund minus sechs Grad, vgl. meteoblue.ch, Wetterarchiv; vgl. aber auch AS 8143 ff., vom Beschuldigten bestätigt: AS 8126 f., wobei er dann korrigierte, im Nachhinein glaube er, sie seien mit dem Taxi ins Hotel zurückgefahren). Ganz sicher falsch waren die Angaben des Beschuldigten, man habe zu Fuss vom Hotel zum Nachtclub 10 bis 15 Minuten gebraucht

(a.a.O. AS 8040 Rz. 78). Gegen Schluss der Voruntersuchung, am 30. April 2018, als man ihm vorhielt, der Zeuge L.____ habe ausgesagt, gemäss Beschuldigtem D.____ sei ein Schal am Tatort zurückgeblieben, führte der Beschuldigte B.____ dann plötzlich aus, ev. habe er den Schal damals im Auto von L.____ liegen gelassen. Ev. wolle sich L.____ auf seine Kosten aus der Sache retten (AS 8258 Rz. 196 ff.). Der angebliche Diebstahl wurde der Polizei nicht angezeigt.

E. 2.4.3.4

Unklarheiten gibt es zum Pass des Beschuldigten. Es scheint vorweg kaum möglich, dass dieser – in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 2010 in Zürich entwendet – am 16. Februar 2010, also nur Stunden später, an der serbisch-ungarischen Grenze, mithin deutlich über 1'000 Kilometer entfernt, beschlagnahmt wurde. Diesbezüglich ist die Aktenlage unklar: Interpol Serbien teilte am 23. Juni 2017 mit, der besagte Reisepass [Passnummer] des Beschuldigten B.____ sei am 19. September 2009 ausgestellt und in der Folge an der Grenze in Ungarn beschlagnahmt worden. Interpol Ungarn teilte am 1. September 2017 mit, der Beschuldigte B.____ sei am 9. Mai 2006 an der ungarischen Grenze gestoppt worden. Weitere Akten bestünden keine, da die Aktenvorgänge nach drei Jahren gelöscht würden (AS 48 f.). In den Akten findet sich eine vom Beschuldigten abgegebene Passkopie [Passnummer] mit einem Stempel vom 16. Februar 2010 (Ortschaft unleserlich) und mit einem Stempel «ungültig», der Pass war aber am 19. März 2009 ausgestellt worden (AS 8036). Über die Authentizität dieses Aktenstückes ist nichts bekannt, es ist aber doch zu berücksichtigen, dass die hierortigen Beschuldigten sehr wohl in der Lage waren, sich gefälschte Dokumente zu beschaffen (Pass, Spitalbericht). Es ist aber jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich aus weiteren Abklärungen dazu etwas zu Gunsten des Beschuldigten ergeben könnte, der damals ja nachweislich Aufenthalt in Zürich hatte. Dies auch, da der beschlagnehmende Staat, Ungarn, bekanntlich angab, über keine Akten mehr zu verfügen.

E. 2.4.3.5

Aber selbst wenn davon ausgegangen würde, dass dem Beschuldigten der Pass Mitte Februar 2010 abhanden gekommen sei, sei dies durch Diebstahl, durch Verlieren oder auch Weitergabe an einen Dritten, kann der Diebstahl des Schals – und dies sogar unabhängig von den Aussagen von N.____ – rechtsgenügend ausgeschlossen werden: Dagegen sprechen neben den bereits dargelegten Erwägungen folgende entscheidende Gründe: Da auf dem Schal praktisch nur Spuren des Beschuldigten B.____ und des Opfers gesichert werden konnten (keine auswertbaren Haupt- oder Mischprofile von Drittpersonen, auch nicht von Frau G.____), müsste die angebliche, unbekannte Täterschaft den Schal Mitte Februar 2010 in Zürich in einem Nachtclub unter Spurenschutz gestohlen und danach – ebenfalls unter Spurenschutz und zweckbestimmt – bis zum 14. März 2010 aufbewahrt haben, um damit in [Ort 1] eine falsche Fährte zu legen und den Beschuldigten B.____ zu Unrecht zu belasten. Und dies alles ohne Wissen, ob sich am Schal denn auch wirklich genetische Spuren des Beschuldigten B.____ finden liessen und dessen DNA-Profil bereits in den Datenbanken gespeichert wäre (was es damals noch nicht war, da der Raub [in der französischen Stadt 1] erst im Mai 2010 verübt wurde). Das ist nun völlig abwegig und kann füglich ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund erübrigen sich weitere Abklärungen zum Pass.

E. 2.4.3.6

Während der ganzen Untersuchung hat der Beschuldigte B.____ immer wieder den Namen P.____ erwähnt. Dieser solle ihn auch zum Raub [in der französischen Stadt 1] genötigt haben wegen der Schulden (auf die Schulden von EUR 50'000.00 habe er monatlich EUR 5'000.00 als Zinsen zahlen müssen: AS 8170). Zu diesen geltend gemachten Schulden passt allerdings nicht, dass der Beschuldigte vom 10. bis 18. Februar 2010 in einem 4-Sterne-Hotel in Zürich logierte (entsprechend kam der Beschuldigte in der Befragung dazu ins Schleudern: AS 8211 ff.) [und auch] alle Auslagen - auch seiner Freundin - finanzierte. Die Ermittlungen zu diesem Namen «P.____» blieben jedoch ergebnislos, beim Beschuldigten B.____ fanden sich keinerlei Spuren zu einer solchen Person (bspw. fand sich auf keinem der Handys, auf denen sehr viele Rufnummern gespeichert waren, ein entsprechender Eintrag) und es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Person nicht existiert (vgl. dazu die Ausführungen im Polizeirapport: AS 49).

E. 2.4.3.7

Aufschlussreich – und für den Beschuldigten ungünstig – verliefen die Ermittlungen zu seinem Aufenthalt ab Ende Februar 2010 bis zur Verhaftung vom 21. Mai 2010 und damit zu dem von ihm vorgebrachten Alibi für die Tatzeit. Dazu kann vollumfänglich auf die Ausführungen im polizeilichen Teilerledigungsrapport vom 20. Dezember 2017 verwiesen werden (AS 50 ff.), die wie folgt zusammengefasst werden können: Die mehrfachen Aussagen des Beschuldigten B.____, wonach er Ende Februar die Schweiz nach Holland verlassen habe und dann zwei Monate dort geblieben sei (s.a. AS 8042 Rz. 150 ff., Rz: 161 ff.: Er sei am 18. Februar 2010 in Holland angekommen, sei danach einige Tage nach Deutschland und ab anfangs März für zwei Monate in Holland geblieben; etwas später gab er noch an, im April einmal einen Tag mit P.____ [in der französischen Stadt 1] gewesen zu sein, der ihm dort ein paar Bijouterien gezeigt habe), was bereits Rechtsanwalt Helfenfinger mit Eingabe vom 17. Februar 2017 ausführen liess (AS 18067), entsprechen nicht der Wahrheit. Aus den Daten der RITD der französischen Behörden bezüglich der vom Beschuldigten anlässlich der Verhaftung getragenen Handys ist ersichtlich, dass der Beschuldigte B.____ sich mit seiner serbischen Rufnummer ([Rufnummer]) am 22./23. März 2010 in Frankreich aufgehalten hat. Am 22. März 2010 wählte sich die Nummer erstmals in Frankreich an der Grenze zur Schweiz ein (Bartenheim), am 23. März 2010 ist ersichtlich, wie er sich von [der französischen Stadt 1] aus auf den Weg nach Holland gemacht hat (vgl. die Aufstellung der Einwählungen auf AS 52). Am 24. März 2010 löste er dann eine holländische Rufnummer ([...]) ein. Am 10. Mai 2010 machte sich der Beschuldigte B.____ dann wieder auf den Weg von Holland [in die französische Stadt 1] (vgl. Aufstellung der Einwählungen seiner serbischen und holländischen Rufnummer auf AS 53). Dass der Beschuldigte B.____ jemand anderem sein Handy für eine Europareise ausgeliehen haben könnte, wie es vor dem Berufungsgericht als Möglichkeit vorgebracht wurde, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung als völlig unrealistisch zu qualifizieren (zumal der Beschuldigte ja erst nachher ein Handy mit holländischer Rufnummer einlöste. Mit seiner (falschen) Aussage zum Aufenthalt in Holland ab Anfang März 2010 versuchte sich der Beschuldigte ein Alibi zu verschaffen für die Tatzeit am 14. März 2010. Zudem hatte der Beschuldigte am 10. Februar 2010 in der Schweiz auf seinen Alias-Namen [alias B.] zwei Schweizer Rufnummern eingelöst (was er zunächst abstritt: AS 8066 Frage 43, danach gab er an, ganz sicher nicht zwei Rufnummern eingelöst zu haben: AS 8067 Fragen 54 f., danach schob er P.____ als Einlöser der beiden Rufnummern vor: AS 8068 Fragen 57 ff., später erneut anders: AS 8157 Fragen 27 ff.), was auf einen längeren geplanten Aufenthalt in der Schweiz schliessen lässt. Analog löste er in der Folge auch in Holland, wo ein

längerer Aufenthalt geplant war, eine holländische Rufnummer ein. Demgegenüber verwendete er in Frankreich seine serbische Rufnummer, was auf einen kurzen Aufenthalt schliessen lässt. Der Beschuldigte erklärte den Erwerb einer holländischen Rufnummer denn auch damit, dass er mit seiner serbischen Nummer dort im Roaming gewesen sei (AS 8188 Fragen 44 ff.). Da er dabei weiter angab, die holländische Nummer gleich nach dem Erwerb in Betrieb gesetzt zu haben, weist auch das klar auf einen Aufenthalt in Holland erst ab dem 24. März 2010 hin. Auch N.____ gab an, sie habe nach ihrer Heimreise noch SMS vom Beschuldigten ab seiner schweizerischen Rufnummer erhalten (AS 3290). In Holland wohnte der Beschuldigte B.____ übrigens eingeständenermassen bei [...] dem Vater des Beschuldigten C.____. Bei den französischen Behörden hatte er noch gesagt, er habe sich bei einer Freundin namens «[...]» aufgehalten.

E. 2.4.3.8

Belastend für den Beschuldigten B.____ sind auch seine Aussagen und die Erkenntnisse zu den Kabelbindern: Er sagte von Anfang an aus, er sei erst kurz vor dem Raub [in der französischen Stadt 1] mit den Kabelbindern in Kontakt gekommen. Diese Aussage bestätigte er in der Folge mehrfach. Er gab an, P.____ habe ihm kurz vor dem Raub [in der französischen Stadt 1] sämtliches Material für den Raub vorbeigebracht. Bei diesem Material seien auch die Kabelbinder gewesen (AS 8046 Rz. 304 ff.). Erst anlässlich der Einvernahme vom 14. März 2017 wurde dem Beschuldigten erstmals der DNA-Hit ab dem Kabelbinder, Asservat 04, vorgehalten. Er gab an, dies sei unmöglich, da er solche Kabelbinder nie in der Schweiz gesehen habe. Er habe diese zum ersten Mal in Frankreich gesehen. Erneut stellte er von sich aus die Frage, ob seine Fingerabdrücke auf dem Kabelbinder gewesen seien? (AS 8063 Fragen 22 f.). Am 28. März 2017 wurde dem Beschuldigten der IRM-Bericht zum Hit ab dem Kabelbinder vorgelegt. Nach dem Durchlesen des Berichts und einer kurzen Beratung mit seinem Anwalt brachte der Beschuldigte B.____ eine wenig plausible Geschichte mit P.____ vor (AS 8078): bei diesem könnte es eine DNA-Übertragung auf die Kabelbinder von [Ort 1] gegeben haben. Er habe aber vorher keine Kabelbinder gesehen. Auf Ergänzungsfragen des Verteidigers gab er schliesslich die Vermutung zu Protokoll, P.____ habe ihm möglicherweise die Jacke und den Schal gestohlen oder dies in Auftrag gegeben. Er habe sich damals in Zürich auch verfolgt gefühlt (AS 8079). Überhaupt war das Aussageverhalten des Beschuldigten zu diesem DNA-Hit auffällig, wie der rapportierende Polizist zu Recht vermerkte: Anlässlich der Einvernahme vom 5. April 2017 zeigte sich, dass er sich mit diesem Thema nicht auseinandersetzen wollte (AS 8125 Fragen 27 f., ebenso am 25. April 2017, AS 8173 Frage 78: er habe den Bericht nur oberflächlich gelesen). Erst am 6. Juli 2017 gab der Beschuldigte dann zu Protokoll, er habe den Bericht gelesen und mit seinem Anwalt besprochen. Es handle sich dabei nicht um seine DNA, da seine DNA auf dem Kabelbinder erst 2017 gefunden worden sei (AS 8232 Fragen 42 ff.). Das Aussageverhalten war damit deutlich anders zum Vorhalt des DNA-Hits auf dem Schal: auf diesen hatte sich der Beschuldigte in Frankreich während sechs Jahren vorbereiten können, was sich bei der ersten Einvernahme klar zeigte. Er ging das Thema sehr offensiv an. Der zweite DNA-Hit kam für ihn dagegen völlig überraschend und er wollte sich dazu während der Untersuchung einer klaren Antwort entziehen.

E. 2.4.3.9

Der Beschuldigte B.____ sagte bekanntlich aus, er kenne niemanden in der Schweiz. Dies trifft zumindest nicht auf M.____ (den er – im Gegensatz zu N.____ (AS 3287) – nicht

erkennen wollte: AS 8052 Rz. 103, später dann korrigiert: AS 8075), auf den Zeugen L.____ (siehe spätere Aussagen des Beschuldigten: AS 8165 ff.), den Mitbeschuldigten C.____ und auch nicht auf den Mitbeschuldigten D.____ zu. Bezüglich der ersten drei Genannten räumte der Beschuldigte B.____ in späteren Einvernahmen ein, anfänglich nicht die Wahrheit gesagt zu haben (bspw. AS 8251 Rz. 109 ff. und AS 8260 Rz. 175 ff.). In Stichworten sei hinsichtlich des Beschuldigten D.____ hier erwähnt: - Der Beschuldigte D.____ und [der Vater des Beschuldigten C.____], bei dem der Beschuldigte B.____ in Holland unterkam, waren gut befreundet aus gemeinsamen Militärzeiten in Serbien (AS 8191 Rz. 150 ff.). - Der Beschuldigte D.____ trug bei seiner Verhaftung in Frankreich die holländische Rufnummer [...] mit dem Namen «B.____» auf sich (die Geschichte des Beschuldigten B.____ dazu hört sich nachgerade abenteuerlich an: AS 8191 f. Rz. 183 ff.). Zudem gab er in Frankreich an, er habe die Nummer im Auto seines Sohnes gefunden (AS D1342) . Dass auch die damalige Geliebte des Beschuldigten D.____, U.____, mit dem Beschuldigten B.____ damals Kontakt gehabt hat (AS 30097), entlastet den Beschuldigten D.____ nicht, sondern zeigt vielmehr, dass sich die Beschuldigten B.____ und D.____ schon damals gekannt haben. Diese hatte im Übrigen neben der holländischen auch die serbische Rufnummer des Beschuldigten B.____ im Handy gespeichert (AS 30103) und diese Nummer hätte sich der Beschuldigte D.____ wohl auch aufschreiben müssen. Wenn beide, die Beschuldigten B.____ (AS 0119 Frage 11, AS 8191 Rz. 176 ff) und D.____, unabhängig voneinander zu Protokoll gaben, sie hätten sich im Gefängnis in [...], Frankreich, kennen gelernt, dann war das ganz offenbar gelogen. Richtig ist aber, dass die beiden in Frankreich zusammen im gleichen Gefängnis einsassen, weshalb der Beschuldigte D.____ genau wusste, dass und aufgrund welcher Beweismittel der Beschuldigte B.____ in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Delikt in [Ort 1] gesucht wurde, auch wenn er dies wenig überzeugend verneinte (s. unten). - Offenbar organisierte der Beschuldigte D.____ (aus der Haft in Frankreich) die Verteidigung des Beschuldigten B.____: bei der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten D.____ vom 7. Juni 2018 wurde ein Notizzettel mit den Koordinaten von Rechtsanwalt Helfenfinger, den der Beschuldigte B.____ mit seiner Verteidigung beauftragte, gefunden (AS 129). Auch dies deutet auf eine gute Bekanntschaft der Beiden hin.

E. 2.4.3.10

Dass es der Beschuldigte – wie er selber einräumte – mit der Wahrheit nicht so ernst nahm, zeigt beispielsweise auch seine Kehrtwende am 28. März 2017, als er eine völlig neue Geschichte darlegte (AS 8075 ff.: so soll er statt mit Pokern jetzt mit Diebstählen Geld für «P.____» generiert und zudem in der Schweiz mit C.____ vereinbart haben, mit dessen Vater in Holland eine Hanfplantage anzubauen, die Idee zum Raub [in der französischen Stadt 1] soll dann [vom Vater von C.] gekommen sein, einem ehemaligen Gold- und Geldräuber). Auch in Frankreich soll er nach eigenen Aussagen mehrfach falsch ausgesagt haben (bspw. AS 8190 Rz. 119, AS 8192 Rz. 206 ff., AS 8276 Rz. 162 ff.) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten und die entsprechenden Ermittlungsergebnisse keinerlei Zweifel an der oben festgestellten Beteiligung des Beschuldigten B.____ an den Delikten vom 14. März 2010 in [Ort 1] erwecken, ganz im Gegenteil: Sie erhärten klar das Beweisergebnis.

E. 2.4.4

Der vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten C.____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, mittels Honorarnote geltend gemachte Aufwand von total 92.30 Stunden erweist sich als angemessen. Aufzurechnen sind insgesamt 10.34 Stunden für die

Hauptverhandlungstage (effektive Dauer des ersten und zweiten Verhandlungstages sowie Urteilseröffnung, vgl. Ziffer 2.4.2 vorstehend) sowie 2.5 Stunden für die Nachbearbeitung. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 102.64 Stunden. Nach Aufrechnung der geltend gemachten und angemessen erscheinenden Auslagen von total CHF 270.20 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 1'443.40 resultieren CHF 20'188.80 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C. ___ erlauben.

E. 2.4.5

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten D. ___, Advokat Alex Hediger, macht einen Aufwand von total 31.17 Stunden zu CHF 200.00 (inkl. Hauptverhandlungstage sowie Urteilseröffnung, exklusive Abschlussarbeiten) geltend. Diesbezüglich ist der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung auf CHF 180.00 zu reduzieren; für den Restbetrag wird ein Nachzahlungsanspruch festgesetzt. Aufzurechnen sind insgesamt 1.5 Stunden für Abschlussarbeiten. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 33.67 Stunden. Weiter macht Advokat Hediger Reisespesen von CHF 600.00 geltend. Ihm werden 4 x 65 km zu CHF 0,7/km (vgl. Ziffer 2.4.1 vorstehend) entschädigt. Die darüberhinausgehenden Reisespesen werden gestrichen. Nach Aufrechnung der angepassten Auslagen von total CHF 581.30 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 511.45 resultieren CHF 7'153.35 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Advokat Alex Hediger ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Betrag von CHF 725.25 (Differenz zum vollen Honorar) sowie der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90%, ausmachend CHF 6'438.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D. ___ erlauben. Demnach wird in Anwendung von - Art. 139 Ziff. 1 aStGB - Art. 115 Abs. 1 lit. b und c AIG - Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 51 aStGB - Art. 135, Art. 335 ff., und Art. 398 ff. StPO für den Beschuldigten A. ___ - Art. 112, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 aStGB - Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 und Art. 69 aStGB - Art. 41 ff., Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR - Art. 126 Abs. 1 lit. a, Art. 135, Art. 231 Abs. 1 lit. a und b, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1 und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO für den Beschuldigten B. ___ - Art. 112, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 sowie Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB - Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 und Art. 69 aStGB - Art. 41 ff. und Art. 47 OR - Art. 126 Abs. 1 lit. a, Art. 135, Art. 231 Abs. 1 lit. a und b, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1 und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO für den Beschuldigten C. ___ - Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB - Art. 40, Art. 47, Art. 51 und Art. 69 aStGB - Art. 135, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., ., Art. 398 ff. und Art. 423 Abs. 1 StPO für den Beschuldigten D. ___ erkannt: I. Der Antrag, das Urteil des Amtsgerichts von Dorneck-Thierstein vom 14. Juni 2021 sei aufzuheben, und die Sache zur neuen Beurteilung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, wird abgewiesen. II. 1. A. ___ wird vom Vorhalt des Diebstahls, angeblich begangen am 20. März 2009, freigesprochen (Vorhalt Ziff. 5 der Anklageschrift vom 31. März 2020). 2. A. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) Diebstahl, begangen am 29. Juni 2010 (Vorhalt Ziff. 4), b) mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (mehrfacher rechtswidriger Aufenthalt;

Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung), begangen in der Zeit vom 14. Juni 2014 bis am 22. Februar 2019 (Vorhalt Ziff. 6 und 7). 3. A. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren. 4. A. ___ wird zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 10.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren. 5. A. ___ wird die in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 13. August 2019 erstandene Haft (im Erstehungsfall) an die Freiheitsstrafe angerechnet. III. 1. B. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1), b) versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2), c) bandenmässiger Raub, begangen am 3. Februar 2010 (Vorhalt Ziff. 3). 2. B. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 6 Monaten verurteilt. 3. B. ___ werden die in der Zeit vom 30. Januar 2017 bis 29. September 2022 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 29. September 2022 über die Anordnung der Sicherheitshaft entschieden hat. IV. 1. C. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1), b) versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2), c) bandenmässiger Raub, begangen am 3. Februar 2010 (Vorhalt Ziff. 3). d) gewerbsmässiger Diebstahl, begangen am 29. Juni 2010 (Vorhalt Ziff. 4), e) Urkundenfälschung, begangen am 26. April 2019 (Vorhalt der Anklageschrift vom 18. August 2020). 2. C. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren und 2 Monaten verurteilt. 3. C. ___ wird die in der Zeit vom 18. April 2018 bis 29. September 2022 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Das Gesuch von C. ___ um Haftentlassung wird abgewiesen. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 29. September 2022 über die Anordnung der Sicherheitshaft entschieden hat. V. 1. D. ___ hat sich des versuchten bandenmässigen Raubes, begangen am 14. März 2010, schuldig gemacht (Vorhalt der Anklageschrift vom 31. März 2020). 2. D. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 41.5 Monaten verurteilt. VI. 1. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) werden gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 1. des erstinstanzlichen Urteils eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten: - 1 Schal schwarz - 4 Kabelbinder (Tatort [Ort 1]) 2. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 2. des erstinstanzlichen Urteils der Berechtigten Frau G. ___ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten: - 1 Schürhaken - 1 Arbeitshose - 1 Hemd 3. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei den Akten bzw. bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 3. des erstinstanzlichen Urteils dem Berechtigten D. ___ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten: - Ausländerausweis lautend auf [...] - div. Bücher mit Visitenkarten - div. Unterlagen - div. Unterlagen und Fotoalben - Mobiltelefon Samsung 4. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ von Dritten edierten 8 Kabelbinder (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD und bei der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn) verbleiben gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 4. des erstinstanzlichen Urteils bei den Akten. 5.

Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ durch die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn erworbenen 3 Paare Turnschuhe, Marke Puma, sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 5. des erstinstanzlichen Urteils nach Rechtskraft des Urteils zu verwerten bzw. zu vernichten, wobei ein allfälliger Nettoverwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) in die Staatskasse fällt. VII. 1. B.____ und C.____ werden unter solidarischer Haftung verurteilt, der Privatklägerin Frau G.____ CHF 35'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 14. März 2010. 2. B.____ wird verurteilt, der Privatklägerin H.____ CHF 1'500.00 als Genugtuung zu bezahlen. Die darüber hinausgehende Forderung wird abgewiesen. VIII. 1. B.____ und C.____ haben der Privatklägerin G.____, ehemals vertreten durch Rechtsanwalt Jgnaz Jermann, derzeit vertreten durch Advokat Pascal Riedo, unter solidarischer Haftung eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 41'710.90 (Rechtsanwalt Jermann CHF 16'603.30, inkl. Auslagen und MwSt.; Advokat Riedo CHF 25'107.60, inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. 2. B.____ und C.____ haben der Privatklägerin G.____, vertreten durch Advokat Pascal Riedo, unter solidarischer Haftung eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Berufungsverfahren von CHF 1'346.25 (Honorar CHF 1'250.00, 7.7% MwSt. CHF 96.25) zu bezahlen. 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Rainer Fringeli, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Balmer, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 30'189.15 (Honorar CHF 26'883.00, Auslagen CHF 1'147.80, 7.7 % MwSt. CHF 2'158.35) festgesetzt und wurde zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 20'126.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christoph Balmer, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 8'196.25 (Honorar CHF 7'353.00, Auslagen CHF 257.25, 7.7 % MwSt. CHF 586.00 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 5'464.20, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.____, Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 133'828.75 (Honorar CHF 116'334.00, Auslagen CHF 7'819.00, 8 % MwSt. CHF 3'092.80,

E. 2.4.6

Nicht auszufallen ist die vor dem Berufungsgericht verlangte Zusatzstrafe zum französischen Urteil aus dem Jahr 2012 (Parteivortrag S 66). Wie die Verteidigung des Beschuldigten B.____ selbst feststellt, hat das Bundesgericht mit BGE 142 IV 329 festgehalten, dass eine Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs.2 StGB nur nach inländischen Urteilen ausgesprochen werden kann. Weiter wird geltend gemacht, gestützt auf den Vertrauensgrundsatz und den Grundsatz von Treu und Glauben wirke sich diese Praxisänderung erst auf diejenigen Betroffenen aus, welche kein schutzwürdiges Vertrauen in die alte Praxis mehr aufwiesen oder die neue Praxis zwingend hätten kennen müssen. Letzteres sei bei Tathandlungen nach erfolgter gehöriger Veröffentlichung der Praxisänderung der Fall, sofern sie in der Regeste ausdrücklich als solche bezeichnet worden sei. Ab diesem Zeitpunkt trete eine Fiktion der Kenntnis der neuen Rechtsprechung ein. Die Berufung auf den sog. Vertrauensschutz ist vorliegend absurd, dieser würde eine entsprechende (falsche) Auskunft der zuständigen Behörde voraussetzen, wenn der

Beschuldigte im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können (BGE 115 Ia12 E.4). Aber auch die Berufung auf eine unzulässige Rückwirkung ist – anders als bei der Gesetzgebung – nicht zu hören: das Bundesgericht nimmt Änderungen der Rechtsprechung immer mit Bezug auf Sachverhalte, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, vor.

E. 2.5

An die Freiheitsstrafe anzurechnen sind dem Beschuldigten B.____ die seit dem 30. Januar 2017 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug. Eine Anrechnung des ordentlichen Strafvollzugs in Frankreich zufolge der rechtskräftigen Verurteilung für das Raubdelikt [in der französischen Stadt 1] kann nicht angerechnet werden, selbst wenn sich der Beschuldigte B.____ dabei teilweise auch formell in Auslieferungshaft befunden hätte.

E. 2.5.1

Donatsch/Heimgartner/Meyer/Simonek, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, Zürcher Grundriss des Strafrechts, 2. A., 2015, S. 116 ff: Der Grundsatz der Spezialität sichert die Einhaltung der materiellen Grenzen der Rechtshilfe ab, namentlich die Verhältnismässigkeit und die beidseitige Strafbarkeit. Die von der Rechtshilfe betroffene Person kann sich darauf berufen. Der Grundsatz gilt nur für Delikte, die der Betroffene vor der Auslieferung begangen hat. Für die Verfolgung für nicht vom ursprünglichen Ersuchen gedeckte Delikte bedarf es eines Verzichts des Betroffenen auf die Spezialität oder der Zustimmung des ersuchten Staates. Eine solche Zustimmung aufgrund eines entsprechenden Nachtragsersuchens ist auch erforderlich, wenn neue Beweise und Indizien zu einer veränderten Sachverhaltsdarstellung führen. Kein Nachtragsersuchen ist erforderlich, wenn die Auslieferung wegen eines Grunddelikts oder eines qualifizierten Delikts erfolgt und das Gericht auf ein privilegiertes Delikt erkennen will (ad maiore minus). Im umgekehrten Fall, dass auf ein qualifiziertes Delikt anstatt das in der Sachverhaltsdarstellung umschriebene Grunddelikt erkannt werden soll, bedarf es indessen einer Zustimmung des ersuchten Staates. Bei einer anderen rechtlichen Würdigung ist nur dann ein Nachtragsersuchen erforderlich, wenn unter Umständen die Voraussetzungen für eine Auslieferung nicht mehr gegeben sein könnten, etwa, wenn für das neu infrage stehende Delikt die Auslieferung nicht zulässig ist.

E. 2.5.2

Roy Garré in BSK (Niggli, Heimgartner), internationales Strafrecht zu Art. 38 IRSG, Gerhard Fiolka in BSK internationales Strafrecht zu Art. 39 IRSG, jeweils 1. Auflage 2015: Der Verzicht auf die Durchführung des Auslieferungsverfahrens (vereinfachte Auslieferung) impliziert nicht den Verzicht auf die Spezialität (Garré N 2). Die Auslieferung wird für ein bestimmtes menschliches Verhalten gewährt. Die Abgrenzung zu anderen Verhalten erfolgt wie im Strafprozessrecht bei der Handhabung des Anklagegrundsatzes. Wenn sich im Laufe der Untersuchung der juristische Charakter der Tat ändert, ist zu differenzieren: Findet eine Erschwerung statt, sollte grundsätzlich eine nachträgliche Auslieferung beantragt werden, wenn gerade wegen der Erschwerung der strafprozessualen Position der betroffenen Person unerwartete Rechtshilfehindernisse auftauchen könnten, wobei i.d.R. die Auslieferung a fortiori möglich sein sollte. Findet hingegen eine Erleichterung statt, kann eine Verurteilung ohne Verletzung der Spezialität erfolgen unter der Bedingung, dass der Grundtatbestand des ursprünglichen Auslieferungsdeliktes gewahrt bleibt (z.B. Diebstahl statt Raub) und die Mindeststrafe

gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG nicht unterschritten wird (Garré N 5). Die Auslieferung bezieht sich stets auf Handlungen bzw. Taten. Für welche Handlung die Auslieferung bewilligt wurde, bestimmt sich nicht nach den anwendbaren oder im Auslieferungsersuchen geltend gemachten Bestimmungen des materiellen Rechts des ersuchenden Staates, sondern nach dem im Auslieferungsersuchen bzw. im Entscheid dargestellten Sachverhalt (Fiolka N 15). Eine abweichende rechtliche Würdigung ist daher gem. Art. 14 Ziff. 3 EAÜ zulässig. Auch Änderungen an untergeordneten Einzelheiten des Sachverhaltes führen nicht zwingend dazu, dass nun plötzlich eine «weitere Straftat» vorliegt, sondern nur dann, wenn gerade diese Sachverhaltselemente allenfalls einen Ausschluss der Rechtshilfe begründen oder wenn ein anderes Verhalten zur Last gelegt wird als im Auslieferungsersuchen (Fiolka 16). Massgebend ist das Kriterium der Tatidentität, das vom EuGH im Bezug auf Art. 54 SDÜ entwickelt worden ist (ne bis in idem). Unter Identität der materiellen Tat wäre demnach das «Vorhandenseins eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen, unabhängig von der rechtlichen Qualifikation dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse» zu verstehen. Es kommt mithin nicht darauf an, wie das Verhalten im ersuchenden Staat genau qualifiziert wird, sondern darauf, ob Tatsachen, die Gegenstand eines weiteren Strafverfahrens bzw. einer weiteren Verurteilung sein sollen, mit den Tatsachen, hinsichtlich derer die Auslieferung beantragt wurde, unlösbar verbunden sind oder nicht (Fiolka 17). Der Umstand, dass das Ausdehnungsverfahren letztlich zu faktisch nicht durchsetzbaren Ergebnissen führt, lässt eine Betrachtung der Tat unter dem Blickwinkel der Normidentität prima facie als wenig sachdienlich erscheinen: Müsste der ersuchte Staat bei jeder Abweichung von den ursprünglich im Ersuchen genannten Strafbestimmungen um Ausdehnung ersuchen, die dann auch regelmässig zu gewähren wäre, entstünde in erster Linie ein bürokratischer Leerlauf. Dieser erste Eindruck wird auch dadurch erhärtet, dass der ersuchende Staat nach Treu und Glauben annehmen darf, dass er den Ausgelieferten für das dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegende Verhalten umfassend aburteilen darf, soweit ihm keine Verweigerungsgründe bekannt sind. Es wäre eigenartig, dem Sachrichter die Überprüfung aufzubürden, ob die Strafbestimmungen, die er im Ergebnis als erfüllt ansieht, in materieller Hinsicht etwa bezüglich der geschützten Rechtsgüter den Bestimmungen entsprechen, die die Behörden bei der Beurteilung des Ersuchens im Auge hatten (Fiolka 18).

E. 2.5.3

Zu Art. 344 StPO halten sowohl Fingerhuth/Gut im Kommentar Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens als auch Hauri/Venetz im Basler Kommentar übereinstimmend fest, dass eine andere rechtliche Würdigung nur möglich sei, wenn der abweichende Tatbestand sich auch mit dem Sachverhalt der Anklage decke. Es genüge nicht, dass sich die Beweise für den neuen Tatbestand aus den Akten ergebe, ohne dass der Sachverhalt auch in der erforderlichen Klarheit in der Anklage erscheine. Bei gleichbleibendem Sachverhalt grundsätzlich unzulässig sei der Wechsel von vorsätzlicher Tötung zu Mord, wenn es an der Umschreibung der Skrupellosigkeit fehle (Fingerhuth/Gut, N 2 und 3). Voraussetzung für eine zulässige andere rechtliche Würdigung sei, dass der eingeklagte Sachverhalt, sämtliche erforderlichen Tatbestandselemente des ins Auge gefassten Delikts genügend umschreibe. Ein Wechsel der rechtlichen Würdigung bei unverändertem Sachverhalt erscheine von Raub zu Diebstahl als zulässig. Dagegen erscheine ein Würdigungswechsel ohne Anpassung des Sachverhalts von vorsätzlicher Tötung zu Mord regelmässig als unzulässig (Hauri/Venetz, N. 4 ff.).

E. 2.6

Für den Beschuldigten B.____ wird mit separatem Beschluss Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar weiterhin im vorzeitigen Strafvollzug. 3. Konkrete Strafzumessung C.____

E. 2.6.2

Der Beschuldigte B.____ lässt ausführen, die Staatsanwaltschaft habe den Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO) und den Grundsatz, wonach die Umstände, die für und wider den Beschuldigten sprächen (Art. 6 Abs. 2 StPO), nicht mit gleicher Sorgfalt abgeklärt (DT AS 1056 ff., 1064 ff.). Unabhängig davon, dass der Beschuldigte nicht ausführen lässt, was die allfällige Folge dieser angeblichen Unterlassung sein sollte, wird er auch kaum konkret, inwiefern die genannte Pflicht verletzt worden sein soll. Wie bei den nachfolgenden Ausführungen des Beschuldigten zur Verletzung des Beschleunigungsgebots rügt der Beschuldigte B.____ vorweg, die Staatsanwaltschaft habe sich in Untersuchungen und Einvernahmen zu Nebenschauplätzen verloren. Das hat mit dem Grundsatz gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO nichts zu tun. Konkret vorgebracht wird hingegen, die Staatsanwaltschaft habe entlastende Beweisanträge wegen angeblich mangelnder Relevanz abgelehnt, so Anträge im Zusammenhang mit dem Pass des Beschuldigten, welcher ihm zusammen mit dem Schal gestohlen worden sei und an der ungarisch-serbischen Grenze sichergestellt worden sein solle. Hier ist auf die obigen Erwägungen zu verweisen: es ist nicht einzusehen und wird vom Beschuldigten auch nicht dargelegt, was sich aus zusätzlichen Abklärungen hinsichtlich des Passes für den Beschuldigten Entlastendes hätte ergeben können. Entsprechende Beweisanträge wurden vor dem Berufungsgericht denn auch nicht mehr gestellt. Was die Lage des Schals am Tatort angeht, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu dieser Frage verwiesen. Auch dazu wurden vor dem Berufungsgericht keine Beweisanträge gestellt. Was sich der Beschuldigte von einer erneuten Befragung der Ehefrau des Opfers und Privatklägerin versprechen könnte, ist nicht ersichtlich, schon gar nicht, was diesbezüglich Entlastendes erwartet werden könnte. Die Privatklägerin wurde mehrfach befragt (AS 3055 ff: 15. März 2010, 18. März 2010, 20. August 2010 und am 4. Juli 2015). Dass sie aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis: DT AS 190) über 10 Jahre nach der Tat und im Alter von 85 Jahren vor Amtsgericht nicht mehr befragt werden konnte, ist verständlich und es konnten von einer Befragung auch keine neuen relevanten Angaben erwartet werden, die sie nicht schon gemacht hatte. Auch der Beschuldigte lässt nicht vortragen, was er sich von der Befragung erhoffen könnte, zudem ist der Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 StPO nicht ersichtlich. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, wenn er unter den gegebenen Umständen als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorbringt, man habe die erneute Befragung der Privatklägerin «unter allen Umständen verhindern wollen» (DT AS 1058). Ein erneuter Beweisantrag wurde vom Beschuldigten in der Berufungserklärung nicht mehr gestellt (gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO wären Beweisanträge in der Berufungserklärung zu stellen), ebenso wenig ein Antrag zum Einholen weiterer Akten im Zusammenhang mit dem Zeugen L.____. Zum letzteren Thema wurden Beweisanträge im Rahme der Vorfragen der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht gestellt.

E. 2.6.3

Der Beschuldigte macht umfangreiche Ausführungen zur Verletzung des Beschleunigungsgebotes (DT AS 1059 ff., ebenso vor Obergericht). Eine allfällige Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann sich bei der Strafzumessung auswirken. An dieser Stelle sei folgendes erwähnt: Dass der damals zuständige Staatsanwalt die ihm

zustehende Möglichkeit einer rechthilfeweisen Einvernahme des inhaftierten Beschuldigten B.____ in Frankreich nicht wahrgenommen hat, hatte im vorliegenden Fall keinen ersichtlichen Einfluss auf den Verfahrensgang und dessen Dauer. Der Verzicht ist vor dem Hintergrund von Art. 101 Abs. 1 StPO mit Blick auf ein allfälliges Akteneinsichtsrecht vor der ersten Einvernahme in Frankreich begründbar. Ebenso vertretbar war der Verzicht auf eine temporäre Überführung des Beschuldigten B.____ in die Schweiz zwecks Befragung. Da der Beschuldigte jegliche Beteiligung an den Delikten in [Ort 1] abgestritten hat und – zugestandenermassen – bei der Ersteinvernahme nach der Auslieferung falsche Angaben gemacht hat, hätte man mit den weiteren Ermittlungen ohnehin zuwarten müssen, bis der Beschuldigte B.____ an die Schweiz ausgeliefert wurde. Eine Verfahrensverzögerung lässt sich somit ex post – und das ist massgebend – keine feststellen und es ist auch nicht ersichtlich – und wird nicht konkret geltend gemacht – welche entlastenden Beweise für den Beschuldigten B.____ im Falle einer früheren Befragung hätten erhoben werden können. Dass sich die Anklageerhebung weiter verzögerte, war in erster Linie den neuen Erkenntnissen und damit verbundenen Ermittlungen hinsichtlich der beiden Mitbeschuldigten C.____ und D.____ geschuldet. Eine Abtrennung des Verfahrens gegen den Beschuldigten B.____ vom Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ war mit Blick auf Art. 30 Abs. 1 lit. b StPO nicht möglich, da den Beschuldigten B.____ und C.____ Mittäterschaft in Bezug auf das Hauptdelikt im vorliegenden Verfahren, das Tötungsdelikt in [Ort 1], vorgeworfen wird (dies im Unterschied etwa zu D.____ oder V.____). Was der Beschuldigte aus den in der Tat umfangreichen Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen den Mitbeschuldigten D.____, gegen B.O.____ und gegen B.T.____ (die beide einer Beteiligung im Vorfeld der Tat verdächtigt wurden) für sich ableiten will, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht dargelegt. Wenn die getroffenen Massnahmen für B.O.____ eine entlastende Wirkung zeitigten, so ist das ebenso wie belastende Umstände ein beabsichtigtes Ermittlungsergebnis. Wenn der Beschuldigte vorbringt, in eine andere Richtung sei trotz Anhaltspunkten nicht ermittelt worden, wird nicht klar, was er damit konkret meint. Immerhin wird aus den Polizeiberichten klar, dass nach der Tat zunächst intensiv im ganzen Umfeld des Opfers ermittelt wurde. Da von Anfang an bezüglich der Tat von keiner Seite her Angaben hätten gemacht werden können und bis anhin auch kein Tatmotiv erkennbar gewesen sei, habe sich die Fahndung nach der Täterschaft als äusserst schwierig gestaltet. Sämtliche Überlegungen bezüglich Vorleben/Familie/äusserheliches Verhältnis/Kollegen- und Bekanntenkreis/Bezug zu seiner früheren Tätigkeit als Gemeindepräsident/finanzielle Probleme etc. seien einbezogen worden. Dabei hätten sich am Anfang die Recherchen ziemlich stark opferseitig konzentriert (bspw. rückwirkende Überwachung des Festanschlusses der Familie [des Opfers] und der Mobilrufnummer der Ehefrau des Opfers), dies nicht zum Wohlgefallen der Opferfamilie (Strafanzeige vom 22. Juni 2010, AS 32 f.).

E. 2.6.4

Die Ausführungen des Beschuldigten B.____ zur «unnötigen Härte der Haft» (DT AS 1066 ff.) stehen nicht in Zusammenhang mit der Beweiswürdigung und können ebenso wie eine allfällige Verletzung des Beschleunigungsgebotes allenfalls bei der Strafzumessung Bedeutung erlangen. Dazu kann vorweg darauf hingewiesen werden, dass gegen das Regime der (gerichtlich angeordneten) Untersuchungshaft der Rechtsweg hätte beschritten werden können, wenn es denn zu Beanstandungen Anlass gegeben hätte. Es wäre auch möglich gewesen, früher einen Antrag um Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs zu stellen. 2.6.5.1 Der Beschuldigte B.____ macht geltend, der Schal mit den DNA-Spuren sei

mindestens zwei Mal angefasst und an einem anderen Ort drapiert worden (DT AS 1068 ff). Es sei fraglich, ob sich der Schal beim Eintreffen der Polizei überhaupt schon im Haus befunden habe und wenn ja, wo. Weder die ersten Personen am Tatort ([Nachbarn 1], [Nachbar 2]) noch die Rettungssanitäter hätten Aussagen gemacht zum ominösen Schal. Auf einigen Fotos sei der Schal zwar prominent im Korridor platziert, diesem sei aber weder bei der ersten Tatortbesichtigung durch die Polizei, noch des kriminaltechnischen Dienstes oder des IRM Basel am Morgen des 15. März 2010 Beachtung geschenkt worden. In der Folge sei die Wohnung um 11.15 Uhr wieder frei gegeben worden. Anschliessend habe die Kantonspolizei Solothurn mit Frau G.____ sowie deren Tochter und Sohn eine Tatortbesichtigung durchgeführt, mit dem Ziel, Veränderungen im Innern des Hauses mitzuteilen und zu überprüfen, ob etwas durch die unbekannte Täterschaft entwendet worden sei. Dabei sei der Polizei auf dem Fussboden im Parterre, Korridor, vor der Hinterausgangstüre ein dunkler Wollschal (Asservat 18) aufgefallen, welcher mit blutverdächtigen Anhaftungen behaftet gewesen sei. Auf Nachfrage habe Frau G.____ der Polizei erklärt, dass dieser schwarze Schal ihr gehöre (AS 1045 f.). Somit habe nach Abschluss der forensischen Untersuchung ein Polizist ganz zufälligerweise einen schwarzen Schal gefunden. Dieser habe zu diesem Zeitpunkt gar nicht mit Blut befleckt gewesen sein können, ansonsten er sicher von der Polizei mitgenommen bzw. als Asservat gesichert worden wäre. Seltsam sei auch der Fundort des Schales nahe dem Hinterausgang. In diesem Bereich der Wohnung befänden sich keine Wertsachen, die der Täter allenfalls gesucht haben könnte. Da sich die DNA des Beschuldigten nur auf dem Schal und einem Kabelbinder habe finden lassen, könnten diese beiden Gegenstände vom tatsächlichen Täter mitgebracht und am Tatort platziert worden sein, um den Beschuldigten zu belasten. Dazu passe auch, dass auf dem Schal auch Nebenprofile gefunden worden seien, weshalb auch Dritte den Schal berührt haben müssten. Daraus, dass sich auf dem Schal auch DNA-Spuren vom Opfer befunden haben sollen, lasse sich gemäss Staatsanwaltschaft der einzig logische Schluss ziehen, dass der Schal anlässlich der Tat getragen worden sein müsse und der Beschuldigte einer der Täter gewesen sein müsse. Das treffe nicht zu: Frau G.____ habe ihren Mann beim Auffinden berührt und habe so sein Blut an den Händen gehabt. Sie habe in der Folge den Schal drei Tage bei sich aufbewahrt und dieser könne dabei gut mit Gegenständen des Opfers in Berührung gekommen sein. Der Schal sei an zwei Orten fotografiert worden: in der Nähe der weissen Türe und dann wieder weiter vorne auf der Höhe zur Küchentüre. Sogar der Staatsanwalt gebe zu, die Erkenntnisse des KTD seien unbrauchbar. Auch aus dem Vergleich der Fotos AS 1071 und 1076 ergebe sich eine leicht veränderte Lage des Schales. Daher müsse ein Polizist den Schal zumindest einmal angefasst und verschoben haben. Wenn man nun noch die Fotos anschauere, welche im Dezember 2020 und damit nach elf Jahren zu den Akten gegeben worden seien, sei die Verwirrung total. Nun befinde sich der Schal nicht mehr in der Nähe der weissen Türe hinten, sondern plötzlich auch noch in der Nähe der Türe zur Küche, vor dem Teppich, der ca. 2,5 Meter von der weissen hinteren Türe entfernt liege. Nicht einmal die Fotos, welche die Staatsanwaltschaft eingereicht habe, seien in sich schlüssig. Sonderbar erscheine auch die geringe Blutmenge am Schal. Wenn der Beschuldigte B.____ den Schal während der ganzen Auseinandersetzung getragen hätte, wäre viel mehr Blut auf dem Schal gewesen. Nicht verifizieren lasse sich, ob Frau G.____ drei Tage später wirklich den Schal übergeben habe, welcher ihr vorher überlassen worden sei. Ev. habe sie den Schal am Tatabend mit ihren leicht blutbeschmutzten Händen ein erstes Mal kontaminiert. Sie habe nur ausgesagt, sie habe sich umgezogen, nicht aber, sie habe sich auch die Hände gewaschen. Leider habe

das Gericht die erneute Befragung von Frau G.____ nicht zugelassen. Deshalb sei davon auszugehen, dass Frau G.____ den Schal mit dem Blut ihres Ehemannes kontaminiert habe. Es könnten aber auch die [Nachbarn 1] oder [Nachbar 2] den Schal weggeschoben oder (ebenso wie die Polizei) mit blutbefleckten Händen berührt haben. Dabei könne es sich um denjenigen Polizisten handeln, der seine DNA auf dem Kabelbinder hinterlassen habe (AS 2117 ff.). Eine Kontamination könne sich auch aus der mehrmaligen Veränderung der Lage des Schals ergeben haben. Als Fazit lasse sich ziehen, dass die blutähnlichen Anhaftungen nicht bewiesen, dass der Beschuldigte B.____ die Schläge gegen das Opfer ausgeführt habe oder überhaupt zu dieser Zeit in [Ort 1] gewesen sei.

2.6.5.2.1 Zur Lage des Schales liegen folgende Fotografien in den Akten: - AS 1070, 1071 und 1076 (Fotomappe des kriminaltechnischen Dienstes): Der Schal liegt hinten im Korridor vor der Hinterausgangstüre; auf AS 1070 und 1071 ragt der Schal mit einem Ende in den Korridor, auf AS 1076 nicht. Die Lage ist somit leicht verändert. - Der vom Staatsanwalt am 7. Dezember 2020 gestellte Antrag, es seien die Erstaufnahmen des Tatortes in [Ort 1] zu den Akten zu nehmen (DT AS 442), wurde vom Amtsgericht abgewiesen: die Fotos existierten seit 10 Jahren, würden deshalb zu spät eingereicht und vermöchten ohnehin keine neuen Erkenntnisse zu liefern (DT AS 454). Auf Antrag des Beschuldigten B.____ wurden sie am 31. Mai 2021 dann doch noch zu den Akten genommen (DT AS 881): Darauf ist der Schal ca. zwei Meter weiter vorne abgebildet, weiterhin im Korridor Richtung Hinterausgang.

2.6.5.2.2 Aus dem Spurenbericht des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) vom 22. März 2010 (AS 1043 ff), ergibt sich, dass nach einer ersten groben Tatortsichtung am Tattag durch den KTD am Morgen des 15. März 2010 eine zweite, vollständige Sichtung des Tatortes und dessen Umgebung durchgeführt wurde. Bei der ersten Sichtung wurden u.a. vier Kabelbinder beschrieben (Ass. 01 bis 04). Bei beiden Spurensicherungen wird der fragliche Schal (Ass. 18) nicht erwähnt. Nach der Freigabe des Tatortes durch die Staatsanwaltschaft um 11.45 Uhr wurde mit der Ehefrau des Opfers (Privatklägerin) und der Tochter eine Tatortbegehung durchgeführt. Dies mit dem Ziel, der Polizei Veränderungen im Innern der Wohnung mitzuteilen und zu überprüfen, ob etwas durch die unbekannt Taterschaft entwendet worden sei. Mit Ausnahme je eines Haus- und PW-Schlüssels solle gemäss Aussage der Privatklägerin nichts entwendet worden sein. Der Polizei fiel auf dem Fussboden im Parterre, Korridor, vor der Hinterausgangstüre ein dunkler Wollschal (Ass. 18) auf, welcher mit blutverdächtigen Anhaftungen behaftet gewesen sei. Auf Nachfrage habe die Privatklägerin erklärt, dieser schwarze Schal gehöre ihr. Am 18. März 2010 sei die Privatklägerin zu einer zweiten Einvernahme bei der Polizei erschienen. Dabei habe sie den Schal mitgebracht und erklärt, der Schal gehöre doch nicht ihr (AS 1045 f.).

2.6.5.2.3 Die Privatklägerin gab zum betreffenden Schal folgendes zu Protokoll: Am 15. März 2010, 10.00 Uhr, gab sie an, sie habe den Hausgang betreten und Licht gemacht. Dort habe sie das viele Blut am Boden gesehen beim Treppenaufgang. Auch Plastikbänder seien dort gelegen. Auch einen Schal habe sie dort am Boden gesehen. Wem dieser gehöre, wisse sie nicht (AS 3057). Am 18. März 2010 wurde sie nicht zum Schal befragt. Am 20. August 2010 wurde die Privatklägerin auf den Schal angesprochen (AS 3074 Frage 46). Vorgehalten wurde ihr, sie habe bei der Tatortbesichtigung gegenüber dem Kriminaltechniker gesagt, dieser Schal gehöre ihr und deshalb sei der Schal auch am Tatort belassen worden. Zur zweiten Einvernahme am 18. März 2010 habe sie den Schal aber mitgebracht und angegeben, der Schal gehöre der Taterschaft. Was nun richtig sei? Sie könne heute mit absoluter Sicherheit sagen, dass dieser Schal nicht ihr oder ihrem Mann gehört habe. Dieser Schal gehöre nicht in dieses Haus. In Frage 48 wurde dargelegt, der

Schal sei gemäss den Fotoaufnahmen am Boden gelegen. Sie solle bitte den Weg des Schales beschreiben ab dem Zeitpunkt, als der Kriminaltechniker sie gefragt habe, ob er ihr gehöre. Sie wisse nicht, wo der Polizist den Schal anschliessend hingelegt habe. Sie wisse auch nicht mehr genau, wie das abgelaufen sei. Es könne sein, dass der Mann des Reinigungsinstituts ihr den Schal übergeben habe oder ihre Tochter oder ihr Sohn und gefragt hätten, ob der Schal ihr gehöre. Sie könne nur sagen, dass ihr Mann nie einen Schal getragen habe.

2.6.5.3 Dem Beschuldigten ist beizupflichten, dass die Spurensicherung der Polizei am Tatort bezüglich des Schals eher nachlässig war und der Schal bewegt wurde. Der Schal ist aber auf den Fotos von Anfang an zu sehen und wurde auch von der Privatklägerin nach dem Eintreten ins Haus gleich bemerkt. Offenbar war sie dann zunächst der Meinung, der Schal gehöre ihr, später schloss sie dies aus. All das ändert aber nichts an der Tatsache, dass ab einem Schal am Tatort (und ebenso ab einem Kabelbinder am Tatort) die DNA des Beschuldigten sichergestellt worden ist. Wenn der Beschuldigte nun ausführt, der Schal könnte auch bewusst am Tatort abgelegt worden sein (dies unter vorgängigem Spurenschutz), um ihn fälschlicherweise zu belasten, so ist dies wohl möglich, aber das stellt wie bereits erwähnt eine derart entfernte, theoretische Möglichkeit dar, dass sie nicht zu vernünftigen Zweifeln am obigen Beweisergebnis führt. Das müsste ja im Übrigen auch für die Spur am Kabelbinder gelten, wobei der Beschuldigte vor dem (späteren) Delikt [in der französischen Stadt 1] aber nie Kontakt mit Kabelbindern gehabt haben will. Keine Zweifel bewirken auch die Vorbringen des Beschuldigten zu den Blutanhaftungen des Opfers auf dem Schal: Es kann wohl nicht ausgeschlossen werden, dass solche auch nach der Tat durch die Lageveränderungen und Berührungen (mit-)verursacht worden sein könnten. Das ändert aber ebenfalls nichts an den geschilderten massgeblichen Fakten.

2.6.6.1 In Bezug auf die DNA-Spuren am Kabelbinder (DT AS 1073 ff.) macht der Beschuldigte geltend, da die Täterschaft offensichtlich Handschuhe getragen habe (keine Fingerabdrücke), sei eine Direktübertragung der DNA vom Täter auf den Kabelbinder unmöglich. Dem kann nicht gefolgt werden, es gibt unzählige Möglichkeiten, wie eine DNA-Spur trotz grundsätzlichem Handschuhtragen auf den Kabelbinder gelangen konnte (Ausziehen des Handschuhs zum Anziehen des Kabelbinders, Berührung des Kabelbinders vor der Tatusführung, Kontakt des Kabelbinders mit dem Arm hinter dem Handschuh etc.). Zur geltend gemachten Übertragung der DNA vom Schal auf den Kabelbinder zufolge Unachtsamkeit der Privatklägerin oder unsorgfältiger Arbeitsweise des KTD kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

2.6.6.2 Der Beschuldigte B.____ lässt letztlich ausführen, es könne sein, dass er diese Kabelbinder im Rahmen der Vorbereitung des Überfalles auf die Bijouterie [in der französischen Stadt 1] organisiert resp. einmal berührt habe. Dabei lässt er aber den zeitlichen Ablauf völlig ausser Acht, will er doch erst im Mai 2010 zwecks Ausführung des Raubüberfalles die dort verwendeten Kabelbinder erhalten haben.

E. 2.6.7

Zu den am 22./23. März 2010 in Frankreich registrierten Telefonaten wird vorgebracht, es könne durchaus sein, dass der Beschuldigte B.____ zu dieser Zeit in Frankreich gewesen sei. Selbst wenn sich herausstellen würde, dass er sich damals nicht in den Niederlanden aufgehalten habe, hiesse das nicht automatisch, dass er sich zum Tatzeitpunkt tatsächlich in [Ort 1] aufgehalten habe. Letzteres ist korrekt, hingegen steht die erste Spekulation, der Beschuldigte könnte sich tatsächlich am 22./23. März 2010 in Frankreich aufgehalten haben, im Widerspruch zu den diesbezüglich mehrfachen und eindeutigen Aussagen des Beschuldigten, der sich damit ein Alibi hatte verschaffen wollen. Wenn er aber

diesbezüglich falsch ausgesagt hat, wäre das vielmehr ein Indiz für seine Täterschaft.

E. 2.7

Fazit Als Fazit kann festgehalten werden, dass bei einer Gesamtschau aller Beweismittel keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass der Beschuldigte B.____ am 14. März 2010 in [Ort 1] am Raubüberfall auf das Opfer in dessen Haus beteiligt war. Auf den konkreten Tatablauf, die Vorgeschichte und das Tatmotiv wird später eingegangen. 3. Die Täterschaft von C.____ ([alter Name]) und D.____ Der Name des Beschuldigten C.____ (damals noch [alter Name] genannt) fiel erstmals in späteren Einvernahmen des Beschuldigten B.____. Mit [C.____, alter Name] habe er nach seiner Ankunft in Zürich Ende Dezember 2009 regelmässig Kontakt gehabt. [C.____, alter Name] habe einen guten Freund gehabt, L.____, genannt „[alias L.]“ (auf den sogleich einzugehen ist), mit dem er (C.____) ein Autohandelsgeschäft betrieben habe. Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten C.____ im Zusammenhang mit dem Delikt in [Ort 1] ergaben sich aber erst durch die Aussagen des Zeugen L.____. Ebenso brachte dieser Zeuge D.____ als Organisator des Raubüberfalles in [Ort 1] ins Spiel. Deshalb ist zunächst auf den Zeugen L.____ und dessen Aussagen einzugehen.

E. 2.8

Zusammenfassend besteht hinsichtlich des Beschuldigten C.____ kein Verfahrenshindernis.

E. 2.9

Hinsichtlich des Beschuldigten B.____ wird im Haftbefehl vom 25. Februar 2011 (AS 28195) vorsätzliche Tötung und Raub (140 Ziff. 1) vorgehalten. Aus dem geschilderten Sachverhalt lässt sich jedoch die Skrupellosigkeit ohne weiteres ableiten. Hinsichtlich Raub gilt das beim Beschuldigten C.____ Gesagte. Es geht aus dem Haftbefehl hervor, dass der Beschuldigte B.____ mit einem Mittäter handelte, somit ist der Lebenssachverhalt hinsichtlich des Mordes und des bandenmässigen Raubes geschildert. Hinsichtlich [Ort 4] bewilligte das Appellationsgericht [der Stadt 3 in Frankreich] mit Entscheid vom 9. Januar 2020 (AS 39060) die Ausdehnung der Auslieferung auf bandenmässigen Raub in [Ort 4].

E. 2.10

Somit liegen auch betreffend des Beschuldigten B.____ keine Verfahrenshindernisse vor. 3. Unverwertbarkeiten

E. 3

Unverwertbarkeiten

E. 3.1

Zum anwendbaren Recht: Die Ausländergesetzgebung ist in den vergangenen Jahren bis zu mehrmals jährlich abgeändert worden. Die am 14. Juni 2014 in Kraft gewesene Fassung der Strafnorm von Art. 115 Abs. 1 AuG stimmt allerdings mit der heutigen Fassung von Art. 115 AIG überein, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer:

b.

sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält;

c.

eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse (Abs. 3).

Art. 10 Abs. 1 AuG normierte (heute ebenfalls unverändert): Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung; enthält das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer, so gilt diese.

Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist vor der Einreise in die Schweiz bei der am vorgesehenen Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen. Artikel 17 Absatz 2 bleibt vorbehalten (Abs. 2).

Art. 11 AuG legte unter dem Titel Bewilligungspflicht bei Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit fest (unverändert):

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen (Abs. 1).

Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Abs. 2). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Abs. 3).

E. 3.1.1

Bezüglich der mit dem Beschuldigten B.____ begangenen Delikte kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Da unter den beiden Beschuldigten hinsichtlich des Tatverschuldens keine Unterschiede auszumachen sind, ist auch für den Beschuldigten C.____ die Einsatzstrafe für den Mord auf 16,5 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. Für den versuchten bandenmässigen Raub in [Ort 1] ist eine Straferhöhung von einem Jahr und für den Raub in [Ort 4] eine Straferhöhung von drei Jahren vorzunehmen.

E. 3.1.1.1

L.____ wurde in der Schweiz mehrfach strafrechtlich verurteilt:

-Am 9. Mai 2003 durch das Bezirksgericht wegen mehrfacher Geldwäscherei zu 10 Monaten Gefängnis mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs;

-Am 9. Juni 2010 vom Strafbefehlsrichter Basel-Stadt wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln am 26. August 2009 zu einer bedingten Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu je CHF 40.00 und einer Busse von CHF 400.00;

-Am 30. August 2012 vom Bezirksgericht Winterthur wegen mehrfachen, teilweise versuchten Raubes an Bijouterien in Winterthur und Wetzikon am 14. und 20. Oktober 2010 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren;

-Am 1. Oktober 2017 von der Staatsanwaltschaft Winterthur wegen Fälschens von Ausweisen am 30. September 2017 zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00;

-Am 30. März 2020 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen Hehlerei im Zusammenhang mit dem vorliegend auch zu beurteilenden Bijouterie-Raubüberfall vom 3. Februar 2010 in [Ort 4] zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten (DT AS 489).

E. 3.1.1.2

Hinsichtlich der Vorstrafe aus dem Jahr 2012 hatten die Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich ergeben, dass eine Gruppierung um L.____, [], [] und [] zwei Raubüberfälle im Oktober 2010 auf Bijouterien in Wetzikon und Winterthur begangen hatte, Delikte nach dem Muster der sog. Pink Panther-Bande. L.____ war der Organisator der Delikte, war aber bei der eigentlichen Tatausführung vor Ort selbst nicht dabei. Bei Vorbereitungshandlungen für ein weiteres Delikt wurden die vier Genannten am 4. Februar 2011 verhaftet. Alle vier Beteiligten wurden durch das Bezirksgericht Winterthur verurteilt (vgl. schriftliche Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Winterthur vom 30. August 2012 mit eingehender Darstellung der Rolle des Zeugen L.____ bei diesen Delikten: AS 11096 ff.). L.____ wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, hat die Strafe aber damals nicht angetreten: er setzte sich nach Serbien ab und konnte erst am 30. September 2017 in Glattbrugg durch die Kantonspolizei Zürich verhaftet werden. Die Solothurner Strafverfolgungsbehörden hatten aufgrund der festgestellten Kontakte von L.____ zu den Beschuldigten D.____ und B.____ zur Zeit der Tat bereits bei der Kantonspolizei Zürich ihr Interesse an einer Befragung angemeldet, sollte der Betreffende angehalten werden können. Nach dessen Verhaftung war auch bereits ein Einvernahmetermin mit L.____ als Auskunftsperson festgesetzt worden, der aber nach der Mitteilung, L.____ mache Aussagen zum Delikt in [Ort 1], wieder abgesagt wurde. Stattdessen wurde L.____ unverzüglich als Zeuge befragt.

E. 3.1.1.3

Einleitend zum ersten Befragungsprotokoll der Kantonspolizei Zürich vom 21. November 2017 wird festgehalten, L.____ habe dem Personal im [Gefängnis] mitgeteilt, dass er Aussagen zu Raubdelikten machen wolle. Es sei ein Vorgespräch geführt worden, um herauszufinden, welcher Art die Aussagen seien. Er habe sich bereit erklärt, seine Aussagen zu Protokoll zu erklären. Deshalb werde er nun als polizeiliche Auskunftsperson befragt und sei nicht zur Aussage verpflichtet, er werde jedoch auf die Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung oder Begünstigung hingewiesen.

E. 3.1.1.4

Zur Person des Zeugen L.____ ist somit vieles bekannt und es ist nicht ersichtlich, was sich aus dem Beizug weiterer Akten (bspw. Akten der Migrationsbehörden) für das vorliegende Verfahren Relevantes hätte ergeben können, zumal ja ■ wie mehrfach erwähnt ■ die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen von Bedeutung ist und nicht dessen Glaubwürdigkeit als überdauernde Charaktereigenschaft.

E. 3.1.2

Eine weitere Straferhöhung ist beim Beschuldigten C.____ vorzunehmen zur Abgeltung des Diebstahlsdelikts von [Ort 3]. Es handelt sich um ein gewerbsmässig begangenes Delikt. Die Strafdrohung lautet auf eine Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Das Delikt wurde professionell geplant und ausgeführt. Es wurde von drei Mittätern mit Unterstützung begangen. Allerdings war der Einstieg in die Bijouterie zufolge Bauarbeiten vergleichsweise einfach und erfolgte in der Nacht, was eine Konfrontation mit Menschen als gering erscheinen liess. Der Deliktsbetrag war mit einer

Grössenordnung von CHF 160'000.00 beachtlich hoch, der Beschuldigte handelte als Kriminaltourist. Das Tatverschulden ist für einen gewerbsmässigen Diebstahl als leicht bis knapp mittelschwer zu qualifizieren, was einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren entspricht. Asperationsweise ist eine Straferhöhung um ein weiteres Jahr vorzunehmen.

E. 3.1.2.1

Am 21. November 2017 gab L.____ zusammengefasst zu Protokoll (AS 7000 ff.), er habe damals aus gesundheitlichen Gründen die Haft von vier Jahren nicht antreten können und sei nach Serbien gereist. Mit einem gefälschten Pass sei er im September 2017 in die Schweiz eingereist. Er habe gewusst, dass er hier gesucht werde. Mit seiner Familie in der Schweiz habe er seither Kontakt gehabt, er habe nicht bei ihnen gewohnt, um ihnen keine Probleme zu bereiten. [Er sei] geschieden, []. Die beiden gemeinsamen Töchter seien [erwachsen]. In Serbien habe er kein Geld mehr gehabt zum Leben. Ein Handel mit Maschinen habe nichts abgeworfen. (Auf Frage, was er denn nun mitteilen möchte) Der erste Mann sei sehr gefährlich, er heisse D.____ und wohne in [Stadt 1]. Dieser habe die ganze Sache organisiert. Er selbst habe damals in der Zeitung gelesen, dass etwas mit einem Politiker oder Parteivorsitzenden passiert sei. Wo das passiert sei, wisse er nicht mehr genau, nicht in der [Stadt 1], []. Er wisse, dass es in einem Haus passiert sei. Dieser D.____ habe von jemandem, von wem wisse er (der Zeuge) nicht, Informationen erhalten, dass der Mann sehr viel Bargeld im Haus haben solle. D.____ habe zwei Männer gefunden, der eine heisse C.____ und der zweite B.____. Die Nachnamen der beiden Männer kenne er nicht, er könnte die Männer aber auf Fotos identifizieren. Er wisse, dass D.____ sieben Jahre in Frankreich in Haft gewesen sei wegen Raubes. Das letzte Mal, als er D.____ in Serbien gesehen habe, habe ihm dieser mitgeteilt, dass B.____ in der Schweiz im Gefängnis sei. Dies sei in diesem Jahr im Mai oder Juni gewesen. Über die Tat wisse er noch, dass einer der beiden, also C.____ oder B.____, an der Türe des Hauses geklingelt habe. Vermutlich hätten sie das Haus aber zuvor schon einige Zeit beobachtet und genau gewusst, dass der Mann alleine zu Hause gewesen sei. Der Mann habe die Türe geöffnet und seines Wissens hätten die beiden Männer den Mann geschnappt und geprügelt. Das habe einige Zeit gedauert, denn der Mann sei sehr stark gewesen. Danach hätten sie ihn gefesselt und das ganze Haus nach Geld durchsucht. Seines Wissens hätten sie aber das Geld nicht gefunden. Sie hätten seines Wissens nichts aus dem Haus gestohlen. Was er wisse, sei, dass einer der Täter seinen Schal im Haus vergessen habe und deswegen sei B.____ sofort nach Frankreich abgereist. C.____ habe er nie mehr gesehen. Zuvor habe er diesen in [Stadt 1] gesehen mit D.____ zusammen in einer Cafeteria. Er könnte diesen identifizieren. Nach einem Monat oder mehr, als er D.____ wiedergesehen habe, habe ihm dieser erzählt, dass der Mann, den sie überfallen hätten, gestorben sei. Seines Wissens sei der Mann sehr schwer verletzt gewesen. (aF) Ob die beiden Männer Pistolen dabei gehabt hätten, wisse er nicht sicher. (aF) Diese Informationen habe er von D.____. Diesen kenne er seit rund 20 Jahren. Dieser wohne auch schon so lange in der Schweiz, er habe glaublich eine Rente. (aF) D.____ habe ihm gesagt, er habe die Sache organisiert. Dies einige Tage nach dem Vorfall, sie hätten sich damals gesehen. Er habe D.____ damals ca. einmal pro Woche gesehen. (aF) D.____ hätte sicher seinen Teil vom Geld bekommen. Weil diese Sache aber nicht gelungen sei, hätten sie dann einen Raubüberfall in Frankreich gemacht und dabei seien vier oder fünf Leute geschnappt worden. (aF, ob D.____ für diesen Raub irgendwelche Vorbereitungen getroffen habe) D.____ habe einfach diese Information über diesen Mann gehabt. Er habe diese Information von jemandem erhalten, er (der Zeuge) wisse aber nicht, von wem. D.____ habe ihm erzählt, er sei mit den beiden Mittätern C.____ und B.____ in die Nähe des Hauses

gefahren, die Beiden hätten dann den Raub gemacht. (aF, was er noch über D.____ wisse?) Zuletzt sei dieser in Serbien gewesen, als er selbst auch dort gewesen sei. Wo er jetzt sei, wisse er nicht. Die Beute vom letzten Raubüberfall in Frankreich sei irgendwo versteckt worden und die Polizei habe sie nicht gefunden. Mit dem Geld von der Beute baue D.____ seines Wissens nun ein Haus in [Ort in Serbien] bei [der Stadt in Serbien]. Er habe mit vielen kriminellen Leuten Kontakte und sei daher für ihn (den Zeugen) sehr gefährlich. (aF, was er zu B.____ sagen könne?) Dieser komme aus einem Vorort von Belgrad []. Er solle in der Schweiz im Gefängnis sein. (aF, was er zu C.____ sagen könne) Dieser sei ca. fünf bis acht Jahre jünger als B.____, rund 190 cm gross und komme aus [der Stadt in Serbien]. Er habe hier in der Schweiz eine Freundin gehabt. Bei dieser [] in [Ort 5] habe C.____ einige Zeit gewohnt. Er habe diesem damals ein Auto verkauft und dieses nach [Ort 5] gebracht, weil er (der Zeuge) im Autohandel tätig gewesen sei. C.____ habe sich damals ohne Aufenthaltspapiere in der Schweiz aufgehalten und sei sehr vorsichtig gewesen. (aF) Die Freundin von C.____ habe glaublich [] geheissen. Er könne noch zeigen, wo er das Auto damals hingebracht habe. (aF) Weitere Informationen über die Tat habe er keine. (aF) Ja, er habe vor rund zwei Wochen mittels Hausbrief an die Gefängnisverwaltung das Gespräch gesucht, um die Aussagen zu machen. Er habe zuerst mit dem Sozialarbeiter gesprochen und dieser habe ihm dann erklärt, er solle einen [internen Brief] schreiben. Nach einiger Zeit habe sich der Abteilungsleiter [...] bei ihm gemeldet und sie hätten ein ca. 15-minütiges Gespräch gehabt. Dieser habe dann die Informationen an die Polizei weitergegeben. (aF, was er dem Abteilungsleiter gesagt habe?) Er habe diesem einige Informationen gegeben und ihn gefragt, ob es in der Schweiz ein Zeugenschutzprogramm gebe, er könne wichtige Informationen geben. Der Abteilungsleiter habe dann gesagt, er (der Zeuge) müsse dies zuerst der Polizei sagen. (aF, was ihn dazu bewogen habe, diese Aussagen zu machen?) Er erwarte, dass er möglicherweise in ein Zeugenschutzprogramm gehen könne, und er hoffe, in der Schweiz bleiben zu können. In Serbien habe er keine Zukunft und müsste wieder kriminelle Sachen machen, wenn er rauskomme und zurückgeschafft würde. Er habe kein Geld und eine schlechte Gesundheit und sei 60 Jahre alt. Er wolle jetzt nicht mehr kriminell werden und sehe die Möglichkeit, ein normales Leben führen zu können, wenn er hierbleiben könne. Er möchte einfach weg aus dieser kriminellen Welt. (aF) Er sei auch bereit, vor Gericht auszusagen, benötige dafür aber Schutz. Das seien gefährliche Leute.

E. 3.1.2.2

Auf AS 7007 findet sich der Hausbrief des Zeugen L.____ vom 10. November 2017. Unten ist vermerkt (wohl vom Abteilungsleiter [...]): «Betreffend Aussage als Zeuge in drei Fällen».

E. 3.1.2.3

Am 22. November 2017 befragte der verfahrensleitende Solothurner Staatsanwalt E.____ L.____ als Zeugen (AS 7008 ff.). Der Zeuge wurde vorweg informiert, man habe mit der zuständigen Stelle vom Zeugenschutzprogramm Kontakt aufgenommen. Es würden wohl noch diese Woche Leute vom Zeugenschutzprogramm mit ihm das Weitere klären. Er könne dazu hier und jetzt keine verbindliche Aussage machen, dass der Zeuge ins Zeugenschutzprogramm komme. Er könne aber sagen, dass die Strafverfolgungsbehörden darauf achteten, dass sein Schutz gewährleistet sei. Daraufhin erklärte sich der Zeuge L.____ zur Aussage bereit, wenn er entsprechenden Schutz bekomme. Er habe gestern der Polizei das gesagt, was er wisse. In der Folge bestätigte der Zeuge seine Erstaussagen und gab zusammengefasst folgendes an: Er habe gehört, dass D.____ die Sache organisiert habe, weil

diesem jemand gesagt habe, im Haus sei sehr viel Bargeld vorhanden. D.____ habe ihm gesagt, sie hätten genau gewusst, zu welchem Zeitpunkt der Mann alleine zu Hause sei. Er habe das nach dem Vorfall gehört, nicht vorher. Er habe gehört, es sei ein allein stehendes Haus, die Beiden hätten geklingelt. Der Mann habe geöffnet und sie hätten ihn geschnappt. Aber er sei stark gewesen und es habe gedauert. Sie hätten ihn verletzt, wie er gehört habe, habe der Mann stark geblutet. Nachher hätten sie ihn noch gefesselt und das ganze Haus durchsucht. D.____ habe ihm gesagt, sie hätten dieses Geld nicht gefunden. Der Schal sei im Haus geblieben und sie wüssten vielleicht, dass man dort DNA-Spuren finden könnte. D.____ habe auf diese zwei gewartet und nachher sei das passiert. B.____ sei sofort nach Frankreich ausgereist. Und C.____ sei auch geflüchtet, er wisse aber nicht, wohin. Sie hätten gewusst, dass sie ein schweres Delikt verübt hätten. (aF, ob er wisse, wann sich dieses Delikt ereignet habe?) Bis er (der Befrager) es ihm gesagt habe, habe er nicht mehr gewusst, dass es 2010 passiert sei. (aF, wann er das erste Mal davon erfahren habe?) Vielleicht einige Tage oder eine Woche nach dem Vorfall. Genau könne er sich nach sieben Jahren nicht mehr erinnern. Auch nicht an die Jahreszeit. (aF, ob er die Jahreszeit wisse?) Er (der Befrager) habe ihm gesagt, es sei März gewesen, er selbst könne sich nicht mehr daran erinnern. (aF, wie er das erste Mal über die Tat etwas gehört habe?) Als es passiert sei und D.____ den B.____ nach Frankreich gebracht habe. Das wisse er von D.____. (aF) Er habe D.____ rund zwei Monate nach der Tat in einem Café in der Stadt getroffen und dieser habe ihm gesagt, der Mann sei gestorben. Sie hätten sich immer in diesem Café in einem Einkaufszentrum getroffen. []. Er könne den Ort zeigen. (aF) Sie seien bei diesem Gespräch alleine gewesen, D.____ sei sehr aufgeregt gewesen, weil das passiert sei, als dass die Beiden das gemacht hätten (aF, wie sich D.____ aufgeregt habe) Weil dieser Mann gestorben sei, weil die Beiden ihn zu viel verprügelt hätten. (aF) Ja, er habe schon vor dem Gespräch mit D.____ darüber in der Zeitung gelesen. (aF) Er habe bis 2013 mit Autos gehandelt und sich jeweils mit D.____ getroffen, wenn er in [Stadt 1] gewesen sei. (aF, ob es einen Grund gegeben habe, dass D.____ mit ihm darüber gesprochen habe?) D.____ habe Angst gehabt und er (der Zeuge) habe diese Leute vorher gekannt. Er habe C.____ ein oder zwei Autos verkauft gehabt. (aF, wie oft er mit D.____ über diese Tat gesprochen habe) Einmal habe ihm dieser erzählt, was passiert sei, und einmal habe er gesagt, der Mann sei gestorben. (aF) Ob die beiden Gespräche beide im Einkaufszentrum stattgefunden hätten, könne er nicht mehr sagen. (aF) Er wisse nicht, ob neben den drei Männern noch andere über das Delikt Bescheid wüssten. (aF) Er erkenne auf den Fotoblättern D.____ und glaublich dessen Frau. (aF) Über die Tatzeit könne er nichts sagen, nur dass der Mann alleine daheim gewesen sei. (aF) D.____ habe ihm erzählt, die Schlägerei mit dem Mann habe etwas lange gedauert. (aF) Es könnte sein, dass D.____ ihm gesagt habe, sie hätten eine Waffe dabei gehabt. (aF) Er habe gehört, dass sie den Mann gefesselt und stark blutend zurückgelassen hätten. (aF) Der Mann sei glaublich im Spital gestorben, wie ihm D.____ gesagt habe. (aF, wann dieser das gesagt habe?) «Vielleicht einen oder zwei Monate.» (Vorhalt; D.____ sei in Frankreich ins Gefängnis gekommen, ob er etwas davon wisse?) Ja, nachdem dieser ins Gefängnis gekommen sei, hätten sie keinen Kontakt mehr gehabt. Er habe dann D.____ nach der Gefängniszeit in Belgrad getroffen. (aF) D.____ habe ihn da angerufen, dieser wohne in [Ort in Serbien], sei aber in Belgrad angemeldet. D.____ habe ein Auto gekauft und habe Schilder nehmen und bezahlen müssen. Dieser habe gewollt, dass er (der Zeuge) ihm helfe, dies in ein paar Stunden zu machen. Es seien serbische Schilder gewesen, D.____ habe das Auto für sich gebraucht. (aF) Ja, er (der Zeuge) habe dafür gesorgt, dass D.____ die Schilder in ein paar Stunden erhalten habe. (aF) Es habe sich

glaublich um einen VW Golf, von der Schweiz nach Serbien importiert, gehandelt. Er habe das Auto auf den Namen von D.____ eingelöst, auf dessen Adresse in Belgrad. Er schreibe hier die Adresse auf. D.____ habe ihm noch erzählt, er habe das Haus seiner Eltern in [einem Ort in Serbien], abgerissen und baue nun ein neues Haus da. (aF) Über das Delikt habe er nicht gesprochen. (aF) D.____ habe ihm gesagt, er werde in die Schweiz kommen: weil er die Rente während des Gefängnisaufenthaltes nicht erhalten habe, müsse er sich nun darum kümmern. (aF) Das Haus in Serbien finanziere sich D.____ aus der Beute von Frankreich, die versteckt gewesen sei und nachher geholt worden sei. Wo die Beute versteckt gewesen sei, wisse er auch nicht. (aF) Das Wissen habe er von den beiden Treffen mit D.____ in Serbien. (aF) D.____ habe ihm zum Delikt in [Ort 1] gesagt, sie hätten das Geld im Haus nicht gefunden und dass der Schal im Haus geblieben sei. D.____ habe gesagt, sie hätten nun Angst, dass die DNA am Schal geblieben sei. (aF) Ja, das habe ihm dieser vor dem Gefängnisaufenthalt gesagt. (aF) Er habe einzig gehört, der Mann sei reich und mache viele Geschäfte. Genaueres wisse er nicht. (aF) Ob der Mann eine Ehefrau gehabt habe, wisse er nicht. (aF) D.____ habe ihm in Serbien einzig gesagt, B.____ sei in der Schweiz im Gefängnis, sonst nichts zum Delikt. Ob B.____ wegen diesem Delikt im Gefängnis sei, wisse er nicht. (aF) B.____ stamme aus einem Vorort von Belgrad und habe einen Sohn. (aF) Er habe diesen wenige Male in [Stadt 1] mit D.____ getroffen. (aF nach C.____) Er kenne diesen vom Autohandel. Dieser kenne X.____ und dieser habe eine Garage für die Reparatur von Autos. Er habe X.____ nun schon lange nicht mehr gesehen. C.____ kenne X.____ und habe einige Zeit bei diesem geschlafen. C.____ habe keine Papiere gehabt, um in der Schweiz zu bleiben. (aF) Das Stichwort «Holland» sage ihm nichts. (aF) C.____ habe er nach dem Delikt sicher nicht getroffen, B.____ vielleicht. Mit C.____ habe er nachher noch telefonischen Kontakt gehabt. Dieser habe immer mit dem Handy seiner Freundin angerufen, er sei sehr vorsichtig. (aF, warum?) Dieser habe immer wieder kriminelle Sachen gemacht. (aF, was?) Er wisse von Rammbock-Einbrüchen, glaublich in Winterthur. Wann das gewesen sei, wisse er nicht. Er habe etwas davon in der Zeitung gelesen, es sei wohl eher nach [Ort 1] gewesen. (aF, was ihm der Name [Vater von C.____] sage) Der Name sage ihm schon etwas, er glaube, dieser habe den Spitznamen «[CC]». Ob man ein Foto von ihm habe? «[CC]» sei der Spitzname des Vaters von C.____. Dieser «[CC]» habe vor rund 20 Jahren in der Schweiz um Asyl nachgesucht, er habe ihn seit 15 bis 20 Jahren nicht mehr gesehen. Ja, der wohne glaublich nun in Holland. (aF, was er von C.____ wisse?) Dieser habe seinen Nachnamen geändert, das habe mit Schengen zu tun gehabt. Er kenne den neuen Nachnamen nicht. Er habe C.____ schon seit sehr langem nicht mehr gesehen. Ob C.____ vor der Tat in [Ort 1] in der Schweiz gewesen sei, könne er nicht genau sagen. (aF, ob er M.____ kenne?) [Vorname von M.____] kenne er, aber ob der M.____ heisse? Ev. wenn er Bilder sehe. (aF) Ob sich M.____ und D.____ kennen, wisse er nicht. (aF, ob er «[]» kenne?) Ja, der sei in Serbien im Gefängnis gewesen wegen eines Tötungsdelikts. Sein Spitzname sei «[Kampfsportler]». Er habe ihn seit langem nicht mehr gesehen. Er kenne ihn von [Stadt 1], ev. auch vom Autohandel. Dieser habe viel trainiert und viele Schlägereien gehabt. Ob dieser etwas mit dem Delikt in [Ort 1] zu tun habe, wisse er nicht. D.____ kenne [alias J.] ([Kampfsportler]) aber gut, die seien oft zusammen gewesen. (aF, wie sich B.____ in Frankreich beim Raub beteiligt habe?) Er habe den Raub gemacht, sei glaublich im Laden gewesen. B.____ sei der Mann, um solche Sachen zu machen. (aF, wie er darauf komme?) Dieser sei ja auch in der Schweiz (auf Nachfrage) Ja, in [Ort 1] beteiligt gewesen. (aF, ob B.____ in der Schweiz noch andere Sachen gemacht habe?) Das wisse er nicht. (Ob er die Rolle von D.____ in Frankreich kenne?) Dieser habe glaublich die Beute genommen und

irgendwo versteckt. (auf Vorlage von Fotos) V.____ kenne er. Er wisse auch, dass D.____ damals mit einer Frau zusammen gewesen sei, den Namen wisse er nicht mehr. [...] sage ihm nichts. Die Nr. 8 könnte C.____ sein. (aF) Der Name [alias B.] sage ihm nichts. Auch der Nachname B.____ sage ihm nichts. (aF) D.____ halte er für sehr gefährlich. Dieser würde sich sicher an ihm oder seiner Familie rächen, wenn er aussage. Auch C.____ sei gefährlich und vorsichtig. (aF) Ja, er wäre bereit, vor Gericht in Anwesenheit der Beiden Aussagen zu machen. Er möchte dann aber in ein Zeugenschutzprogramm kommen. (aF, ob noch etwas zu [] sagen könne?) Die Freundin von C.____ habe damals in [Ort 5] beim Einkaufszentrum gewohnt. (aF) Der Sohn von D.____ heiße []. Diesen habe D.____ nicht in die kriminellen Sachen hineingezogen. (aF, ob D.____ erzählt habe, dass sie in [Ort 1] Telefone dabei gehabt hätten?) Wohl eher nicht, dieser sei sehr vorsichtig. (aF, er habe der Polizei gesagt, er wolle der kriminellen Welt den Rücken zukehren?) Er habe lange in Serbien versucht, mit legalen Sachen ein Einkommen zu erzielen. Er sei jetzt sechzig Jahre alt und krank und möchte nicht mehr mit diesen kriminellen Leuten Kontakt haben. (aF) Ja, er kenne einen A.____ aus [Stadt 1], dies sei glaublich dessen richtiger Name.

E. 3.1.2.4

Am 20. Dezember 2017 als Zeuge (AS 7034 ff.): Ja, er sei zu Aussagen bereit, wenn man für seinen Schutz Sorge. Er habe alles von D.____ erfahren zu diesem Delikt, dies in [Stadt 1], nach der Tat. Dieser habe ihm vertraut, sie hätten sich gut gekannt. Dieser habe ihm gesagt, sie hätten den Mann gefesselt und so gelassen. Er sei danach ins Spital gekommen, sei aber nicht sofort gestorben, wie viel später wisse er nicht. Vielleicht habe er das in den Zeitungen gelesen. D.____ habe ihm aber gesagt, dass er gestorben sei. Dieser habe seines Wissens den Tipp von jemandem erhalten und so versucht, zu Geld zu kommen. Er habe zwei Leute organisiert. Sie hätten den Mann nicht umbringen wollen, sondern nur das Geld stehlen wollen. Von wo D.____ den Tipp erhalten habe, wisse er nicht, ev. aus dem Umfeld des Mannes. Ev. habe er es schon gesagt, jemand aus Ex-Jugoslawien arbeite im Umfeld des Verstorbenen. (aF) Ob [] der [Kampfsportler], in das Delikt [Ort 1] involviert sei, wisse er nicht. Er kenne diesen durch D.____. Er könne nur zu den genannten drei Männern etwas sagen, weil ihm das D.____ gesagt habe. (aF) Er glaube, B.____ und C.____ seien gute Kollegen. (aF, ob er diese einmal gesehen habe?) Wahrscheinlich schon, er könne sich aber nicht an Details erinnern. (aF) Ja, er habe vor dem Gespräch mit D.____ in der Zeitung vom Vorfall gelesen. (aF) B.____ sei nach der Tat nach Frankreich gegangen, was C.____ danach gemacht habe, könne er nicht sagen. (aF) D.____ habe am Raub in Frankreich nicht direkt mitgewirkt, sondern B.____ und andere. Alle seien aber zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. D.____ habe ihm gesagt, er habe die Beute irgendwo versteckt und baue damit sein neues Haus in [dem Ort in Serbien].

E. 3.1.2.5

Am 28. Juni 2018 als Zeuge (in Anwesenheit von B.____ und dessen Verteidiger, AS 7041 ff.): Wegen Hilfe zu Raubüberfällen sei er anfangs 2011 verhaftet und zwei Monate in Untersuchungshaft gewesen. Danach sei er bis zum Prozess freigekommen. Aus Gesundheitsgründen habe er damals die Haft nicht absitzen können und sei zurück nach Serbien. Als er im Herbst 2017 zurück in die Schweiz gekommen sei, sei er verhaftet worden. (aF) Ja, er kenne C.____. Dieser schulde ihm noch Geld aus einem Autokauf. Das sei vor rund elf Jahren gewesen. Es habe sich glaublich um einen Peugeot 206 gehandelt. (aF) Wann er B.____ getroffen habe, könne nicht mehr genau sagen, es sei lange her. Er kenne diesen glaublich via C.____. Nein. B.____ schulde ihm kein Geld. (aF) D.____ habe ihm

in [Stadt 1] nach der Tat von diesem Fall erzählt. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht mehr. Meistens hätten sie sich in einem Café in einem Shoppingcenter mit Baugeschäft und Migros getroffen. Er habe mit D.____ noch ein zweites Mal über den Fall gesprochen, etwa zwei Monate später, nachdem der Mann gestorben gewesen sei. (Auf Vorhalt, D.____ sei aber bereits in Frankreich im Gefängnis gewesen, als der Mann gestorben sei) Er habe mit D.____ gesprochen, bevor dieser im Gefängnis gelandet sei. (aF, ob er auch von anderen Leuten oder aus anderen Quellen Informationen zu dem Fall erhalten habe?) Er habe auch in der Zeitung davon gelesen, dass der Mann gestorben sei. (aF) Ja, die Treffen in [Stadt 1] hätten ganz sicher stattgefunden. (aF, warum er den Beschuldigten B.____ auf dem Fotoblatt nicht habe identifizieren können?) Er habe diesen sehr lange nicht mehr gesehen. (aF) Zum Delikt [Ort 1] kenne er viele Details, weil D.____ ihm diese erzählt habe. So über den liegen gelassenen Schal. (aF) Nein, D.____ habe ihm nicht gesagt, der Schal habe ihm gehört. (aF) Nein, er selbst sei an dieser Tat nicht beteiligt gewesen, ev. sei er damals gar nicht in der Schweiz gewesen, sondern in Serbien. Vor der Tat habe er nichts davon gewusst. (aF, warum ihm D.____ von der Tat überhaupt erzählt habe?) Dieser habe glaublich Angst gehabt wegen des Schals, dass sie Spuren finden würden. D.____ habe ihm auch vertraut. (aF nach Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht: ob er mit B.____ gemeinsame Straftaten begangen habe?) Er werde diese Frage nicht beantworten. (aF, ob er ein führendes Mitglied der Pink Panthers sei, dies unter Hinweis auf seine Verurteilung in Winterthur im Jahr 2012?) Nein. (aF, warum er 2017 wieder in die Schweiz gekommen sei aus Serbien?) Darauf würde er lieber keine Antwort geben. (aF, warum er nicht schon 2011 im Rahmen des Strafverfahrens sein Wissen über das Delikt in [Ort 1] mitgeteilt habe?) Zuerst habe ihn niemand danach gefragt. Und dann habe sein Anwalt gemeint, es sei nicht so wichtig, ob er Aussagen mache oder nicht. (aF, ob ihm im Rahmen des Zeugenschutzprogrammes die Strafe des Bezirksgerichts Winterthur erlassen worden sei?) Nein, das hätten sie nicht gemacht, er befinde sich im Gefängnis. Er habe bereits zwei Operationen hinter sich, wer das bezahlt habe, wisse er nicht. (aV des Verteidigers, D.____ habe ihm angeblich zwei Monate nach dem Delikt gesagt, das Opfer sei gestorben. Nun sei das aber erst vier Monate danach gewesen) Er könne sich an den genauen Zeitpunkt nicht erinnern. Er habe gesagt, es sei circa dann gewesen. (aV, zwei Monate nach dem Delikt in [Ort 1] sei D.____ schon in Frankreich in Haft gewesen?) Er könne sich an die genaue Reihenfolge nicht mehr erinnern, es sei acht Jahre her. (aF) Ja, er lese regelmässig die Zeitungen, früher schon. Es könne sein, dass er es auch in der Zeitung gelesen habe, es sei sehr lange Zeit her. (aF B.____) Zwischen ihm und D.____ gebe es keine Probleme. Er und C.____ seien auch nicht im Streit, ausser dass ihm dieser Geld für das Auto schulde. (aF, ob er aus Revanchegründen ausgesagt habe?) Was er ausgesagt habe, entspreche der Wahrheit. Es handle sich nicht um eine Revanche. (aF B.____, mit wie vielen Leuten er in Serbien Probleme habe und ob er deswegen um sein Leben fürchten müsse?) Wegen der Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden habe er seit 2012 mit den Leuten Probleme gehabt. (aF B.____, wie die Beziehung zu D.____ seit dem Treffen in Belgrad sei?) Er habe diesen im Sommer letzten Jahres gesehen und seither nicht mehr. (aF B.____, ob er [alias V.] im Januar 2017 in Belgrad getroffen habe?) Ja, das sei richtig. Worum es gegangen sei, wisse er nicht mehr, das sei im Januar 2017 gewesen. (aF B.____, ob er monatlich mit [alias V.] telefoniert habe, als dieser in Frankreich in Haft gewesen sei?) Nach seiner Erinnerung seien das zwei, drei Mal gewesen, aber nicht monatlich. (aF B.____, ob D.____ und V.____, als sie zusammen in Frankreich im Gefängnis gewesen seien, erfahren hätten, dass er ■ B.____ ■ beteiligt gewesen sei?) Das wisse er

nicht. (aF B.____) D.____ habe ihm gesagt, das Opfer von [Ort 1] sei gefesselt aufgefunden worden. (aF B.____, ob er Informationen zum Fall von [Ort 1] von D.____ oder von [alias V.] erhalten habe?) Von D.____.

E. 3.1.2.6

Am 29. August 2018 als Zeuge (AS 7073, vorgeladen, aber nicht anwesend: RA Helfenfinger): (aV, der Zeuge habe nach der letzten Einvernahme dem Staatsanwalt gesagt, er könne noch weiteres über C.____ erzählen. Was er dazu sagen könne) Vor seiner Untersuchungshaft im Jahr 2011 habe C.____ von ihm verlangt, einen Jeep zu beschaffen, um etwas zu machen. Er hätte für C.____ ein Auto kaufen sollen, ohne dessen persönliche Daten. Das habe aber nicht geklappt. Er habe dann in der Zeitung vom Rammbock-Diebstahl gelesen. (aF) C.____ habe ihm vorher den Laden gezeigt gehabt, bei dem er den Überfall habe machen wollen. Es sei ein Goldschmied oder Uhrenladen in der Fussgängerzone gewesen. In Winterthur. (aF) C.____ habe mit dem hohen Fahrzeug ins Schaufenster fahren wollen, genau in die Ecke, das Fenster sei um die Ecke gegangen. (aF) Über allfällige Unterstützung habe ihm C.____ nie etwas gesagt, für eine solche Sache habe dieser aber sicher Unterstützung gebraucht. (aF) C.____ sei damals viel mit einem Garagenbesitzer in Zürich zusammen gewesen, X.____. Man habe ihm glaublich Bilder von diesem gezeigt. (aF) Wie lange vor der Verhandlung im 2011 ihm C.____ davon erzählt habe, wisse er nicht. (aF nach weiteren Personen aus dem kriminellen Milieu, mit denen C.____ verkehrt habe?) Es gebe Y.____ aus der gleichen Stadt wie D.____, [Ort in Serbien]. Dieser sei oft hier im Gefängnis gewesen. (aF) Er wisse nicht, wie die Beziehung zwischen den beiden Beschuldigten B.____ und C.____ zustande gekommen sei. (aF, ob er noch weiteres über den Beschuldigten C.____ sagen könne?) Er selbst habe einmal ein Auto gekauft, einen Renault [], den er nach Serbien habe verkaufen wollen. Dieser habe aber Motorprobleme gehabt. Deshalb habe er das Auto zu X.____ in die Garage gebracht. Dieser habe ihm oft Autos billig repariert. X.____ habe ihn dann angerufen, 2009 oder 2010, und habe gesagt, es gebe ein grosses Problem, er könne aber nicht am Telefon darüber sprechen. Er solle zu ihm in die Garage kommen. Er selbst sei da gerade aus Serbien zurückgekommen. In der Garage seien X.____ und Y.____ gewesen. X.____ habe ihm gesagt, Y.____ und C.____ hätten in der Nacht zuvor in einer Ortschaft einen Einbruch gemacht (aF) Es sei in einer Ortschaft zwischen Solothurn und Zürich, wo [das Möbelgeschäft] sei. (aF) Ja, in [Ort 3]. [Das Möbelgeschäft] sei in einem anderen Haus, das betroffene Einkaufszentrum werde gerade saniert. X.____ habe ihm gesagt, sie hätten für den Einbruch seinen Renault [] genommen. Ob ihnen X.____ den Wagen gegeben habe oder ob sie ihn einfach genommen hätten, wisse er nicht. Sie hätten gestohlene Kontrollschilder an das Fahrzeug getan. Jedenfalls hätten sie das Fahrzeug genommen, ohne ihn zu fragen. Y.____, A.____ und C.____ hätten sich einen Fluchtweg organisiert gehabt, damit sie nicht über die Hauptstrasse hätten flüchten müssen. Sie hätten irgendeine Barriere durchbrechen wollen. Jedenfalls sei jemand auf den Einbruch aufmerksam geworden, die Polizei sei gekommen und sie hätten flüchten müssen. A.____ habe mit laufendem Motor gewartet. Y.____ habe sich knapp ins Fahrzeug retten können, die Türe sei noch offen gewesen, als sie losgefahren seien. Sie hätten aber C.____ einfach zurückgelassen an Ort und Stelle. A.____ habe schliesslich die Polizei abhängen können. Dieser sei bekannt als guter Fahrer, der die Polizei immer wieder habe abhängen können. Jedenfalls hätten sie fliehen können, hätten aber auf der Flucht am [Renault] eine Felge beschädigt und schliesslich sei auch der Pneu kaputt gegangen. C.____ sei dann zu Fuss nach Zürich gelaufen, weil er aus Angst nicht den öffentlichen Verkehr habe benutzen wollen. C.____ habe kein Telefon gehabt und habe dann

von daheim aus X.____ angerufen. X.____ habe ihn dann abgeholt und zur Garage gebracht. C.____ sei sehr wütend gewesen, weil ihn die anderen einfach zurückgelassen hätten und es habe beinahe eine Schlägerei gegeben. C.____ habe mit einem Werkzeug auf die anderen los gehen wollen. X.____ habe sie aber beruhigen können. Er selbst sei auch wütend geworden, weil er den [Renault] ja auf seinen Namen gekauft gehabt habe. Jedenfalls hätten sie ihm angeboten, ihm den Wagen abzukaufen. Er habe gesagt, das sei ok, aber er müsse ja noch einen Beleg haben, wem er den Wagen verkauft habe. X.____ habe ihm dann das Geld gegeben und eine Rechnung gemacht. (aF) Der [Renault] sei silbrig gewesen. (aF) Es sei um eine Bijouterie gegangen, was sie erbeutet hätten, wisse er nicht. (aF, ob es noch weitere Sachen von C.____ gebe?) Er müsse darüber nachdenken. Im Moment wisse er es noch nicht.

E. 3.1.2.7

Am 8. November 2018 als Zeuge (AS 7070 ff.): Auf dem Fotobogen erkenne er die Nummer 12, das sei wohl A.____. Den Nachnamen [von] A.____ habe er noch nie gehört. Die Nr. 2 (Y.____) kenne er, wisse aber den Namen nicht. Nr. 3 sei der Mechaniker, X.____. Dieser solle aber nicht mehr in der Schweiz sein, wie er gehört habe. Er habe das Auto gelenkt, sei der Fahrer gewesen. Nr. 4 und 6 sei auch A.____. Nr. 5 kenne er nicht, Nr. 7 (M.____) habe er vielleicht schon mal gesehen. (aF nach A.____) Er könne zu diesem nur sagen, dass er ein sehr guter Fahrer sei. C.____ habe ihn glaublich gut gekannt. Ob D.____ oder B.____ und A.____ bekannt seien, könne er nicht sagen. Er wisse, dass A.____ einmal in einem Laden in der Nähe von [Stadt 1] ein ganzes Auto mit Zigaretten gefüllt habe. Damals sei er wieder gefahren und habe vor der Polizei flüchten können. Offenbar habe die Polizei bei der Verfolgung einen Unfall gebaut. A.____ sei sehr stolz gewesen, dass er die Polizei habe abhängen können. (aF) Das müsse vor [Ort 3] gewesen sein. (aF, ob er noch mehr darüber wisse?) Er habe glaublich gehört, der Fluchtwagen sei in Brand geraten und sie hätten danach die Beute nicht verkaufen können. Er wisse nicht mehr, woher er das wisse. (aF, ob er von D.____ noch weiteres wisse ausser [Ort 1]?) Nach seiner Erinnerung sei der erste Fall [in Liechtenstein] gewesen. Damals habe er D.____ einen dunkelblauen Golf verkauft. D.____ habe ihm damals erzählt, dass die Freundin von R.____ diesem ein Telefon ins Gefängnis von [Liechtenstein] geschmuggelt habe, glaublich in den Turnschuhen. Mit diesem Telefon habe R.____ die Leute organisiert. R.____ habe sich absichtlich den Arm gebrochen, damit er ins Spital habe gehen müssen. (Auf Vorlage eines Bildes [von R.____]): Ja, das sei er. Er habe diesen nur drei, vier Mal gesehen, dieser habe Kokain konsumiert. (aF, R.____ sei 2006 aus dem Gefängnis von [Liechtenstein] befreit worden?) Es seien Leute von R.____ gewesen. [] habe das gemacht, wie er gehört habe. D.____ habe von ihm ein besseres Reserverad für den Golf verlangt, weil man mit dem kleinen Reserverad nur 80 km/h schnell fahren könne. Er habe dann auf dem Abbruch eine Originalfelge für den Golf gefunden. Deswegen kenne er die Geschichte. D.____ habe dann die Waffen für die Befreiung von R.____ besorgt. Das habe ihm D.____ erzählt. Er habe dann auch in der Zeitung über die Sache gelesen. Als R.____ frei gewesen sei, habe dieser die Sache in Dubai gemacht, weil er Angst gehabt habe, nach Westeuropa zu kommen. Deswegen habe R.____ Dubai als Tatort ausgesucht. (aF, in welchem Zusammenhang die Befreiung mit dem Überfall von Dubai zusammenhänge?) Er sei sicher, dass R.____ Dubai verübt habe. Er wisse aber nicht, mit welchen Leuten. R.____ habe dabei den grössten Diamanten auf einem Ring geschluckt. D.____ habe ihn (den Zeugen) danach nach einem guten Arzt in Belgrad gefragt, weil R.____ den Diamanten nicht habe ausscheiden können, weil dieser irgendwo im Bauch gesteckt sei. Er habe sich aber in diese Sache nicht einmischen wollen. Später habe

ihm D.____ gesagt, sie hätten es lösen können. R.____ habe dann D.____ geschickt, um die anderen Sachen in Dubai zu holen und zu bringen. D.____ habe dann das Auto gefunden, habe aber ein Auto mit vier Leuten in der Nähe gesehen und gedacht, es sei die Polizei. Er habe dann R.____ angerufen und gesagt, es stimme etwas nicht. R.____ habe ihn aber beruhigen können und da sei D.____ nach ein paar Tagen trotzdem zum Auto gegangen und dort sofort verhaftet worden. (aF) D.____ hätte dort die restliche Beute, welche im Auto versteckt gewesen sei, nehmen sollen. (aF, ob er wisse, weshalb D.____ in Dubai freigesprochen worden sei?) Sie hätten ihm nicht beweisen können, dass er mit der Tat etwas zu tun gehabt habe. Der Schmuck sei irgendwo in der Türe versteckt gewesen und D.____ habe diesen noch nicht genommen gehabt. D.____ habe ihm danach gesagt, sie hätten ihn 24 Stunden pro Tag gefragt und gequält. Nach sieben Tagen seien die Engländer zuständig gewesen. Die Araber hätten ihn stark gefoltert, am Ende hätten sie ihn in einen Käfig gesteckt. Das habe ihm alles D.____ erzählt, D.____ habe dort ausgesagt, er habe nur den Auftrag gehabt, das Auto der Mietfirma zurückzubringen.

E. 3.1.2.8

Am 30. Januar 2019 als Zeuge (AS 7078 ff.): (aF, von welchen Delikten von A.____ er wisse?) Er könne nur über diese beiden Sachen berichten, das eine mit den Zigaretten in der Nähe von [Stadt 1], als dieser vor der Polizei habe flüchten können und die Polizei einen Unfall gemacht habe. Das habe ihm nach seiner Erinnerung C.____ erzählt, A.____ sei sehr stolz gewesen, weil er perfekt fahre, wie ein Formel 1-Rennfahrer. Das sei ja sicher auch in der Zeitung gekommen, er sei sich aber fast sicher, dass es ihm auch C.____ erzählt habe. A.____ sei auch der Fahrer im zweiten Fall gewesen. (aF) Ob C.____ beim Zigaretten Diebstahl auch eine Rolle gespielt habe, könne er nicht mehr sagen, es sei zu lange her. Er wisse von dieser Sache nur noch wegen der bekannten Flucht von A.____. A.____ habe sich oft damit gebrüstet, ein guter Fahrer zu sein. Dieser sei oft mit D.____ zusammen gewesen. Er habe A.____ durch D.____ kennen gelernt. (aF) In der Garage nach dem Delikt in [Ort 3] seien X.____, A.____ und Y.____ anwesend gewesen. Später sei C.____ noch zu Fuss gekommen. Sie hätten dann fast eine Schlägerei gehabt, weil sie C.____ dort zurückgelassen gehabt hätten. Er könne sich noch gut an diese Sache erinnern, weil es für ihn problematisch gewesen sei. C.____ sei auf Y.____ wütend gewesen, nicht so sehr auf A.____. (aF nach Y.____) Dieser sei oft hier im Gefängnis und komme aus [Ort in Serbien] oder [der Stadt in Serbien]. Auf einem Bild würde er ihn wiedererkennen. (aF) A.____ sei seines Wissens immer nur der Fahrer gewesen. (aF, was mit dem Deliktsgut passiert sei?) Daran könne er sich nicht erinnern. A.____ habe er in [Stadt 1] getroffen, ein paar Mal in einem Lokal, in dem man Karten, Schach und Billard spiele. Meist habe er ihn mit D.____ getroffen. D.____ habe A.____, der Moslem sei, auch dafür gewonnen, sich den Tschetniks anzuschliessen, als der Krieg in Bosnien gewesen sei. (aF, weshalb B.____ Ende 2009 in die Schweiz gekommen sei?) Er glaube, C.____ habe diesen in die Schweiz geholt. B.____ habe sich bei C.____ aufgehalten, die Beiden kennen sich sehr gut. Er glaube, sie kennen sich vom Gefängnis in Deutschland. Er habe glaublich C.____ auch einen BMW verkauft, den dieser auf seine Freundin eingelöst habe.

E. 3.1.2.9

Am 11. April 2019 vormittags als Auskunftsperson zu den Delikten [Ort 2] und [Ort 3] (AS 7085 ff.): Von den sechs vorgeführten Personen kenne er die Nummer drei, A.____. Von diesem habe er nur den Vornamen gekannt.

E. 3.1.2.10

Am 11. April 2019 nachmittags als Zeuge an einem geheimen Ort, mit Zuschaltung von A.____ und dessen Verteidiger (AS 7090 ff.): Er kenne A.____ von irgendwo in [Stadt 1], einem Billardclub. Das sei vor mehr als zehn Jahren gewesen. []. (aF) Die engsten Bezugspersonen von A.____ seien seines Wissens D.____ und [] der [Kampfsportler], gewesen. Aber auch C.____, mit diesem habe A.____ ein paar Sachen gemacht: [Ort 3] und die Sache in der Nähe von [Stadt 1]. Zu [Ort 3]: X.____ habe ihn am Morgen gleich nach seiner Ankunft aus Serbien angerufen wegen der Beschädigung des Autos. Anfänglich seien X.____ und Y.____ dort gewesen in der Garage, später seien C.____ und A.____ gekommen. Er habe gehört, Y.____ und A.____ seien vor der Polizei geflüchtet und C.____ sei zurückgeblieben und zu Fuss praktisch bis nach Zürich gelaufen. Es habe in der Garage fast eine Schlägerei gegeben, weil sie C.____ zurückgelassen hätten. X.____ habe dann das Ganze beruhigt. Er habe von X.____ das Geld verlangt für den [Renault]. (aF) Sie hätten in [Ort 3] eine Bijouterie ausgeraubt. Davon habe er erst danach in der Garage erfahren. (aF) A.____ sei gefahren, der sei als sehr guter Fahrer bekannt gewesen, der praktisch immer vor der Polizei geflüchtet sei. (aF) Er habe nicht gewusst, dass sie sein Fahrzeug verwendeten. (aF) Er glaube, sie hätten in [Ort 3] Beute gemacht. Er wisse aber nicht, was und wieviel. (aF) Danach habe er A.____ seines Wissens nicht mehr getroffen. (aF) Der zweite Fall mit A.____ sei ein Diebstahl von Zigaretten in einem Laden in der Nähe von [Stadt 1] gewesen. Plötzlich sei die Polizei gekommen und es habe ein Rennen gegeben. Es sei A.____ gelungen, vor der Polizei zu flüchten. Die Polizei habe einen Unfall gehabt und am Ende sei das Fluchtauto in Brand geraten. So habe man das ihm erzählt. (aF) Er glaube, C.____ habe ihm das erzählt. Sie seien alle sehr stolz gewesen, der Polizei entkommen zu sein. Mit einem guten Auto könne die Polizei sie nie erwischen, A.____ sei ein sehr guter Fahrer. Das sei vor [Ort 3] gewesen. (aF, woher A.____ J.____ kenne?) Sie seien beide von [Stadt 1], dort kennen sich alle. Er habe J.____ auch in diesem Billardclub gesehen. (aF) Ja, C.____ kenne J.____ auch. (aF) Von Y.____ wisse er einfach, dass dieser schon mehrmals im Gefängnis gewesen sei. Meist sei er illegal hier gewesen. (aF) A.____ habe er ein paar Mal gesehen, habe aber keine konkrete Beziehung zu ihm, er habe mit ihm auch keinen Streit. (aF) Y.____ komme glaublich auch aus [der Stadt in Serbien]. Er würde ihn auf einer Foto erkennen. Er habe diesen in [Stadt 1], Zürich und Luzern gesehen. (aF) Der [Renault] sei silbrig gewesen, ein V6, der mit über 200 PS sehr schnell gewesen sei. (aF, wo sich die Garage von X.____ befinde?) Es sei etwa 10 bis 15 km von Zürich entfernt, in einer Industrie. Er wisse, wie man dorthin fahre, kenne aber den Namen des Ortes nicht. Es sei eine grosse Halle gewesen und X.____ habe einen Teil der Halle gehabt. Im anderen Teil seien Busse und Camions gewesen. (aF, warum er sich entschlossen habe, sein Wissen mit den Strafverfolgungsbehörden zu teilen?) Er habe weg wollen von diesen kriminellen Sachen, von diesem kriminellen Müll. (auf Ergänzungsfragen des Verteidigers) In den Jahren 2009 und 2010 habe er wohl am meisten Kontakt mit D.____ gehabt. Er habe A.____ glaublich durch D.____ kennen gelernt. Getroffen habe er ihn nur zusammen mit D.____ und/oder J.____. Er habe damals in Zürich gewohnt. In [Stadt 1] sei er vielleicht vier, fünf Mal im Billardclub gewesen. Ob ihm A.____ vor zehn Jahren persönlich gesagt habe, dass er gefahren sei beim Zigaretten Diebstahl, könne er nicht sagen. Seines Erachtens seien C.____ und A.____ dort gewesen. Nein, er habe nicht selbst gesehen, wie A.____ das Fluchtauto von [Ort 2] gefahren habe. Er wisse, dass A.____ ein super Fahrer sei. Er habe es aber nur gehört, nie selbst gesehen. A.____ und D.____ kennen sich gut, seien aus der gleichen Stadt und spielten zusammen Billard. Auch mit C.____ zusammen habe er A.____ gesehen. C.____ habe

glaublich mal bei A.____ geschlafen. Nein, er habe auch nicht persönlich gesehen, dass A.____ das Fluchtauto in [Ort 3] gefahren habe. Aber X.____ habe gesagt, A.____ sei mit dem Fluchtauto in die Garage gekommen. Ja, er habe nur gehört, dass A.____ in diesen beiden Fällen das Fluchtauto gefahren habe. Er sei sich aber fast sicher, da nur A.____ das machen und vor der Polizei flüchten könne.

E. 3.1.2.11

Am 14. Mai 2019 als Zeuge an geheimem Ort, zugeschaltet die Verteidiger der Beschuldigten C.____, B.____ und A.____ (AS 7104 ff.): Von den Beschuldigten, die ihm nun genannt worden seien, kenne er B.____, C.____, A.____, J.____ und D.____. B.____ kenne er durch C.____. Bei C.____ könne er sich nicht mehr genau erinnern. Er kenne auch den Vater von C.____, wisse aber nur dessen Spitznamen «[CC]». Auch D.____ kenne er schon lange, seit über 20 Jahren. A.____ kenne er durch D.____. Er habe diesen ein paar Mal gesehen in [Stadt 1] und einmal in der Garage von X.____ in der Nähe von Zürich. J.____ kenne er auch von der Billard-Bar in [Stadt 1]. (zu C.____) Diesen habe er am meisten in der Garage von X.____ getroffen. Er habe eine Freundin gehabt in [Ort 5] beim Einkaufszentrum []. Er habe C.____ ein paar Mal mit dem Auto dorthin gefahren. Er habe C.____ glaublich mal ein Auto verkauft. C.____ kenne X.____ von Serbien, sie kämen vom gleichen Platz in Serbien. C.____ habe nicht in der Garage von X.____ gearbeitet. Ja, C.____ habe in der Schweiz Vermögensdelikte verübt. Er habe zusammen mit Y.____ und A.____, der nur gefahren sei, eine Bijouterie in [Ort 3] ausgeraubt. Normalerweise wüsste er nichts über das Delikt. Aber weil er einen [Renault] gehabt habe mit einem Schaden am Motor, habe er den Wagen in die Garage von X.____ gebracht. Dieser hätte ihn reparieren sollen für den Export nach Serbien. Als er eines Morgens von Serbien zurückgekommen sei, habe X.____ ihn angerufen und gesagt, er müsse sofort in die Garage kommen. Dort habe ihm X.____ den Schaden am Auto gezeigt, an der Felge und am Pneu. In der Garage seien A.____, Y.____ und C.____ gewesen. Sie seien vor der Polizei geflüchtet, A.____ sei so ein guter Fahrer, dass es ihm gelungen sei, vor der Polizei zu flüchten. C.____ sei nach ihm in die Garage gekommen und habe beinahe eine Schlägerei mit Y.____ angefangen, weil sie ihn zurückgelassen gehabt hätten. Sie hätten für den Raub den Schlüssel vom [Renault] genommen, wobei er nicht wisse, ob sie den Schlüssel geklaut oder von X.____ erhalten hätten. Er habe dann das Auto dort gelassen und X.____ habe ihm dieses bezahlt. C.____, A.____ und Y.____ habe er nie mehr gesehen. Was in [Ort 3] passiert sei, habe er gehört, als C.____ gekommen sei und es erzählt habe. Vom Delikt in [Ort 1] habe er von D.____ gehört. Dieser habe gesagt, C.____ und B.____ hätten an das Haus von diesem Mann geklopft. Der Mann habe die Türe geöffnet und sie seien dann ins Haus eingedrungen. Es habe dann eine Schlägerei gegeben, der Mann sei stark gewesen. Es habe lange gedauert, schliesslich hätten sie ihn aber fesseln können. Und am Ende hätten sie nichts gefunden, habe ihm D.____ gesagt. Nach einiger Zeit habe er drüber auch in der Zeitung gelesen. Er habe dann gehört, dass der Mann im Spital gestorben sei. Er wisse nicht, ob er das von D.____ so gehört habe oder in der Zeitung gelesen habe. D.____ habe ihm auch gesagt, er habe Angst, weil sie einen Schal vergessen hätten. Vielleicht könne man daran DNA finden und etwas herausfinden. Das habe ihm D.____ in [Stadt 1] in einem Einkaufszentrum mit Baumarkt und Migros gesagt. (aF, ob es daneben und dem Zigarettendiebstahl noch weitere Delikte gebe von den Beteiligten, die ihm bekannt seien) Es gebe noch eine Sache, einen Raub in der Nähe von [], in [Ort 4]. Dort hätten C.____, B.____ und noch eine Person einen Raub gemacht. Es sei eine Bijouterie gewesen. Er habe C.____ ein paar Mal mit dem Auto dorthin gefahren, dieser habe dort eine etwas ältere Freundin gehabt. Es sei bei der ersten Ausfahrt nach der Brücke über der

Autobahn mit Restaurant und Tankstelle, und dann die zweite Ampel links. Er habe ihn dann rausgelassen und habe die Frau nur einmal gesehen. Sie heiße glaublich B.O.____. Da sei er sich aber nicht sicher. Nach seiner Erinnerung sei die Frau mit einem Cabrio [] gekommen. Nach seiner Erinnerung habe C.____ diese Bijouterie an diesem Ort gefunden. (aF, was er noch von diesem Raub wisse?) Nach dem Raub habe ihn X.____ von der Garage aus angerufen. Er sei dorthin gegangen und sie hätten ihm die Tasche mit der Beute gegeben. Er habe in der Garage C.____ und B.____ gesehen. Die dritte Person habe er nicht gesehen. Über diese Person möchte er nicht reden, das sei zu riskant für ihn. Er habe die Tasche im grossen Parkhaus im Glattzentrum einem Mann gegeben. Mehr möchte er wegen der Sicherheit für sich und seine Familie nicht sagen. Er habe die Tasche einfach schnell wegbringen müssen. Er habe von der Beute sicher nichts erhalten, das sei zu riskant. Ev. habe er später etwas dafür erhalten. Der Mann, über den er nicht sprechen wolle, sei ein sehr mächtiger Mensch in Serbien. (aF) Das Delikt in [Ort 4] sei vor [Ort 1] gewesen. (aF) Die Leute, die den Raub gemacht hätten, hätten danach Geld aus Serbien erhalten. (aF nach seinen Kontakten zu C.____ nach dem Vorfall in der Garage von X.____?) Nach seiner Erinnerung habe er diesem auch einen Peugeot 206 [] verkauft. Er könne sich noch gut an dieses Auto erinnern. C.____ habe ihm dann einen Teil des Geldes gegeben, aber den anderen Teil nicht. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht mehr. (auf Vorhalt, er habe in früheren Befragungen noch etwas Anderes erwähnt von C.____) Er habe damals in der Untersuchungshaft gelesen, dass etwas in Winterthur passiert sei, das C.____ ihm früher gezeigt gehabt habe. (aF) Dieser habe ihn gefragt, ob er (der Zeuge) einen Jeep oder SUV finden könnte. Denn er wolle mit einem solchen Fahrzeug in eine Bijouterie fahren, ins Schaufenster. Das habe er aber nicht gemacht, er sei in Untersuchungshaft gewesen. Aber er habe dann dort in der Zeitung gelesen, dass es genau so dort in Winterthur passiert sei. Er sei sich nicht sicher, ob C.____ das gemacht habe, es habe sich aber um die gleiche Bijouterie gehandelt. C.____ habe ihm diese gezeigt gehabt. Er habe da C.____ gesagt, das sei unmöglich, weil es ein Panzerglas sei. Es sei in der Fussgängerzone in Winterthur gewesen. Wann es genau gewesen sei, wisse er nicht mehr, gelesen davon habe er im Gefängnis. Er sei glaublich anfangs 2011 in Untersuchungshaft gekommen. (aF) Er habe C.____ glaublich noch einen BMW verkauft, Serie 3. Diesen habe C.____ glaublich auf [seine Freundin] eingelöst. (aF) C.____ sei damals gesund gewesen und habe immer trainiert, mit [seiner Freundin] gejoggt. (Auf Ergänzungsfragen RA Rickenbacher) Nach seiner Erinnerung habe er letztmals nach dem Fall von [Ort 3] Kontakt gehabt mit C.____. Sie hätten auch zusammengearbeitet, «mit Autos und schlussendlich ». Nein, er habe keinen Streit gehabt mit C.____ wegen dem ausstehenden Geld. Er habe diesen nie mehr gesehen oder gehört. (aF) Ja, C.____ habe in [Ort 4] eine ältere Frau als Freundin gehabt, dazu noch eine andere Frau, an die er sich nicht mehr genau erinnern könne. Die Frau von [Ort 4] habe ihre Sprache gesprochen, Serbokroatisch. Mit C.____ meine er den Sohn von [CC]. (aF, wie er darauf komme, dass D.____ den C.____ gemeint habe, wenn er von [«C.____»] gesprochen habe?) Diese seien von der fast gleichen Stadt, also in der selben Umgebung, in Serbien gestammt. Seiner Meinung nach sei es die gleiche Person. C.____, wobei dieser vorher einen anderen Namen gehabt habe. Von V.____ wisse er, dass dieser in Frankreich an diesem Raub beteiligt gewesen sei. Er sei mit D.____ und anderen Personen dort im Gefängnis gewesen. Er habe V.____ auch ein paar Autos verkauft und kenne diesen auch von anderen Sachen. Er habe diesen nach seiner Entlassung in Frankreich auch schon gesehen. Worüber sie dabei gesprochen hätten, könne er nicht mehr sagen, nichts Wichtiges. V.____ sei ein wenig alkohol- und drogenabhängig. Nein, über die Tat in [Ort 1] habe er mit V.____ nicht

gesprächen. (aF) An eine Person namens [...] könne er sich im Moment nicht erinnern. Nach seinem Wissen seien V.____ und [] nicht in die Tat von [Ort 1] verwickelt. Nein, er habe die Informationen wegen [Ort 1] nicht von V.____, sondern von D.____. Nein, er versuche absolut nicht, den oder die wahren Täter von [Ort 1] zu schützen. Er habe nur erzählt, was er gehört habe. (aF) Dass C.____ bei diesem Delikt in [Ort 3] dabei gewesen sei, habe er dort in der Garage von X.____ mitbekommen. Sie hätten gestritten und es habe fast eine Schlägerei gegeben. Für ihn sei klar gewesen, dass C.____ dabei gewesen sei. Sie hätten ihn dort zurückgelassen. In der Garage seien X.____, Y.____ und A.____ gewesen, C.____ sei etwas später gekommen. (aF) Nein, er sei nicht an der Tat in [Ort 3] beteiligt gewesen. Sie hätten einfach sein Auto genommen, ohne dass er es gewusst gehabt habe, und hätten dann einen kleinen Unfall gehabt. (aF) Im Billard-Club in [Stadt 1] habe er D.____, A.____ und J.____ getroffen. Ob er C.____ auch dort getroffen habe, könne er nicht mehr sagen. (aF, er habe gesagt, C.____ und V.____ kennen sich; ob er diese beiden je zusammen gesehen habe?) Daran könne er sich nicht mehr genau erinnern. D.____ und A.____ seien sicher dort gewesen, vielleicht auch [alias J.]. An konkrete Treffen könne er sich nicht erinnern. (aF, warum er dann darauf komme, dass sich die Herren C.____ und J.____ kennen?) In [Stadt 1] kennen sich fast alle Leute aus dem Balkan. Sie gingen in die gleichen Clubs und so. (aF) Den Vater von C.____ habe er zur Zeit des Krieges im ehemaligen Jugoslawien letztmals gesehen. (aF, ob er C.____ und dessen Vater im Jahr 2009 einmal in einer Garage gesehen habe?) Daran könne er sich nicht erinnern. (aF, ob er einmal zusammen mit [dem Vater des Beschuldigten C.____] verhaftet worden sei?) Nicht verhaftet. Dieser sei in seinem (des Zeugen) Auto eingestiegen und habe eine kleine Menge Drogen bei sich gehabt. Dieser sei verhaftet worden. Ihn selbst hätten die Polizisten gelassen, weil der Andere erst gerade ins Auto eingestiegen gewesen sei. Das sei in der Nähe der Sihlpost in Zürich gewesen. (aF, wie er darauf komme, dass C.____ den B.____ in die Schweiz geholt habe?) C.____ habe ihm erzählt, er kenne B.____ von Deutschland, sie hätten etwas in Deutschland zusammen gemacht. (aF, was er gemeint habe, als er davon gesprochen habe, er habe Probleme mit den Leuten, weil er mit den Schweizer Behörden zusammengearbeitet habe?) Er habe ein Geständnis abgelegt und habe deswegen Probleme mit diesen Leuten gehabt. (aF, mit wem er Probleme bekommen habe in Serbien?) Dazu sage er nichts. (aF, ob er nach der Haftentlassung in der Schweiz bleibe?) Dazu sage er nichts, aus Sicherheitsgründen. (aF) Er habe C.____ nach seiner Erinnerung nie in einem Jeep oder einem SUV gesehen. Wann er mit C.____ in Winterthur gewesen sei, wisse er nicht mehr. (aF, wann der Raubversuch in Winterthur gewesen sei, für den er selbst verurteilt worden sei?) Irgendwann im 2010. Ja, es könnte im Oktober 2010 gewesen sein. (aF, wer ihm konkret etwas über den Raub in [Ort 4] gesagt habe?) Er habe C.____ und B.____ in der Garage von X.____ gesehen, einer davon habe ihm dann die Tasche gegeben. (aF, warum er die Tasche mit Diebesgut genommen habe?) Er habe Fehler gemacht und müsse sich dafür verantworten. (auf Nachfragen RA Helfenfinger, wie lange er B.____ kenne und wie er diesen kennen gelernt habe?) Das wisse er nicht mehr, er kenne diesen von C.____. Er habe B.____ öfters gesehen. (aF) Ja, nach seiner Erinnerung habe er einmal die Freundin von B.____ am Flughafen abgeholt. (aF) Nach dem Raub in [Ort 4] habe er beide, C.____ und B.____, gesehen und habe die Tasche übernommen. (aF, ob dies das einzige Mal gewesen sei, dass man ihm eine Tasche mit Deliktsgut übergeben habe?) Für einige Sachen sei er schon verurteilt worden, das sei bekannt, zu anderen Sachen möchte er sich nicht äussern. Zur Bezahlung für den Transport und die Übergabe der Tasche möchte er sich nicht äussern. (aF, ob man ihm auch die Tasche übergeben hätte, wenn man in [Ort 1] Beute gemacht hätte?) Über diese Sache habe

er erst nach der Tat gehört.

E. 3.1.2.12

Am 31. Mai 2021 vor Amtsgericht als Zeuge (DT AS 918 ff.): Er habe nach der Tat erstmals von D.____ von dieser Sache gehört. Dieser habe ihm erzählt, jemand habe einen Schal verloren und es bestehe die Gefahr, dass er entdeckt werde. Das sei irgendwann in [Stadt 1] gewesen. Wahrscheinlich in einem Einkaufszentrum, []. Ob er vorher schon über die Sache gelesen gehabt habe, wisse er nicht mehr. Aber D.____ habe sicher gesagt, dass er Angst habe wegen diesem Schal. D.____ habe ihm auch gesagt, bei der Tat seien C.____ und B.____ dabei gewesen. Er kenne D.____ vielleicht mehr als

E. 3.1.3

Zur Abgeltung der Urkundenfälschung ist eine weitere Straferhöhung vorzunehmen. Da diese im direkten Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt steht und der Beschuldigte ohnehin die nächsten Jahre im Strafvollzug verbringen und damit selbstverschuldet kein nennenswertes Einkommen erzielen wird, ist es beim vorbestraften Beschuldigten gerechtfertigt, auch für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe auszufällen. Der inkriminierte Spitalbericht wurde innert kürzester Frist professionell erstellt mit den Namen der damals effektiv zuständigen Ärzte sowie einer authentischen Nummerierung der Krankheitsgeschichte. Mit der gefälschten Urkunde sollte ein Alibi für ein schwerwiegendes Gewaltdelikt vorgetäuscht werden, sodass der Urkunde ein entsprechend hohes Gewicht zukam. Für die Einreichung der Urkunde wurde zudem der Verteidiger instrumentalisiert. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Es ist von einem gerade noch leichten Tatverschulden auszugehen, was beim zur Verfügung stehenden Strafraum von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten entspricht. Aspirationsweise ist die Einsatzstrafe zur Abgeltung dieses Deliktes um sechs Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.1.3.1

Vorweg ist nach der vorstehenden Beweiswürdigung zum Beschuldigten B.____ festzuhalten, dass dieser am Delikt in [Ort 1] tatsächlich beteiligt war. Diesbezüglich hat der Zeuge L.____ somit die Wahrheit gesagt. Unter diesen Umständen wäre es bereits höchst fraglich, weshalb der Zeuge dann die Mitbeschuldigten C.____ und D.____, die er beide persönlich gut kannte ■ zum Beschuldigten D.____ bestand gar ein langjähriges Vertrauensverhältnis ■, falsch belasten und sich damit strafbar machen sollte. Er musste bei falschen Aussagen ja ohne Weiteres damit rechnen, dass sie durch Ermittlungsergebnisse widerlegt werden könnten und er damit der falschen Anschuldigung und des falschen Zeugnisses überführt werden könnte (nur schon bei falschen Aussagen zur Höhe einer Beute oder zu verwendeten Waffen wie Messer etc.). Ein Motiv für eine Falschbezeichnung ist keines ersichtlich, auf das Schreiben des Beschuldigten D.____ vom April 2021 und auf die Beweggründe des Zeugen L.____ für seine Aussagen ist weiter unten näher einzugehen. Es bestanden weder Probleme noch Feindschaften zwischen dem Zeugen und den Beschuldigten. Auch die Beschuldigten B.____ und C.____ gaben zu keinem Zeitpunkt zu Protokoll, dass Probleme bzw. Feindschaften zwischen ihnen und dem Zeugen bestünden. Hier sind die Aussagen aller Beteiligten übereinstimmend. Auch die RTID-Daten aus Frankreich ergaben Kontakte des Zeugen zu den Beschuldigten D.____ und B.____ (AS 88).

E. 3.1.3.2

Weiter fällt auf, dass der Zeuge bei seinen Aussagen zum Delikt in [Ort 1] in mehrfacher Hinsicht Täterwissen (Wissen, welches weder die Strafbehörden noch die Medien je kommuniziert hatten) preisgab, und dies grösstenteils schon in seinem freien Bericht anlässlich der ersten Einvernahme:

E. 3.1.3.3

Der Zeuge gab spontan und unaufgefordert konstant an, er habe von der Täterschaft anlässlich eines Gesprächs mit dem Beschuldigten D.____ in [Stadt 1] erfahren. Dabei umschrieb er den Ort dieses Gesprächs immer gleich: es habe sich um ein Café/Restaurant in einem Einkaufszentrum gehandelt []. Der Ort heisse [] oder so. Dies trifft exakt auf das [] Einkaufszentrum [in der Stadt 1] zu. Diese konstanten und detaillierten Angaben des Zeugen sind daher sehr glaubhaft. Gut vorstellbar ist auch, dass der Beschuldigte D.____ dem Zeugen, mit dem er sich regelmässig getroffen hat und dem er vertraut hat (sie waren ja auch beide erwiesenermassen in Bijouterie-Raubdelikte verwickelt), von seiner Angst, wegen des Schals überführt zu werden, erzählt hat. Beim Zeugen L.____ handelte es sich ja um einen Insider des Serbischen kriminellen Milieus. Deswegen ist es entgegen den Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten D.____ vor dem Berufungsgericht eben alles andere als «völlig unglaubhaft», dass der Beschuldigte D.____ mit dem Zeugen L.____ über das Delikt gesprochen hat. Dass das Gespräch in einem öffentlichen Restaurant stattgefunden hat, ist angesichts der Gewohnheiten des Zeugen und des Beschuldigten D.____ nicht aussergewöhnlich, man kann auch dort vertrauliche Gespräche führen, welche Dritte nicht mithören können. Schliesslich sind auch keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte D.____ den Zeugen hätte anlügen sollen, was seine Ausführungen zu [Ort 1] anbelangt, der Beschuldigte hat ja sich selbst belastet. Der Beschuldigte D.____ vertraute dem Zeugen, sie waren beide im kriminellen «Gewerbe» tätig und er belastete sich mit seinen Schilderungen selbst massiv.

E. 3.1.3.4

Ausschliessen kann man, dass der Zeuge selbst am Delikt in [Ort 1] beteiligt war, was denn auch von den Beschuldigten nicht behauptet wird. In diesem Fall hätte es keinen Grund gegeben, sich mit den Informationen zum Tatgeschehen in [Ort 1] freiwillig an die Behörden zu wenden, zumal er selbst nicht als Mitbeteiligter auf dem Radar der Strafverfolger war. Erst recht hätte er das nicht nach mehr als sieben Jahren getan. Dass seine Aussagen für ihn persönlich sehr gefährlich sein könnten, dessen war sich der Zeuge bewusst. Sein Aussageverhalten zeigt auch deutlich auf, dass er sein Wissen bezüglich Delikten, mit denen er selbst hätte in Verbindung gebracht werden können ([Ort 3], [Ort 4]) bzw. bei dem er sich als Hehler beteiligt hatte ([Ort 4]), erst nach und nach preisgab. Auch dass der Zeuge den Tatort nicht genau bezeichnen konnte, weist darauf hin, dass er keine genaueren Kenntnisse hatte und nicht beteiligt gewesen war. Der Zeuge hätte, wäre er ein Mittäter in [Ort 1] gewesen, auf jeden Fall damit rechnen müssen, dass ihn die denunzierten Mittäter erst recht auch belasten würden. Der Beschuldigte D.____ hat dies ja in Bezug auf das Delikt [in der französischen Stadt 1] auch versucht, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

E. 3.1.3.5

Auch zu den weiteren Delikten, die aufgrund der Aussagen des Zeugen L.____ geklärt werden konnten, waren dessen Aussagen korrekt (vgl. dazu im Detail die Erwägungen zu den betreffenden Delikten weiter unten):

E. 3.1.3.6

Die Aussagen des Zeugen weisen weitere Realitätskennzeichen auf (wobei bei einer Geschichte «vom Hörensagen» naturgemäss weniger solche zu erwarten sind):

Dazu kann auch auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf US 35 f. (lit. b) verwiesen werden.

E. 3.1.3.7

Durch die Beschuldigten wurde wiederholt der Vorwurf erhoben, der Zeuge habe diese Aussagen getätigt, um ins Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden. Anders liesse sich seine Aussagemotivation nicht erklären. Hierzu ist vorerst darauf zu verweisen, dass viele der Angaben des Zeugen zutreffend waren und er sich von falschen Belastungen kaum viel hätte erhoffen können. Die Motivation des Zeugen für seine belastenden Aussagen sind vorliegend zwar kaum von Bedeutung, seine Angaben zu seinen Beweggründen sind aber plausibel: mit der Preisgabe seines Wissens konnte er sich in der Tat Vorteile erhoffen: mit einer Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm konnte er den ungünstigen Lebensumständen in Serbien entkommen und auch gesundheitlich war nun für ihn gesorgt. Zu den finanziellen Folgen einer Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm kann auf die Erläuterungen der Vorinstanz auf US 37 verwiesen werden. Mit der Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm waren für L.____ aber auch erhebliche Nachteile verbunden, sein Bewegungsradius wurde dauernd nachhaltig eingeschränkt. Möglicherweise gab es zusätzliche Beweggründe für den Zeugen, aus Serbien wegzugehen, wie seine Aussagen andeuten. Selbst wenn der Zeuge sich bereits in Serbien an die Solothurner Strafverfolgungsbehörden gewendet hätte (wie der Beschuldigte B.____ vor Amtsgericht insinuiert liess, wofür es aber keinerlei Anhaltspunkte gibt), würde das nichts ändern. Jedenfalls sind eigennützige Motive kein Grund, die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu verneinen. Gleiches gilt auch für seine Person und sein strafrechtlich belastetes Vorleben: Entscheidend ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen und nicht dessen Glaubwürdigkeit als Person. Das Konzept einer «allgemeinen Glaubwürdigkeit» wird in der Aussagepsychologie als wenig brauchbar bewertet. Zu letzterem kann auch auf den kürzlichen Bundesgerichtsentscheid 6B_323/2021 vom 11. August 2021, E. 2.3 und dabei insbes. E. 2.3.3, verwiesen werden: Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen in Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Zeugenaussagen daher kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutsamer für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (vgl. dazu die obigen allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung). Im genannten Urteil sagt das Bundesgericht auch: Daraus folgt, dass Abklärungen zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 StPO nicht bereits dann notwendig sind, wenn Zweifel an der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen, sondern nur, wenn diese Zweifel auch geeignet sind, sich auf die konkrete Beweiswürdigung, d.h. auf die Glaubhaftigkeit von konkreten, rechtserheblichen Zeugenaussagen, auszuwirken. Keine Notwendigkeit für solche Abklärungen besteht, wenn schon das Zeugnis selbst und die Art seiner Präsentation es dem Gericht erlauben, dieses zu würdigen.

E. 3.1.3.8

Weniger überzeugend sind die Aussagen des Zeugen auf die Fragen, weshalb er seine Angaben nicht bereits nach seiner Verhaftung im Jahr 2011 gemacht habe. Dies

beeinträchtigt aber die Glaubhaftigkeit seiner Angaben zu den Delikten nicht, er hat sich ganz offenbar erst viel später entschlossen, sein Wissen preis zu geben.

E. 3.1.3.9

Ebenfalls nicht massgeblich ist, ob der Zeuge die Informationen vom Hörensagen erfuhr bzw. dies direkt von mutmasslich Beteiligten erfahren hat und die Beteiligten nicht selbst bei der Tat gesehen hat. Entscheidend ist wie bereits ausgeführt die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen und es ist wie erwähnt nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte D.____ den Zeugen angelogen hat.

E. 3.1.3.10

Am Rande darf auch darauf hingewiesen werden, dass sich der Beschuldigte C.____ in den Jahren 2004 und 2005 in Deutschland an mehreren Raubüberfällen beteiligt hatte und dafür auch verurteilt wurde. Aufgrund der darauf folgenden Ausweisung mit Einreisesperre erfolgte dann wohl auch sein Namenswechsel.

E. 3.1.3.11

Wenn die Verteidigung des Beschuldigten C.____ vor dem Berufungsgericht darauf hinwies, dass bereits bei einer Befragung des Beschuldigten B.____ am 8.Juni 2017 eine Bemerkung gemacht wurde, wonach L.____ beim Delikt in [Ort 4] eine gewisse Rolle gespielt habe (AS 8211), dann ist das richtig, aber auch nachvollziehbar, war doch vor dem Delikt in [Ort 4] das auf die Ehefrau von L.____ lautende Kontrollschild von den Bijouterie-Angestellten nach einem verdächtigen Kundenbesuch notiert worden.

E. 3.1.3.12

Zusammenfassend können die Aussagen des Zeugen L.____ als sehr glaubhaft qualifiziert werden. Zusammenfassend ist auch festzuhalten, dass die ausgesprochen aufwändigen Ermittlungen keine den Aussagen des Zeugen widersprechende Ergebnisse ergeben haben, wohl aber solche, welche dessen Aussagen erhärtet haben. Auf weitere Einwände der Beschuldigten dazu wird weiter unten eingegangen. Zu Zeugenaussagen vom Hörensagen kann auch auf den neuesten Entscheid des Bundesgerichts 6B_1403/2021 vom 9. Juni 2022, E.2.4, verwiesen werden.

E. 3.1.4

Rechnerisch ergäbe sich damit nach Vornahme der Asperationen für den Beschuldigten C.____ eine Freiheitsstrafe von 22 Jahren, diese ist aber auch hier wie bereits beim Beschuldigten B.____ erwähnt auf die maximale Dauer der Freiheitsstrafe von 20 Jahren zu begrenzen.

E. 3.1.5

Der Beschuldigte A.____ ist somit wegen Mittäterschaft zum Diebstahl für schuldig zu befinden.

E. 3.1.6

Auf die weiteren vom Beschuldigten B.____ geltend gemachten Unverwertbarkeiten wird ■ soweit erforderlich, namentlich zu den Gutachten der Institute für Rechtsmedizin und zur Einvernahme von N.____ ■ in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. 3.2

Ausländern, die sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU berufen können, werden zwar Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen EU erteilt. Soweit allerdings die Bewilligungen übergangsrechtlich für neue EU-Mitgliedstaaten oder aufgrund der besonderen Schutzklausel kontingentiert sind, was vorliegend der Fall ist, bleibt die Bewilligung für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erforderlich (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [nachfolgend: Freizügigkeitsabkommen], Anhang I, Art. 26 Abs. 2), womit, wenn sie nicht eingeholt wird, die einschlägigen Tatbestände des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 Bst. b AIG), der Ausübung einer nichtbewilligten Erwerbstätigkeit (Art. 115 Abs. 1 Bst. c AIG) und der Beschäftigung ohne Bewilligung (Art. 117 AIG) erfüllt sein können (vgl. auch BGE 134 IV 57; Zünd, in: Migrationsrecht Kommentar, AIG, AsylG, BüG sowie FZA mit weiteren Erlassen, 5. Aufl., Zürich 2019, Art. 115 N 7 f.).

E. 3.2.1

Der Beschuldigte C.____ wurde [] 1979 [unter einem anderen Familiennamen] in Belgrad geboren. Seine Jugend beschrieb er wegen seines gewalttätigen Vaters als schwierig (vgl. Befragung zur Person vom 27. Februar 2019, AS 20281 ff.). Seine Mutter habe sich dann irgendwann, als er selbst 14 bis 15 Jahre alt gewesen sei, aus diesem Grund bei Freunden versteckt. Der Vater habe in der Folge nach einigen Monaten [das Land] verlassen und er (der Beschuldigte) habe wieder bei seiner Mutter und deren neuem Partner gelebt. Nach der Grundschule habe er vier Jahre lang [ein Gymnasium] besucht und parallel dazu eine Lehre [] absolviert. Danach habe er nach zwei Jahren die höhere technische Schule [] abgeschlossen. Um im Krieg nicht ins Militär einrücken zu müssen, sei er 1999 mit einem gefälschten Pass nach Deutschland gegangen, wo er nach kurzer Zeit mit Anderen einen «Boutique-Diebstahl» verübt habe und festgenommen worden sei. 2001 habe er in Deutschland geheiratet und sei deswegen geduldet worden, habe aber nicht arbeiten dürfen. Im Jahr 2007 sei er dann nach Serbien zurückgekehrt bzw. sei aus Deutschland ausgewiesen worden und habe eine Einreisesperre für zehn Jahre erhalten. In Serbien habe er den [ursprünglichen] Familiennamen auf C.____ ändern lassen. Er habe in Serbien gearbeitet, bis er 2011 nach Holland gegangen sei, wo er immer gearbeitet und sich verheiratet habe. Nebenbei habe er mit Autos gehandelt: er habe dazu in der Schweiz, in Holland etc. Autos - insgesamt etwa deren vier - gekauft und diese in Serbien weiterverkauft. Mittlerweise sei er holländischer Staatsangehöriger. Auch wenn die Jugend des Beschuldigten C.____ zeitweise nicht einfach gewesen sein dürfte, gibt dies keinen Anlass zu einer Strafreduktion, immerhin konnte er eine gute Ausbildung absolvieren und hätte so ein geordnetes Leben führen können.

Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte C.____ nicht verzeichnet. Hingegen ist er in Deutschland mehrfach wegen Vermögensdelikten vorbestraft (AS 20221 ff.). Konkret wurde er vom Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 23. Mai 2000 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Am 18. Juni 2001 verurteilte ihn das Amtsgericht Gelsenkirchen wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je DM 10.00. Mit Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29. April 2005 wurde er erneut wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Das Amtsgericht Recklinghausen verurteilte ihn am 15. Dezember 2005 wegen schweren

Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Schliesslich wurde er vom Landgericht Bochum wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt (unter Einbezug des Urteils des Amtsgerichts Recklinghausen; Auszug aus dem Zentralregister, AS 20221 ff.). Das Vorleben wirkt sich aufgrund der mehrfachen, einschlägigen Vorstrafen strafe erhöhend aus. Angemessen erscheint unter Berücksichtigung des Zeitablaufes eine Straferhöhung um fünf Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.2.1.1

Bezüglich der Bandenmässigkeit kann vorweg auf die vorstehenden allgemeinen Erläuterungen verwiesen werden. Dem Beschuldigten C.____ wird vorgehalten, nachdem beim Raubüberfall am 20. Mai 2010 in [in der französischen Stadt 1] die Bandenmitglieder D.____ und B.____ verhaftet worden seien, sei der Beschuldigte C.____ gezwungen gewesen, andere Bandenmitglieder einzuspannen. Aus diesem Grund habe er sich für diesen Diebstahl unter anderem mit dem ihm bekannten A.____ zusammengeschlossen, welcher im Übrigen das Vertrauen von D.____ genossen habe.

E. 3.2.1.2

Nach Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB ist nur zu bestrafen, wer den Raub «als Mitglied» der Bande ausgeführt hat. Damit verlangt das Gesetz mehr als blosser Zugehörigkeit des Täters zu einer Bande. Nicht erfasst sind demnach solche Taten, die jemand bei gegebener Bandenmitgliedschaft im Alleingang, also in der Eigenschaft eines Alleintäters begeht. Vielmehr muss sich aus den Vorbereitungen und/oder der Ausführung der Tat ergeben, dass der Täter den Diebstahl in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat (BGE 78 IV 227, 234; Niggli/Riedo, BSK Art. 139 N 132).

E. 3.2.1.3

Vorliegend ist demnach entscheidend, ob der Beschuldigte C.____ in [Ort 3] im Rahmen eines Auftrags der Bande (dabei geht es um die Bande D.____ ■ B.____ ■ C.____) gehandelt hat, bzw. ob sich dies aus der Vorbereitung und/oder Ausführung der Tat ergibt. Es liegt auf der Hand, dass es wohl an der Verhaftung von B.____ und D.____ [in der französischen Stadt 1] gelegen sein dürfte, dass in dieser Zusammensetzung nicht mehr weiter delinquent wurde und sich C.____ gezwungen sah, sich nach anderen Mitgliedern (bzw. Mittätern) umzusehen. Und es besteht auch die Möglichkeit, dass C.____ den Diebstahl in [Ort 3] in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat bzw. die Tätigkeit der Bande ■ gezwungenermassen mit neuem Personal ■ weitergeführt hat. Allerdings lässt sich diese Möglichkeit nicht rechtsgenügend erhärten, zumal bezüglich der Vorbereitungen kaum Erkenntnisse vorliegen (der Zeuge hat vom Delikt erst in der Garage erfahren und konnte zu den Vorbereitungen entsprechend nichts sagen) und der modus operandi mit jenem der übrigen Delikte nicht identisch ist (in [Ort 3] ein Diebstahl/Aufbrechen der Vitrinen, ansonsten indes klassische Raubdelikte mit Fesselung der Opfer). Insofern ergibt sich aus den Vorbereitungen und/oder der Ausführung der Tat nicht (oder zumindest nicht genügend klar), dass C.____ den Diebstahl in [Ort 3] im Rahmen eines Auftrags der Bande bzw. in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat. Folglich ist beim Delikt [Ort 3] die Bandenmässigkeit in Bezug auf C.____ nicht erstellt.

E. 3.2.1.4

Am 22. März 2019 wurde der Beschuldigte C.____ polizeilich befragt (AS 6069 ff.) und gab zusammengefasst an, er habe den Beschuldigten B.____ damals ein paar Mal getroffen. Man

habe sich im Hotel oder zu einem Spaziergang getroffen. Dieser habe auch ein paar Mal bei seiner Freundin S.____ geschlafen. Wie der Kontakt mit B.____ damals in der Schweiz zustande gekommen sei, darauf habe er keine Antwort, es sei lange her. Was B.____ ausgesagt habe, sei möglich. Warum sich B.____ gerade an ihn gewandt habe, dazu habe er nichts zu sagen. Er erinnere sich nicht. Wenn B.____ sage, er (der Beschuldigte C.____) habe damals einen Autohandel betrieben, sei das ein grosses Wort. Er habe ein paar Autos gekauft und weiterverkauft. Er habe dabei keine Partner gehabt. Vom Zeugen L.____ habe er zwei oder drei Autos gekauft. Und dann noch zwei andere Autos. Eines sei ein schöner BMW gewesen, den habe er auf S.____ eingelöst. Diesen habe er vom Mann auf der hier vorgelegten Foto gekauft. Das letzte Mal habe er diesen Mann auf dem Foto nicht erkannt, den Namen aber schon, X.____. M.____ sage ihm nichts, ev. sei «[alias M.]» gemeint. Einen P.____ kenne er nicht. Während der Zeit, als N.____ in Zürich gewesen sei, sei er auch da gewesen. Ob er von Ende Dezember 2009, als B.____ in die Schweiz gekommen sei, bis Mitte Februar 2010 in der Schweiz gewesen sei, wisse er nicht mehr. Er wisse auch nichts mehr zur Einreise von N.____. Wenn B.____ sage, er habe ihn (den Beschuldigten C.____) gebeten, sie am Flughafen abzuholen, dann könne das sein. Er erinnere sich absolut nicht. Wenn B.____ weiter ausgesagt habe, er (der Beschuldigte C.____) habe den Zeugen L.____ geschickt, um N.____ abzuholen, dann könne er sich nicht erinnern, er habe keine Vorstellung davon. Woher er X.____ kenne, könne er absolut nicht sagen. Das Telefon von X.____ habe er nie benutzt. Wenn B.____ das ausgesagt habe, dann könne er sich nicht erinnern. Ebenso könne er sich nicht erinnern, B.____ nach [Stadt 1] zu P.____ gefahren zu haben. Wie gesagt, sage ihm der Name P.____ überhaupt nichts.

E. 3.2.1.5

Anlässlich der Befragung durch den Staatsanwalt am 9. Mai 2019 erklärte der Beschuldigte C.____ zu Protokoll (AS 9088 ff.), zu [Ort 3] mache er heute keine Aussagen. Wie er wisse, komme das auch vom Zeugen L.____. Er schliesse das daraus, dass dieser gesagt habe (auf dem Gefängniszettel), er mache drei Aussagen, zu den ersten beiden sei er schon befragt worden. Er habe in der Schweiz keine Vermögensdelikte verübt. Zu [Ort 3] bleibe er dabei, keine Aussagen zu machen. (auf Vorhalt, einen Rammbock-Einbruch in Winterthur gemacht zu haben). Nein. Als er das gelesen habe, habe er den Anwalt fragen müssen, was ein Rammbock überhaupt sei. A.____ erkenne er auf dem Fotobogen nicht. Das Shopping [Einkaufszentrum] in [Ort 3] kenne er nicht. X.____ kenne er nur als Automechaniker. Woher er diesen kenne, wisse er nicht. Er habe diesem manchmal auch geholfen, Autos zu reparieren. Er sei sich auf den vorgelegten Fotos auch nicht sicher, ob X.____ und M.____ darauf abgebildet seien. Ob er in der Schweiz mal einen Y.____ getroffen habe, wisse er nicht. Ja, den Zeugen L.____ habe er in der Garage von X.____ ein paar Mal getroffen, bspw. als er von L.____ den Peugeot gekauft habe und diesen dann von X.____ habe reparieren lassen. Er habe dort nie mit jemandem gestritten. Er sei mit dem Zeugen L.____ in dessen silbernem Renault [] mitgefahren. Er sei sich sicher, dass der Wagen silbern gewesen sei. Im Club in [Stadt 1] am Dreispitz, von dem man ihm nun Bilder vorlege, sei er nie gewesen. Die Geschichte des Zeugen L.____ zu [Ort 3] sei nicht wahr. Der Zeuge L.____ sei verrückt. Er habe mit diesem auch nie ein Schmuckgeschäft in Winterthur angeschaut. (Der Verteidiger merkte an, dass das Delikt in Winterthur nicht vom Spezialitätenprinzip erfasst sei und der Beschuldigte C.____ dazu keine Aussagen mache). Er könne sich die Falschbelastungen des Zeugen L.____ nicht erklären. Dieser habe dafür keinen Grund, er sei wie ein Monster.

E. 3.2.1.6

Eine weitere staatsanwaltschaftliche Einvernahme erfolgte am 22. August 2019 (AS 9110 ff.). Warum er vor dem 10. März 2010 nach [der Stadt in Serbien] gereist sei, wisse er nicht mehr. Er sei oft und aus verschiedenen Gründen nach Serbien gereist, dies wegen Renovationen seiner Wohnung oder anderer Häuser, wegen des Verkaufs der Haushaltgeräte. Er sei immer mit seinem Pass gereist, dem Pass auf den Namen C.____. Nein, die gekauften Fahrzeuge habe er nicht auf seinen Namen eingelöst, da Andere die Fahrzeuge nach Serbien gefahren und die Schilder zurückgebracht hätten. Bspw. habe er einen Golf beim Zeugen L.____ gekauft, dieser habe das Auto von einem Mann runter transportieren lassen und dieser habe dann die Schilder zurückgebracht. Der Zeuge habe ihm alle Dokumente gegeben, um das Auto zu verkaufen. Die Nierenschmerzen habe er in Serbien bekommen, in einem Mitarbeiter-Café seines ehemaligen Chefs, []. Dort sei er oft gewesen, um etwas zu essen, zu trinken oder zu feiern. Die Spitalkosten habe glaublich der Staat bzw. die Versicherung bezahlt, ev. habe er es auch bar bezahlt. Ja, er habe damals eine Sozialversicherung gehabt, da er damals angestellt gewesen sei und gearbeitet habe. Damit sei man automatisch versichert. Ob die Sozialversicherung Abrechnungen über den Krankenhausaufenthalt habe, wisse er nicht. Er nehme zur Kenntnis, dass bei der staatlichen Versicherung keine solchen Abrechnungen oder Belege für das Jahr 2010 vorhanden seien. (auf Vorlage der in Holland eingereichten Arbeitsbestätigungen für Serbien für die Zeit von Juni 2007 bis November 2011) Wer die Dokumente ausgestellt habe, wisse er nicht. Darauf stehe K.____. Ja, es sei von K.____, bei dem er damals gearbeitet habe. Ja, von K.____. Und auch von «[Name]». Dort habe er auch gearbeitet, die Unterlagen seien aber nicht komplett. (aF, warum K.____ auf dem Dokument bestätigen könne, der Beschuldigte habe auch bei der Firma «[Name]» gearbeitet?) Das wisse er nicht, ev. habe dieser das vom Anwalt oder vom Notar erfahren. Nein die Firma [Name] gehöre nicht K.____. (aF) Es handle sich bei allen Dokumenten um staatliche Dokumente. Ja, darin sei vermerkt, dass er von 2007 bis 2011 durchwegs 40 Stunden pro Woche gearbeitet habe. (aF) Wenn er damals im Ausland gewesen sei, sei er wohl entweder krank geschrieben gewesen oder habe Ferien gehabt. Er habe immer eine Stellvertretung gehabt, welche die Arbeit erledigt habe. Ja, er sei als «sales manager» bei [Name] tätig gewesen. Ja, er habe S.____ gesagt, er lebe vom Autohandel. Er habe ihr aber auch gesagt, dass er arbeite, das habe sie wohl vergessen. Er sage nun zum tausendsten Mal: er habe in der Schweiz nicht mit Autos gehandelt. Immer wenn er hierher gekommen sei, habe er geschaut, ein Auto zu kaufen und unten weiterzuverkaufen, um etwas Geld zu verdienen. Er habe insgesamt ein paar Autos gekauft, sei aber kein Autohändler gewesen. (aV, S.____ habe ausgesagt, er sei nur zwischendurch in Serbien bei der Mutter gewesen) Diese habe gewusst, dass er in Serbien lebe. Ja, er sei ein paar Monate mit S.____ zusammen gewesen und sei hier gewesen, wenn er Ferien gehabt habe oder krank gewesen sei. Er sei jeweils nur kurze Zeit hier gewesen und dann nach Serbien zurückgegangen. (aF, warum er dann vorher beim Grund für die Reise zwischen dem 18. Februar und dem 10. März 2010 nach Serbien allerlei Möglichkeiten aufgezählt habe, nur seine Arbeit bei [Name] nicht) Er habe seine Stelle nicht erwähnt, weil das für ihn normal und offensichtlich sei. Alles andere, was er erwähnt habe, sei nebensächlich gewesen. Wenn B.____ ausgesagt habe, er habe sich Ende Dezember 2009 für den Aufenthalt in der Schweiz an ihn (den Beschuldigten C.____) gewendet, weil dieser in Zürich bei seiner Freundin gewohnt habe und mit Autos gehandelt habe, könne er erneut sagen, dass er damals in Serbien gelebt habe, in der Schweiz habe er manchmal ein paar Autos gekauft und weiterverkauft, das täten alle seine Landsleute, wenn sie hier zu Besuch kämen. (auf

Vorhalt der registrierten Grenzübertritte, gemäss Interpol Belgrad sei von ihm im Jahr 2010 kein einziger Grenzübertritt registriert worden) Man könne mit Sachen über die Grenze, indem man EUR 20.00 oder 50.00 in den Pass lege. Dies auch, wenn man ein abgelaufenes Visum habe. Das gelte auch für die ungarische Grenze. Den Stempel hätten die Grenzbeamten manchmal auch vergessen oder sie hätten die Registrierung vergessen. (aF) Mit Geld komme man besser und schneller über die Grenze. (aF, der erste Eintrag sei von Februar 2011. Ob es korrekt sei, dass dies gewesen sei, als er mit S.____ im Peugeot nach Serbien gereist sei?) Er könne sich an Details nicht erinnern. (auf Vorhalt, im Jahr 2017 seien seine Grenzübertritte regelmässig erfasst) Dazu habe er nichts zu sagen. Wenn er nach eigenen Aussagen auch etwa mit dem Zeugen L.____ unterwegs gewesen sei, habe er trotzdem zu 100% gearbeitet. Es gebe eine Zeitspanne von zwei bis vier Monaten, in denen er hier mit S.____ zusammen gewesen sei und nicht nach Serbien gegangen sei. Wann das gewesen sei, wisse er nicht mehr. (aF) Alle von ihm abgegebenen Bescheinigungen seien Originale und von staatlichen Institutionen. Die angegebenen Firmen seien echt. Seine Arbeitsverhältnisse und Versicherungen seien echt. (aF) Er habe diese in Holland nach seiner Verhaftung abgegeben, um zu zeigen, dass er damals einen Job gehabt habe und gearbeitet habe. (aF) Wenn B.____ sage, er (der Beschuldigte C.____) habe die Telefonnummer von X.____ benutzt, dann sage ihm das absolut nichts. Ev. habe er das Telefon von X.____ benutzt, um B.____ anzurufen oder dieser habe ihn über X.____ zu erreichen versucht. (auf Vorhalt, die getätigten Abklärungen hätten ergeben können, dass er damals in Serbien gewesen sei und hätten ihn so entlastet. Nun sei das Gegenteil der Fall) Er sei aber wirklich im Spital gewesen. Die ihm auf Fotos vorgelegten Frauen habe er noch nie gesehen. Auch der Name [] aus [Ort 4] sage ihm nichts. Er kenne keine Frau, die so heisse. (auf Frage des Beschuldigten) Er (der Staatsanwalt) habe ihm die Ausweise aus Serbien zum Zeugen L.____ beigelegt. Dieser sei am 27. Juni 2010 aus Serbien ausgereist und am 29. Juni 2010 sei das Delikt in [Ort 3] gewesen.

E. 3.2.1.7

Am 25. November 2019 (AS 9149 ff.) berief sich der Beschuldigte C.____ auf sein Schweigerecht. Man müsse ihn bis zur Gerichtsverhandlung nicht mehr befragen.

E. 3.2.1.8

Vor Amtsgericht und vor dem Berufungsgericht berief sich der Beschuldigte ebenfalls auf sein Schweigerecht (DT AS 934 ff.).

E. 3.2.2

Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist auch beim Beschuldigten C.____ neutral zu werten. So war der Beschuldigte C.____ weder geständig noch reuig und zeigte sich auch nicht kooperativ, im Gegenteil. Mit einer gefälschten Urkunde versuchte er, die Ermittlungen zu erschweren. Dafür wurde allerdings asperationsweise eine Straferhöhung vorgenommen. Allerdings ist ein Beschuldigter weder gehalten, sich selbst zu belasten noch sonst mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Seit seiner Inhaftierung war sein Verhalten tadellos, was aber keine besondere Leistung darstellt und nicht zu einer Strafreduktion führt. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist auch bei ihm nicht auszumachen.

E. 3.2.2.1

Hinsichtlich der Gewerbmässigkeit wird vorgebracht, der Beschuldigte C.____ sei in dieser Zeit ohne regelmässiges, legales Erwerbseinkommen gewesen. Er habe seinen

Lebensunterhalt hauptsächlich mit Vermögensdelikten finanziert, wie sie ihm in dieser Anklage vorgeworfen würden. Durch diese Vermögensdelikte habe C.____ während einem halben Jahr Deliktsgut von einer Million Franken erzielt. Aus der Zeit und den Mitteln (Planung der Tat, Auskundschaften des Tatobjekts, Organisation der Mittäter, Verwertung des Deliktsgutes), die C.____ für seine Taten aufgewendet habe, habe er diesen Diebstahl ■ unter der Berücksichtigung der anderen Vermögensdelikte ■ in der Art eines Berufes verübt, weil er sich darauf eingerichtet habe, durch Vermögensdelikte einen namhaften Beitrag an seine Lebenshaltungskosten zu erzielen.

E. 3.2.2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt der massgebliche Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 129 IV 253 E. 2.1 S. 254; 123 IV 113 E. 2c S. 116; 116 IV 319 E. 4 S. 330 ff.). Gewerbmässigkeit setzt demnach voraus, dass der Täter die Tat bereits mehrfach beging und sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (BGE 116 IV 319 E. 3b und 4b; BGE 119 IV 129 E. 3a S. 132 f.; 116 IV 319 E. 4c S. 332; vgl. auch BGE 123 IV 113 E. 2c S. 116).

E. 3.2.2.3

Der Beschuldigte C.____ hat im Zeitraum von Februar bis Juni 2010 an insgesamt drei (schwerwiegenden) Vermögensdelikten mitgewirkt, die Deliktsumme betrug gegen eine Million Franken. Es handelte sich um einen professionellen Kriminellen. Selbst wenn der Beschuldigte C.____ noch anderes Erwerbseinkommen erzielt haben sollte, sind die beschriebenen Voraussetzungen für die Annahme von Gewerbmässigkeit erfüllt.

VII. Delikt [Ort 2]

1. Vorhalt

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB; A.____), AZ 5

Dem Beschuldigten A.____ wird vorgehalten, er habe am 20. März 2009, um 04:50 Uhr, in [Ort 2], [], zum Nachteil der [Ladenkette], einen Diebstahl begangen, indem er in Mittäterschaft mit weiteren, unbekanntem Personen in die Filiale eingebrochen sei und vorsätzlich 154 Zigarettenstangen im Wert von CHF 9'602.00 in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht weggenommen habe. Der Beschuldigte bestreitet den Vorhalt.

2. Sachverhalt

2.1 Am Freitag, 4. März 2009, 04.53 Uhr, wurde der Polizei Basel-Landschaft durch eine beobachtende Drittperson ein Einbruchdiebstahl bei der Verkaufsfiliale der [Ladenkette] in [Ort 2] gemeldet (vgl. polizeiliche Anzeige vom 9. April 2009, AS 37000 ff.). Mittels eines unbekanntem, stumpfen Gegenstands seien mehrere Löcher in die Glasscheiben der Haupteingangstür geschlagen und danach eine Verbundglasscheibe herausgerissen worden.

Durch die entstandene Öffnung sei die Täterschaft eingestiegen und habe im Kassenbereich zahlreiche Zigarettenstangen im Wert von rund CHF 9'600.00 entwendet. Nach Eingang der Meldung konnte die flüchtende Täterschaft durch eine Polizei-Patrouille gesichtet und verfolgt werden. Die Nacheile habe von Giebenach via Augst durch den Hardwald in Richtung Birsfelden geführt. Nachdem das Patrouillenfahrzeug im dortigen Doppelkreisel verunfallt sei, habe die Täterschaft ihre Flucht in unbekannte Richtung fortsetzen können. Um ca. 05.30 Uhr habe dann im Rahmen der Nahfahndung das abgestellte Fluchtfahrzeug auf der H18, Ausfahrt MuttENZ/Münchenstein, gesichtet und gesichert werden können. Das Fluchtfahrzeug sei vorgängig in [Stadt 1] entwendet worden. Im Fluchtfahrzeug habe das gesamte Deliktsgut von 154 Zigarettenstangen sichergestellt werden können, die Täterschaft sei unerkannt entkommen. Das Fluchtfahrzeug habe wohl einen Motorenschaden erlitten, weshalb die Täterschaft das Fahrzeug auf der Autobahnausfahrt abrupt habe stehen lassen. Aufgrund einer beim Fluchtfahrzeug aufgefundenen Hotel-Schlüsselkarte habe man im betreffenden Hotel eine Kontrolle vorgenommen, die zufolge defekter Karte ergebnislos verlaufen sei. Ein Teil des Deliktsgutes sei in ein blumengemustertes Bettlaken eingepackt gewesen (Polizei-Bericht vom 30. Mai 2010, AS 37026). Das Fahrzeug war zuvor in [Stadt 1] gestohlen und ausgeräumt worden. Die weiteren Ermittlungen verliefen erfolglos (AS 37027).

2.2 Der Zeuge L. ___ machte zu diesem Delikt folgende Aussagen:

8. November 2018 als Zeuge (AS 7070): Auf dem Fotowahlblatt erkenne er A. ___, den Nachnamen A. ___ kenne er nicht. (aF, er habe letztes Mal Aussagen zu diesem gemacht im Zusammenhang mit [Ort 3], ob er Kenntnis habe von weiteren Delikten von A. ___?) Er könne nur sagen, dass A. ___ ein sehr guter Fahrer gewesen sei. Er glaube, der Beschuldigte C. ___ habe ihn gut gekannt. Er habe von einer Geschichte von A. ___ in einem Laden in der Nähe von [Stadt 1] gehört, []. Sie hätten das ganze Auto mit Zigaretten gefüllt. A. ___ sei wieder gefahren und habe vor der Polizei flüchten können. Offenbar habe die Polizei bei der Verfolgung einen Unfall gebaut. A. ___ sei sehr stolz gewesen, dass er die Polizei da abgehängt habe. (aF) Das müsse vor [Ort 3] gewesen sein. (aF, ob er noch mehr darüber wisse?) Er habe gehört, sei aber nicht sicher, dass das Fluchtauto in Brand geraten sei und sie es nachher nicht hätten verkaufen können. Er sei sich sicher und wisse einfach, dass A. ___ sehr stolz gewesen sei, dass ihm damals die Flucht geglückt sei. Er könne sich nicht mehr erinnern, woher er diese Information habe. (aF) Er glaube, es sei ausserhalb von [Stadt 1] gewesen, weil A. ___ lange von der Polizei verfolgt worden sei.

E. 3.2.3

Weitere Aspekte, welche unter dem Titel Täterkomponenten zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine Verletzung des Beschleunigungsgebots und kein Anwendungsfall einer Strafmilderung bzw. gemäss Art. 48 lit. e aStGB zufolge langer Verfahrensdauer vor, da es am Wohlverhalten des Beschuldigten mangelt. Nach dem versuchten Mord und versuchten bandenmässigen Raub von März 2010 delinquierte er im Juni 2010 und schliesslich im April 2019 erneut. Dem langen Zeitablauf ist mit einer Strafmilderung von insgesamt 15 Monaten Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

E. 3.2.4

Aus den Täterkomponenten ergibt sich somit insgesamt eine Strafreduktion um zehn Monate Freiheitsstrafe, sodass sich für den Beschuldigten C. ___ zuletzt eine Freiheitsstrafe von 19 Jahren und zwei Monaten ergibt, was bei einer Gesamtwürdigung aller Delikte als

angemessen erscheint.

E. 3.3

Dem Beschuldigten C.____ ist die in der Zeit seit dem 18. April 2018 erstandene Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 3.3.2

Die Ermittlungsergebnisse zu diesen Aussagen des Beschuldigten C.____

E. 3.3.2.1

Den Aussagen des Beschuldigten widerspricht, dass er sich mittels Einreichung eines gefälschten Spitalberichtes (vgl. dazu die Ausführungen zur Urkundenfälschung hiervor) ein falsches Alibi zu verschaffen versuchte. Dies alleine ist wohl nicht ein übermässig starkes Indiz, können doch auch unschuldige Verdächtige sich um ein solches, falsches Alibi bemühen. Dass der Beschuldigte aber in der Lage war, wenige Tage nach seiner Verhaftung und Einvernahme am 17. Mai 2018 (AS 19035 ff.) ein derart professionell gefälschtes Arzteugnis bzw. eine Kopie davon (und auch die nachstehend erwähnten amtlichen Dokumente) einzureichen, offenbart aber doch eine erhebliche kriminelle Energie und seine guten Kontakte zu einem kriminellen Umfeld. Belastender für den Beschuldigten wäre es, wenn der Spitalbericht - wie von ihm behauptet - vorbestehend gewesen wäre: Dann hätte er diesen bereits vorsorglich und einzig zum Zwecke eines Alibis für den 14. März 2010 herstellen lassen. Dabei wäre es möglich, dass ■ wie vom Staatsanwalt vermutet ■ die viertägige Reise des Beschuldigten C.____ nach Serbien am 14. Juni 2017, kurz nach der Befragung von [...] am 7. Juni 2017 in Holland, bei dem er auch Thema gewesen war (AS 4143), dem Zweck der Beschaffung des gefälschten Spitalberichts gedient hat, zumal er dort nach seinen Angaben ■ und wohl kaum zufällig ■ den Beschuldigten D.____ getroffen hat (AS 9020 ff.).

E. 3.3.2.2

Auffallende Unregelmässigkeiten gibt es im Übrigen auch bei den vom Beschuldigten in Holland eingereichten amtlichen Dokumenten, welche eine durchgehende volle Erwerbstätigkeit von Juni 2007 bis November 2011 in Serbien bestätigen (und damit ihm auch als Alibi dienen sollten: AS 9125 ff.). Gegen deren Authentizität sprechen einmal die Pässeinträge des Beschuldigten, aber auch die klaren Aussagen seiner damaligen (2009 bis Mitte 2011) Freundin S.____: Der Beschuldigte sei mal bei ihr gewesen ein paar Tage oder länger, dann wieder nach Holland zum Vater und nach Serbien zur Mutter gereist. Gelebt habe er nach seinen Angaben ihr gegenüber vom Autohandel, von einer geregelten Anstellung in Serbien habe er nie etwas gesagt und sie könne sich auch nicht vorstellen, dass das so gewesen sein sollte. Selbst der Beschuldigte C.____ gab einmal an, zur fraglichen Zeit habe er vom Autohandel gelebt (AS 9075 Frage 44). Bezüglich der Reise nach Serbien vor dem angeblichen Spitalaufenthalt gab er an, er wisse nicht, warum er damals nach Serbien gereist sei (AS 9113 Rz. 114). Es ist somit davon auszugehen, dass auch diese (Arbeits-)Dokumente falsch sind bzw. es sich um Gefälligkeitsbestätigungen handelt. Nach dem 28. Januar 2009 (Ausreise aus Serbien, AS 162) gab es erst am 8. Februar 2011 ■ und danach regelmässig ■ wieder Reiseaktivitäten des Beschuldigten C.____ in Richtung und aus Serbien (AS 165 f., auch Interpol Belgrad hatte bestätigt, dass im Jahr 2010 kein einziger Grenzübertritt des Beschuldigten C.____ registriert worden sei: AS 9137). Dass trotz angeblich regelmässigen Aufenthalts in Serbien in dieser Zeit nie ein Stempel/eine Registration erfolgt sein soll, wie dies der Beschuldigte C.____ ausgesagt hat, ist nicht

glaubhaft. Seine Aussage anlässlich der Hafteinvernahme, er habe damals in Serbien gelebt und gearbeitet, ist schlicht und einfach falsch. Der Beschuldigte C.____ war ab dem 20. Januar 2009 bis zum 15. Mai 2010 im Besitzes eines Visums für Slowenien, was ihm Zugang zum Schengenraum verschaffte (AS 168 f.). Er war auch mehrfach nachweislich in der Schweiz, so im Dezember 2009 (Abholen des Beschuldigten B.____, Weihnachtsmarkt in Basel), im Februar 2010 (Besuch B.____/N.____ bei C.____/S.____ mit Raclette), am 15. Februar 2010 (Überweisung Euro 1'500.00 ab Konto S.____ nach Holland) und im April 2010 ([]). Nach den Aussagen von S.____ war er in dieser Zeit sogar mehrheitlich in der Schweiz.

E. 3.3.2.3

Wie aus den Aussagen des Beschuldigten B.____ hervorgeht, hat dieser den Beschuldigten C.____ lange nicht erwähnt. Schliesslich gab er dann aber an, er sei durch den Beschuldigten C.____ in die Schweiz gekommen (AS 8075), dieser sei seine Bezugsperson in der Schweiz gewesen und habe ihn auch vom Bus in Zürich abgeholt (AS 8169). Demgegenüber gab der Beschuldigte C.____ an, er habe den Beschuldigten B.____ zufällig in der Schweiz getroffen und nicht gewusst, dass dieser in der Schweiz sei (AS 9016).

E. 3.3.2.4

Auffällig am Aussageverhalten des Beschuldigten C.____ war, dass er über lange Zeit Fragen zum Delikt [Ort 1] umfangreich beantwortete und dann auf Fragen zu den weiteren Delikten ([Ort 3], [Ort 2], [Ort 4]), die für ihn überraschend kamen, kaum oder keine Antworten mehr geben wollte.

E. 3.3.2.5

Die damalige Freundin des Beschuldigten C.____, S.____, wurde mehrfach befragt (AS 5206, Zusammenfassung s. gleich nachfolgend) und bestätigte dessen Kontakte zum Garagisten X.____. Ihre Aussagen lassen wie bereits erwähnt keineswegs auf eine Arbeitstätigkeit des Beschuldigten zur Tatzeit in Serbien schliessen und entgegen den ersten Aussagen des Beschuldigten gab sie auch an, mit diesem einmal in [Stadt 1] gewesen zu sein. Beim dortigen Besuch in einem Fischerclub sei ihr ein sehr ungleiches Paar aufgefallen: er klein und älter, sie sehr gross, blond und jünger. Der Mann könnte nach ihren Angaben anhand der vorgelegten Bilder D.____ gewesen sein und die Frau B.O.____ oder U.____. Den Spitznamen «[alias D.]» kenne sie. Weiter zeigen die Kontobewegungen ab ihrem Konto, dass der Beschuldigte C.____ nebst dem 16. Februar 2010 (Geldüberweisung an den Vater des Beschuldigten C.____) auch am 30. April 2010 (Überweisung des Vaters von C.____) und am 14. Juni 2010 (Überweisung des Vaters von C.____) in der Schweiz gewesen sein dürfte. Gleiches gilt für den Dezember 2009 (Besuch in Basel, Ankunft des Beschuldigten B.____ in der Schweiz Ende Dezember 2009). Am 18. April 2010 nahm der Beschuldigte C.____ an der Erstkommunion des Sohnes der [besten Freundin von S.____] teil.

S.____ wurde vom Staatsanwalt am 24. Mai 2018 in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten B.____ als Zeugin befragt (AS 5206). Sie gab zusammengefasst an, sie erkenne auf dem Fotoblatt C.____. Dieser habe den Nachnamen gewechselt, sie habe ihn unter [dem alten Namen] gekannt. (aF, wie sie ihn kennen gelernt habe?) Sie habe einmal ein Telefon von einer Cousine erhalten, es komme ein guter Kollege von ihr in die Schweiz und sie solle den doch mal treffen. Sie habe ihn dann kennen gelernt, sie hätten eine Beziehung angefangen und sie habe von ihm erfahren, dass er in der Autobranche tätig sei und viel reise. Er sei immer wieder zu seinem Vater in Holland und zwischendurch zu

seiner Mutter in [der Stadt in Serbien] gereist. [einer Stadt in Serbien] komme sie selbst auch. Es sei eine on-off-Beziehung gewesen: er sei ein paar Tage bei ihr gewesen und dann ein paar Tage weg. Gelebt habe er nie hier. Das Ganze sei rund zwei Jahre gegangen, anderthalb Jahre seien sie zusammen gewesen, sie hätten sich da einfach immer wieder gesehen. Das letzte halbe Jahr sei es eine Telefonbeziehung gewesen. Sie habe damals, es sei rund sieben bis acht Jahre her, in [Ort 5] gewohnt und in [Ort 6] gearbeitet. Er habe Komplexe gehabt. Sie seien ein paar Mal unterwegs gewesen, auch nach Holland und sie habe nie eine Sonnenbrille tragen dürfen und er habe auch nie eine Brille getragen. Das sei auffällig gewesen. Er habe auch oft gelogen, sie sei dann misstrauisch geworden. Er sei aber total eifersüchtig gewesen. Da habe sie Schluss gemacht. Sie habe auch dessen Mutter kennen gelernt, diese sei [Akademikerin], und auch den Vater, []. Sie sei einmal mit ihm in Holland, [...], gewesen und einmal in [der Stadt in Serbien]. Zuletzt habe sie ihn im Februar 2011 gesehen. Sie seien mit einem Peugeot über Österreich nach Serbien gefahren an eine Hochzeit. Dann hätten sie noch ein halbes Jahr telefoniert, bis sie Schluss gemacht habe. Den Peugeot habe er als Geschenk für seine Mutter gewollt. Er habe einen BMW auf ihren Namen eingelöst. Das Auto sei von Februar bis im Sommer, als sie Schluss gemacht habe, auf dem Parkplatz gestanden. Dann seien zwei Araber gekommen und hätten es abgeholt. Ja, der Wagen sei am 14. Juli 2009 eingelöst und am 22. Juli 2011 ausser Verkehr gesetzt worden. Sie habe den Beschuldigten C.____ dabei immer auf eine serbische Nummer angerufen. Als er bei ihr gewesen sei, habe sie gearbeitet. Er sei dann bei ihr daheim gewesen und manchmal geschäftlich, wegen den Autos, weggegangen. Ev. stimme das ja nun gar nicht. Wenn er jeweils weg gewesen sei, hätten sie immer - so alle zwei Tage - telefoniert. (aF, ob er in dieser Zeit einmal krank gewesen sei?) Ja, er sei allgemein krank. Er habe bei einem Streit sich mal mit einem Glas in die Hand geschnitten. Ob er in der Zeit, als sie zusammen gewesen seien, mal im Spital gewesen sei, wisse sie nicht. Er sei sehr verschlossen gewesen und sie habe nie jemanden aus seinem Kreis kennen gelernt. Er habe schon Kontakte gehabt, aber er habe nie Namen genannt. Und wenn, dann merkwürdige Abkürzungen. Er spreche sehr gut Deutsch. (aF) Damals habe er seinen Lebensunterhalt mit Autohandel verdient. Sie erinnere sich, dass er immer Fischen gegangen sei. Wenn sie essen gegangen seien, habe sie mit Karte bezahlt oder er bar. Einmal habe sie seinen Pass sehen wollen und er habe sich geweigert. Sie habe den Pass nie gesehen. In der Schweiz habe sich C.____ mit dem BMW bewegt. Er habe eine Serbische Mobilnummer gehabt, er habe ein schlichtes Mobiltelefon gehabt, kein Smartphone. Ja, er habe auch schweizerische Nummern gehabt, ev. auch eine holländische. Sie habe keine Nummern mehr von ihm und auch keine Fotos mehr, er habe die Kamera dann mitgenommen, obwohl es ihre gewesen sei. Er habe sich auch nie mit ihr fotografieren lassen wollen. Nein, es habe nie ein anderer Mann bei ihr übernachtet, den er mitgebracht gehabt habe. An ein Kollegenpärchen, an eine N.____, könne sie sich nicht erinnern. Die Nummer 1 (Beschuldigter B.____) auf dem Fotoblatt habe sie nie gesehen. N.____ auf dem Bild komme ihr irgendwie bekannt vor, sie könne sie aber nicht einordnen. Ja, C.____ kenne [ihren Nachbar in der Stadt in Serbien]. C.____ habe sie einmal nach diesem gefragt. Auch [ihr Nachbar] habe sie einmal nach C.____ gefragt. Dass dieser am 13. April hier in der Schweiz gewesen sein solle, sei ihr nicht bekannt. Dass dieser aus einer öffentlichen Telefonzelle in Oberwinterthur ihre Mobiltelefonnummer gewählt habe, daran könne sie sich nicht erinnern. Sie sei sich zu 100% sicher, dass sie sich nie mit C.____ mit [ihrem Nachbarn in Serbien] getroffen habe. Sie kenne keinen L.____ mit dem Übernamen [alias L.]. (aF, ob C.____ Kontakte zu [Stadt 1] gehabt habe?) Er habe überall irgendwelche Leute gekannt. Der Name «[alias D.]» sage ihr

etwas, das sei ein älterer Herr, der könnte einmal bei ihnen gewesen sein. Die Abkürzung «[alias D.]» habe sie ein paar Mal gehört. Ja, man dürfe ihre damaligen Kontoauszüge einholen.

Am 2. Mai 2019 wurde S. ___ in Anwesenheit aller Parteivertreter erneut als Zeugin befragt (AS 5223 ff.). Sie bestätigte ihre ersten Aussagen. Der Beschuldigte C. ___ sei damals in der Autobranche tätig gewesen und sie nehme an, er habe davon gelebt. Manchmal habe er mehr Geld gehabt, manchmal weniger. (aF) Sie sei damals alleine an die Hochzeit geflogen, C. ___ sei mit dem Peugeot gereist. Das sei wohl im Mai 2011 gewesen. Ja, sie habe bis Mai 2010 in [Ort 6] gearbeitet. Dort habe sie in einem grossen Gebäudekomplex gearbeitet. Ev. habe sie dort mal eingekauft in einem Geschäft. Sie wisse aber, dass sie einmal zusammen im Fischergeschäft gewesen seien, C. ___ habe dort einen Fischerstab gekauft. (aV der Geldüberweisung vom 16. Februar 2010 an den Vater von C. ___) Weil C. ___ kein Konto gehabt habe in der Schweiz, habe er sie gebeten, die Überweisung zu machen. Der Vater von C. ___ habe damals nicht gearbeitet und habe wohl Geldsorgen gehabt. Ja, C. ___ habe ihr das überwiesene Geld sicher zurückgegeben. Offenbar habe er ihr das Geld am Vortag bar gegeben und sie habe es auf ihr Konto einbezahlt. Woher er das Geld gehabt habe, wisse sie nicht. Er habe immer gesagt, er arbeite in der Autobranche. Sie habe dann angenommen, er habe ein Auto verkauft. Bei der Durchsicht des Kontoauszuges sehe sie, dass sie damals eine Fischerrute bezahlt habe. Sie habe keinen Führerausweis und kein Auto. Mit den von C. ___ auf sie eingelösten Fahrzeugen sei sie nie gefahren. Sie habe mit ihrer Karte manchmal beim Tanken bezahlt und sonst C. ___ bar mit Euros. Sie habe ihm die Bankkarte nie ausgelehnt. Zur Belastung von Migros über CHF 104.55 am 29. März 2010 könne sie nichts sagen. Grössere Einkäufe habe sie nie an einer Tankstelle gemacht. Wenn der Vater von C. ___ am 30. April 2010 EUR 200.00 auf ihr Konto überwiesen habe, sei C. ___ dann ziemlich sicher bei ihr gewesen. Gleiches gelte für die Zahlung von 250.00 EUR [vom Vater von C. ___] vom 14. Juni 2010. Da ihr am 28. August 2009 in Holland etwas belastet worden sei, hätten sie damals die Holland-Reise gemacht. Die Belastung vom 30. November 2009 in Luxemburg könne sie sich nicht erklären. Auf der Fahrt nach Holland seien sie bei Luxemburg vorbeigefahren. Von Renovationsarbeiten von C. ___ für ihre Eltern sei ihr nichts bekannt. Sie wisse, dass C. ___ einmal ein Auto für ihre Eltern gesucht habe, diese hätten dann aber ein anders Auto gekauft. Dass ihr C. ___ einmal von einem Spitalaufenthalt erzählt habe, daran könne sie sich nicht erinnern. Wenn er nicht bei ihr gewesen sei, hätten sie ziemlich öfters telefoniert, täglich. K. ___ aus [der Stadt in Serbien] sage ihr nichts. Von einer Beziehung zu einer Frau in der Schweiz habe sie nie etwas gehört, das sei aber möglich. Er habe ihres Wissens nie Leute in ihre Wohnung gebracht. Doch, einmal habe ein Typ da übernachtet. Den habe sie dann auch in Serbien gesehen. Der habe ein Baby bekommen. Dieser sei alleine gewesen. Der Name B. ___ sage ihr nichts. (Auf Ergänzungsfragen des Verteidigers von C. ___) Ja, C. ___ habe ein gutes Verhältnis zu ihren Eltern gehabt. Ja, dieser habe in der Schweiz Haushaltgeräte gekauft und in Serbien weiterverkauft. Von Arbeiten für ihren Vater wisse sie nichts. Ja, ihr Vater fische auch. An den Kauf der Fischerrute mit C. ___ könne sie sich noch ganz genau erinnern. Sie selbst habe mit Fischerei nichts am Hut. Für ihren Vater habe sie da ihres Wissens nie etwas gekauft. Ja, am 1. April 2010 und 24. April 2010 habe es weitere Belastungen auf dem Konto vom Fischerladen. Dass C. ___ einmal dabei gewesen sei bei den Einkäufen in diesem Fischerladen, da sei sie sich sicher, die anderen beiden Male sei er ziemlich sicher auch dabei gewesen. Da sie sich nicht auskenne beim Fischen, hätte sie nicht gewusst, was sie für ihn kaufen könnte. Die relativ kleinen Beträge von Belastungen an Tankstellen

könnten Zigaretten für sie gewesen sein, eine ganze Stange habe sie nie gekauft. Ja, es sei möglich, dass sie auch einmal mit jemandem an der Tankstelle gewesen sei, der sie vom Geschäft abgeholt habe. Nein, der Beschuldigte habe keine Vollmacht über ihr Konto gehabt. Ja, sie habe einmal zu Hause für ein Kollegenpärchen von C.____ ein Raclette gemacht. Der Mann, der bei ihnen übernachtet habe, heisse mit Spitznamen «[]». Sie habe nie das Gefühl gehabt, C.____ könne sich in der Schweiz nicht frei bewegen, bspw. weil er illegal hier gewesen sei.

Am 12. Dezember 2019 wurde S.____ ein weiteres Mal als Zeugin befragt (mit Gewährung der Teilnahmerechte an den Beschuldigten C.____ via Videoübertragung). Sie habe den Beschuldigten damals ihren Eltern, ihrer Schwester und ihrem Neffen vorgestellt. Der ex-Freund ihrer Schwester, [], habe ihn auch gekannt, da er einmal mit der Schwester gekommen sei und C.____ da am Nägel feilen gewesen sei in der Küche, das habe er dann auch weiter gemacht. Deshalb habe [der ex-Freund] dann von «Bianca» gesprochen statt von C.____. Es habe auch mehrere Treffen zwischen ihrer [besten Freundin] und dem Beschuldigten gegeben. Sie seien ein paar Mal wandern gegangen und C.____ sei an der 1. Kommunion des Sohnes [der besten Freundin] gewesen. Ja, C.____ sei auch ein paar Mal in Zürich zu einer Maniküre/Pediküre gegangen. Dies bei der Schwester eines seiner Kollegen, der die Garage habe. Ja, die Frau auf dem Foto sei die Kosmetikerin von C.____ gewesen. Den Mann auf den Fotos (Beschuldiger B.____) kenne sie nicht. Ev. habe sie ihn mal gesehen, das müsse man C.____ fragen. Der Name B.____ bzw. [alias B.] sage ihr nichts. Auch nicht die Spitznamen «[]» oder «[]». Wenn dieser aussage, sie zwischen dem 10. und 18. Februar 2010 drei Mal getroffen zu haben, könne sie sich nicht daran erinnern. Von den Kollegen von C.____ habe sie in der Schweiz den Garagisten ein paar Mal gesehen. Der Name [] sage ihr nichts, auf dem Fotoblatt erkenne sie niemanden. Der Mann auf den Fotos 4 bis 8 (Beschuldiger D.____) gleiche jemandem, den sie einmal gesehen habe. Dieser Mann sei klein gewesen. Das sei in [Stadt 1] gewesen, sie sei damals mit C.____ in einen Fischerclub gefahren. Aber der Mann auf dem Foto sehe irgendwie anders aus. Die Fahrt nach [Stadt 1] sei im Winter gewesen, weil sie Weihnachtsmärkte liebe. Sie habe an den Weihnachtsmarkt gehen wollen, C.____ habe aber gesagt, er müsse zum Fischerclub gehen. Dort seien sie nur 10 Minuten geblieben. Ihr sei ein kleiner, älterer Mann aufgefallen. Dessen Begleiterin sei das pure Gegenteil gewesen, gross, blond und jünger. Der Mann habe ein Verhältnis gehabt mit einer jüngeren Frau und sie hätten optisch nicht zusammengepasst, deshalb sei ihr dies aufgefallen. Diese hätten dort an einem Tisch Karten gespielt. C.____ sei an diesen Tisch gegangen und sie habe das Gefühl gehabt, er kenne alle Leute an diesem Tisch. Sie seien dann auch an den Tisch gesessen. Dann seien sie noch an den Weihnachtsmarkt. Dies sei mit dem BMW gewesen, gefahren sei C.____. Der Fischerclub sei glaublich etwas ausserhalb der Stadt gewesen, in einem Wohngebiet. Ob C.____ mehrmals dort gewesen sei, wisse sie nicht. Sie wisse, dass er gerne Fischer habe. Es sei ein Jugo-Club gewesen. Worüber gesprochen worden sei, wisse sie nicht mehr. Man habe dort noch rauchen können. Es sei ein kleiner Club gewesen mit Netzen und Fischerruten an der Wand. Ja, das müsse im Dezember gewesen sein. Wenn sie sich nochmals die Frauen auf dem Fotoblatt ansehe, könne es eine Mischung aus den Nummern 1 (B.O.____) und 4 (U.____) sein. (auf Ergänzungsfragen des Verteidigers Fingerhuth) Das erste Mal sei sie im Februar 2011 mit C.____ an der Hochzeit in Serbien gewesen. Sie hätten sich gegenseitig kein Geld ausgeliehen. Sie seien in Serbien in Cafés gewesen, ob aber eines «[Name]» geheissen habe, wisse sie nicht mehr. (aF, ob sie wisse, ob C.____ während ihrer Beziehung in Serbien gearbeitet habe) Sie glaube nicht. Sie kenne einfach die Story,

dass er Autos gekauft und verkauft habe. Er habe sicher keinen fixen Job gehabt so von 10 bis 19 Uhr. Nein, sie wisse nicht, ob er je in einem Café [Name] gearbeitet habe. Die Frau auf Beilage 9 kenne sie nicht.

E. 3.3.2.6

Als Fazit lässt sich ziehen, dass die Aussagen und das Verhalten des Beschuldigten C.____ die glaubhaften Aussagen des Zeugen L.____ nicht in Frage zu stellen vermögen, sondern diese vielmehr erhärten.

E. 3.4

Für den Beschuldigten C.____ wird mit separatem Beschluss Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar weiterhin im vorzeitigen Strafvollzug.

4. Konkrete Strafzumessung D.____

4.1 Der Beschuldigte D.____ ist einzig wegen des bandenmässig begangenen, versuchten Raubdelikts vom 14. März 2010 in [Ort 1] zu bestrafen. Zum Tatverschulden kann vorweg auf die Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 ff. zum Beschuldigten B.____ verwiesen werden. Im Unterschied zu den Beschuldigten B.____ und C.____ handelte der Beschuldigte D.____ allerdings nicht als Kriminaltourist, hingegen gilt auch für ihn der verschuldenserhöhende Umstand des Überfalls auf das Opfer in dessen Privatliegenschaft. Mit der Gegenwehr des Opfers und den deswegen zu erwartenden nicht nur geringfügigen Verletzungen des Opfers wurde im Rahmen des Tatplanes für den Raub gerechnet: das Opfer sollte überwältigt und gefesselt werden sowie gewaltsam zur Herausgabe der vermeintlichen Beute gezwungen werden. Auch der Beschuldigte D.____ unternahm nichts, um dem schwer verletzten Opfer Hilfe zukommen zu lassen. Nicht anzurechnen ist ihm die von den beiden Mittätern angewendete überschüssende Gewalt (das Tötungsdelikt). Der Beschuldigte D.____ hatte den Tipp erhalten, den Raub geplant und die beiden (ausführenden) Mittäter/Bandenmitglieder C.____ und B.____ beigezogen. Er chauffierte die Beschuldigten B.____ und C.____ zum Tatort, wartete dort und führte sie danach wieder zurück. Die Hände machte er sich nicht selbst schmutzig. Er handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen, finanziellen Motiven. Auch der Beschuldigte D.____ hätte sich ohne Weiteres rechtskonform verhalten können. Sein Tatverschulden als Initiator und Organisator des Delikts wiegt damit etwas schwerer als dasjenige seiner beiden Mittäter. Das Verschulden ist im Rahmen der denkbaren Raubdelikte als leicht bis mittelschwer zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe für das hypothetisch vollendete Raubdelikt ist diesem Verschulden angemessen.

4.2 Die Strafmilderung zufolge Versuchs ist im gleichen Umfang wie bei den Beschuldigten B.____ und C.____ vorzunehmen. Bei einer Strafreduktion von rund einem Drittel ergibt sich damit eine Freiheitsstrafe von 52 Monaten.

4.3 Bei den Täterkomponenten ist folgendes zu beachten:

Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten D.____ ist wenig bekannt: er konnte nur in Serbien befragt werden und erschien nie vor Gericht. Im Schweizerischen Strafregister sind keine Vorstrafen verzeichnet. Hingegen wurde er am 29. Januar 2015 vom Cour D'Assises du Département De La Meurthe-Et-Moselle ■ Nancy wegen "vol commis en bande organisée avec arme", Raubüberfall auf das Juweliergeschäft [in der französischen Stadt 1] vom Mai 2010, zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt (AS 24076). Dieses Delikt wurde erst nach dem Raubüberfall in [Ort 1] begangen

und stellt damit keine Vorstrafe im technischen Sinne dar.

D.____ war nach der Tat und im Strafverfahren weder geständig noch zeigte er Reue oder war kooperativ. Er hat sich dem Verfahren nicht gestellt. Eine beschuldigte Person ist jedoch weder gehalten, sich selbst zu belasten noch sonst mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Die Strafempfindlichkeit bewegt sich im üblichen Rahmen, womit eine neutrale Bewertung angezeigt ist. Weitere Faktoren, welche bei den Täterkomponenten zu würdigen wären, sind nicht ersichtlich.

Das Delikt des Beschuldigten D.____ datiert vom Frühjahr 2010, letztmals straffällig gemacht hat er sich kurz danach mit dem Raubüberfall [in der französischen Stadt 1]. Seither sind gut zwölf Jahre vergangen, in denen sich der Beschuldigte weitgehend im Strafvollzug und danach in Serbien befunden hat. Gemäss Art. 97 Abs. 1 StGB beträgt die Verjährungsfrist für das Raubdelikt 15 Jahre. Somit ist gestützt auf Art. 48 lit. e StGB eine Strafmilderung um rund 20% vorzunehmen, sodass letztlich für den Beschuldigten D.____ eine Freiheitsstrafe von 41,5 Monaten resultiert.

4.4 Im vorliegenden Strafverfahren sind keine von D.____ verbüsst, anrechenbaren Hafttage ersichtlich.

5. Konkrete Strafzumessung A.____

5.1 Bei der Wahl der Strafart sind hinsichtlich des Beschuldigten A.____ keine Gründe ersichtlich, die eine Freiheitsstrafe erforderlich machen würden, sofern auch eine Geldstrafe möglich wäre. Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte A.____ nicht verzeichnet, im deutschen Strafregister mit einem Urteil vom 12. Mai 2014 wegen Betäubungsmittelwiderhandlungen, begangen am 9. Januar 2014 (AS 21162). Seither sind über acht Jahre vergangen. Damit sind, soweit von der Strafhöhe her möglich, Geldstrafen auszufällen. Das sah vor der Vorinstanz auch der Staatsanwalt gleich, indem er für die Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung die Ausfällung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen beantragte.

5.2 Das schwerste Delikt von A.____ ist die Mittäterschaft beim Einbruchdiebstahl von [Ort 3] am 29. Juni 2010. Dazu kann vorweg auf die Ausführungen zum Tatverschulden des Beschuldigten C.____ verwiesen werden: Das Delikt wurde professionell geplant und ausgeführt. Es wurde von drei Mittätern begangen. Allerdings war der Einstieg in die Bijouterie zufolge Bauarbeiten vergleichsweise einfach und erfolgte in der Nacht, was eine Konfrontation mit Menschen als gering erscheinen liess. Der Deliktsbetrag war mit einer Grössenordnung von CHF 160'000.00 beachtlich hoch, der Beschuldigte A.____ handelte jedoch nicht als Kriminaltourist. Der Strafrahmen für den einfachen Diebstahl umfasst Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Das Tatverschulden des Beschuldigten C.____ war als leicht bis knapp mittelschwer zu qualifizieren, was einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren entspricht. Im Unterschied zum Beschuldigten C.____ handelte der Beschuldigte A.____ allerdings in eher untergeordneter Rolle: Sein Tatbeitrag als guter Fluchtfahrer war zwar von grosser Bedeutung, allerdings dürfte er in die Planung des Delikts nicht einbezogen gewesen sein und auch bei der Verteilung der Beute nur einen geringeren Anteil erhalten haben. Der Beschuldigte A.____ handelte mit direktem Vorsatz und ■ wie bei Diebstahl üblich ■ aus egoistischen, finanziellen Beweggründen. Zum Verhältnis der Strafen von Mittätern und Gehilfen (Chauffeur) kann auf den im Internet publizierten Entscheid der Strafkammer STBER.2020.45 vom 26. Januar 2021 verwiesen werden. Eine Einsatzstrafe für den (nicht qualifizierten) Diebstahl von 15 Monaten Freiheitsstrafe

erscheint angemessen.

5.3 Daran ändern auch die Täterkomponenten nichts:

A.____ wurde [] 1976 in [] Kroatien geboren und besitzt die kroatische Staatsbürgerschaft. Im Alter von fünf Jahren zog seine Mutter mit ihm nach Serbien, wo er bei seinen Grosseltern einige Jahre und danach einige Zeit in einem Kinderheim verbrachte. Danach zog die Mutter mit ihm in die Schweiz, wo er die Primar- und die Sekundarschule besucht habe. Eine [Lehre] habe er im vierten Lehrjahr abgebrochen. Er habe dann als [Angelernter] gearbeitet, habe die falschen Leute kennen gelernt und mit dem «Seich» wie Autodiebstahl, Fahren ohne Ausweis etc. angefangen. Wegen den Autodiebstählen sei er auch in den «Knast» gekommen (vgl. Einvernahme zur Person, AS 21163 ff.). Er habe dann eine Firma [] betrieben in [Stadt 1], die Konkurs gegangen sei. Danach habe er vor allem mit [Spielen] Geld verdient. 2008 sei er mit seiner Freundin in Serbien zusammengekommen, sie hätten zwei Söhne zusammen. Nach Jahren in der Schweiz bei der Mutter (ohne Aufenthaltsstatus) lebt er nach seinen Angaben vor Amtsgericht nunmehr mit seiner Frau und den beiden Kindern in [] Serbien. Seine Frau arbeite und er schaue zu den Kindern.

Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte A.____ nicht verzeichnet. Aus den Akten erhellt sodann, dass er vom Amtsgericht Lörrach mit Urteil vom 12. Mai 2014 wegen "unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge" zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt wurde (Auskunft aus dem Zentralregister, AS 21162 f.). Dieses Urteil liegt nunmehr über acht Jahre zurück und ist nicht einschlägig, weshalb es sich bei der Strafzumessung höchstens marginal auswirken kann.

Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren anbelangt, ist anzumerken, dass er sich seit Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens im Januar 2019 nichts mehr hat zuschulden kommen lassen, mit Ausnahme der bis im Februar 2019 dauernden Widerhandlung gegen das AIG, was hier jedoch zu vernachlässigen ist. Ansonsten gibt sein Verhalten während dem Strafverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass. Eine beschuldigte Person ist weder gehalten, sich selbst zu belasten noch sonst zu kooperieren. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist schliesslich nicht auszumachen.

Weder aus dem Vorleben noch aus dem Nachtatverhalten ergeben sich Umstände, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären. Eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB ist nicht am Platz, da sich der Beschuldigte A.____ nicht wohl verhalten hat. Dem langen Zeitablauf ist mir einer Strafmilderung um einen Monat auf nunmehr 14 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

5.4 Für die Widerhandlungen gegen das AIG ist nunmehr eine Gesamtgeldstrafe auszusprechen. Dabei wiegt namentlich der wiederholte illegale Aufenthalt in Zeitraum von fast fünf Jahren bis im Februar 2019 auch bei Vorliegen von Eventualvorsatz nicht mehr leicht. Dafür ist eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen angemessen. Bei der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit Eventualvorsatz ist demgegenüber von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, die Einsatzstrafe ist zur Abgeltung dieses Vergehens asperationsweise um zehn Tagessätze auf nunmehr deren 50 zu erhöhen.

5.5 Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe ist folgendes von Bedeutung: Die vom Berufungsgericht amtlich erhobenen Steuerzahlen des Kantons Basel-Stadt stammen aus dem Jahr 2011, damals wurde der Beschuldigte A.____ als einkommenslos («unterstützt von der Mutter») eingestuft. Vor Amtsgericht gab er an, bis auf wenige kleine Gelegenheitsjobs in Serbien die Kinder zu betreuen, während die Ehefrau arbeite. Vom Berufungsgericht wurde der Beschuldigte A.____ vom Erscheinen dispensiert.

Die Tagessatzhöhe ist damit auf das Minimum von CHF 10.00 festzusetzen

5.6 Für die Freiheits- und die Geldstrafe ist angesichts der mehrfachen Delinquenz gegen verschiedene Rechtsgüter der bedingte Strafvollzug mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren zu gewähren.

5.7 Dem Beschuldigten A.____ wird die in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 13. August 2019 erstandene Haft (im Erstehungsfalle) an die Freiheitsstrafe angerechnet.

X. Zivilforderungen

1.

Da die Beschuldigten B.____ und C.____ wegen des Mordes an [Herrn G.____] schuldig gesprochen werden, ist die Genugtuungsforderung der überlebenden Ehegattin und Privatklägerin Frau G.____ grundsätzlich gutzuheissen. Die Vorinstanz hat diese auf CHF 35'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 14. März 2010 festgesetzt, was angemessen erscheint. Zur Begründung kann auf die Erwägungen des Amtsgerichts auf US 87 ff unter Ziff. VIII. verwiesen werden. Gegen die Höhe der Genugtuung wurden keine Einwände erhoben, der Entscheid der Vorinstanz ist samt Solidarhaftung der beiden Beschuldigten zu bestätigen. Wenn dem Beschuldigten B.____ unverständlich ist, warum nur er und der Beschuldigte C.____ mit solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung der Genugtuung an die Privatklägerin verurteilt wurde, ist die Antwort einfach: Die Genugtuung ist im Hinblick auf das Tötungsdelikt geschuldet, an dem der Beschuldigte D.____ nicht beteiligt war.

2.

Gleiches gilt hinsichtlich der Genugtuungsforderung der Privatklägerin H.____, Geschädigte des Raubüberfalles auf [eine Bijouterie], welche von der Vorinstanz auf CHF 1'500.00, zahlbar durch den Beschuldigten B.____, festgesetzt wurde.

XI. Kosten und Entschädigungen

1. Erstinstanzliches Verfahren

1.1 Der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid ist bis auf eine Ausnahme zu bestätigen: vom Gerichtskostenanteil des Beschuldigten A.____ von total CHF 19'386.55 hat zufolge des nunmehr erfolgten Freispruchs in einem Punkt der Staat einen Anteil von einem Drittel oder CHF 6'462.20 zu bezahlen. Auf dem Beschuldigten A.____ erliegen damit erstinstanzliche Kosten im Umfang von 12'924.35. Dementsprechend reduziert sich der Rückforderungsvorbehalt zu Lasten des Beschuldigten A.____ für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf 2/3 oder CHF 20'126.10.

1.2 Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Urteil vom 29. September 2022 (STBER.2021.112) über die Verfahrenskosten zulasten von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth entschieden hat.

2. Berufungsverfahren

2.1 Die Berufungen der Beschuldigten B.____, C.____ und D.____ waren erfolglos. Erfolgreich war hingegen die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Beschuldigten C.____. Die von Amtes wegen vorgenommene leichte Strafreduktion beim Beschuldigten B.____ rechtfertigt keine Kostenausscheidung, wohl aber die um einen Viertel tiefere Strafe des Beschuldigten D.____. Die Berufung des Beschuldigten A.____ war in einem Punkt erfolgreich, zudem reduzierte sich seine Strafe entsprechend. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 35'000.00 und Auslagen von CHF 1'000.00, total CHF 36'000.00, erliegen nach dem Verfahrensausgang wie folgt auf den Beschuldigten:

Diese Kostenanteile haben die beiden Beschuldigten B.____ und C.____ vollumfänglich zu bezahlen. Bei den Beschuldigten D.____ und A.____ ist zufolge teilweisen Obsiegens eine Kostenausscheidung wie folgt vorzunehmen:

2.2 Die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen der Beschuldigten sind bei diesem Verfahrensausgang abzuweisen.

2.3 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen auch im Berufungsverfahren, wenn sie obsiegt (Art 433 Abs. 1 lit. a StPO).

Der Vertreter der Privatklägerin Frau G.____, Advokat Pascal Riedo, macht ein Honorar von CHF 1'125.00 (inklusive Urteileröffnung von einer Stunde) geltend, was angemessen erscheint. Unter Hinzurechnung der effektiven Dauer der Urteileröffnung ■ die Urteileröffnung dauerte eine Stunde und 30 Minuten, weshalb eine Erhöhung um 0.5 Stunden zu erfolgen hat ■ sowie der Mehrwertsteuer von CHF 96.25, resultiert eine Entschädigung von CHF 1'346.25. Entsprechend hat die obsiegende Privatklägerin Frau G.____ Anspruch auf angemessene Entschädigung in dieser Höhe. Da die Privatklägerin vollumfänglich obsiegt, sind die für den Mord am Ehemann der Privatklägerin verantwortlichen Beschuldigten B.____ und C.____ unter solidarischer Haftung zu verpflichten, die obgenannte Entschädigung zu bezahlen.

2.4.1 Nach Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt (Art. 426 Abs. 1 StPO), so ist diese, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, nach Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

Gemäss § 158 Abs. 1 des kantonalen Gebührentarifs (GT) setzt der Richter die Entschädigung nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Der Stundenansatz für die Bestimmung der Entschädigung der amtlichen Verteidiger und der unentgeltlichen Rechtsbeistände beträgt CHF 180.00 zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 158 Abs. 3 GT). Für Fotokopien werden 50 Rappen pro Stück vergütet, für Reiseauslagen der Preis eines Bahnbillets 2. Klasse oder CHF 0.70 pro mit dem Auto gefahrenen Kilometer (§ 158 Abs. 5 i.V.m. § 157 Abs. 3 GT und § 161 lit. a Gesamtarbeitsvertrag).

2.4.2 Der vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Christoph Balmer, mittels Honorarnote geltend gemachte Aufwand von total 22.85 Stunden (exklusive Hauptverhandlungstage, Urteilseröffnung sowie Nachbearbeitung, inklusive Weg Hauptverhandlungstage) erweist sich als angemessen. Aufzurechnen sind insgesamt 16.5 Stunden für die Hauptverhandlungstage (erster Tag vom 21. September 2022: 7 Stunden; zweiter Tag vom 22. September 2022: 8 Stunden; Urteilseröffnung vom 29. September 2022: 1.5 Stunden) sowie 1.5 Stunden für die Nachbearbeitung. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 40.85 Stunden. Nach Aufrechnung der geltend gemachten und angemessen erscheinenden Auslagen von total CHF 257.25 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 586.00 resultieren CHF 8'196.25 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Rechtsanwalt Christoph Balmer ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 5'464.20 (vgl. Ziffer 2.1.1 hiervor), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

2.4.3 Der amtliche Verteidiger von B.____, Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger, macht mit der eingereichten Honorarnote einen Aufwand von total 226.65 Stunden geltend. Diesbezüglich sind folgende Reduktionen vorzunehmen:

-9 Stunden für den dritten Verhandlungstag;

-2 Stunden für den ersten Verhandlungstag (effektiv sieben Stunden, siehe Ziffer 2.4.2 hiervor);

-1 Stunde für den zweiten Verhandlungstag (effektiv acht Stunden, siehe Ziffer 2.4.2 hiervor);

-5.75 Stunden für die Teilnahme an der Urteilseröffnung der Vorinstanz inkl. Fahrt (gehören zum Verfahren vor erster Instanz);

-1.5 Stunden für die Urteilseröffnung der Berufungsinstanz (2 Stunden Fahrt nach Lenzburg und zurück, 1.5 Stunden Urteilseröffnung [siehe Ziff. 2.4.2 hiervor], 1 Stunde Gespräch mit Klient);

-0,75 Stunden für Abschlussarbeiten des Berufungsgerichts (für Nachbearbeitung werden analog dem Beschuldigten B.____ lediglich 2.5 Stunden berücksichtigt);

-77 Stunden für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung. Ab 6. Juli 2022 werden hierfür 144.85 Stunden, zusammen mit dem Aufwand vom September 2021 total 154 Stunden, geltend gemacht. Im Berufungsverfahren kamen keine neuen Umstände dazu. Der Parteivortrag (mit Einschluss der Vorfragen) war zwar umfangreich, enthielt aber wenig neue Aspekte. Eine Befragung musste nicht vorbereitet werden. Folglich ist eine Reduktion um rund die Hälfte, ausmachend 77 Stunden, gerechtfertigt.

Insgesamt beläuft sich der zu entschädigende Aufwand auf 129.65 Stunden. Total ist demnach eine Kürzung des Aufwandes um 97 Stunden vorzunehmen.

Unter Hinzurechnung der angemessenen Auslagen von CHF 1'494.50 sowie der Mehrwertsteuer von CHF 1'912.05 ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger demnach auf CHF 26'743.55 festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____

erlauben.

2.4.4 Der vom amtlichen Verteidiger des Beschuldigten C.____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, mittels Honorarnote geltend gemachte Aufwand von total 92.30 Stunden erweist sich als angemessen. Aufzurechnen sind insgesamt 10.34 Stunden für die Hauptverhandlungstage (effektive Dauer des ersten und zweiten Verhandlungstages sowie Urteilseröffnung, vgl. Ziffer 2.4.2 vorstehend) sowie 2.5 Stunden für die Nachbearbeitung. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 102.64 Stunden. Nach Aufrechnung der geltend gemachten und angemessen erscheinenden Auslagen von total CHF 270.20 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 1'443.40 resultieren CHF 20'188.80 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während zehn Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

2.4.5 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten D.____, Advokat Alex Hediger, macht einen Aufwand von total 31.17 Stunden zu CHF 200.00 (inkl. Hauptverhandlungstage sowie Urteilseröffnung, exklusive Abschlussarbeiten) geltend. Diesbezüglich ist der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung auf CHF 180.00 zu reduzieren; für den Restbetrag wird ein Nachzahlungsanspruch festgesetzt. Aufzurechnen sind insgesamt 1.5 Stunden für Abschlussarbeiten. Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 33.67 Stunden. Weiter macht Advokat Hediger Reisespesen von CHF 600.00 geltend. Ihm werden 4 x 65 km zu CHF 0,7/km (vgl. Ziffer 2.4.1 vorstehend) entschädigt. Die darüberhinausgehenden Reisespesen werden gestrichen. Nach Aufrechnung der angepassten Auslagen von total CHF 581.30 sowie der MwSt. zu 7.7 % von CHF 511.45 resultieren CHF 7'153.35 (zu CHF 180.00 pro Stunde). Die Entschädigung von Advokat Alex Hediger ist demgemäss in dieser Höhe festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorzubehalten ist der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Betrag von CHF 725.25 (Differenz zum vollen Honorar) sowie der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90%, ausmachend CHF 6'438.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben.

Demnach wird in Anwendung von

-Art. 139 Ziff. 1 aStGB

-Art. 115 Abs. 1 lit. b und c AIG

-Art. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 51 aStGB

-Art. 135, Art. 335 ff., und Art. 398 ff. StPO

für den Beschuldigten A.____

-Art. 112, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 aStGB

-Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 und Art. 69 aStGB

-Art. 41 ff., Art. 47 und Art. 49 Abs. 1 OR

-Art. 126 Abs. 1 lit. a, Art. 135, Art. 231 Abs. 1 lit. a und b, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1 und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO

für den Beschuldigten B.____

-Art. 112, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 sowie Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 aStGB

-Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51 und Art. 69 aStGB

-Art. 41 ff. und Art. 47 OR

-Art. 126 Abs. 1 lit. a, Art. 135, Art. 231 Abs. 1 lit. a und b, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1 und Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO

für den Beschuldigten C.____

-Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB

-Art. 40, Art. 47, Art. 51 und Art. 69 aStGB

-Art. 135, Art. 267 Abs. 3, Art. 335 ff., ., Art. 398 ff. und Art. 423 Abs. 1 StPO

für den Beschuldigten D.____

erkannt:

I.

Der Antrag, das Urteil des Amtsgerichts von Dorneck-Thierstein vom 14. Juni 2021 sei aufzuheben, und die Sache zur neuen Beurteilung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, wird abgewiesen.

II.

1.A.____ wird vom Vorhalt des Diebstahls, angeblich begangen am 20. März 2009, freigesprochen (Vorhalt Ziff. 5 der Anklageschrift vom 31. März 2020).

2.A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

a)Diebstahl, begangen am 29. Juni 2010 (Vorhalt Ziff. 4),

b)mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (mehrfacher rechtswidriger Aufenthalt; Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung), begangen in der Zeit vom 14. Juni 2014 bis am 22. Februar 2019 (Vorhalte Ziff. 6 und 7).

3.A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren.

4.A.____ wird zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 10.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren.

5.A.____ wird die in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 13. August 2019 erstandene Haft (im Ersthungsfalle) an die Freiheitsstrafe angerechnet.

III.

1.B.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

a)Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1),

b)versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2),

c)bandenmässiger Raub, begangen am 3. Februar 2010 (Vorhalt Ziff. 3).

2.B.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

3.B. ___ werden die in der Zeit vom 30. Januar 2017 bis 29. September 2022 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet.

4. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 29. September 2022 über die Anordnung der Sicherheitshaft entschieden hat.

IV.

1.C. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

a) Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1),

b) versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2),

c) bandenmässiger Raub, begangen am 3. Februar 2010 (Vorhalt Ziff. 3).

d) gewerbsmässiger Diebstahl, begangen am 29. Juni 2010 (Vorhalt Ziff. 4),

e) Urkundenfälschung, begangen am 26. April 2019 (Vorhalt der Anklageschrift vom 18. August 2020).

2.C. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren und 2 Monaten verurteilt.

3.C. ___ wird die in der Zeit vom 18. April 2018 bis 29. September 2022 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet.

5. Das Gesuch von C. ___ um Haftentlassung wird abgewiesen. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom 29. September 2022 über die Anordnung der Sicherheitshaft entschieden hat.

V.

1.D. ___ hat sich des versuchten bandenmässigen Raubes, begangen am 14. März 2010, schuldig gemacht (Vorhalt der Anklageschrift vom 31. März 2020).

2.D. ___ wird zu einer Freiheitsstrafe von 41.5 Monaten verurteilt.

VI.

1. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) werden gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 1. des erstinstanzlichen Urteils eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten:

-1 Schal schwarz

-4 Kabelbinder (Tatort [Ort 1])

2. Die im Verfahren gegen B. ___, C. ___ und D. ___ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 2. des erstinstanzlichen Urteils der Berechtigten Frau G. ___ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten:

-1 Schürhaken

-1 Arbeitshose

-1 Hemd

3. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei den Akten bzw. bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 3. des erstinstanzlichen Urteils dem Berechtigten D.____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten:

-Ausländerausweis lautend auf [...]

-div. Bücher mit Visitenkarten

-div. Unterlagen

-div. Unterlagen und Fotoalben

-Mobiltelefon Samsung

4. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ von Dritten edierten 8 Kabelbinder (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD und bei der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn) verbleiben gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 4. des erstinstanzlichen Urteils bei den Akten.

5. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ durch die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn erworbenen 3 Paare Turnschuhe, Marke Puma, sind gemäss rechtskräftiger Ziffer V. 5. des erstinstanzlichen Urteils nach Rechtskraft des Urteils zu verwerten bzw. zu vernichten, wobei ein allfälliger Nettoverwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) in die Staatskasse fällt.

VII.

1. B.____ und C.____ werden unter solidarischer Haftung verurteilt, der Privatklägerin Frau G.____ CHF 35'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 14. März 2010.

2. B.____ wird verurteilt, der Privatklägerin H.____ CHF 1'500.00 als Genugtuung zu bezahlen. Die darüber hinausgehende Forderung wird abgewiesen.

VIII.

1. B.____ und C.____ haben der Privatklägerin G.____, ehemals vertreten durch Rechtsanwalt Jgnaz Jermann, derzeit vertreten durch Advokat Pascal Riedo, unter solidarischer Haftung eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren von CHF 41'710.90 (Rechtsanwalt Jermann CHF 16'603.30, inkl. Auslagen und MwSt.; Advokat Riedo CHF 25'107.60, inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

2. B.____ und C.____ haben der Privatklägerin G.____, vertreten durch Advokat Pascal Riedo, unter solidarischer Haftung eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Berufungsverfahren von CHF 1'346.25 (Honorar CHF 1'250.00, 7.7% MwSt. CHF 96.25) zu bezahlen.

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Rainer Fringeli, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Balmer, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 30'189.15 (Honorar CHF 26'883.00, Auslagen CHF 1'147.80, 7.7 % MwSt. CHF 2'158.35) festgesetzt und wurde zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 20'126.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christoph Balmer, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 8'196.25 (Honorar CHF 7'353.00, Auslagen CHF 257.25, 7.7 % MwSt. CHF 586.00 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 5'464.20, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

10. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D.____, Advokat Alex Hediger, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 23'041.35 (Honorar CHF 19'917.50, Auslagen CHF 1'476.50, 7.7 % MwSt. CHF 1'647.35) festgesetzt und wurde zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben.

11. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D.____, Advokat Alex Hediger, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 7'153.35 (Honorar CHF 6'060.60, Auslagen CHF 581.30, 7.7 % MwSt. CHF 511.45) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Betrag von CHF 725.25 (Differenz zum vollen Honorar) sowie der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90%, ausmachend CHF 6'438.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben.

12. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 32'000.00, total CHF 164'105.80, sind wie folgt zu bezahlen:

a) A.____:

-individuelle Auslagen

CHF

15'683.45

-Anteil allgemeine Auslagen

CHF

252.10

-Anteil Urteilsgebühr

-Zu Lasten des Staates (1/3)

CHF

CHF

3'451.00

Total

CHF

12'924.35

b) B.____:

-individuelle Auslagen

CHF

37'263.85

-Anteil allgemeine Auslagen

CHF

252.10

-Anteil Urteilsgebühr

CHF

8'305.00

Total

CHF

45'820.95

c)C.____:

-individuelle Auslagen

CHF

40'888.40

-Anteil allgemeine Auslagen

CHF

252.10

-Anteil Urteilsgebühr

CHF

9'168.25

Total

CHF

50'308.75

d)D.____ :

-individuelle Auslagen

CHF

29'033.80

-Anteil allgemeine Auslagen

CHF

252.10

-Anteil Urteilsgebühr

CHF

6'510.15

Total

CHF

35'796.05

14. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 35'000.00, total CHF 36'000.00, sind wie folgt zu bezahlen:

a) A. ____:

- Anteil allgemeine Auslagen

CHF

100.00

- Anteil Urteilsgebühr

- Zu Lasten des Staates (1/3)

CHF

CHF

3'500.00

Total

CHF

2'400.00

b) B. ____:

- Anteil allgemeine Auslagen

CHF

300.00

- Anteil Urteilsgebühr

CHF

10'500.00

Total

CHF

10'800.00

c) C. ____:

- Anteil allgemeine Auslagen

CHF

350.00

- Anteil Urteilsgebühr

CHF

12'250.00

Total

CHF

12'600.00

d)D.____ :

-Anteil allgemeine Auslagen

CHF

250.00

-Anteil Urteilsgebühr

-Zu Lasten des Staates (10%)

CHF

CHF

8■750.00

Total

CHF

8■100.00

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kanninnert

E. 3.4.1

Die Aussagen des Beschuldigten D.____

E. 3.4.1.1

Der Beschuldigte D.____ war am 30. Oktober 2017 im Zuge einer koordinierten Aktion der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zusammen mit weiteren serbischen Landsleuten in anderer Sache verhaftet worden. Er musste aber am 1. November 2017 aus der Haft entlassen werden und setzte sich in der Folge nach Serbien ab. Vorladungen der Solothurer Strafverfolgungsbehörden kam er nicht nach. Beim Beschuldigten D.____ wurden am 7. Juni 2018 und am 16. September 2019 in [Stadt 1] Hausdurchsuchungen durchgeführt.

E. 3.4.1.2

Der Beschuldigte D.____ wurde am

E. 3.4.2

Die Ermittlungsergebnisse zu diesen Aussagen des Beschuldigten D.____

E. 3.4.2.1

Beim Beschuldigten D.____ wurde bei der Verhaftung in Frankreich ein Notizzettel mit der holländischen Telefonnummer des Beschuldigten B.____ aufgefunden (AS 128). Dies widerspricht seinen Angaben, wonach er den Beschuldigten B.____ erst im Gefängnis in Frankreich kennen gelernt haben soll. Die vom Beschuldigten D.____ dazu vorgetragene Geschichte (er habe auf dem Handy seiner Freundin U.____ zwei ihm unbekannte Telefonnummern, darunter diejenige von B.____, gefunden) ist völlig unglaubhaft. Die Vermutung des ermittelnden Polizeibeamten, der Beschuldigte D.____ habe die Rufnummer aus Vorsicht nicht in seinem Handy gespeichert (und deshalb auf einem Notizzettel gehabt)

und aus gleichem Grund nicht mit seinem Handy, sondern mit demjenigen seiner Freundin U.____ mit B.____ telefoniert, ist wesentlich plausibler (AS 128). Die telefonischen Kontakte nach Holland, mutmasslich zur Familie C.____, wurden zudem sicher nicht von U.____ gepflegt. Am

E. 3.4.2.2

Wenig glaubhaft ist auch die Angabe, der Beschuldigte B.____ habe ihm im Gefängnis in Frankreich wohl gesagt, er habe ein Problem mit der Schweiz, man habe aber nicht darüber gesprochen, worum es gehe. Dazu passt, dass der Beschuldigte D.____ keine Erklärung liefern konnte, weshalb man bei der Hausdurchsuchung in seiner Wohnung in [Stadt 1] am 7. Juni 2018 einen Notizblock mit den Daten von Rechtsanwalt Helfenfinger (AS 129), dem Verteidiger von B.____ im vorliegenden Verfahren, gefunden hat. Er räumte wohl ein, es handle sich dabei um seine Handschrift, was aber wohl falsch sein dürfte (es dürfte sich um die Handschrift der Ehefrau des Beschuldigten D.____ handeln). Die Notiz beweist aber erneut die Verbindung zwischen den Beschuldigten D.____ und B.____ und zeigt klar, dass der Beschuldigte D.____ die Verteidigung von B.____ in der Schweiz organisiert hat und man sich im Gefängnis in [Frankreich] eben doch abgesprochen hatte.

E. 3.4.2.3

Der Beschuldigte D.____ liess dem Vater des Beschuldigten C.____ kurz nach dem Ereignis in [Ort 1], am 22. März 2010 (AS 99) EUR 200.00 zukommen. Der Beschuldigte B.____ hatte im Frühjahr 2010 [beim Vater von C.____] in Holland Aufenthalt, dieser Aufenthalt [] wurde ihm vom Beschuldigten D.____ wohl nicht nur mitfinanziert, sondern auch organisiert. Erneut zeigen sich hier die tatzeitlichen Verbindungen zwischen den Beschuldigten und auch, dass sich die Beschuldigten B.____ und D.____ schon vor dem gemeinsamen Raubüberfall [in der französischen Stadt 1] gekannt haben.

E. 3.4.2.4

B.O.____ gab zu Protokoll, A.T.____ habe sie zwei Mal aufgesucht und ihr aufgetragen, der Polizei zu sagen, dass er und seine Frau B.T.____ den J.____ nicht gut kennen würden. Weiter solle sie nicht sagen, dass B.T.____ ihr die Stelle im [Restaurant in Ort 1] vermittelt habe (AS 10241 Rz. 57 ff.). Darum habe sie auch B.T.____ gebeten (AS 10260 Rz. 84 ff.). Vorher habe B.T.____ sie aufgesucht und gefragt, wo sich J.____ aufhalte und was er so mache (AS 10209 Rz. 214 f. und AS 10240 Rz. 53 ff.). Sie gab auch an, dass sich das Verhalten von B.T.____ nach dem Ereignis in [Ort 1] geändert habe. Zwischen B.T.____ und A.T.____ und J.____ [alias J.] sei es zur Zeit des Vorfalls in [Ort 1] zu diversen Treffen in [Stadt 1] gekommen (AS 10248 Rz. 339 ff.). Für sie sei klar, dass B.T.____ die Informationen zu [Ort 1] an [alias J.] weitergegeben habe und nicht direkt an D.____. [alias J.] sei es aber damals nicht gut gegangen wegen den Problemen mit Serbien und er habe Medikamente genommen. Deshalb sei er ihrer Meinung nach nicht in der Lage gewesen, das selber zu machen und habe es zusammen mit anderen organisiert (AS 10249 Rz. 382 ff.). Wie die nachfolgenden Ausführungen zur Vorgeschichte zeigen werden, lassen diese Aussagen von B.O.____ den Beschuldigten D.____ in einem ungünstigen Licht erscheinen.

E. 3.4.3

Als Fazit lässt sich festhalten, dass auch die Aussagen des Beschuldigten D.____ in keiner Weise geeignet sind, Zweifel an den glaubhaften Aussagen des Zeugen L.____ zu erwecken.

E. 3.5

Weitere Ermittlungsergebnisse

E. 3.5.1

Der anonyme Zeuge, genannt «Paul Schwarz», auf den bezüglich der Vorgeschichte zurückzukommen sein wird, gab detailliert und glaubhaft zu Protokoll (AS 6000), dass eine Kellnerin namens B.T.____, welche mit der Ehefrau des Getöteten zusammen gearbeitet habe, im [] Serben-Milieu den Tipp gegeben habe, bei G.____s sei viel Geld im Haus. Sein Bekannter I.____ («[alias I.]») habe den Tipp auch erhalten und sei dann sehr wütend gewesen, dass ihm jemand anderes zuvor gekommen sei auch aus [Stadt 1]. Z.____ («[alias Z.]») wisse auch davon.

E. 3.5.2

Nach der Hausdurchsuchung vom 7. Juni 2018 rief die Ehefrau den Beschuldigten D.____ unverzüglich in Serbien an (AS 139). Auf seine Frage, weshalb sie anrufe, gab sie an: «Ich rufe Dich, da nichts gut ist.» Er: «Was ist nicht?». Sie: «Es ist nicht gut». Er: «Was?». Sie: «Für Dich ist es nicht gut». Er: «Gut. Ich habe dich gehört». Konkretere Hinweise waren dann offenbar nicht mehr nötig. Danach konnte in der überwachten Wohnung der Ehegatten D.____ kein Gespräch des Beschuldigten mehr aufgezeichnet werden.

E. 3.5.3

Ins Bild passt da die Einschätzung der Polizeiverwaltung [der Stadt in Serbien] vom 6. Dezember 2018, wonach der Beschuldigte D.____ auffällig vorsichtig sei während der telefonischen Kontakte. Die Mehrheit der Gespräche drehe sich um den Standort, an dem er sich mit dem Gesprächspartner treffen werde. Sie hätten feststellen können, dass der Beschuldigte D.____ in kriminellen Kreisen bei ihnen wie im Ausland «hoch rangiert» sei, wobei er derjenige sei, der bestimme, wo und welche Straftat begangen werde (AS 29333 f.).

E. 3.5.4

Der Beschuldigte D.____ verfügte auch über ein offensichtliches Tatmotiv: Durch seine Haft in Dubai hatte er bei verschiedenen Leuten Schulden machen müssen (vgl. seine Schuldenliste: AS 136), womit er auf Einnahmen angewiesen war. Dies zeigte auch seine Teilnahme am Delikt [in der französischen Stadt 1], das er u.a. zusammen mit dem Beschuldigten B.____ beging.

E. 3.6

Zu prüfen sind die weiteren wesentlichen Einwände der Beschuldigten, namentlich gegen die Aussagen des Zeugen L.____:

E. 3.6.1

In den Aussagen des Zeugen finden sich in der Tat auch Ungenauigkeiten und Widersprüche, vor allem in Bezug auf die zeitlichen Angaben. Auffällig ist die falsche Angabe, wonach ihm D.____ zwei Monate nach der Tat in einem Café in [Stadt 1] gesagt habe, dass der Mann gestorben sei. Diese Aussage kann nachweislich nicht stimmen, da das Opfer nicht Mitte Mai 2010, sondern erst am 15. Juli 2010 verstarb (und zu jener Zeit befand sich der Beschuldigte D.____ in Frankreich in Haft). Hier gilt es zu bedenken, dass die Ereignisse im Zeitpunkt der Einvernahme mehr als sieben Jahre zurücklagen und es durchaus möglich ist, dass der Zeuge diese Information aus der Zeitung entnommen hatte (wie er das selbst in den Raum stellte). Jedenfalls ist diese Falschangabe nicht geeignet,

vernünftige Zweifel an der ausserordentlich hohen Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen zu bewirken.

Der Beschuldigte C.____ wirft dem Zeugen Falschaussagen hinsichtlich seines eigenen Tatbeitrages am Raubdelikt, für das er in Winterthur verurteilt wurde, vor: der Zeuge habe gesagt, er habe sich am Delikt nicht aktiv beteiligt, sondern nur das Raubgut an sich genommen und verkauft (DT AS 1049). Bei diesem Einwand handelt es sich um eine sprachliche Spitzfindigkeit, da der Zeuge mit der Wendung, er habe sich «nicht aktiv beteiligt», ganz offensichtlich sagen wollte, er sei nicht an der eigentlichen Tatausführung in der Bijouterie beteiligt gewesen, was mit den Akten übereinstimmt. Selbst wenn er dabei seinen Tatbeitrag bagatellisiert hätte, wäre das nachvollziehbar. Gleiches gilt für seine Aussage, er sei nach dem Urteil «aus gesundheitlichen Gründen» nach Serbien gegangen.

Auch bei den monierten Falschaussagen zum Delikt in Winterthur (AS 1050), das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (Rammbock-Einbruch in Bijouterie), machte der Zeuge genaue Aussagen, was er vom Beschuldigten C.____ wisse und was aus der Zeitung. Er deklarierte, dass er aufgrund seines Vorwissens aus dem Zeitungsartikel geschlossen habe, der Beschuldigte C.____ habe seine Absicht nun in die Tat umgesetzt.

E. 3.6.2

Der Beschuldigte D.____ liess am 28. April 2021 durch seinen Verteidiger der Vorinstanz ein persönliches, undatiertes Schreiben einreichen mit folgendem, zusammengefasstem Inhalt (DT AS 764 ff.): Er wolle mit diesem Schreiben die Rolle des Zeugen beim Raub im Mülhausen beleuchten. Beim Gespräch mit dem Zeugen im 2017 in Belgrad habe dieser ihn gefragt, was mit seinem (des Zeugen) Beuteanteil sei, da er ja den Raub organisiert gehabt habe. Er habe geantwortet, er wisse nichts davon, der Zeuge müsse das mit seinem Team lösen. Der Zeuge habe ihm gedankt, dass er ihn in Frankreich nicht erwähnt habe. Später sei der Zeuge zu [alias V.] gegangen und habe von diesem den Beuteanteil verlangt. Dieser habe dem Zeugen mitgeteilt, dass daraus nichts werde, da er sie damals habe sitzen lassen. Nach dem Raub habe sich der Zeuge nämlich versteckt und sei nicht wie verabredet erschienen zum Treffen, um die Beute zu übernehmen. Er selbst habe den Zeugen danach nicht mehr gesehen, habe aber von gemeinsamen Bekannten gehört, dass der Zeuge schlechte Sachen über ihn erzähle sowie, dass er (D.____) den Beuteanteil des Zeugen genommen haben solle. Bei seiner rechtshilfweisen Befragung in Serbien habe er gesagt, er wisse nicht, weshalb der Zeuge gegen ihn aussage. Er habe gemeint, es sei nicht notwendig, dass er dem Zeugen Probleme in Frankreich bereite und von dessen Rolle beim Raub [in der französischen Stadt 1] erzähle. Er habe damals nicht gewollt, dass der Zeuge in Frankreich wegen seiner Aussage Probleme bekomme. Wenn er aber nun einsehe, dass der erwähnte Raub der Grund sei, wie auch das nicht erhaltene Geld, wovon der Zeuge meine, dass er dieses wegen der Organisation des Raubes verdient hätte, habe er sich entschieden, zu erzählen, welche Rolle der Zeuge bei diesem Raub innegehabt habe. Er denke, dass das Nichterhalten des Beuteanteiles das Hauptmotiv des Zeugen darstelle, warum er das Ganze inszeniere, um sich an ihm (D.____) zu rächen. Sinngemäss bestreitet der Beschuldigte D.____ zu Beginn des Schreibens noch seine Beteiligung am Raubdelikt [in der französischen Stadt 1], was er bereits bei seiner rechtshilfweisen Befragung am 22. Oktober 2018 in Belgrad so ausgesagt hatte (AS 10324 und 10331).

Abgesehen vom offenkundigen hohen persönlichen Interesse des Beschuldigten am Inhalt des Schreibens, wirken die Ausführungen auch sehr konstruiert und sind nicht

nachvollziehbar. Aus den Akten ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass der Beschuldigte D.____ [in der französischen Stadt 1] beteiligt war (vgl. rechtskräftiges Urteil Cour D'assises De La Meurthe-Et-Moselle mit Sitz in Nancy vom 29. Januar 2015 wegen bandenmässigen, bewaffneten Raubes, AS 18238 bzw. DT AS 160 ff.: je zehn Jahre Freiheitsstrafe für D.____, V.____ [alias V.] und [...]; am 7. März 2013 ■ recte wohl: 2012 ■ war noch eine Strafe von je 12 Jahren Freiheitsstrafe ausgefällt worden: DT AS 155 ff.). Wenn der Beschuldigte D.____ nicht am Raub [in der französischen Stadt 1] beteiligt gewesen wäre, hätte es ■ von diesem Standpunkt des Beschuldigten D.____ ausgehend - für den Zeugen L.____ ja auch gar keinen Grund gegeben, D.____ nach der Beute zu fragen, und erst recht nicht, sich aus diesem Grund an D.____ zu rächen. Hierzu kann noch vermerkt werden, dass gemäss dem Beschuldigten B.____ die Beute [aus der französischen Stadt 1] an (wohl erfundenen) P.____ gegangen sein soll. Es ist aber vor allem nicht nachvollziehbar, weshalb D.____ die entsprechenden Ausführungen nicht bereits anlässlich der rechtshilfeweisen Einvernahme vom 22. Oktober 2018 (AS 10321 ff., in Anwesenheit seines Rechtsbeistandes) machte. Der Zeuge wurde im September 2017 verhaftet und gab ab November 2017 sein Wissen preis. Anlässlich der genannten Einvernahme des Beschuldigten D.____ wurden ihm die belastenden Aussagen des Zeugen ja auch vorgehalten (AS 10330 f.). Der Beschuldigte D.____ und sein Rechtsbeistand hatten vor der Einvernahme auch Einblick erhalten in das Rechtshilfeersuchen und danach ein vertrauliches Gespräch führen können (AS 10322 unten und 10323 oben). Dort gab der Beschuldigte D.____ zudem noch an, er habe den Zeugen seit dem Gefängnisaufenthalt in Frankreich nicht mehr gesehen. Letztlich wird auch nicht klar, ob der Zeuge dem Beschuldigten D.____ nun dankbar sei (weil ihn dieser in Frankreich nicht verraten hat) oder ob er wütend sei (weil er seinen Beuteanteil nicht erhalten hat). Im letzteren Fall hätte der Zeuge denn auch kaum den Beschuldigten C.____ falsch belasten müssen, sondern bspw. V.____, den Beteiligten [in der französischen Stadt 1]. Insgesamt handelt es sich somit bei diesem Schreiben um ein leicht durchschaubares Manöver des Beschuldigten D.____, den Belastungszeugen L.____ zu diskreditieren. Das Schreiben wurde von der Verteidigung des Beschuldigten D.____ vor dem Berufungsgericht denn auch nicht mehr thematisiert.

E. 3.6.3

Der Beschuldigte C.____ lässt vorbringen, die Aussagen des Zeugen seien formell nicht verwertbar, da er ■ als Mitbeteiligter eines Delikts, zu dem er Aussagen gemacht habe (Delikt [Ort 4]) ■ nicht als Zeuge hätte befragt werden dürfen (DT AS 1046 mit Verweis auf die Ausführungen im Rahmen der Vor- und Zwischenfragen). Dieser Einwand kann jedenfalls hinsichtlich des Delikts von [Ort 1] nicht von Bedeutung sein, da der Zeuge bei diesem Delikt nicht beteiligt war. Aber auch in Bezug auf das Delikt [Ort 4] sind die Aussagen des Zeugen verwertbar, da er vorgängig über das Aussageverweigerungsrecht hinsichtlich eigener Belastungen belehrt worden war und sich dessen bewusst war. Ebenso war er belehrt worden über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Anschuldigung. Zudem war der Zeuge L.____ am angeklagten Delikt, am Bijouterie-Raub in [Ort 4] vom 3. Februar 2010 gar nicht beteiligt, sondern erst in der Folge als Hehler deliktisch tätig. Letztlich wären seine Aussagen als Auskunftsperson in Sachen [Ort 4] genau so beweiskräftig wie seine Zeugenaussagen. Der Beschuldigte begründet seinen Einwand namentlich damit, der fallführende Staatsanwalt habe bereits bei der Befragung des Beschuldigten B.____ vom 8. Juni 2017 darauf hingewiesen, dass L.____ beim Raub in [Ort 4] eine Rolle gespielt haben könnte (AS 8211). Ganz genau hat der Staatsanwalt aber damals die Frage gestellt, ob es sich bei «P.____» um L.____, dessen Name damals bereits

genannt worden war, gehandelt habe. Wie bereits dargelegt, dürfte es sich bei «P.____» um eine Erfindung des Beschuldigten C.____ handeln, ganz sicher kann aber ausgeschlossen werden, dass «P.____» und der Zeuge L.____ die gleiche Person sind. Seine Beteiligung am Delikt [Ort 4] legte der Zeuge erst in der letzten Befragung offen. Ein Verstoß gegen das Fairness-Prinzip hinsichtlich der mutmasslichen Täter des Raubdeliktes von [Ort 4] durch die Verwertung der Aussagen des Zeugen L.____ ist in keiner Weise erkennbar. Mit dem Bundesgericht (Urteil 6B_98/2016 vom 9. September 2016 E. 2.4.2) kann damit festgestellt werden, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern durch die Einvernahme des Zeugen hinsichtlich des Delikts [Ort 4] die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beeinträchtigt haben sollte oder sein Interesse an einem rechtskonformen und fairen Beweiserhebungsverfahren verletzt worden sein sollte. Dies berührt keine gegenüber dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorrangige Interessen des Beschuldigten. Nur der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass L.____ zur Zeit seiner Aussage als Zeuge vor Amtsgericht bereits rechtskräftig wegen der Hehlereihandlung verurteilt war.

E. 3.6.4

Korrekt ist der Einwand des Beschuldigten C.____, dass eine (gelungene) Fesselung des Opfers nicht bewiesen ist. Ob dabei einer der aufgefundenen Kabelbinder falsch geschlossen wurde (DT AS 1041) und ob der gerissene Kabelbinder, auf dem die DNA des Beschuldigten B.____ gesichert werden konnte, vom Opfer nach einer Fesselung aufgebrochen wurde, kann nicht festgestellt werden. Dies ist aber nicht massgebend, da erwiesen ist, dass Kabelbinder von der Täterschaft mitgebracht und verwendet wurden zwecks Fesselung des Opfers. Ob die Fesselung dann auch gelang oder ■ wohl eher ■ nicht (möglicherweise auch, weil in der Aufregung ein Kabelbinder falsch geschlossen wurde), ist nicht massgebend und die Aussage des Zeugen L.____, das Opfer sei gefesselt worden, daher grundsätzlich richtig und als Täterwissen des Zeugen zu qualifizieren.

Wenn vom Beschuldigten D.____ vorgebracht wird, das Delikt in [Ort 1] passe überhaupt nicht ins Schema der Pink Panthers, dann ist das richtig. Viele andere hier aktenkundige Delikte tragen die Handschrift der sog. «Pink Panthers», weshalb auch die hier Beschuldigten nachvollziehbarer Weise von den Strafverfolgungsbehörden dieser Gruppierung zugeordnet wurden. Ob dem so ist, kann aber offen gelassen werden, denn es ist nicht massgeblich, auch allfällige Pink Panthers können eine Gelegenheit für ein untypisches Delikt ergreifen, wenn sich eine solche anbietet.

E. 3.7

Die Vorgeschichte

E. 3.7.1

Voraus zu schicken ist, dass die Vorgeschichte im Rahmen der Beweiswürdigung zum Delikt [in Ort 1] hinsichtlich der drei Beschuldigten keine Rolle spielt. Sie stützt allerdings die Aussagen des Zeugen L.____, wonach das Delikt von [Ort 1] seinen Ursprung in der Serbischen Gemeinschaft in [Stadt 1] hat.

E. 3.7.2

Die Ermittlungen ergaben im Herbst 2014 aufgrund der Aussagen des anonymen Zeugen Schwarz konkrete Hinweise auf die Serbische Diaspora in [Stadt 1] und eine mögliche Tatbeteiligung durch B.T.____, I.____ (alias «[alias I.]») und J.____ («[alias J.]»). Daher erfolgten in diesem Milieu in der Folge auch umfangreiche Ermittlungshandlungen

namentlich gegen B.T.____ und A.T.____ (Übersicht AS 109 ff.). B.T.____ wäre wohl von der Staatsanwaltschaft wegen Beteiligung am Raub in [Ort 1] angeklagt worden, wäre sie nicht am 13. November 2019 verstorben (Einstellungsverfügung vom 16. Januar 2020, AS 26001.2). Die Ermittlungen gegen sie führten zu einer Strafanzeige wegen mehrfachen Diebstahls zum Nachteil der [Nachbarfamilie 1] (Betreiber des [Restaurants in Ort 1]), wo B.T.____ zusammen mit der Privatklägerin und Ehefrau des Opfers gearbeitet hatte). Umfangreiche Ermittlungen wurden auch gegen B.O.____ [] geführt (vgl. Darstellung AS 106 ff.), die damalige Lebensgefährtin von J.____, weil diese ebenfalls vereinzelt aushilfsweise im [Restaurant in Ort 1] gearbeitet hatte. Diese Ermittlungen führten insgesamt zu einer Entlastung von B.O.____ hinsichtlich des Delikts in [Ort 1] (Einstellungsverfügung AS 22395), wohl aber zu einer Anzeige gegen sie wegen Sozialhilfebetrugs. Ermittlungen wurden auch gegen [] I.____ geführt (vgl. AS 115 ff.).

E. 3.7.3

Der anonyme Zeuge, genannt Paul Schwarz

E. 3.7.3.1

Am 22. März 2010, acht Tage nach dem Delikt, meldete sich eine Person anonym bei der Polizei und gab an, die Täterschaft des Delikts in [Ort 1] sei im Umfeld der Pink Panther Organisation zu suchen. Weil diese Aussage dann im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen B.____ von Interesse war, konnte die damals beim Meldungseingang noch unbekannt Person später ermittelt werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2014 erhielt die Polizei ■ offenbar von dieser Person (AS 89) ■ detaillierte Informationen, welche der Bluttat in [Ort 1] zugeordnet werden konnten. Diese Informationen wurden mit Erkenntnisbericht vom 12. März 2015 niedergeschrieben und der Staatsanwaltschaft übermittelt (AS 27000 ff.). Die Person, welche aus Gründen der eigenen Sicherheit nicht genannt werden wolle, erklärte sich im Jahr 2017 bereit, ihre Aussagen offiziell zu Protokoll zu geben, dies aber nur unter Zusicherung der Anonymität. Durch das Zwangsmassnahmengericht wurde am 7. Juli 2017 die Zusicherung der Anonymität bewilligt (AS 11003 ff.). Die Person wurde in der Folge unter dem Pseudonym Paul Schwarz geführt. Die Polizei nahm auch Abklärungen zu dieser Person vor. Diese ergaben, dass «Paul Schwarz» keine Kontakte zu den beim Delikt [Ort 1] Verdächtigen, sondern ■ wie er auch angab ■ Kontakte nur zu [] I.____ hatte (AS 217). Es gibt keinerlei Hinweise, dass es sich ■ wie vom Beschuldigten B.____ im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht insinuiert (S. 7, Rz. 29) ■ beim anonymen Zeugen Paul Schwarz um den Zeugen L.____ handeln könnte. Der anonyme Zeuge machte ganz andere Aussagen und es hätte keinen Grund gegeben, danach mit der wirklichen Identität weitere Aussagen zu machen. Wenn eingewendet wird, ohne Kenntnis der Identität könne man die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht beurteilen, dann muss ■ erneut ■ darauf hingewiesen werden, dass die Glaubhaftigkeit der Aussagen zu beurteilen ist, aber auch dass die StPO die Möglichkeit der Zusicherung der Anonymität ausdrücklich kennt (Art. 149 Abs. 2 und 150 StPO).

E. 3.7.3.2

Am 29. Juni 2017 gab Paul Schwarz als Zeuge an (AS 6000 ff.), er habe gehört, dass beim Delikt in [Ort 1] ein Mensch getötet worden sei und dass B.T.____ ([]) «von» diesem Delikt zu tun habe. Er wisse, dass B.T.____ einem Bekannten von ihm den Tipp gegeben habe, dass es dort in diesem Haus Geld habe. Den Namen dieses Bekannten möchte er aus Sicherheitsgründen nicht angeben. Dieser habe mit der Tat nichts zu tun. Dieser Bekannte

habe ihm dann erzählt, dass B.T. ___ den Tipp dann auch noch einer anderen Person gegeben habe, welche die Tat dann ausgeführt habe. B.T. ___ kenne er nicht persönlich, sie sei Kellnerin. Sie kenne ihn auch nicht. (aF) B.T. ___ arbeite dort, wo die Frau des Verstorbenen arbeite. Er kenne das Restaurant aber nicht. Sie habe durch Frau G. ___ gewusst, dass diese Geld im Hause hätten. Frau G. ___ habe als Aushilfe oder so dort gearbeitet, nur am Wochenende. Ob das stimme oder nicht, wisse er nicht, er habe es so gehört. (aF) Von der Tat habe er aus dem Blick erfahren. Was er gehört habe, sei, dass Frau G. ___ damals gearbeitet habe. (aF) B.T. ___ habe zwei Töchter und einen Ehemann, der damals nicht gearbeitet habe. Das habe er so gehört. Sie [] habe einen Serben geheiratet []. Er kenne den Namen des Ehemannes nicht. Nach dem Bekannten, den er nicht nennen möchte, habe er das auch von Z. ___ gehört. Diese sei heute zwischen 75 und 80 Jahre alt. Diese sei mit B.T. ___ befreundet. In [Stadt 1] habe sich das Ganze herumgesprochen. Es sei so, dass B.T. ___ den Tipp noch einer anderen Person gegeben habe, die die Tat dann effektiv gemacht habe. Also diese Person sei seinem Bekannten zugekommen und das habe zu Problemen geführt und man habe deswegen darüber gesprochen. Das habe er auch von Z. ___ mitbekommen, die kenne seinen Bekannten auch. (aF) Offenbar habe Frau G. ___ von einer Million gesprochen, ob das stimme, wisse er nicht. (aF, ob er wisse, ob effektiv etwas gestohlen worden sei?) Als die Tat verübt worden sei, hätten Z. ___ und sein Bekannter davon erfahren. Um herauszufinden, ob die anderen es wirklich gemacht hätten, hätten sein Bekannter und Z. ___ den Ehemann von B.T. ___ angerufen und diesen gefragt, ob sie Z. ___ Geld, CHF 2'000.00, ausleihen könnten. Das sei eine Finte gewesen, um zu erfahren, ob die Familie von B.T. ___ Geld habe, weil diese ja sonst nie Geld gehabt hätten. Der Ehemann habe dann effektiv das Darlehen von CHF 2'000.00 gegeben. Dabei habe er erwähnt, dass «[alias J.]» einen Seich gemacht habe. So hätten dann sein Bekannter und Z. ___ gewusst, dass sie die Tat gemacht hätten. Sein Bekannter sei dann auf B.T. ___ zu gegangen und habe von ihr Geld gewollt, da sie ja ihm den Tipp versprochen gehabt habe. Sein Bekannter habe das Geld nämlich tatsächlich stehlen wollen, aber erst, wenn die G. ___s an Ostern in die Ferien nach Österreich gefahren wären. Es sei aber lange her, er wisse es nicht mehr so genau. Aber eben, der Andere habe dann die Tat verübt. Sein Bekannter und Z. ___ hätten dann in der Zeitung von der Tat gelesen. Er wisse nicht, wer «[alias J.]» sei und wisse nur, dass dieser gewalttätig sei und glaublich auch [Kampfsport gemacht] habe. Er habe gehört, das sei ein gefährlicher Mann. Dieser müsse in [Stadt 1] gewohnt haben, dessen Stiefvater sei glaublich ein Schweizer. «[alias J.]» müsse Serbe sein, []. Über G. ___ habe er gehört, deren Sohn [] habe geholfen bei der Einbürgerung von B.T. ___. (aF, warum er das erzähle?) Er sei ein korrekter Mensch und da sei ein Mensch getötet worden. Das gehe einfach nicht. Die Täter müssten gefasst werden. Deswegen sei er bereit, diese Aussagen zu machen. Wenn es «nur» ein Raub gewesen wäre, hätte er ganz sicher nie etwas gesagt. Er verpfeife keine anderen Leute. Aber bei einem Tötungsdelikt sei es etwas Anderes.

Am 17. Juli 2017 wurde Paul Schwarz als Auskunftsperson zu einem Fotobogen mit Frauen befragt. Er erkannte einzig Z. ___ ([]).

Am 8. August 2018 wurde Paul Schwarz erneut als Zeuge befragt. Die Rechtsvertreterin von B.T. ___ war anwesend, der Verteidiger des Beschuldigten B. ___ verzichtete auf eine Teilnahme (AS 6011). Vom Fotoblatt kenne er nur die Nummer 7, I. ___ (I. ___). [] sei dessen Spitzname. Der volle Name sage ihm nichts. Bei den Frauen erkenne er nur Z. ___ (Nummer 5). Die Nummer 4, [Q. ___], kenne er nicht. Wenn diese ausgesagt habe, I. ___

habe ihr vor ein paar Jahren mal gesagt, er habe wegen [Ort 1] einen Tipp erhalten, dann könne er das bestätigen. (aF) Ja, bei seinem Bekannten, den er damals nicht habe nennen wollen, handle es sich um I.____ alias [alias I.]. Dieser solle einen Tipp erhalten haben von einer Kellnerin. Die Frau, welche am Sonntag Aushilfe mache, habe B.T.____ gesagt, zu Hause solle eine Million rumliegen. Diesen Tipp solle B.T.____ dem I.____ weitergegeben haben. (aF) Die Ehefrau des Getöteten habe als Aushilfe am Sonntag gearbeitet. Über B.T.____ könne er nichts sagen, er kenne diese nicht. (aF) I.____ habe ihm dies zwei bis drei Monate vor dem Delikt gesagt. Die Familie hätte im März oder an Ostern in die Ferien gehen sollen. I.____ habe gesagt, sie seien krank oder sie könnten nicht in die Ferien gehen. Kurz darauf sei in der Zeitung gestanden, dass der Mann getötet worden sei. I.____ habe sofort gewusst, um wen es sich handle. Dieser sei rasend geworden, weil B.T.____ ja ihm den Tipp gegeben gehabt habe, und er habe Z.____ beauftragt, sie solle bei B.T.____ ein Darlehen aufnehmen von CHF 2'000.00, um zu prüfen, ob diese Geld hätten. Weil Z.____ gesagt habe, diese hätten nie Geld. Und letztlich seien die CHF 2'000.00 da gewesen. B.T.____ habe das gesagt, die G.____s gingen dann in die Ferien. I.____ habe sein Leben lang auf einen solchen Coup gewartet und sei rasend geworden, als er vom Zeitungsbericht gemerkt habe, dass B.T.____ den Tipp weiter gegeben habe. Er sage hier einfach, was ihm erzählt worden sei. Als der Mann von B.T.____ das Geld gebracht habe, habe er gesagt, «[alias J.]» habe einen «Seich» gemacht. Das sei noch wichtig. Das hätten Z.____ und I.____ so gesagt. I.____ habe dann gegenüber B.T.____ Drohungen gemacht, diese habe aber alles bestritten, sie habe nichts damit zu tun. Plötzlich habe I.____ gesagt, er lasse es sein. Ev. habe er Angst vor [alias J.] gehabt. Dieser sei gewalttätig und in [Stadt 1] bekannt. Er wisse aber selbst nicht, wer [alias J.] sei. Wie er gehört habe, sei das auch ein Serbe. Er denke, ja, das sei «[alias J.]». Vater oder Stiefvater Schweizer? Er sei sich da aber nicht ganz sicher und wolle nichts sagen, wovon er nicht ganz überzeugt sei. Aber die anderen Aussagen könne er auch in hundert Jahren noch genau gleich machen. B.T.____ könnte das ja zugeben mit dem Tipp, das sei keine Lüge. Er werde rasend, wenn er darüber spreche. Aber er beschuldige niemanden, er habe es nur so gehört. Es wäre für ihn aber eine Beruhigung, wenn die Schuldigen gefunden würden. (aF) I.____ habe [alias J.] kaum darauf angesprochen, er habe zu viel Angst vor diesem. (aF) I.____ habe ihm das gesagt, weil sie sich kennen und dieser ihm vertraue. Dieser habe noch gesagt, er brauche noch einen Chauffeur für den Tresor in dieser Sache. Und er habe sich das Dorf angeschaut, es sei abgelegen. Er erzähle nur das, was ihm I.____ persönlich gesagt habe. Was genau I.____ der Z.____ erzählt habe, wisse er nicht. Aber er müsse ihr das wohl erzählt haben, wenn er sie schon eingespannt habe. Z.____ habe nichts damit zu tun, sie sei eine hilfsbereite Person. (aF) Ob [alias J.] und I.____ Pink Panther seien, wisse er nicht. Diese brächten keine Leute um.

E. 3.7.3.3

Die Aussagen des anonymen Zeugen erscheinen aus folgenden Gründen als glaubhaft:

3.7.3.3.1 Die vom Zeugen genannten Personen konnten von den Strafverfolgungsbehörden identifiziert werden. Insbesondere stimmten die Aussagen des Zeugen zur Bekanntschaft von B.T.____ mit der Ehefrau des Opfers sehr genau. B.T.____ und die Ehefrau des Opfers hatten schon jahrelang zusammen im [Restaurant in Ort 1] als Serviceangestellte gearbeitet, sogar am Tattag, 14. März 2010, arbeiteten beide dort (Arbeitsplan: AS 219). Auch zu den Arbeitszeiten der Ehefrau des Opfers im [Restaurant in Ort 1] (Aushilfe am Sonntag) machte er Aussagen, die sich als richtig erwiesen. Ebenso verhält es sich mit der Angabe,

sein Kollege hätte zum Abtransport eines Tresors die Hilfe von Dritten benötigt: im Haus der Familie G.____ befand sich in der Tat ein Tresor. Auch sein Hinweis [den Beruf des Sohnes betreffend] dürfte zutreffen: Gemäss dem langjährigen Polizisten und Kollegen des Opfers [] (in [Ort 1] stationiert von 1987 bis 2002) sei dieser «irgendwie Rechtsanwalt oder so» (AS 3314).

3.7.3.3.2 I.____ «[alias I.]» ist den Polizeibehörden seit den frühen 80-er-Jahren als Einbrecher bekannt (was er in der Einvernahme vom 23. Oktober 2018, übersetztes Protokoll AS 3003 ff., auch ohne Umschweife einräumte, ansonsten wollte er nach seinen Angaben wegen eines Hirnschlages praktisch keine Erinnerungen mehr haben, eine B.T.____ kenne er nicht, auch nicht deren Bild, ebensowenig J.____ den [Kampfsportler], einzig X.____ kenne er gut und ■ auf Nachfrage noch ■ Q.____) und war in der serbischen Diaspora in [Stadt 1] gut vernetzt (AS 88). Er war damit «prädestiniert» für einen Tipp wie den vorliegenden. Wie der anonyme Zeuge ebenfalls korrekt abgab, war B.T.____ ursprünglich eine Kroatin, welche mit einem Serben verheiratet war, der wie I.____ aus [] stammte (Aussage B.T.____ bei der ersten Einvernahme am 12. Juni 2018, AS 10100).

3.7.3.3.3 Der Zeuge legte immer wieder offen, dass er die beteiligten Personen nicht persönlich kenne und alles nur vom Hörensagen wisse. Auch hinsichtlich [alias J.] machte er den Vorbehalt, dass er nicht ganz sicher sei, dass «[alias J.]» gemeint sei. Die Aussagen enthalten zahlreiche Details wie die List, bei Familie T.____ durch eine Drittperson ein Darlehen zu erlangen, um zu prüfen, ob diese zu Geld gekommen sei. Der hochkriminelle Hintergrund von J.____, [] (Darstellungen siehe AS 85 f., AS 105 und AS 172 ff.), erklärt die in den Aussagen des Zeugen geschilderte Angst vor diesem Mann. J.____ solle dem Beschuldigten D.____ auch ein Alibi für seinen Aufenthalt im April 2008 in Dubai verschafft haben. Dies trifft zu: von J.____ unterzeichnetes und am 10. September 2007 versendetes (AS 134) Dokument der Firma [Handels] GmbH (AS 232), wonach der Beschuldigte D.____ im Auftrag dieser Firma in Dubai unterwegs gewesen sei; vgl. dazu die Aussage [...], angeblicher Mitunterzeichner des Dokuments und Gründer der genannten Firma, als Zeuge vom 4. Dezember 2018: seine Unterschrift sei gefälscht, J.____ und D.____ seien nie bei ihm angestellt gewesen: AS 3198. Auch der dritte Mitunterzeichner, [], gab am 10. Januar 2019 zu Protokoll, er habe das Dokument nie unterzeichnet, seine Unterschrift sei gefälscht (AS 6174). Das Dokument wurde am 7. Juni 2018 anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten D.____ gefunden. Ebenfalls bei der Hausdurchsuchung vom 7. Juni 2018 konnte in der Wohnung des Beschuldigten D.____ ein Tagebuch gefunden werden, in dem er seine Kontakte während der Haft in Dubai ab dem 28. Juni 2007 notiert hatte. Darunter waren viele Kontakte zu J.____ (AS 135). Der Beschuldigte D.____ konnte am 31. Dezember 2008 Dubai verlassen und war ab Anfang Januar 2009 wieder in der Schweiz. D.____ trug bei seiner Verhaftung in Frankreich im Mai 2010 den serbischen Pass und den Schweizer Ausländerausweis von J.____ auf sich, was erneut die enge Verbindung zwischen den Beiden aufzeigt (AS 126).

3.7.3.3.4 Ein Motiv für eine strafbare Falschbelastung ist beim anonymen Zeugen nicht ersichtlich, zumal offenkundig ist, dass der Zeuge sich vor dem Umfeld der Serbischen Diaspora in [Stadt 1] fürchtet. Selbst wenn davon auszugehen wäre, der anonyme Zeuge habe seine Aussagen nur gemacht, um seinen Kollegen I.____ zu «rächen», würde dies ja erst recht die Wahrheit seiner Aussagen nachweisen.

3.7.3.3.5 Dazu kommen zahlreiche Ermittlungsergebnisse, welche die Aussagen des anonymen Zeugen erhärten (den Aussagen des Anonymen Zeugen zuwiderlaufende

Ermittlungsergebnisse gab es auch hier nicht):

3.7.3.3.5.1 Die Darstellung des Zeugen, wonach seinem Bekannten I.____ in [Ort 1] jemand zuvorgekommen sei, wurde im Laufe der Ermittlungen von Q.____ bestätigt: I.____, genannt [alias I.], habe ihr im [] Restaurant zum Delikt [Ort 1] gesagt, er habe einen Tipp bekommen und habe etwas machen wollen, aber jemand anderes habe das dann gemacht (Aussage vom 23. November 2017, AS 4006 Rz. 210 f. und AS 4005 Rz. 191 ff.). Später präzisierte sie, [alias I.] habe ihr gesagt, er hätte es machen wollen, aber [alias J.] habe es gemacht (AS 4009 Rz. 328 ff.). Dies wollte sie allerdings später nicht so bestätigen, sie wisse nur, dass [alias J.] dem [alias I.] einmal eine Arbeit weggenommen habe. Sie habe nichts von einem Tipp gewusst (AS 4026 f.).

3.7.3.3.5.2 Auffällig ist, dass J.____ seine Bekanntschaft mit den Ehegatten T.____ verleugnete (und umgekehrt B.T.____ Gleiches tat), obwohl diese nach Aussagen von A.T.____ bestand, bzw. nach den Angaben [einer Auskunftsperson] sehr gut war (AS 6142 Fragen 21 ff.: [alias J.] und die beiden T.____s seien wie eine Familie gewesen, bestätigt AS 6162 Fragen 53 ff.). Auch B.O.____ führte mehrfach aus, J.____ und die beiden T.____s hätten sich gut gekannt (AS 102006, 10229, 10241 und 10261).

3.7.3.3.5.3 Falsch war auch die erste, mehrfache Angabe von B.T.____, sie kenne den I.____ nicht, sie habe noch nie von diesem gehört (AS 1010 Rz. 309 ff. AS 20111 Rz. 458 ff.). Ebenso falsch war die dann nachgeschobene Aussage, sie habe seit 2007 mit diesem keinen Kontakt mehr gehabt (AS 10118 Rz. 59 ff., AS 10133 Rz. 78 f.), hatte sie ihn doch bspw. im Mai 2009 im Gefängnis in [Stadt 1] besucht (von ihr dann zugestanden AS 10151 f.). Das räumte sie in der Folge auch ein. Auch Z.____ gab an, B.T.____ und A.T.____ seien mit I.____ eng befreundet gewesen (AS 4087). Wenn diese sage, sie habe mit [alias I.] seit 2006 keinen Kontakt mehr gehabt, sei das falsch (AS 4096). Falsch war auch die Aussage von B.T.____, sie habe seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr gehabt mit Z.____ (A 10109 Rz. 381 ff.). Kaum verwunderlich ist daher, dass B.T.____ auch von J.____ kaum etwas wissen wollte (sie nannte ihn «glaublich [J.]»: AS 10106 und wollte ihn auch auf den Fotos nicht erkennen, s.a. AS 10123 Rz. 62 ff.) oder dass sie die Diebstähle zu Lasten ihres Arbeitgebers, [Restaurant in Ort 1], abstritt und zu den aufgezeichneten Gesprächen sagte, sie habe die Diebstähle ihrem Mann nur vorgespielt (bspw. AS 10145, Näheres zu diesem Vorhalt kann dem Urteil der Beschwerdekammer vom 24. Juli 2018 entnommen werden, Verfahren BKBES.2018.92). Schliesslich bezeichnete sie Z.____ und I.____ als Alkoholiker (AS 10153 Rz. 136 ff.). Den Beschuldigten D.____ kenne sie nicht (AS 10162, später sagte sie dann, dieser sei früher Gast in ihrem Restaurant [] gewesen: AS 10184), auch Q.____ nicht (AS 10178). Die Anschuldigungen gegen sie bestritt B.T.____ durchgehend und bezeichnete sie meist als «Getratsche». Zusammengefasst ist sehr auffällig, wie B.T.____ versuchte, die Beziehungen zu drei «kritischen» Personen ■ zu I.____, J.____ und D.____ ■ zuerst zu leugnen bzw. später herunterzuspielen. Gleiches galt für ihre Beziehung zu Z.____, mit der sie gemäss ersten Aussagen seit Jahren keinen Kontakt mehr gehabt haben wollte.

3.7.3.3.6 Zu den Aussagen von A.T.____ (AS 5032 ff.) ist anzumerken, dass seine Antworten insbesondere bezüglich der abgehörten Telefongespräche in etwa gleich falsch und unplausibel waren wie diejenigen seiner Ehefrau. Zu Beginn gab er an, dass sie J.____ und I.____ als Gäste ihres [eigenen] Restaurants und als Gäste des Restaurants [...] von Z.____ kennen gelernt hätten. Auch D.____ kenne er von ihrem Restaurant her gut, dieser sei sehr oft zu ihnen gekommen, habe Billard gespielt und sei auch mit J.____ zusammengesessen (AS 5080). Ab der dritten Einvernahme vom 27. August 2018 haben

sich seine Aussagen denjenigen seiner Frau angeglichen, so wollte er sich zunächst nicht an das Treffen mit D.____ am Flughafen am 20. Juli 2018 erinnern und diesen nur vom Sehen kennen (AS 5087).

3.7.3.3.7 Z.____ wurde am 28. August 2017 zu den Aussagen des anonymen Zeugen befragt und kam ■ ungefragt! ■ gleich auf B.T.____ und J.____ zu sprechen. Sie gab zusammenfassend an, sie wisse nichts von einem Tipp von B.T.____. Diese würde das nie machen. Auffällig war aber auch, dass sie ■ darauf angesprochen, sie könne gemäss den Erkenntnissen Informationen zu dem Delikt in [Ort 1] geben ■ direkt auf I.____ zu sprechen kam. Sie habe nur gehört, dass [alias J.] die Finger drin habe. Das habe sie von B.T.____ und A.T.____ gehört. B.T.____ habe ihr gesagt, dass ev. B.O.____ dem J.____ den Tipp gegeben habe. Es könne schon sein, dass A.T.____ ihr einmal gesagt habe, der J.____ habe «einen Seich» gemacht, dies sei ein Bandit (AS 4066 ff.). Am 15. November 2017 gab Z.____ noch an, halb [Stadt 1] spreche davon, dass J.____ an diesem Tötungsdelikt beteiligt gewesen sei. Es sei erzählt worden, dass die Frau des Opfers mit B.T.____ im Restaurant gearbeitet habe. Und es sei erzählt worden, man wisse, dass diese Frau Geld habe (AS 4081 ff.).

Wie aus der Telefonabhörung von B.T.____ ersichtlich ist (Telefongespräch B.T.____ mit A.T.____ ab Telefonkabine [] vom 29. August 2017, 19.06 Uhr), hat Z.____ ihr gleich am folgenden Tag (nach der Einvernahme) einen Brief zukommen lassen (AS 203): «Ciao B.T.____, ich bitte euch, sich bei mir zu melden, es ist aber am besten, dass wir uns dringend treffen. Jemand hat es dick verhudelt, aber es ist kein Problem, ich weiss die Wahrheit.» Auf diesen Brief angesprochen, erklärte Z.____ später, mit «dick verhudelt» habe sie gemeint, jemand habe «fest gelogen», AS 4099) B.T.____ rief in der Folge in Absprache mit ihrem Mann Z.____ an (29. August 2017, 19.08 Uhr: AS 204 f.). Dabei erzählt ihr Z.____, jemand habe sie angezeigt, dass sie Bescheid wisse, wer den Tipp für den Mord gegeben habe. Aus dem weiteren Gesprächsverlauf und den nachfolgenden Telefonaten zwischen den Ehegatten T.____ wird klar (und wurde von Z.____ und B.T.____ auch bestätigt), dass es sich um I.____ («[alias I.]») gehandelt hat, der es «dick verhudelt» und den Hinweis auf den Tipp gegeben hatte (AS 204 ff.). Die Ehegatten vereinbarten dann am Telefon auch, dass B.T.____ den Brief von Z.____ wegwerfen solle, damit ihn die Polizei bei einer allfälligen Durchsuchung nicht finden könne (AS 207). Auch nach der zweiten Befragung durch die Polizei vom 15. November 2017 gab es ein Gespräch zwischen Z.____ und B.T.____ mit Berichterstattung (22. November 2017, 18.27 Uhr, AS 210 f., wobei A.T.____ beim darauffolgenden Telefongespräch seiner Frau sagte, hoffentlich höre niemand ihre Gespräche mit Z.____ ab: AS 211).

3.7.3.3.8 Erwähnenswert sind an dieser Stelle auch die Erkenntnisse aus den angeordneten technischen Massnahmen über das konspirative Verhalten verschiedener Beteiligten: B.T.____ telefonierte trotz eines Handys immer aus öffentlichen Telefonkabinen mit ihrem damals in Serbien weilenden Ehemann ([], ermittelt durch Observation). Dabei kommunizierte sie auch in auffälliger Weise mit ihrem Mann (ermittelt durch Echtzeitüberwachung der Telefone in den Kabinen, AS 203 ff.). Auch D.____ rief seine Ehefrau [] oft aus Serbien auf ihren Festnetzanschluss an und gab ihr zu verstehen, sie solle auf «Viber» gehen, weshalb keine konkreten Gesprächsinhalte abgehört werden konnten. Deshalb wurde in der Folge eine Audioüberwachung (Lauschangriff) in der Wohnung D.____ in [Stadt 1] angeordnet und es wurden Viber-Gespräche abgehört. Dabei zeigte sich auch die verklausulierte Form der Kommunikation, als Beispiel sei das Gespräch vom 7. Juni 2018, 10:35 Uhr, genannt, unmittelbar nach Abschluss der Hausdurchsuchung mit

anschliessendem abruptem Abbruch der Kommunikation (AS 138 f.).

3.7.3.3.9 Da der Hinweis auf das Geld von B.T.____ auch zu J.____ gekommen war, war es danach nur noch ein minimaler Schritt zu dessen Vertrautem, D.____ (nach Aussage [einer Auskunftsperson] war der Beschuldigte wie ein Stiefvater zu J.____: AS 6160).

E. 3.8

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der umfangreichen Ermittlungen zur Vorgeschichte ebenfalls keine Zweifel an den Angaben des Zeugen L.____ zu erwecken vermögen, erneut ist das Gegenteil der Fall. Auf die Aussagen des Zeugen L.____ kann somit abgestellt werden und die Tatbeteiligung der Beschuldigten D.____ und C.____ am Delikt vom 14. März 2010 in [Ort 1] ist damit erstellt.

4. Der Tatablauf

Aus den Tatspuren und den Aussagen des Zeugen L.____ ergibt sich folgender Tatablauf:

4.1 Der Beschuldigte D.____ hat die beiden Mitbeschuldigten B.____ und C.____ am Sonntag, 14. März 2010, vormittags, nach [Ort 1] gefahren. Der Beschuldigte D.____ hatte einen Tipp erhalten ■ wohl von ■B.T.____ ■, dass im Haus des Opfers viel Bargeld vorhanden sein müsse, das sie sich beschaffen wollten. Da die Beschuldigten wussten, dass das Opfer alleine daheim sein würde und kaum bereit sein würde, ihnen das Geld ohne weiteres auszuhändigen, war schon im Vorfeld klar, dass sie zur angestrebten Erlangung der Vermögenswerte bei Bedarf Gewalt gegen das Opfer anwenden würden. Alleine die zur Fesselung des Opfers mitgeführten Kabelbinder zeigt dies ohne Weiteres auf. Welche Waffen bzw. Schlagmittel sie dabei hatten, lässt sich nicht nachweisen, weshalb zu ihren Gunsten davon auszugehen ist, dass sie keine Schusswaffen oder Messer, sondern nur Schlaginstrumente, auf sich trugen. Hingegen war es nicht Teil des von den drei Tätern gefassten Tatplanes, das Opfer zu töten. Dem Tatplan folgend, klingelten oder klopfen die beiden ausführenden Täter B.____ und C.____, an der Tür des Opfers, das ihnen öffnete. In der Folge gingen sie gewaltsam gegen das Opfer vor, es entwickelte sich eine längere tätliche Auseinandersetzung und die Täter schlugen vielfach mit harten Gegenständen auf den Kopf des Opfers ein (mindestens acht harte Schläge: AS 2219). Zumindest versucht wurde, das Opfer mit den mitgebrachten Kabelbindern zu fesseln. Bestritten wird nun von den Beschuldigten, dass es bewiesen werden kann, dass sie beide am Gewaltexzess gegen das Opfer aktiv beteiligt gewesen seien. Das Beweisergebnis ist auch diesbezüglich eindeutig:

Auch die Privatklägerin und Witwe des Opfers sagte am 15. März 2010 aus, sie habe ihren Mann am Abend beim Heimkommen in der Stube am Boden liegend gefunden und angesprochen. Er habe gesagt ■Mami, wo bist du gewesen■ und er sehe nichts, sei solle ihn waschen. Sie habe ihn gefragt, wer das gemacht habe und er habe geantwortet, ■zwei Männer■ hätten ihn zusammengeschlagen. Dann habe er nichts mehr gesagt und sei bewusstlos geworden (AS 3057). Am 4.Juli 2017 bestätigte sie diese Angabe, zwei hätten ihn ■abgeschlage■. Ihr Mann habe noch gesagt, die beiden Männer seien nicht aus der Gegend gewesen, sie seien verumumt gewesen und hätten Geld gewollt. Dann habe er nicht mehr sprechen können (AS 3084). Er habe klar gesagt, es seien zwei Personen gewesen, sie seien verumumt gewesen (AS 3085).

Wenn eingewendet wird, die Aussagen der Privatklägerin könnten mangels Konfrontation nicht verwertet werden, ist dazu folgendes zu bemerken: Eine Konfrontation mit der

Privatklägerin wurde vor dem Berufungsgericht nicht mehr beantragt. Eine erneute Einvernahme der Privatklägerin zwecks Konfrontation konnte durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr durchgeführt werden, da sich die Privatklägerin damals, im Alter von über 82 Jahren dazu nicht mehr in der Lage sah. Sie liess der Staatsanwaltschaft am 28. August 2018 durch ihren Rechtsvertreter mitteilen: ■Die Privatklägerin, Frau G.____, ist durch die Ereignisse im Strafverfahren in den vergangenen Wochen und Monaten psychisch immer noch sehr stark aufgewühlt. Hinzu kommt, dass Frau G.____ fürchtet, mit weiteren Aussagen sich selber erheblich und schwer zu gefährden. Vor diesem Hintergrund ist Frau G.____ weder bereit noch in der Lage, derzeit Aussagen zu machen.■ Da es nicht die Staatsanwaltschaft zu vertreten hat, dass die Privatklägerin nicht mehr befragt und konfrontiert werden konnte, und der Aussage der Privatklägerin auch keine entscheidende oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, ist es gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Konfrontationsrecht wohl möglich, dass die Aussagen der Privatklägerin trotz mangelnder Konfrontation verwertet werden könnten. Das Bundesgericht führte in BGE 131 I 476, E. 2.2, aus:

«Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen dürfen in der Regel nur nach erfolgter Konfrontation zum Nachteil eines Angeschuldigten verwertet werden. Dem Anspruch, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, kommt insofern grundsätzlich ein absoluter Charakter zu. Er erfährt in der Praxis aber eine gewisse Relativierung. Er gilt uneingeschränkt nur, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt (BGE 129 I 151 E. 3.1 mit Hinweisen). Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, ist erforderlich, dass die Gelegenheit der Befragung angemessen und ausreichend ist und die Befragung tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Der Beschuldigte muss namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können (BGE 129 I 151 E. 4.2 mit Hinweisen). Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium (BGE 125 I 129 E. 6b S. 132 f. mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann auf eine Konfrontation des Angeklagten mit dem Belastungszeugen oder auf die Einräumung der Gelegenheit zu ergänzender Befragung des Zeugen unter besonderen Umständen verzichtet werden (ausführlich BGE 124 I 274 E. 5b S. 285 mit Hinweisen). So hat der Gerichtshof die fehlende Befragung unbeanstandet gelassen, wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigerte (Urteil des EGMR i.S.Asch gegen Österreich vom 26. April 1991, Serie A, Bd. 203 = EuGRZ 1992 S. 474; anders aber Urteil des EGMR i.S.Unterpertinger gegen Österreich vom 28. August 1986, Serie A, Bd. 110 = EuGRZ 1987 S. 147), der Zeuge trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar blieb (Urteil des EGMR i.S.Artner gegen Österreich vom 28. August 1992, Serie A, Bd. 242 A = EuGRZ 1992 S. 476; Urteil des EGMR i.S.Doorson gegen Niederlande vom 26. März 1996, Recueil CourEDH 1996-II S. 446, Ziff. 79) oder verstorben war (Urteil des EGMR i.S.Ferrantelli gegen Italien vom 7. August 1996, Recueil CourEDH 1996-III S. 937, Ziff. 52 f.). Es ist in solchen Fällen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. d EMRK erforderlich, dass der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen kann, die Aussagen sorgfältig geprüft werden und ein Schuldspruch nicht allein darauf abgestützt wird (BGE 124 I 274 E. 5b S. 286).»

Dies kann jedoch offen gelassen werden, da auch ohne Miteinbezug der Aussagen der Privatklägerin rechtsgenügend erstellt ist, dass beide Täter auf das Opfer gewaltsam eingewirkt haben. Dafür spricht auch die Logik: Dass nur einer der Beschuldigten jeweils zugeschlagen und der Andere immer nur das Opfer gehalten und zu fesseln versucht hätte, ist höchst unwahrscheinlich, wäre aber rechtlich auch nicht von Belang. Dass überhaupt nur einer der beiden Beschuldigten auf das kräftige und sich im existentiellen Kampf vehement wehrende Opfer eingewirkt hat in diesem langen und harten Kampf und der andere tatenlos dabei gestanden wäre oder sich ohne Weiteres einzig der Suche nach der Beute gewidmet hätte (wie es die Verteidigung im Parteivortrag vor Amtsgericht nahe zu legen versuchte: DT AS 1106 f.), kann hingegen völlig ausgeschlossen werden. Die Anwendung notwendiger Gewalt gegen das Opfer war ja wie erwähnt bereits Teil des vereinbarten Tatplanes gewesen. Eindrückliches Zeugnis dieses Kampfes legt das sogleich darzulegende Spurenbild ab.

4.2 Das Opfer erlitt beim Überfall folgende Verletzungen: Gemäss erstem rechtsmedizinischem Gutachten des IRM Basel über die körperliche Untersuchung vom 17. März 2010 (Untersuchung vom 14. März 2010 am späten Abend im Schockraum der Notaufnahme des Universitätsspitals Basel, AS 2000 ff.) wurden[dem Opfer] beim fraglichen Überfall durch Gewalteinwirkung namentlich grossflächige und tiefgreifende Kopfverletzungen und mehrere Hämatome zugefügt. Die Verletzungen werden durch die erstellten Fotografien (AS 2008 ff) eindrücklich dargestellt; besonders zahlreich sind sie auf dem Oberkopf und am Hinterkopf (AS 2012). Es zeigten sich mehrere tiefgreifende Hautdurchtrennungen an der behaarten Kopfhaut, wobei sich insgesamt acht Verletzungszentren mit unterschiedlichem morphologischem Aspekt abgrenzen liessen (AS 2005). Zusätzlich zu den äusserlich sichtbaren Verletzungen habe man gemäss mündlichen Angaben der behandelnden Ärzte im Spital mehrere Brüche am Hirn- und Gesichtsschädel festgestellt. Diese Befunde müssten anhand von Krankenunterlagen noch verifiziert werden.

Bei der Interpretation der Verletzungen führten die Gutachter aus, aufgrund der Verletzungsverteilung/-lokalisation (oberhalb der sog. Hutkrempeleinie) und -morphologie sowie dem Schwerpunkt im Kopf- und Gesichtsbereich bestünden aus rechtsmedizinischer Sicht an einer Fremdbeibringung keine vernünftigen Zweifel. Auch durch multiple Sturz-ereignisse oder einen komplizierten Sturz (z.B. Treppensturz) liessen sich die Befunde in ihrer Gesamtheit nicht erklären.

Die teilweise sehr tiefgreifenden Kopfhautverletzungen entsprächen dem Bild einer mehrfachen stumpfen Gewalteinwirkung im Sinne von Schlägen mit einem harten Gegenstand, wobei von mindestens acht Einwirkungen auszugehen sei. Charakteristisch geformte Verletzungskomponenten, die auf ein bestimmtes Tatwerkzeug schliessen liessen, hätten bei der Untersuchung nicht festgestellt werden können. Aufgrund ihres teilweise linearen Aspektes könne zumindest ein Teil der Läsionen am Kopf durch Einwirkung eines kantigen, stumpfen Gegenstandes bzw. durch ein Werkzeug mit kantig begrenzter Schlagfläche verursacht worden sein.

Ein weiterer Teil der Kopfschwartendefekte sei neben dem gradlinigen Verlauf durch glatte Wundränder und angedeutet spitze Wundwinkel sowie durch das Fehlen von Gewebebrücken und Umblutungen gekennzeichnet. Aufgrund dieser morphologischen Kriterien könnten die genannten Läsionen als Hiebverletzungen interpretiert werden, wie sie bei Schlägen mit vergleichsweise schweren Gegenständen beobachtet würden, die

scharfe, resp. schneidende Komponenten aufwiesen (z.B. Axt, Beil, Machete). Bei den Hautdurchtrennungen an der linken Augenbraue und an der Oberlippe handle es sich dem Aspekt nach um Quetsch-Riss-Wunden infolge stumpfer Gewaltanwendung. Diese Verletzungen könnten ■ wie die ungeformten Hauteinblutungen im Gesicht ■ ebenfalls durch Schläge erklärt werden. Alternativ kämen aufgrund von Art und Lokalisation der Befunde auch Stürze oder mehrfaches Anschlagen an harter Unterlage in Betracht. In diesem Zusammenhang könnten auch die Blutunterlaufungen und Schürfungen an den unteren Gliedmassen entstanden sein. Die massiven Blutunterlaufungen beider Augen würden medizinisch als sog. Brillenhämatome bezeichnet. Als Ursache komme eine direkte stumpfe Traumatisierung (z.B. Schläge) in Betracht. Alternativ könnten solche Befunde im Rahmen eines Schädel-Hirn-Traumas mit Schädelbasisfrakturen durch Fortleitung einer Blutung aus dem Schädelinnern entstehen. Für eine abschliessende Beurteilung der Ursache des Brillenhämatoms seien eine klinische und eine radiologische Untersuchung erforderlich. Die Läsion am linken Handgelenk könne aufgrund ihres streifigen Aspektes Folge einer Fesselung ■ z.B. mit einem Kabelbinder ■ interpretiert werden, wobei die Beurteilung wegen der medizinischen Versorgung (venöser Zugang für Infusion) nur eingeschränkt möglich sei.

Zusammenfassend seien die festgestellten Läsionen an der Kopf- und Gesichtshaut als gravierende Verletzungen zu bewerten und liessen auf schwere Gewalteinwirkungen gegen den Kopf schliessen. Als vital bedrohlich sei einerseits der Blutverlust aus den teilweise sehr grossen und tiefgreifenden Kopfhautdurchtrennungen anzusehen. Andererseits könnten bei einem derartigen Kopftrauma Blutungen im Schädelinnern sowie Verletzungen am Gehirn resultieren. Solche Veränderungen könnten unmittelbar oder über sekundäre Hirnschäden im Sinne einer zunehmenden posttraumatischen Wassereinlagerung im Hirngewebe (Ödem) zum Tode führen. Im Hinblick auf den kritischen Bewusstheitszustand des Betroffenen bei der Untersuchung sowie die vorläufigen klinischen Angaben zu den Kopfverletzungen sei aus rechtsmedizinischer Sicht eine unmittelbare Lebensgefahr zu bejahen. Für die abschliessende Beurteilung sei allerdings Einsicht in die vollständigen Krankenunterlagen nach Abschluss der Spitalbehandlung erforderlich. Das Opfer war bei der Untersuchung an zahlreiche medizinische Überwachungsgeräte angeschlossen. Zu Beginn der Untersuchung sei es stark bewusstseinsgetrübt, zeige lediglich unkoordinierte Abwehrreaktionen und müsse im weiteren Verlauf sediert, intubiert und beatmet werden. Die Untersuchung, Befunderhebung und -dokumentation sei aufgrund der zeitgleich erforderlichen Notfallbehandlung nur eingeschränkt möglich gewesen.

Infolge der Kopfverletzungen erlitt das Opfer ein Hirnödem sowie ein Epiduralhämatom parietal rechts, eine multifragmentäre Kalottenfraktur, einen Jochbeinbruch und eine Orbitalfraktur beidseits, Brüche der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper 1 bis 4 und ausgeprägte Substanzdefekte an der Grundfläche des Grosshirns (Gutachten IRM BS vom 17. März 2010, AS 2000 ff.; forensisches Abschlussgutachten IRM BS vom 29. Juli 2010, AS 2068 ff.). Darauf ist weiter unten näher einzugehen. Angesichts der gutachterlichen Feststellungen, aber auch der Aussagen von Frau G.____ und des Zeugen L.____ ist erstellt, dass die schwerwiegenden Verletzungen des Opfers von den beiden Beschuldigten B.____ und C.____ stammten, eine Selbstbeibringung oder ein Unfall (Treppensturz) kann ausgeschlossen werden.

4.3 Die Täter suchten das ganze Haus vergeblich nach Wertgegenständen ab und nahmen nur einen Haus- und einen Autoschlüssel ■ beide am gleichen Schlüsselbund ■ mit. Beide

Täter waren nach dem Beibringen der schweren Verletzungen am Opfer noch am Tatort, was wie bereits erwähnt die Spuren von zwei verschiedenen Paaren Schuhen in den Blutlachen zeigen. Offenbar übersahen sie aber in der Aufregung und Bestürzung über den Verlauf der Tat den Wandtresor und das Portemonnaie des Opfers. Das schwerstverletzte Opfer liessen sie alleine im Haus zurück. Dass sie die Hauseingangstüre hinter sich abgeschlossen hätten, lässt sich den Beschuldigten angesichts der diesbezüglich unterschiedlich lautenden Aussagen der Privatklägerin nicht nachweisen. Der Beschuldigte D. ___ fuhr in der Folge die beiden anderen Beschuldigten vom Tatort weg.

4.4 Die Frage der Kausalität zwischen den von den Tätern dem Opfer am 14. März 2010 zugefügten Verletzungen und dem späteren Todeseintritt ist nachfolgend bei der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

5. Rechtliche Würdigung

5.1 Raubdelikt

5.1.1.1 Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt (Ziff. 2).

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er bandenmässig handelt oder sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart (Ziff. 3).

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt (Ziff. 4).

Raub ist der unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder durch Herbeiführung von Widerstandsunfähigkeit begangene Diebstahl. Das Gesetz nennt als Nötigungsmittel (nicht abschliessend) Gewalt an einer Person und Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Gewalt an einer Person ist nach h.L. das unmittelbare Einwirken auf den Körper. Analog der Nötigung richtet sich die erforderliche Intensität der Gewalt nach der Widerstandskraft des konkreten Opfers. Gewalt und Drohung müssen sich gegen die Person richten, die ein Hindernis für den Diebstahl bildet. Raub ist vollendet mit der Begehung des Diebstahls gemäss Art. 139, wobei die Nötigung für den Diebstahl kausal sein muss (BGE 133 IV 212). Zur Bandenmässigkeit und zur besonderen Gefährlichkeit vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu den Qualifikationen.

Den Grundtatbestand von Art. 139 Ziff. 1 aStGB erfüllt, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen (meist eigenen) Gewahrsams. Der Gewahrsamsinhaber (nicht notwendigerweise auch Eigentümer) muss faktisch die Möglichkeit haben, über die Sache zu verfügen; auch der Dieb erlangt über die gestohlene Sache faktisch Gewahrsam.

Die Nötigungshandlungen sind Gewalt gegen eine Person, im Sinne eines unmittelbaren Einwirkens auf den Körper (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: Stefan Trechsel/Mark Pieth

[Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2018, nachfolgend zit.«PK StGB», Art. 140 StGB N 4), dann die Drohung, die eine solche Intensität erreichen muss, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgeben würde (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 140 StGB N 5), und schliesslich das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit durch andere Tatmittel als Gewalt oder Drohung.

5.1.1.2 Vorliegend ist offenkundig, dass die Beschuldigten gegen das Opfer schwerwiegende Gewalt ausübten, um an die vorgestellte Beute von Bargeld in erheblicher Höhe zu gelangen. Sie waren mit diesem Tatplan mit Fesselungsmitteln und Schlagwerkzeugen nach [Ort 1] gefahren, im Haus eine grosse Geldmenge zu entwenden und zu diesem Zweck den Widerstand des anwesenden Opfers gewaltsam zu brechen bzw. dieses mit Schlägen zur Bekanntgabe des Ortes der Beute zu zwingen. Dieses Vorgehen erfüllt den Grundtatbestand des Raubes in objektiver und subjektiver Hinsicht mit Ausnahme der Bereicherung ohne Weiteres.

Die Beschuldigten konnten keinen Geldbetrag entwenden, sie nahmen einzig einen Haustürschlüssel und einen PW-Schlüssel der Marke [...] mit. Eine Bereicherung der Täter ist damit nicht eingetreten. Sie entfernten sich mit dem gleichen Fahrzeug, mit dem sie nach [Ort 1] gekommen waren, sodass mit der Vorinstanz von einer versuchten Tatbegehung auszugehen ist (wobei im Hinblick auf das Verbot der reformatio in peius ohnehin kein vollendetes Raubdelikt angenommen werden könnte).

5.1.2.1 Das Strafgesetzbuch enthält keine allgemeine Definition der Mittäterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Mittäter, wer Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Ein Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass diese mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (vgl. u.a. BGE 133 IV 76 E. 2.7, 130 IV 58 E. 9.2.1). Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der oder gar Herrschaft über die Ausführung der konkreten Straftat. Auch eine massgebliche Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (vgl. BSK StGB - Marc Forster, Vor Art. 24 N 8). Für Mittäterschaft wird ein koordinierter Vorsatz vorausgesetzt, Eventualvorsatz genügt. Nicht erforderlich ist, dass der Mittäter bei der Entschlussfassung mitwirkte, es genügt, wenn er sich später den Vorsatz seines Mittäters zu eigen macht. Der Tatentschluss muss nicht ausdrücklich bekundet werden, er kann auch nur konkludent zum Ausdruck kommen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Tat im Voraus geplant und aufgrund eines vorher gefassten gemeinsamen Tatentschlusses ausgeführt wird. Eine blosses Billigung genügt aber nicht (vgl. u.a. BGE 130 IV 58 E. 9.2.1, 120 IV 265 E. 2c, 118 IV 227 E. 5d/aa; Stefan Trechsel / Marc Jean-Richard, in Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2018, Vor Art. 24 N 13). Jedem Mittäter werden ■ in den Grenzen seines Eventualvorsatzes bzw. Vorsatzes ■ die kausalen Tatbeiträge der anderen Mittäter angerechnet. Es genügt, dass sich die mittäterschaftlichen Beiträge in ihrer Gesamtheit kausal auswirken (Urteil

6S.135/2005 vom 1. September 2005 E. 1.2.4). Ein Indiz für Mittäterschaft sind das Interesse an der Tat, insbesondere die anteilmässige Beteiligung an der Beute, ebenso die Rollen-Austausch-Bereitschaft (vgl. u.a. Stefan Trechsel / Marc Jean-Richard, Vor Art. 24 StGB N 15; Marc Forster, Vor Art. 24 N 11).

Die mittäterschaftliche Tatbeteiligung wird damit massgebend an der Rolle gemessen, die der Einzelne willentlich übernimmt, weshalb subjektive Vorbehalte irrelevant sind. Die Willensübereinstimmung kann irgendwie hergestellt werden. Eine besondere Verabredung ist nicht erforderlich. Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung tatsächlich mitwirkt (BGE 130 IV 58 E. 9.2.1). Mittäterschaft kann durch die tatsächliche Mitwirkung bei der Ausführung begründet werden. Konkludentes Handeln genügt (BGE 126 IV 84 E. 2c/aa S. 88; 125 IV 134 E. 3a). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich. Das Inkaufnehmen durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels willen hingenommenen Erfolg (Urteil 6B_473/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1.5 mit Hinweisen).

Das Konzept der Mittäterschaft bewirkt eine materiellrechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, schneidet das Institut der Mittäterschaft einem Mittäter den Einwand ab, es habe jeweils ein Anderer die fragliche Teilhandlung ausgeführt, er könne dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn er habe das weder getan noch davon auch nur Kenntnis gehabt. Das Zusammenwirken im konkludenten Handeln begründet Mittäterschaft. In diesen Fällen ist das Vorliegen der eine Mittäterschaft begründenden Tatsachen im Beweisverfahren nachzuweisen. Hingegen muss nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und akribisch zugeordnet werden. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteil 6B_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7).

5.1.2.2 Vorliegend ist offensichtlich, dass die drei Beschuldigten D.____, B.____ und C.____ hinsichtlich des Raubdelikts mittäterschaftlich gehandelt haben: Der Beschuldigte D.____ erhielt den Tipp, plante den Raubüberfall und zog dafür die beiden Mitbeschuldigten B.____ und C.____ bei. Diese hatten das eigentliche Raubdelikt im Hause des Opfers dann auszuführen. Der Beschuldigte D.____ führte sie an den Tatort und nahm sie nach der Deliktausführung wieder mit. Er erfüllt als Mastermind des Delikts zweifellos die Anforderungen an einen Mittäter. Es kann dazu auch auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_982/2016 E. 1.4 vom 20. September 2017 verwiesen werden.

5.1.3.1 Das qualifizierende Merkmal der Bandenmässigkeit ist nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 132 IV 132 E. 5.2 S. 137 mit Hinweisen). Eine Bande kann bereits beim Zusammenschluss zweier Täter gegeben sein (BGE 135 IV 158 E. 2 und 3 S. 158 ff.). Zweck der Qualifikation ist die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zusammenschluss die Täter stark macht und die fortgesetzte Verübung solcher Delikte voraussehen lässt (BGE 78 IV 227 E. 2 S. 233; 72 IV 110 E. 2 S. 113). Die Mitglieder binden sich an die verbrecherischen Ziele und erschweren sich gegenseitig die

Umkehr (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 139 StGB N 16; Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in BSK StGB II, Art. 139 StGB N 112 f.). Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an allen Straftaten der Bande beteiligt (Stefan Trechsel/Dean Cramer, a.a.O., Art. 139 StGB N 17; Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafbuch, Handkommentar, 3. Aufl., 2013).

5.1.3.2 Den Beschuldigten B.____, C.____ und D.____ (sep. Anklageschrift) wird bandenmässiger Raub vorgehalten: Dies mit Blick auf das ebenfalls vorgehaltene Delikt vom 3. Februar 2010 in [Ort 4] (Raubüberfall Bijouterie) und das Delikt [in der französischen Stadt 1] (Raubüberfall Bijouterie). Da das Delikt in [Ort 4] ■ wie weiter unten zu zeigen sein wird ■ ebenfalls erstellt ist, kann an dieser Stelle auf den Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit eingegangen werden. Die Beschuldigten haben ausdrücklich oder zumindest konkludent den Entschluss gefasst, inskünftig gemeinsam und in wechselnder Zusammensetzung mit zugeschriebener Rollen- und Arbeitsaufteilung mehrere selbständige, im Einzelnen allenfalls noch unbestimmte Vermögensdelikte zu begehen. Zu diesem Zweck reisten die beiden Beschuldigten B.____ und C.____ in die Schweiz ein. Primär konzentrierten sich die Beschuldigten auf Bijouterien als Tatobjekte, aber nicht nur. In die Bande wurden nur Leute aufgenommen, welche man gut kannte und das Vertrauen der Bandenmitglieder genossen. Vor der Tat in [Ort 1] verübten die Beschuldigten B.____ und C.____ am 3. Februar 2010 ■ zusammen mit einem dritten, unerkannt gebliebenen Mittäter ■ einen Raubüberfall auf [eine Bijouterie] in [Ort 4]. Der Beschuldigte D.____, der sich bereits mit anderen Bandenmitgliedern in Dubai am

E. 3.9

Aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft [der Stadt in Serbien] vom 23. Juli 2019 betreffend die Auskunft der nationalen Serbischen Krankenkasse (AS 30250, Original bzw. AS 30252 ff., Übersetzung) ergibt sich: C.____ sei unter anderem im Zeitraum 22. Juni 2007 bis 31. März 2011 mit der Pflichtversicherung bei der Filiale [der Stadt in Serbien] angemeldet gewesen. In den dieser Filiale zugestellten Fakturen für die geleisteten gesundheitlichen Dienstleistungen gegenüber den versicherten Personen der Filiale seien im Jahr 2010 von keiner gesundheitlichen Behörde Kosten betreffend die Behandlung von C.____ / [alter Name] (Personenidentifikationsnummer [...]) aufgelistet worden.

E. 3.10

Die (frühen) Aussagen des Beschuldigten zur Einreichung einer Kopie des Arztberichtes den Behörden in Holland einen knappen Monat nach seiner ersten Einvernahme sind widersprüchlich und wenig plausibel: Zunächst gab er an, seine Mutter habe das Dokument in seiner Wohnung in Serbien gefunden. Er wisse nicht genau, wonach diese da gesucht habe. Er habe sie einmal gebeten, sein Gesundheitsbüchlein und Unterlagen von seinem Arbeitgeber zu suchen, ev. habe sie bei dieser Gelegenheit auch das Arztzeugnis gefunden. Er habe seine Mutter nicht beauftragt, nach dem Arztzeugnis zu suchen. Etwas später gab er dann an, seine Frau habe nach entlastenden Beweismitteln gesucht und in seinen Dokumenten gesucht (von seiner Frau aber bestritten: AS 31059: sie habe hinsichtlich Alibiabklärung gar nichts unternommen). Wenn er vorhin gesagt habe, seine Mutter habe es in Serbien gefunden, dann sei das, weil seine Frau verlangt habe, dass man ihr alle Dokumente nach Holland schicke. Ob das Original in Holland sei, wisse er nicht (AS 19140 ff.). Seine Frau habe nach entlastenden Beweismitteln gesucht. Sie habe ihm das bei den Besuchen im Gefängnis in Holland gesagt (AS 9112). Der damalige Verteidiger hingegen

gab bei der Einreichung am 26. April 2019 an, er habe das Original des Spitalberichts von der Mutter des Beschuldigten aus Serbien erhalten (AS 20068). Auf K.____, von dem eine Bestätigung über einen Spitalbesuch eingereicht wurde, ist weiter unten bei den Aussagen des Beschuldigten C.____ zu den weiteren Delikten zurückzukommen.

4. Das Beweisergebnis

Die Ausführungen des Arztes und Zeugen [Urologe 2] erscheinen ■ im Gegensatz zu den spärlichen und widersprüchlichen Angaben von C.____ ■ als glaubhaft. Aus mehreren Urkunden geht hervor, dass C.____ im besagten Zeitraum nicht im Spital [der Stadt in Serbien] behandelt und stationär hospitalisiert wurde, zumal eine andere Person unter der Patientenummer [Ref.1/Ref.2] geführt worden war. Die Aussagen des Zeugen und die Berichte des Spitals decken sich mit den Erkenntnissen des kriminaltechnischen Gutachtens vom 2. April 2020, gemäss welchem der Austrittsbericht nachweislich nicht mit der gleichen Schreibmaschine wie das Vergleichsmaterial erstellt wurde, was auch bereits die serbische Kriminalpolizei festgestellt hatte (AS 31022.38). Zudem wird im Gutachten festgehalten, dass die Unterschrift [des Urologen 1] nicht authentisch sei und auch diejenige [des Urologen 2] nicht authentischen Ursprungs sein dürfte.

Damit ist erstellt, dass der vom Beschuldigten mit Eingabe vom 26. April 2019 eingereichte fragliche Austrittsbericht des Allgemeinen Spitals [der Stadt in Serbien] falsch ist, mithin eine Totalfälschung darstellt.

5. Die rechtliche Würdigung

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In Bezug auf die Beschreibung der Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung und die rechtliche Subsumtion kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 28 f. verwiesen werden. Indem der Beschuldigte C.____ am 26. April 2019 in Solothurn den fraglichen Austrittsbericht des Spitals [der Stadt in Serbien], wobei es sich erwiesenermassen um eine unechte, unwahre Urkunde handelt (da der ersichtliche Aussteller nicht der wahre Aussteller der Urkunde ist), der Staatsanwaltschaft Solothurn einreichte bzw. durch seinen damaligen amtlichen Verteidiger einreichen liess, um während der Zeit vom 10. bis 16. März 2010 einen Spitalaufenthalt in [der Stadt in Serbien] vorzutäuschen und sich so ein Alibi für den Tatzeitpunkt des Deliktes in [Ort 1] zu verschaffen, verwendete dieser eine gefälschte Urkunde. Er handelte in mittelbarer Täterschaft kraft Wissensherrschaft, um die Strafverfolgungsbehörde zu täuschen. Keinem Zweifel unterliegt, dass der Beschuldigte von der Falschheit der Urkunde gewusst hat, hat er doch die Beschaffung des gefälschten Austrittsberichts veranlasst, liess ihn durch seinen Rechtsvertreter einreichen und mehrfach die Authentizität des Austrittsberichts behaupten und gab bei der Befragung an, er habe sich damals im Spital in [der Stadt in Serbien] behandeln lassen, obwohl dies nachweislich nicht der Fall war. Aus der Kostennote des damaligen Rechtsvertreters des Beschuldigten C.____ geht hervor, dass er die Beweisanträge vom 26. April 2019 mit dem Beschuldigten besprochen hat (AS 20132). Der Beschuldigte

C.____ beabsichtigte dabei, durch die Verwendung der Urkunde einen unrechtmässigen Vorteil im Strafverfahren zu erlangen.

Der Beschuldigte C.____ ist somit der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Delikte [Ort 1]

1. Vorhalte

Den Beschuldigten B.____ und C.____ wird vorgehalten, sie hätten am 14. März 2010, ungefähr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, evtl. etwas später, in [Ort 1], [am Tatort], zum Nachteil [des Opfers], geb. [...] 1939, einen Mord begangen. Die Beschuldigten hätten sich in die Liegenschaft des Geschädigten begeben, wo sie gegen [das Opfer] gewalttätig geworden seien. Sie hätten den Geschädigten mit Kabelbindern gefesselt und ihm mit einem kantig stumpfen bzw. scharfkantigen Gegenstand mindestens acht Mal wuchtig auf den Kopf und mindestens zwei Mal entweder mit der Faust oder mit den vorhin beschriebenen Gegenständen gegen das Gesicht und den Oberkörper geschlagen. Die nahe Möglichkeit des Todes infolge der vorstehend beschriebenen Gewalteinwirkung gegen den Kopf des Geschädigten sei den Beschuldigten bewusst gewesen. Trotzdem hätten sie es getan, nicht, weil sie darauf vertraut hätten, der Tod werde nicht eintreten, sondern weil sie ihn gebilligt hätten oder den Geschädigten gar hätten töten wollen.

Der Geschädigte habe durch die Gewalteinwirkungen grossflächig und tiefgreifende Kopfverletzungen und mehrere Hämatome erlitten. Zur Aufzählung der konkreten Verletzungen wird an dieser Stelle auf die Anklageschrift verwiesen.

Infolge der Kopfverletzungen habe der Geschädigte ein Hirnödem sowie ein Epiduralhämatom parietal rechts, eine multiframegmentäre Kalottenfraktur, Jochbein- und Orbitalfraktur beidseits, Brüche der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper 1 bis 4 rechts und ausgeprägte Substanzdefekte an der Grundfläche des Grosshirns (Hirnschädigung) erlitten. Die Kopfverletzungen (Hirnödem/Hirnschädigung/Blutverlust) seien objektiv unmittelbar lebensgefährlich gewesen. Diese Verletzungen hätten kausal zu einer Entzündung von Lungen und Atemwegen (Bronchopneumonie) geführt, an welcher [das Opfer] in der Folge am 15. Juli 2010 um 02:20 Uhr im Kantonspital Bruderholz verstorben sei. Ausserdem hätten die Hirndefekte zu den nachstehend bleibenden körperlichen Schäden geführt: Schluckstörung, Halbseitenlähmung, neurokognitive Defizite, Somnolenz und Epilepsie.

Zur Mittäterschaft und den Tatbeiträgen:

Die Beschuldigten B.____ und C.____ hätten in Mittäterschaft gehandelt. Bereits im Rahmen der Vorbereitung der Tat hätten sie gewusst, dass es sich um eine bewohnte Liegenschaft handle und sie hätten eine gewalttätige Konfrontation mit dem Opfer in ihre Planung mit einbezogen, was sich unter anderem daraus ergebe, dass sie Kabelbinder und Gegenstände (mutmasslich Schusswaffen oder Schlaginstrumente) mitgenommen hätten, um den Widerstand des Opfers zu brechen und dieses zu fesseln. Sie hätten sich daher bereits im Vorfeld der Tat ausdrücklich oder zumindest konkludent entschlossen, auf das Opfer gemeinsam Gewalt auszuüben, um den sich abzeichnenden Widerstand des Opfers zu überwinden. Die genauen Tatbeiträge beim Überfall auf das Opfer liessen sich den Beschuldigten nicht zuweisen. Beide Beschuldigten hätten jedoch mit ihren Tatbeiträgen ganz entscheidend an der Tatausführung mitgewirkt, weil sie entweder selbst auf das Opfer

eingeschlagen oder aber bei der Fesselung mit Kabelbindern mitgeholfen hätten oder beides. Selbst wenn sich einer von beiden bei der Gewaltanwendung nicht beteiligt haben sollte, habe er sich den Vorsatz seines Mittäters in Bezug auf die Gewaltanwendung bereits bei der Planung, spätestens jedoch dann zu eigen gemacht, als er sich nach der Gewaltanwendung bei der weiteren Tatausführung, insbesondere beim Raub gemäss nachfolgender Ziff. 2 der Anklageschrift, aktiv beteiligt habe, weshalb sich infolge Mittäterschaft jeder den Tatbeitrag des anderen wie seinen eigenen anrechnen lassen müsse.

Qualifikation der Tat:

Die Tötung [des Opfers] sei besonders skrupellos, weil diese im Zuge eines Raubüberfalles erfolgt sei (siehe AKS Ziffer 2). Die Beschuldigten seien gegen den Willen des Geschädigten in dessen Haus eingedrungen, um Wertsachen zu stehlen. Um den Diebstahl zu ermöglichen, habe der Widerstand des Geschädigten mit Gewalt gebrochen werden müssen, die schliesslich zum Tod geführt habe, was die Beschuldigten gebilligt oder gar gewollt hätten.

Der Beweggrund der Tötung erscheine damit besonders verwerflich und offenbare einen krassen Egoismus der Beschuldigten, weil ein Menschenleben wegen materieller Werte geopfert worden sei.

Weiter sei die Tatausführung brutal und grausam und damit besonders verwerflich gewesen. [das Opfer] sei im Zeitpunkt der Tat siebzig Jahre alt gewesen. Er habe gegen die Täter keine Chance gehabt. Die Beschuldigten hätten [das Opfer] schwer verletzt in seinem Haus zurückgelassen, ohne an seinem Schicksal Anteil zu nehmen.

1.2 Bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 StGB; B.____ und C.____), AKS Ziffer 2

Die Beschuldigten B.____ und C.____ hätten am 14. März 2010, ungefähr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, in [Ort 1], [am Tatort], zum Nachteil [des Opfers] und G.____, einen Raub begangen, indem sich die Beschuldigten B.____ und C.____ im Auftrag von D.____ in die Liegenschaft der Geschädigten begeben hätten, um vorsätzlich Wertgegenstände und Bargeld in Millionenhöhe in unrechtmässiger Aneignungs- und Bereicherungsabsicht wegzunehmen. Nachdem sie den Widerstand von [des Opfers] gebrochen (siehe AKS Ziffer 1) gehabt hätten, hätten sie die Liegenschaft durchsucht und schliesslich einen Haustürschlüssel Kaba 8 und einen Personenwagenschlüssel [] gestohlen. Weitere Vermögenswerte hätten sie nicht gefunden, weshalb sie die Liegenschaft ohne weitere Beute verlassen hätten. Zur Mittäterschaft werde auf die vorstehenden Ausführungen in AKS Ziffer 1 und zur Qualifikation der Bandenmässigkeit auf die Ausführungen in AKS Ziffer 3 (Raubdelikt in [Ort 4] vom 3. Februar 2010) verwiesen.

1.3 Raub (mehrfach qualifiziert, Art. 140 Ziff.1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4 StGB), AKS D.____

Der Beschuldigte D.____ habe sich am 14. März 2010, ungefähr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr, in [Ort 1], [am Tatort], zum Nachteil [des Opfers] und [dessen Ehefrau] ebenfalls am Raub beteiligt, indem er als Kopf der Bande den Raubüberfall vorsätzlich geplant und bestimmt habe, dass die beiden Mittäter B.____ und C.____ die Tat eigenhändig ausführten. Die Beschuldigten B.____ und C.____ hätten sich im Auftrag des Beschuldigten D.____ in die Liegenschaft begeben, um vorsätzlich Wertgegenstände und Bargeld in Millionenhöhe in unrechtmässiger Aneignungs- und Bereicherungsabsicht wegzunehmen.

Nachdem die beiden den Widerstand [des Opfers] gebrochen gehabt hätten, hätten sie die Liegenschaft durchsucht und schliesslich einen Haustürschlüssel Kaba 8 und einen Personenwagenschlüssel der Marke [...] gestohlen. Weitere Vermögenswerte hätten sie nicht gefunden, weshalb sie die Liegenschaft ohne weitere Beute verlassen hätten.

Zu den Tatbeiträgen und zur Mittäterschaft:

Der Beschuldigte D.____ habe direkt oder indirekt von ■B.T.____ erfahren, dass im Hause des Geschädigten eine Million Bargeld oder mehr geraubt werden könne. ■B.T.____ habe ihm alle notwendigen Details für den Raubüberfall bekannt gegeben, wie zum Beispiel, dass der Geschädigte zur Tatzeit alleine zu Hause sei und dass sich ein Tresor im Hause befinde. Er habe auch über das Alter des Geschädigten Bescheid gewusst. D.____ habe in der Folge beschlossen, den Geschädigten zu berauben. Er habe die Tat geplant und die beiden Mittäter B.____ und C.____ für sein Vorhaben eingespannt, welche in den Plan eingewilligt hätten. Bereits im Rahmen der Vorbereitung der Tat hätten sie gewusst, dass es sich um eine bewohnte Liegenschaft handle und sie hätten eine gewalttätige Konfrontation mit dem Geschädigten in ihre Planung miteinbezogen, was sich unter anderem daraus ergebe, dass die Beschuldigten B.____ und C.____ Kabelbinder und Gegenstände (mutmasslich Schusswaffen oder Schlaginstrumente) mitgenommen hätten, um den Widerstand des Geschädigten zu brechen und diesen zu fesseln. Dies sei auch dem Beschuldigten D.____ bekannt gewesen. Sie hätten sich daher bereits im Vorfeld der Tat ausdrücklich oder zumindest konkludent entschlossen, auf den Geschädigten gemeinsam Gewalt auszuüben, um den sich abzeichnenden Widerstand des Geschädigten zu überwinden. Der Beschuldigte D.____ habe die Mittäter schliesslich an den Tatort gefahren und ihnen nach der Tat zur Flucht verholfen. Für den Beschuldigten B.____ habe der Beschuldigte D.____ einen Aufenthalt bei seinem Vertrauten [dem Vater von C.____] ab dem 23. März 2010 in Holland organisiert. Zur Unterstützung habe D.____ am 22. März 2010 via Western Union Euro 200.00 an [den Vater von C.____] überwiesen. Ohne das Wirken des Beschuldigten D.____ wäre es nie zu diesem Raubüberfall gekommen. Sodann habe er sich die Tatbeiträge seiner Mittäter zu eigen gemacht, Tatbeiträge, welche für die Tatausführung und das Gelingen der Tat wesentlich gewesen seien.

Zu den Qualifikationen:

Die Bandenmässigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass die Beschuldigten konkludent oder ausdrücklich den Entschluss gefasst hätten, inskünftig in einem festen Team mit zugewiesener Arbeitsaufteilung und Rollenverteilung mehrere selbständige, im Einzelnen allenfalls noch unbestimmte Straftaten zu verüben. Zu diesem Zweck seien die Beschuldigten B.____ und C.____ bereits 2009 in die Schweiz eingereist. Primär hätten sich die Beschuldigten auf Bijouterien als Tatobjekte spezialisiert, aber nicht nur. In die Bande seien nur Personen aufgenommen worden, welche man bestens gekannt habe und welche das Vertrauen der Bandenmitglieder genossen hätten. Der Beschuldigte D.____, welcher sich bereits mit anderen Bandenmitgliedern am Diebstahl in Dubai zum Nachteil [einer Juwelierfirma] am 27. April 2007 beteiligt gehabt habe und auf Delikte solcher Art spezialisiert gewesen sei, habe als Kopf der Bande den Raubüberfall auf [das Opfer] sorgfältig und minutiös geplant und organisiert. Nach diesem Überfall seien die Beschuldigten D.____ und B.____, zusammen mit V.____ ([]) und [...] in Mittäterschaft ein weiteres Mal zur Tat geschritten und hätten [eine Bijouterie in der französischen Stadt 1] ausgeraubt. Zu weiteren Straftaten sei es in der Folge nur deshalb nicht mehr gekommen, weil die Täter kurz nach der Tat [in der französischen Stadt 1] verhaftet und zu langjährigen

Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Durch den Zusammenschluss zu einer Bande hätten sich die Beschuldigten bessere Erfolgsaussichten bei ihren Taten versprochen, aber auch höhere Deliktsbeträge. Als Bande seien Taten möglich, die sich nur in einem festen Team realisieren liessen.

Die Qualifikation nach Art. 140 Ziff. 4 StGB ergebe sich, weil B.____ und C.____ den Geschädigten mit Kabelbindern gefesselt und ihm mit einem kantig stumpfen bzw. scharfkantigen Gegenstand mindestens acht Mal wuchtig auf den Kopf und mindestens zwei Mal entweder mit der Faust oder mit den vorhin beschriebenen Gegenständen gegen das Gesicht und den Oberkörper geschlagen hätten. Der Geschädigte habe durch die Gewalteinwirkungen grossflächige und tiefgreifende Kopfverletzungen und mehrere Hämatome erlitten. Zur Aufzählung der konkreten Verletzungen wird auf die die Anklageschrift verwiesen.

Infolge der Kopfverletzungen habe der Geschädigte ein Hirnödem sowie ein Epiduralhämatom parietal rechts, eine multifragmentäre Kalottenfraktur, eine Jochbein- und Orbitalfraktur beidseits, Brüche der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper 1 bis 4 rechts und ausgeprägte Substanzdefekte an der Grundfläche des Grosshirns (Hirnschädigung) erlitten. Die Kopfverletzungen (Hirnödem/Hirnschädigung/Blutverlust) seien objektiv unmittelbar lebensgefährlich gewesen. Diese Verletzungen hätten kausal zu einer Entzündung von Lungen und Atemwegen (Bronchopneumonie) geführt, an welcher [das Opfer] in der Folge am 15. Juli 2010 um 02:20 Uhr im Kantonsspital Bruderholz verstorben sei.

Wie bereits dargelegt, habe der Beschuldigte D.____ eine erhebliche Gewalteinwirkung im Rahmen des Raubes gegen den 70-jährigen, körperlich stark unterlegenen Geschädigten im Vorfeld der Tat in Betracht gezogen und diese akzeptiert. Er habe sich damit die Tatbeiträge von B.____ und C.____ zu eigen gemacht, mindestens soweit der Geschädigte grausam behandelt und lebensgefährlich und schwer verletzt worden sei.

2. Die Täterschaft von B.____

Der Beschuldigte B.____ bestreitet eine Beteiligung an der Bluttat vom 14. März 2010 in [Ort 1].

2.1.1 Aus dem Spurenbericht des KTD Polizei Kanton Solothurn vom 22. März 2010 ergibt sich im Wesentlichen Folgendes (AS 1043 ff.): Bei einer Tatortbegehung am 15. März 2010 mit der Ehefrau und der Tochter des Opfers sollte in erster Linie überprüft werden, welche Veränderungen im Hausinnern zu erkennen gewesen seien und ob etwas durch die unbekannte Täterschaft entwendet worden sei. Mit Ausnahme eines Hausschlüssels und eines Schlüssels für den PW [] solle gemäss der Ehefrau nichts entwendet worden sein. Trotz grosser Unordnung, die auf eine ausgiebige Suche habe schliessen lassen, waren das Bargeld, der Goldschmuck, eine Perlenkette und der Inhalt eines verschlossenen Tresors noch vorhanden. Der Polizei fiel auf dem Fussboden im Parterre, Korridor, vor der Hinterausgangstüre, ein dunkler Wollschal auf, welcher mit blutverdächtigen Anhaftungen behaftet war (AS 1045, Fotos AS 1070 f., Asservat 18 markiert mit «y» und AS 1094). Auf Nachfrage habe die Ehefrau erklärt, der Schal gehöre ihr. Am 18. März 2010 bei der zweiten Befragung der Ehefrau habe diese den Schal mitgebracht und erklärt, er gehöre doch nicht ihr. Ab diesem Schal wurden in der Folge Spuren gesichert, woraus ein DNA-Profil erstellt wurde (männlich; Spurenbericht vom 22. März 2010, AS 1046 sowie Prüfbericht IRM vom 27. Juli 2010, AS 2064 ff.).

2.1.2 Durch das IRM Basel konnten ab dem Schal gemäss Meldung vom 23. Juli 2010 zwei DNA-Profile gesichert werden: beim einen Profil handelte es sich um dasjenige des Opfers, beim zweiten Profil um dasjenige einer unbekannt Person (AS 46, 2064). Das Profil wurde in die EDNAIS-Datenbank eingegeben. In der Folge wurde das unbekannt Profil via Interpol in der Zone 2 (Europa) verbreitet. Am 27. August 2010 kam die Meldung, dass das Profil in Frankreich einen Hit ausgelöst habe. Ausser dieser Hit-Meldung wurden aber keine weiteren Daten an die Schweiz überliefert. Erst am 6. Oktober 2010 ■ nach mehrmaligem Nachfragen ■ gaben die französischen Behörden bekannt, dass der DNA-Hit mit der Person B.____, geb. 28. Februar 1977, übereinstimme. Dieser war am 22. Mai 2010 [in der französischen Stadt 1] wegen eines Raubdelikts verhaftet und erkennungsdienstlich behandelt worden.

2.1.3 Im Jahr 2014 wurden die Ermittlungen einem neuen Staatsanwalt (Staatsanwalt E.____) übertragen und auch im Ermittlungsteam der Polizei gab es Änderungen. Es wurde mit dem IRM Basel Kontakt aufgenommen, um die ganzen Spuren noch einmal zu begutachten und erneute Spuren an den Asservaten zu sichern (neue Abriebe der Spureenträger). Dabei konnten gemäss Gutachten des IRM Basel vom 25. November 2015 (AS 2081 ff) neue Spuren ab dem Schal identifiziert werden, welche mit dem Profil des Beschuldigten übereinstimmten, aber neu auch entsprechende Spuren ab einem Kabelbinder (Asservat 04, PCN 29 802044 18). Konkret ergaben sich folgende Ergebnisse:

Das IRM Basel nahm in einem Ergänzungsgutachten vom 14. März 2017 (AS 2181 ff.) aktualisierte Beweiswertberechnungen von zwei Spuren vor mit folgenden Resultaten:

2.1.4 Diese rechtsmedizinischen Gutachten und Berichte wurden fachgerecht bzw. nach den geltenden wissenschaftlichen Standards erstellt und sind in jeder Hinsicht überzeugend. Insbesondere liegen keine Hinweise vor, wonach den Gutachtern jeweils nicht alle vorhandenen Informationen zur Verfügung gestanden wären. Diesbezüglich wurde denn auch keine Kritik vorgebracht. Auf die darin dargelegten Einschätzungen kann somit ohne Weiteres abgestellt werden. Die Ergebnisse sind aus rechtlicher Sicht zu teilen. Dasselbe gilt auch für die weiteren, nachfolgend beizuziehenden Gutachten und Berichte, sofern an der entsprechenden Stelle keine anderslautenden Ausführungen erfolgen.

2.1.5 Damit steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die ausgewerteten DNA-Spuren am Schal und am Kabelbinder nebst dem Opfer eindeutig dem Beschuldigten B.____ zuzuordnen sind. Das wurde im Parteivortrag vor dem Berufungsgericht auch nicht mehr wirklich bezweifelt (Parteivortrag S. 38 Rz. 159 und 160).

2.1.6 Wenn der Beschuldigte B.____ vorbringen lässt, es könne zu einer Sekundärübertragung von DNA vom Schal (welcher ohne sein Zutun an den Tatort gelangt sei) auf den fraglichen Kabelbinder gekommen sein, ist mit der Vorinstanz folgendes auszuführen: Solche Sekundärübertragungen von DNA sind theoretisch denkbar und möglich, jedoch aus wissenschaftlicher Sicht äusserst unwahrscheinlich (vgl. Katrin Tanzhaus, Marie Therese Reiss, Tom Zaspel, "I've never been at the crime scene!" ■ gloves as carriers for secondary DNA transfer, International Journal of Legal Medicine, International Journal of Legal Medicine, publiziert am 4. Mai 2021, Abstract dazu siehe <https://link.springer.com/article/10.1007/s00414-021-02597-w>). Das vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung angerufene Urteil des Bundesgerichts 6B_889/2020 vom 25. September 2020 E.3 besagt nichts Anderes. In dieser Erwägung wird die

Vorinstanz zitiert, wonach das IRM eine Wanderung von DNA-Spuren an einem Stein für möglich erachte (wobei diese Beweiswürdigung der Vorinstanz vom Bundesgericht in E. 4.2 auch angesichts der konkreten Umstände ■ Schuppenflechte des Beschuldigten ■ als «nicht unhaltbar» bezeichnet wurde). Da solche Sekundärübertragungen ohnehin bereits äusserst unwahrscheinlich sind und zudem vorliegend am Kabelbinder gleich zwei Spuren des Beschuldigten B.____ gefunden werden konnten, kann eine solche Möglichkeit im vorliegenden Fall wie zu zeigen sein wird mit Blick auf die weiteren Beweise jedenfalls rechtsgenügend ausgeschlossen werden. Dass die DNA des Beschuldigten B.____ auch zwei Mal an den Fransen des Schals gefunden wurde, lässt ebenfalls darauf schliessen, dass er selbst den Schal getragen hatte. Dass neben der DNA des Beschuldigten B.____ und des Opfers nur ein Nebenprofil gesichert werden konnte, deutet auch darauf hin, dass der Beschuldigte und das Opfer zuletzt mit dem Schal in Verbindung gekommen waren, und spricht jedenfalls dagegen, dass ein Dieb des Schales (in Zürich) den Schal anschliessend getragen und am Tatort verloren hat. Nur der Vollständigkeit halber sei auf die Lage der beiden sichergestellten Gegenstände hingewiesen, welche sich aus Bild 5, AS 1071, ergibt: der Schal (Asservat 18, markiert mit Buchstabe «y») lag vor dem Hintereingang, zusätzlich auch vor der Küchentüre (vgl. nachfolgende Ausführungen), der Kabelbinder (Asservat 04, markiert mit Buchstabe «d») lag einige Meter davon entfernt im Hausgang vor dem Klavier. In der Tat besteht die vor dem Berufungsgericht vorgebrachte theoretische Möglichkeit, dass ein Polizist nach dem Bewegen des Schals DNA-Spuren auf den Kabelbinder übertragen hat. In diesem Zusammenhang sind aber vor allem auch die weiteren Beweise (vgl. nachfolgende Erwägungen) in die Würdigung miteinzubeziehen, so namentlich die klaren Aussagen des Zeugen L.____ zur Beteiligung von B.____ am Delikt in [Ort 1], das Sichern einer DNA-Spur von B.____ beim Raubüberfall auf [eine Bijouterie] in [Ort 4] und die falschen Aussagen des Beschuldigten B.____ zu seinem Aufenthaltsort zur Tatzeit. Diese erhärten allesamt die Tatbeteiligung des Beschuldigten B.____ und die geltend gemachte Drittübertragung verkommt damit zur rein theoretischen Möglichkeit. Eine Spurenartbestimmung ist daher nicht notwendig. Zu den Spuren am Schal wird weiter unten bei der Prüfung des geltend gemachten Diebstahls Stellung genommen.

2.1.7 Die Beschuldigten machen die Unverwertbarkeit der Gutachten des IRM Basel geltend.

2.1.7.1.1 Der Beschuldigte C.____ lässt ausführen, es seien die rechtsmedizinischen Gutachten aus den Jahren 2010 und 2015 (rechtsmedizinische Gutachten IRM Basel vom 17. März 2010 [AS 2000], 26. März 2010 [AS 2016] sowie vom 15. Juli 2010 [AS 2045]; Prüfbericht IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2064]; forensisches Abschlussgutachten IRM Uni Basel vom 29. Juli 2010 [AS 2068]; forensisch-toxikologisches Gutachten IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2077]; Gutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2081] sowie Ergänzungsgutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015, recte: 14. März 2017 [AS 2181]) zufolge fehlenden Hinweises auf Art. 307 StGB an die Adresse der medizinischen Gutachter aus den Akten zu entfernen, unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten (DT AS 1033 ff.).

2.1.7.1.2 Was die im Jahre 2010 erstellten medizinischen Gutachten über das Opfer betrifft, so erfolgte die Auftragserteilung zur Erstellung der Gutachten an das IRM Basel am 15. März 2010 mündlich und am 17. März 2010 schriftlich (AS 2000 und 15029). Die Auftragserteilung erfolgte in Anwendung von § 72 Abs. 3 der zum damaligen Zeitpunkt in Kraft gewesenen Solothurnischen Strafprozessordnung (BGS 321.1, ausser Kraft seit

1. Januar 2011). Dabei mussten die Strafverfolgungsbehörden den Sachverständigen auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam machen, sofern die Kenntnis nicht vorausgesetzt werden konnte. Eine Belehrung des Sachverständigen war somit gemäss kantonaler Strafprozessordnung nicht zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit eines Gutachtens. Beim IRM Basel ist die Kenntnis der Strafbestimmung von Art. 307 StGB ganz offensichtlich gegeben, ist doch notorisch, dass die Begutachtung zu den Kernaufgaben des rechtsmedizinischen Instituts gehört (vgl. auch <https://www.irm.bs.ch/dienstleistungen.html>). Verwertbar ist aus diesem Grund auch der Prüfbericht des IRM Basel vom 27. Juli 2010 (AS 2064 ff.).

2.1.7.1.3 Die medizinischen Gutachten aus dem Jahr 2015 und 2017 des IRM Basel, Forensische Genetik, welche die Auswertung der DNA-Spuren und die Beweiswertberechnungen zum Inhalt haben, sind unter der Geltung der Schweizerischen StPO erfolgt, wobei im DNA-Übergabeprotokoll des Kriminaltechnischen Dienstes der Polizei Kanton Solothurn an das IRM Basel, Forensische Genetik, der Hinweis auf Art. 307 StGB erging (AS 2080). Dass die konkrete Auftragserteilung durch die Polizei erfolgte, führt nicht zur Unverwertbarkeit der Gutachten. Gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO kann nämlich die Polizei die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material anordnen. Zudem geht dem Verfahrensjournal folgendes hervor (AS 14010):

25.08.2014 Aktennotiz: Rückmeldung [], Kriminaltechnischer Dienst der Polizei, an Staatsanwalt E.____: das IRM Basel werde die Asservate nochmals mit den neuen Kits auswerten, insbesondere diejenigen Spuren mit Mischprofil (nicht interpretierbaren Nebenprofilen). Danach werde entschieden, ob eine zusätzliche mitochondriale Auswertung noch gemacht werden wird. Kleiderabstrich zurückgestellt. Verbreitung DNA Profil Opfer zurückgestellt.

28.08.2014 Telefonanruf von IRM Basel, [] mit Staatsanwalt E.____: dieser teilt mit, dass bei der wiederholten Auswertung der Asservate mit den neuen Kits (16 Loci) Resultate erzielt werden können, da die neuen Kits sensibler seien. Bei einem Kabelbinder sei das Profil des Tatverdächtigen ersichtlich, er könne mind. nicht ausgeschlossen werden. Es gäbe auch Hinweise, auf eine weitere Fremdspur. Es wird abgemacht, dass alle Spuren mit Nebenkomponenten nochmals gemacht werden, insbesondere die Kabelbinder und die Rückstellprobe. Die Kleider gehen nochmals nach Basel, damit nochmals eine grossflächige Spurenuntersuchung erfolgen kann. Besprechung der Ergebnisse dann in Basel.

09.09.2014 Telefonanruf von IRM Basel, [] mit Staatsanwalt E.____, wonach sie ab den Fasern des zweiten Kabelbinders ein DNA Profil haben sichern können, das weder in der Stuff Index noch in der Datenbank vorhanden sei. Es wird vereinbart, dass die Spur international verbreitet wird.

Daraus geht hervor, dass der fallführende Staatsanwalt über die erneute Auswertung der vorhandenen Asservate informiert und damit einverstanden war. Das war auch dem IRM Basel bekannt, das im Verlaufe der Auswertung direkt mit dem Staatsanwalt Rücksprache nahm.

Damit liegt ■ namentlich vor dem Hintergrund der nachfolgend darzulegenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung ■ jedenfalls keine Unverwertbarkeit der IRM-Berichte vor. Eine Berufung auf Art. 142 Abs. 2 StPO, der im vorliegenden Fall

zweifelloos anwendbar wäre, ist damit nicht nötig.

2.1.7.1.4 Zu allen diesen Gutachten und Berichten des IRM Basel ist weiter in Erwägung zu ziehen, dass es sich im Falle von dauernd bestellten oder amtlichen Sachverständigen gemäss Bundesgericht sowohl hinsichtlich der Schriftlichkeit der Gutachtenserteilung wie auch beim Hinweis auf die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens nicht um eine Gültigkeits-, sondern lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Die Gutachten von Rechtsmedizinischen Instituten sind auch bei Fehlen eines Hinweises auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gültig und verwertbar (BGE 141 IV 423 E. 3).

2.1.7.2.1 Der Beschuldigte B. ___ begründet die von ihm postulierte Unverwertbarkeit der genannten Gutachten/Berichte damit, dass dem Beschuldigten keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich zu den Gutachtern bzw. Gutachten zu äussern bzw. Ergänzungsfragen zu stellen (DT AS 1054). Vor dem Berufungsgericht wurde zusätzlich geltend gemacht, die Auftragserteilung sei nur durch die Polizei erfolgt, was zur Unverwertbarkeit der Gutachten führe.

2.1.7.2.2 Hinsichtlich der Möglichkeit zur vorgängigen Stellungnahme zu den Gutachtern ist auf Art. 184 Abs. 3 Satz 2 StPO zu verweisen, wonach in den vorliegenden Gutachtensgegenständen von einer vorgängigen Gewährung des rechtlichen Gehörs abgesehen werden kann. Die Dokumente wurden dem Beschuldigten im Verlaufe des Vorverfahrens ausgehändigt und er wurde nach deren Studium dazu befragt. Er konnte sich bis und mit der Berufungsverhandlung jederzeit dazu äussern und hätte auch Gelegenheit gehabt, jederzeit Ergänzungsfragen dazu einzureichen. So wären mit der Berufungserklärung Beweisanträge zu stellen gewesen (Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Entsprechende Ergänzungsfragen wurden zu keinem Zeitpunkt gestellt, und die Gutachten erweisen sich wie bereits gesagt als vollständig und beweiskräftig. Dazu kann auch noch auf den neuen BGE 148 IV 22 verwiesen werden. Die Regeste dazu lautet: ■ Art. 184 Abs. 3 Satz 1 StPO konkretisiert den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung dieses Anspruchs kann durch die nachträgliche Gewährung von Akteneinsicht in den Gutachterauftrag und das Gutachten geheilt werden. Bringt die beschuldigte Person nach Einsicht in den Gutachterauftrag und das Gutachten keine Ausstandsgründe oder Anmerkungen zu den Gutachterfragen resp. Ergänzungsfragen vor, ist von einem Verzicht auf eine Stellungnahme zur sachverständigen Person und den Gutachterfragen auszugehen (E. 5.5.2.)»

2.1.7.3 Die medizinischen Gutachten und Berichte des IRM

Basel (rechtsmedizinische Gutachten IRM Basel vom 17. März 2010 [AS 2000], 26. März 2010 [AS 2016] sowie vom 15. Juli 2010 [AS 2045]; Prüfbericht IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2064]; forensisches Abschlussgutachten IRM Uni Basel vom 29. Juli 2010 [AS 2068]; forensisch-toxikologisches Gutachten IRM Uni Basel vom 27. Juli 2010 [AS 2077]; Gutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2081] sowie Ergänzungsgutachten IRM Uni Basel vom 25. November 2015 [AS 2181]) sind demnach verwertbar.

2.1.7.4 An dieser Stelle sei sodann der Vollständigkeit halber erwähnt, dass der Auftrag an das IRM Aarau zur Erstellung eines rechtsmedizinischen Gutachtens vom 6. Dezember 2017 ebenfalls rechtmässig erfolgte (AS 2191 ff.).

2.2 Schuhspuren

Keine Relevanz kommt im Rahmen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Täterschaft des Beschuldigten B.____ den aufgefundenen Schuhspuren zu (ausführlicher Bericht vom 13. September 2010, AS 1136): es ist zwar erstellt, dass sowohl der Beschuldigte B.____ als auch der Beschuldigte C.____ die anhand der Spuren eruierte Schuhgrösse 45 tragen, womit die Schuhspuren zumindest nicht gegen deren Täterschaft spricht. Als erwiesen erscheint in diesem Zusammenhang einzig, dass die Schuhspuren von der Täterschaft stammen müssen, zumal Drittpersonen das Haus erst um 18.00 Uhr betreten haben, während das Delikt am Morgen begangen wurde. Das Blut war zu diesem Zeitpunkt um 18.00 Uhr längstens eingetrocknet. Darauf ist zurückzukommen.

2.3 Das Delikt [in der französischen Stadt 1] vom 20. Mai 2010: Kabelbinder

Der Beschuldigte B.____ wurde in Frankreich rechtskräftig wegen Beteiligung an bandenmässigem, bewaffnetem Raub (vom 20. Mai 2010 [in der französischen Stadt 1]) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt, wobei die dabei verwendeten Kabelbinder punkto Länge, Breite und Werkzeugproduktionsnummer identisch mit den in [Ort 1] verwendeten Kabelbindern waren (Nachtragsrapport vom 7. Oktober 2015, AS 1105 ff.). Der Beschuldigte B.____ gab immer an, beim Raubdelikt [in der französischen Stadt 1] erstmals mit Kabelbindern in Berührung gekommen zu sein (dazu vgl. nachfolgende Ausführungen). Die durch den kriminaltechnischen Dienst der Polizei Kantons Solothurn getätigten Abklärungen ergaben, dass bei beiden Delikten identische Kabelbinder eingesetzt worden waren: sämtliche Kabelbinder wiesen dieselbe Form, Farbe, Länge (ca. 76 cm), Breite (9 mm), Dicke (2 mm) sowie eine im Bereich des Verschlussstückes befindliche Prägung auf, welche sich aus dem Buchstaben «K» sowie einer nachfolgenden zwei- bis dreistelligen Zahlenkombination zusammensetzte. Die Abklärungen ergaben weiter, dass solche Kabelbinder im Jahr 2015 in Grossmärkten in der Schweiz nicht auffindbar waren, in Baumärkten gab es nur Kabelbinder bis 50 cm Länge. Selbst im professionellen Baufachhandel waren Kabelbinder von dieser Länge nur auf Bestellung hin erhältlich. Produzent war eine Firma in Taiwan. Wie sich aus dem Bericht weiter ergibt, handelte es sich bei den ausserordentlich langen Kabelbindern um das Produkt «CV-762», wobei die Zahl 762 die Länge (762 mm) betrifft. Die nachfolgende Auskunft über die damaligen Abnehmer bezog sich aber auf das Produkt «CV-462» mit der Länge 462 cm, bei dem es sich um Massenware handeln dürfte. Ob es sich bei den unterschiedlichen Produktebezeichnungen um einen Verschieb des Polizisten handelt, kann offenbleiben: dass [in der französischen Stadt 1] zwei Monate nach [Ort 1] die gleichen aussergewöhnlich langen Kabelbinder mit der gleichen Prägung (Werkzeug-Produktionsnummer) «K 131» verwendet wurden, ist ein Indiz für die gleiche Täterschaft, aber kein sehr starkes.

2.4.1 Das Vorwissen:

Es ist vorweg auf den Umstand hinzuweisen, dass dem Beschuldigten B.____ während seines Gefängnisaufenthaltes bzw. des Auslieferungsverfahrens in Frankreich eröffnet wurde, dass an einem Schal in [Ort 1] seine DNA gesichert worden sein soll (AS 8124 und 8248 ff.; Haftbefehl vom 25. Februar 2011 gegen B.____, AS 28196). Somit steht fest, dass sich der Beschuldigte B.____ über längere Zeit eine Verteidigungstaktik zurechtlegen konnte, namentlich auch was die fraglichen DNA-Spuren auf dem Schal anbelangt.

2.4.2 Die Erstaussage:

Nach der Auslieferung des Beschuldigten B.____ an die Schweiz am 7. Februar 2017 erfolgte am Tag danach die Hafteinvernahme (AS 8000 ff.). Dabei gab der Beschuldigte an,

er wisse, worum es gehe, er habe auch schon die Papiere gesehen. Er habe sich im Februar 2010 in der Schweiz aufgehalten, vom 10. bis 18. Februar 2010 [in einem Hotel] in Zürich zusammen mit seiner damaligen Freundin N.____. Bei diesem Aufenthalt sei ihm die Jacke gestohlen worden, dies samt Schal und Pass (AS 8004 ff.). Diese Aussage ■ getätigt, ohne überhaupt nach dem Schal gefragt worden zu sein ■ ist höchst auffällig und der Beschuldigte wollte damit ganz offensichtlich erklären, weshalb ein Schal mit seiner DNA an einem Tatort gefunden worden war, ohne dass er mit der Tat etwas zu tun habe. Der Beschuldigte gab eine Passkopie zu den Akten, wonach sein Pass am 16. Februar 2010 an der Grenze zwischen Ungarn und Serbien beschlagnahmt worden sei (AS 8036 f.). Der Diebstahl von Jacke, Schal und Pass sei in einem Nachtclub an der Bahnhofstrasse in Zürich erfolgt. Am Eingang habe er seine Jacke an einem Kleiderständer aufgehängt. Als er den Club verlassen habe, sei seine Jacke nicht mehr da gewesen, ev. sei es auch eine Verwechslung gewesen. Das Hotel sei nicht weit weg gewesen, ca. 10 bis 15 Minuten, um ca. 01.00 oder 02.00 Uhr sei er ins Hotel zurückgegangen. Den schwarzen Schal, eine Kappe und Handschuhe habe er vorher im C&A an der Bahnhofstrasse in Zürich gekauft. Als es zu schneien begonnen habe, habe er sich das schnell gekauft. Am Valentinstag hätten sie ein schönes Nachtessen gehabt. Am 15. Februar 2010 seien ihm die Sachen im Club gestohlen worden, am 16. Februar 2010 sei der Pass dann an der Grenze in Ungarn beschlagnahmt worden. Kurz vor dem 10. Februar 2010 sei er in die Schweiz eingereist (später dann korrigiert: Er sei Ende Dezember 2009 in die Schweiz eingereist: AS 8075). Er sei mit P.____ zwei Tage vor dem 10. Februar 2010 im Hotel gewesen, um zu reservieren (was offenkundig falsch war: AS 1200 ff.: die Buchung erfolgte am

E. 4.1

Der Beschuldigte D.____ ist einzig wegen des bandenmässig begangenen, versuchten Raubdelikts vom 14. März 2010 in [Ort 1] zu bestrafen. Zum Tatverschulden kann vorweg auf die Erwägungen unter Ziffer

E. 4.2

Die Strafmilderung zufolge Versuchs ist im gleichen Umfang wie bei den Beschuldigten B.____ und C.____ vorzunehmen. Bei einer Strafreduktion von rund einem Drittel ergibt sich damit eine Freiheitsstrafe von 52 Monaten.

E. 4.3

Bei den Täterkomponenten ist folgendes zu beachten: Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten D.____ ist wenig bekannt: er konnte nur in Serbien befragt werden und erschien nie vor Gericht. Im Schweizerischen Strafregister sind keine Vorstrafen verzeichnet. Hingegen wurde er am 29. Januar 2015 vom Cour D'Assises du Département De La Meurthe-Et-Moselle – Nancy wegen "vol commis en bande organisée avec arme", Raubüberfall auf das Juweliergeschäft [in der französischen Stadt 1] vom Mai 2010, zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt (AS 24076). Dieses Delikt wurde erst nach dem Raubüberfall in [Ort 1] begangen und stellt damit keine Vorstrafe im technischen Sinne dar. D.____ war nach der Tat und im Strafverfahren weder geständig noch zeigte er Reue oder war kooperativ. Er hat sich dem Verfahren nicht gestellt. Eine beschuldigte Person ist jedoch weder gehalten, sich selbst zu belasten noch sonst mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Die Strafempfindlichkeit bewegt sich im üblichen Rahmen, womit eine neutrale Bewertung angezeigt ist. Weitere Faktoren, welche bei den Täterkomponenten zu würdigen wären, sind nicht ersichtlich. Das Delikt des

Beschuldigten D.____ datiert vom Frühjahr 2010, letztmals straffällig gemacht hat er sich kurz danach mit dem Raubüberfall [in der französischen Stadt 1]. Seither sind gut zwölf Jahre vergangen, in denen sich der Beschuldigte weitgehend im Strafvollzug und danach in Serbien befunden hat. Gemäss Art. 97 Abs. 1 StGB beträgt die Verjährungsfrist für das Raubdelikt 15 Jahre. Somit ist gestützt auf Art. 48 lit. e StGB eine Strafmilderung um rund 20% vorzunehmen, sodass letztlich für den Beschuldigten D.____ eine Freiheitsstrafe von 41,5 Monaten resultiert.

E. 4.4

Im vorliegenden Strafverfahren sind keine von D.____ verbüsst, anrechenbaren Hafttage ersichtlich. 5. Konkrete Strafzumessung A.____ 5.1 Bei der Wahl der Strafart sind hinsichtlich des Beschuldigten A.____ keine Gründe ersichtlich, die eine Freiheitsstrafe erforderlich machen würden, sofern auch eine Geldstrafe möglich wäre. Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte A.____ nicht verzeichnet, im deutschen Strafregister mit einem Urteil vom 12. Mai 2014 wegen Betäubungsmittelwiderhandlungen, begangen am 9. Januar 2014 (AS 21162). Seither sind über acht Jahre vergangen. Damit sind, soweit von der Strafhöhe her möglich, Geldstrafen auszufallen. Das sah vor der Vorinstanz auch der Staatsanwalt gleich, indem er für die Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung die Ausfällung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen beantragte. 5.2 Das schwerste Delikt von A.____ ist die Mittäterschaft beim Einbruchdiebstahl von [Ort 3] am 29. Juni 2010. Dazu kann vorweg auf die Ausführungen zum Tatverschulden des Beschuldigten C.____ verwiesen werden: Das Delikt wurde professionell geplant und ausgeführt. Es wurde von drei Mittätern begangen. Allerdings war der Einstieg in die Bijouterie zufolge Bauarbeiten vergleichsweise einfach und erfolgte in der Nacht, was eine Konfrontation mit Menschen als gering erscheinen liess. Der Deliktsbetrag war mit einer Grössenordnung von CHF 160'00.00 beachtlich hoch, der Beschuldigte A.____ handelte jedoch nicht als Kriminaltourist. Der Strafraum für den einfachen Diebstahl umfasst Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Das Tatverschulden des Beschuldigten C.____ war als leicht bis knapp mittelschwer zu qualifizieren, was einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren entspricht. Im Unterschied zum Beschuldigten C.____ handelte der Beschuldigte A.____ allerdings in eher untergeordneter Rolle: Sein Tatbeitrag als guter Fluchtfahrer war zwar von grosser Bedeutung, allerdings dürfte er in die Planung des Delikts nicht einbezogen gewesen sein und auch bei der Verteilung der Beute nur einen geringeren Anteil erhalten haben. Der Beschuldigte A.____ handelte mit direktem Vorsatz und – wie bei Diebstahl üblich – aus egoistischen, finanziellen Beweggründen. Zum Verhältnis der Strafen von Mittätern und Gehilfen (Chauffeur) kann auf den im Internet publizierten Entscheid der Strafkammer STBER.2020.45 vom 26. Januar 2021 verwiesen werden. Eine Einsatzstrafe für den (nicht qualifizierten) Diebstahl von 15 Monaten Freiheitsstrafe erscheint angemessen. 5.3 Daran ändern auch die Täterkomponenten nichts: A.____ wurde [...] 1976 in [...] Kroatien geboren und besitzt die kroatische Staatsbürgerschaft. Im Alter von fünf Jahren zog seine Mutter mit ihm nach Serbien, wo er bei seinen Grosseltern einige Jahre und danach einige Zeit in einem Kinderheim verbrachte. Danach zog die Mutter mit ihm in die Schweiz, wo er die Primar- und die Sekundarschule besucht habe. Eine [Lehre] habe er im vierten Lehrjahr abgebrochen. Er habe dann als [Angelernter] gearbeitet, habe die falschen Leute kennen gelernt und mit dem «Seich» wie Autodiebstahl, Fahren ohne Ausweis etc. angefangen. Wegen den Autodiebstählen sei er auch in den «Knast» gekommen (vgl. Einvernahme zur Person, AS 21163 ff.). Er habe dann eine Firma [...] betrieben in [Stadt 1], die Konkurs gegangen sei. Danach habe er vor allem mit [Spielen]

Geld verdient. 2008 sei er mit seiner Freundin in Serbien zusammengekommen, sie hätten zwei Söhne zusammen. Nach Jahren in der Schweiz bei der Mutter (ohne Aufenthaltsstatus) lebt er nach seinen Angaben vor Amtsgericht nunmehr mit seiner Frau und den beiden Kindern in [...] Serbien. Seine Frau arbeite und er schaue zu den Kindern. Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte A.____ nicht verzeichnet. Aus den Akten erhellt sodann, dass er vom Amtsgericht Lörrach mit Urteil vom 12. Mai 2014 wegen "unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge" zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit einer Probezeit von drei Jahren verurteilt wurde (Auskunft aus dem Zentralregister, AS 21162 f.). Dieses Urteil liegt nunmehr über acht Jahre zurück und ist nicht einschlägig, weshalb es sich bei der Strafzumessung höchstens marginal auswirken kann. Was das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren anbelangt, ist anzumerken, dass er sich seit Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens im Januar 2019 nichts mehr hat zuschulden kommen lassen, mit Ausnahme der bis im Februar 2019 dauernden Widerhandlung gegen das AIG, was hier jedoch zu vernachlässigen ist. Ansonsten gibt sein Verhalten während dem Strafverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass. Eine beschuldigte Person ist weder gehalten, sich selbst zu belasten noch sonst zu kooperieren. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist schliesslich nicht auszumachen. Weder aus dem Vorleben noch aus dem Nachtatverhalten ergeben sich Umstände, die für die Strafzumessung von Bedeutung wären. Eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB ist nicht am Platz, da sich der Beschuldigte A.____ nicht wohl verhalten hat. Dem langen Zeitablauf ist mir einer Strafmilderung um einen Monat auf nunmehr 14 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. 5.4 Für die Widerhandlungen gegen das AIG ist nunmehr eine Gesamtgeldstrafe auszusprechen. Dabei wiegt namentlich der wiederholte illegale Aufenthalt in Zeitraum von fast fünf Jahren bis im Februar 2019 auch bei Vorliegen von Eventualvorsatz nicht mehr leicht. Dafür ist eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen angemessen. Bei der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung mit Eventualvorsatz ist demgegenüber von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, die Einsatzstrafe ist zur Abgeltung dieses Vergehens asperationsweise um zehn Tagessätze auf nunmehr deren 50 zu erhöhen. 5.5 Bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe ist folgendes von Bedeutung: Die vom Berufungsgericht amtlich erhobenen Steuerzahlen des Kantons Basel-Stadt stammen aus dem Jahr 2011, damals wurde der Beschuldigte A.____ als einkommenslos («unterstützt von der Mutter») eingestuft. Vor Amtsgericht gab er an, bis auf wenige kleine Gelegenheitsjobs in Serbien die Kinder zu betreuen, während die Ehefrau arbeite. Vom Berufungsgericht wurde der Beschuldigte A.____ vom Erscheinen dispensiert. Die Tagessatzhöhe ist damit auf das Minimum von CHF 10.00 festzusetzen 5.6 Für die Freiheits- und die Geldstrafe ist angesichts der mehrfachen Delinquenz gegen verschiedene Rechtsgüter der bedingte Strafvollzug mit einer leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren zu gewähren. 5.7 Dem Beschuldigten A.____ wird die in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 13. August 2019 erstandene Haft (im Erstehungsfalle) an die Freiheitsstrafe angerechnet. X. Zivilforderungen 1. Da die Beschuldigten B.____ und C.____ wegen des Mordes an [Herrn G.____] schuldig gesprochen werden, ist die Genugtuungsforderung der überlebenden Ehegattin und Privatklägerin Frau G.____ grundsätzlich gutzuheissen. Die Vorinstanz hat diese auf CHF 35'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 14. März 2010 festgesetzt, was angemessen erscheint. Zur Begründung kann auf die Erwägungen des Amtsgerichts auf US 87 ff unter Ziff. VIII. verwiesen werden. Gegen die Höhe der Genugtuung wurden keine Einwände erhoben, der Entscheid der Vorinstanz ist samt Solidarhaftung der beiden

Beschuldigten zu bestätigen. Wenn dem Beschuldigten B.____ unverständlich ist, warum nur er und der Beschuldigte C.____ mit solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung der Genugtuung an die Privatklägerin verurteilt wurde, ist die Antwort einfach: Die Genugtuung ist im Hinblick auf das Tötungsdelikt geschuldet, an dem der Beschuldigte D.____ nicht beteiligt war. 2. Gleiches gilt hinsichtlich der Genugtuungsforderung der Privatklägerin H.____, Geschädigte des Raubüberfalles auf [eine Bijouterie], welche von der Vorinstanz auf CHF 1'500.00, zahlbar durch den Beschuldigten B.____, festgesetzt wurde. XI. Kosten und Entschädigungen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 7

August 2015 der Staatsanwaltschaft angezeigt. Damit sei der Beschuldigte B.____ verteidigt gewesen, weshalb kein Grund bestanden habe, vorher einen amtlichen Verteidiger einzusetzen. Ab Eröffnung des Verfahrens gegen B.____ bis zum 7. August 2015 hätten keine Beweisabnahmen stattgefunden, bei denen der Beschuldigte teilnahmeberechtigt gewesen wäre. Zudem sei das Rügeprinzip verletzt, da die Verteidigung nicht aufgezeigt habe, bei welchen Beweisabnahmen er teilnahmeberechtigt gewesen wäre. Nach dem Zeitpunkt der ersten Einvernahme sei der Beschuldigte grundsätzlich teilnahmeberechtigt gewesen, soweit er nicht mit rechtskräftiger Verfügung von der Teilnahme ausgeschlossen worden sei. Eine Verletzung von Art. 131. Abs. 3 StPO liege nicht vor.

E. 7.7

% MwSt. CHF 5'352.30) festgesetzt und wurde zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von CHF 72'209.80, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 9. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 20'188.80 (Honorar CHF 18'475.20, Auslagen CHF 270.20, 7.7 % MwSt. CHF 1'443.40) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 10. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D.____, Advokat Alex Hediger, wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 23'041.35 (Honorar CHF 19'917.50, Auslagen CHF 1'476.50, 7.7 % MwSt. CHF 1'647.35) festgesetzt und wurde zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben. 11. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von D.____, Advokat Alex Hediger, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 7'153.35 (Honorar CHF 6'060.60, Auslagen CHF 581.30, 7.7 % MwSt. CHF 511.45) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Nachforderungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Betrag von CHF 725.25 (Differenz zum vollen Honorar) sowie der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren im Umfang von 90%, ausmachend CHF 6'438.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von D.____ erlauben. 12. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 32'000.00, total CHF 164'105.80, sind wie folgt zu bezahlen: a) A.____: - individuelle Auslagen CHF 15'683.45 - Anteil allgemeine Auslagen CHF 252.10 - Anteil Urteilsgebühr - Zu Lasten des Staates (1/3) CHF CHF 3'451.00 - 6'462.20 Total CHF 12'924.35 b) B.____: - individuelle Auslagen CHF 37'263.85 - Anteil allgemeine Auslagen CHF 252.10 - Anteil Urteilsgebühr

CHF 8'305.00 Total CHF 45'820.95 c) C.____: - individuelle Auslagen CHF 40'888.40 - Anteil allgemeine Auslagen CHF 252.10 - Anteil Urteilsgebühr CHF 9'168.25 Total CHF 50'308.75 d) D.____: - individuelle Auslagen CHF 29'033.80 - Anteil allgemeine Auslagen CHF 252.10 - Anteil Urteilsgebühr CHF 6'510.15 Total CHF 35'796.05 13. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Urteil vom 29. September 2022 (STBER.2021.112) über die Verfahrenskosten zulasten von Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth entschieden hat. 14. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 35'000.00, total CHF 36'000.00, sind wie folgt zu bezahlen: a) A.____: - Anteil allgemeine Auslagen CHF 100.00 - Anteil Urteilsgebühr - Zu Lasten des Staates (1/3) CHF CHF 3'500.00 - 1'200.00 Total CHF 2'400.00 b) B.____: - Anteil allgemeine Auslagen CHF 300.00 - Anteil Urteilsgebühr CHF 10'500.00 Total CHF 10'800.00 c) C.____: - Anteil allgemeine Auslagen CHF 350.00 - Anteil Urteilsgebühr CHF 12'250.00 Total CHF 12'600.00 d) D.____: - Anteil allgemeine Auslagen CHF 250.00 - Anteil Urteilsgebühr - Zu Lasten des Staates (10%) CHF CHF 8'750.00 - 900.00 Total CHF 8'100.00 Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 8

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2019 wurde die Untersuchung gegen A.____ (im Folgenden: Beschuldigter A.____) wegen Raubes eröffnet. Die Vorwürfe gegen ihn betreffen nicht das Delikt in [Ort 1] vom 14. März 2010, sondern andere Delikte, die er zusammen mit angeblichen Mitbeteiligten am Delikt in [Ort 1] begangen haben soll. Mit Verfügung des Haftgerichts vom 25. Februar 2019 wurde gegen den Beschuldigten A.____ Untersuchungshaft angeordnet. Am 13. August 2019 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

E. 9

Am 18. Februar 2020 trennte die Staatsanwaltschaft das Verfahren betreffend den (abwesenden) Beschuldigten D.____ von den übrigen Beschuldigten ab.

E. 10

Februar 2010 am Hauptbahnhof bei Zürich Tourismus). Mit N.____ habe er 2012 zum letzten Mal Kontakt gehabt.

Er sei 2009 in Deutschland wegen Firmenbetrugs verklagt worden und sechs Monate in Haft gewesen. Danach habe ihm der deutsche Staat eine Einreisesperre für den Schengen-Raum für fünf Jahre gegeben. Er habe dann gezockt und viele Schulden gemacht. Aus diesem Grunde habe er in den Westen reisen müssen, um Geld zu beschaffen, um die Schulden zurückzubezahlen. Zu diesem Zweck habe er sich einen gefälschten Pass auf den Namen [alias B.] beschafft, sich ein Visum besorgt und damit habe er dann einreisen können. Er sei damals das erste Mal in der Schweiz gewesen und zusammen mit P.____, bei dem er viele Schulden, rund 50'000.00 Euro, gehabt habe, in die Schweiz gekommen. Dieser habe hier viele Freunde, er kenne diesen aber nicht so gut. Er kenne niemanden in der Schweiz (AS 8003 ff.).

[Ort 1] habe er noch nie gesehen, er sei sicher nicht dort gewesen. Ob man dort seine Fingerabdrücke gefunden habe? Er sei anfangs März 2010 mit P.____ mit dessen Auto über den Grenzübergang «Venlo» nach Holland gereist, nach zwei, drei Tagen Aufenthalt in Düsseldorf. In Holland habe er sich dann bis anfangs Mai bei einer Familie, Bekannte aus Serbien, aufgehalten, habe zwei Monate lang Ferien gemacht und darauf gewartet, dass

P.____ für ihn eine Lösung finde, wie er die Schulden abzahlen könnte. Weil er kein Geld gehabt habe, sei er bei dieser privaten Familie als Gast gewesen. Der Mann heisse [Vater von C.____], dazu hätten dessen Frau und Tochter dort gewohnt. Sie wohnten in der Ortschaft []. Er sei dann wegen diesem Raub [in die Stadt 1 in Frankreich] gegangen, wo er am 20. Mai 2010 mit weiteren Personen eine Bijouterie überfallen habe. Einen Tag später sei er dann zusammen mit weiteren Personen durch die französische Polizei verhaftet worden. Anfang Mai 2010 sei er schon in Frankreich gewesen. Ja, er habe sein Dossier für die Auslieferung in die Schweiz im Jahr 2011 gesehen und er hätte sieben Jahre lang mit Beteiligten kommunizieren können. Aber das sei nicht nötig gewesen, da er mit dieser Sache nichts zu tun habe. Er habe tagtäglich mit seiner Familie telefonieren können. Er sehe keine Kollusionsgefahr und stehe dem Gericht gerne zur Verfügung, er werde alles sagen. So etwas hätte er nie gemacht und er hätte auch keinen Grund, so etwas zu machen. Der Raub in Frankreich sei das Einzige gewesen, das er je im Leben angestellt habe. Seine Reise mit dem Bus in die Schweiz habe Euro 85.00 bis 100.00 gekostet.

Zu den weiteren Aussagen sei auf die Akten verwiesen (AS 8000 ff. und 17030 ff.), vor Amtsgericht und vor dem Berufungsgericht machte der Beschuldigte B.____ von seinem Schweigerecht Gebrauch (DT AS 931 ff.)

2.4.3 Die Ermittlungsergebnisse zu diesen Aussagen:

2.4.3.1 Der Beschuldigte B.____ hatte sich gemäss vorliegenden Unterlagen und den Aussagen von N.____ vom 10. bis 18. Februar 2010 zusammen mit seiner Freundin N.____ [in einem Hotel] in Zürich aufgehalten: Am 10. Februar 2010 erfolgte unter dem Namen B.____ via Zürich Tourismus eine entsprechende Buchung: CHF 1'850.00 für zwei Personen inkl. Frühstück (AS 1200 f.). Dies bestätigte auch N.____ am 6. Juni 2017 anlässlich der rechtshilfweisen Befragung als Zeugin in Serbien (AS 3286 ff.): Sie habe von September 2009 bis März 2010 eine Beziehung zum Beschuldigten B.____ gehabt. Dieser sei im Dezember 2009 in die Schweiz gegangen. Er habe sie zuletzt vor fünf Monaten aus dem Gefängnis in Frankreich angerufen. Er habe ihr im Mai 2010 in einem Brief geschrieben, er sei verhaftet worden und befinde sich im Gefängnis [in der französischen Stadt 1]. Er habe nie gesagt, weshalb. Danach seien sie in Kontakt geblieben, sie habe auch manchmal für ihn mit seiner Mutter telefoniert. Er sei ein sehr feiner Typ, gebildet. Sie könne sich ganz genau erinnern, dass sie ihn vom 10. bis 18. Februar 2020 in der Schweiz besucht habe. Der Beschuldigte habe gesagt, er suche Arbeit und sie hätten täglich den Freund des Beschuldigten, M.____, getroffen. Sie kenne keinen P.____. Der Beschuldigte habe Zürich sehr gut gekannt, habe sie herumgeführt und ihr fast alles bezahlt, obwohl er keinen Job gehabt habe. Er habe ihr auch das Flugticket bezahlt. In Nachtclubs seien sie nicht gegangen. Sie seien die ganze Zeit zusammen gewesen und «sie betone sogar ausdrücklich, dass sie in keinem Nachtclub gewesen seien» (AS 3288, Frage 14). Ihr sei nicht bekannt, dass der Beschuldigte B.____ während dieses Aufenthaltes Opfer eines Diebstahls gewesen sei. Er habe nicht gesagt, dass ihm etwas gestohlen worden sei (a.a.O Frage 18). Sie könne sich nicht erinnern, dass der Beschuldigte einen Schal für den Winter getragen habe. Dieser habe eine Jacke mit Kapuze gehabt. Während ihres Aufenthaltes in Zürich habe er keinen Schal getragen (a.a.O Frage 19). Da der Beschuldigte Ende Februar Geburtstag gehabt habe, habe sie ihm elegante Samthandschuhe gekauft, schwarz mit einer goldenen Umrandung. Diese Handschuhe habe er nur einmal getragen. Da es ihm zu kalt gewesen sei, habe er sie nicht mehr tragen wollen. Sie habe die Handschuhe dann nach Serbien mitgenommen und heute trage sie ihr Vater. Sie wiederhole, während den sieben Tagen in

Zürich habe sie sich nie vom Beschuldigten getrennt. Sie seien die ganze Zeit zusammen gewesen, vom Morgen bis am Abend. Sie hätten spaziert und seien dann zurück ins Hotel gekommen. Die Nachtclubs hätten sie nicht besucht, sie seien am Abend gar nicht aus dem Hotel gegangen (a.a.O Frage 20). Aus dem Hotelzimmer habe sie einmal ihre Mutter angerufen, mit dem Hoteltelefon. Ihr Handy habe sie nicht benutzt, da sie im Roaming gewesen sei. Der Beschuldigte habe mehrfach mit seinem Handy telefoniert, sie wisse aber nicht, mit wem. Sie habe das Gefühl gehabt, der Beschuldigte sei ein super Mann und die Beziehung sei sehr gut. Er sei ein sehr feinfühlig und gebildeter Mann. Als sie in Serbien, [...], gewesen seien, habe er nicht viel Geld gehabt, hingegen habe er in der Schweiz das Geld gehabt. Sie wisse aber nicht, woher. Er habe ja dort einen Job gesucht. Noch einmal: sie kenne P.____ nicht und habe mit diesem nie Kontakt gehabt. Nach ihrer Rückkehr habe sie SMS vom Beschuldigten von einer schweizerischen Telefonnummer erhalten. Im April 2010 habe er noch geschrieben, er habe keinen Job gefunden und komme zurück. Erst im Mai habe sie dann den Brief erhalten, wonach er im Gefängnis sei. Sie habe nie das Gefühl gehabt, dass der Beschuldigte ein aggressiver Mensch sei, er sei im Gegenteil sehr ruhig gewesen. Sie habe den Sohn des Beschuldigten gesehen, als sie im Herbst 2010 dessen Mutter EUR 2'000.00 gebracht habe. Dieses Geld habe der Beschuldigte ihr via einen Kollegen schicken lassen. Der Beschuldigte habe ihr einmal gesagt, er sei wegen eines Raubs von Gold im Gefängnis.

2.4.3.2 Die Aussage der Zeugin N.____ ist verwertbar: Dem Beschuldigten wurde vorgängig die Möglichkeit eingeräumt, Ergänzungsfragen an die Zeugin zu stellen und solche wurden auch eingereicht (AS 18068 ff.), und er konnte danach zum Einvernahmeprotokoll Stellung nehmen, wobei seitens der Verteidigung bereits die Art der Protokollierung gerügt wurde und eine erneute Befragung beantragt wurde (AS 18093 ff.). Ein Recht auf persönliche Teilnahme besteht gemäss Art. 148 StPO nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2014 vom 24. März 2015, E. 3.3.1). Wenn von den rechtshilfweise einvernehmenden serbischen Behörden die gestellten Fragen nicht mitprotokolliert wurden und die Antworten auf mehrere Einzelfragen zusammengefasst wurden, ändert das nichts an der Verwertbarkeit des Einvernahmeprotokolls. Selbst nach Schweizer Recht (Art. 78 StPO) muss nicht zwingend nach dem Schema «Frage-Antwort» protokolliert werden. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass alle wesentlichen Fragen von der Zeugin beantwortet wurden. Die Fragen der Staatsanwaltschaft bezogen sich primär auf den gemeinsamen Aufenthalt im Februar 2010 in Zürich und den vom Beschuldigten geltend gemachten Diebstahl im Nachtclub (AS 18073 ff.). Die Ergänzungsfragen des Beschuldigten drehten sich um die Reisepläne des Beschuldigten nach dem gemeinsamen Aufenthalt in Zürich (AS 18080 f.) Dazu gab die Zeugin denn auch Antworten:

Daraus ergibt sich, dass die Zeugin zu den Reiseplänen und Aufenthalten des Beschuldigten zur Tatzeit keine Angaben machen kann. Von einer erneuten Befragung konnte man sich keine weitergehenden Erkenntnisse versprechen.

2.4.3.3 Die Aussage der Zeugin N.____, die dem Beschuldigten ganz offensichtlich sehr positiv gegenübersteht, widerlegt bereits dessen Darlegung, es seien ihm in Zürich in einem Nachtclub die Jacke, der Pass und der Schal gestohlen worden. Wenn der Beschuldigte, damit konfrontiert, sagt, er habe mit seiner damaligen Freundin nicht über den Diebstahl gesprochen, sie habe das ev. nicht mitbekommen (AS 8228 Fragen 14 und 17), dann ist das völlig ungläubhaft. Die weiteren Aussagen der Zeugin konnte er sich nicht erklären. Aber auch sonst gibt es einige Fragezeichen zur entsprechenden Schilderung des Beschuldigten:

das [Hotel] [] in Zürich befindet sich rund drei Kilometer von der Bahnhofstrasse entfernt (= schnellster Weg zu Fuss: vgl. Plan AS 8072), was den vom Beschuldigten geltend gemachten Heimweg zu Fuss völlig unrealistisch werden lässt. Dies zumal es nach den Angaben des Beschuldigten und der Zeugin damals sehr kalt gewesen sein soll (tatsächlich betrug die Nachttemperaturen in Zürich zwischen dem 14. und dem 16. Februar 2010 rund minus sechs Grad, vgl. meteoblue.ch, Wetterarchiv; vgl. aber auch AS 8143 ff., vom Beschuldigten bestätigt: AS 8126 f., wobei er dann korrigierte, im Nachhinein glaube er, sie seien mit dem Taxi ins Hotel zurückgefahren). Ganz sicher falsch waren die Angaben des Beschuldigten, man habe zu Fuss vom Hotel zum Nachtclub 10 bis 15 Minuten gebraucht (a.a.O. AS 8040 Rz. 78). Gegen Schluss der Voruntersuchung, am 30. April 2018, als man ihm vorhielt, der Zeuge L.____ habe ausgesagt, gemäss Beschuldigtem D.____ sei ein Schal am Tatort zurückgeblieben, führte der Beschuldigte B.____ dann plötzlich aus, ev. habe er den Schal damals im Auto von L.____ liegen gelassen. Ev. wolle sich L.____ auf seine Kosten aus der Sache retten (AS 8258 Rz. 196 ff.). Der angebliche Diebstahl wurde der Polizei nicht angezeigt.

2.4.3.4 Unklarheiten gibt es zum Pass des Beschuldigten. Es scheint vorweg kaum möglich, dass dieser ■ in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 2010 in Zürich entwendet ■ am 16. Februar 2010, also nur Stunden später, an der serbisch-ungarischen Grenze, mithin deutlich über 1'000 Kilometer entfernt, beschlagnahmt wurde. Diesbezüglich ist die Aktenlage unklar: Interpol Serbien teilte am 23. Juni 2017 mit, der besagte Reisepass [Passnummer] des Beschuldigten B.____ sei am 19. September 2009 ausgestellt und in der Folge an der Grenze in Ungarn beschlagnahmt worden. Interpol Ungarn teilte am 1. September 2017 mit, der Beschuldigte B.____ sei am 9. Mai 2006 an der ungarischen Grenze gestoppt worden. Weitere Akten bestünden keine, da die Aktenvorgänge nach drei Jahren gelöscht würden (AS 48 f.). In den Akten findet sich eine vom Beschuldigten abgegebene Passkopie [Passnummer] mit einem Stempel vom 16. Februar 2010 (Ortschaft unleserlich) und mit einem Stempel «ungültig», der Pass war aber am 19. März 2009 ausgestellt worden (AS 8036). Über die Authentizität dieses Aktenstückes ist nichts bekannt, es ist aber doch zu berücksichtigen, dass die hierartigen Beschuldigten sehr wohl in der Lage waren, sich gefälschte Dokumente zu beschaffen (Pass, Spitalbericht). Es ist aber jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich aus weiteren Abklärungen dazu etwas zu Gunsten des Beschuldigten ergeben könnte, der damals ja nachweislich Aufenthalt in Zürich hatte. Dies auch, da der beschlagnehmende Staat, Ungarn, bekanntlich angab, über keine Akten mehr zu verfügen.

2.4.3.5 Aber selbst wenn davon ausgegangen würde, dass dem Beschuldigten der Pass Mitte Februar 2010 abhanden gekommen sei, sei dies durch Diebstahl, durch Verlieren oder auch Weitergabe an einen Dritten, kann der Diebstahl des Schals ■ und dies sogar unabhängig von den Aussagen von N.____ ■ rechtsgenügend ausgeschlossen werden: Dagegen sprechen neben den bereits dargelegten Erwägungen folgende entscheidende Gründe: Da auf dem Schal praktisch nur Spuren des Beschuldigten B.____ und des Opfers gesichert werden konnten (keine auswertbaren Haupt- oder Mischprofile von Drittpersonen, auch nicht von Frau G.____), müsste die angebliche, unbekannte Täterschaft den Schal Mitte Februar 2010 in Zürich in einem Nachtclub unter Spurenschutz gestohlen und danach ■ ebenfalls unter Spurenschutz und zweckbestimmt ■ bis zum

E. 10.1

Am 31. März 2020 erhob die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Dorneck-Thierstein Anklage gegen die Beschuldigten A.____, B.____, C.____ und D.____ u.a. wegen qualifizierten

Raubes und Mordes (erstellt wurden zwei Anklageschriften, eine davon im abgetrennten Verfahren gegen den Beschuldigten D.____).

E. 10.2

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. April 2020 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ betreffend Urkundenfälschung eröffnet. Die Anklageschrift gegen den Beschuldigten C.____ wegen dieses Vorhaltes datiert vom 18. August 2020.

E. 11.1

Das Richteramt Dorneck-Thierstein führte aufgrund der beiden Anklageschriften zunächst zwei Verfahren: das Verfahren DTSAG.2020.3 gegen die Beschuldigten B.____, C.____ und A.____ (drei Bundesordner der Vorinstanz: I, II und III), und das Verfahren DTSAG.2020.4 gegen den Beschuldigten D.____ (ein Bundesordner der Vorinstanz). Die beiden Verfahren wurden aber parallel geführt und mit einem einzigen Urteil abgeschlossen. Das Verfahren betreffend die mit Anklageschrift vom 18. August 2020 dem Beschuldigten C.____ vorgeworfene Tathandlung (Urkundenfälschung) wurde mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Dorneck-Thierstein vom 27. August 2020 mit dem Verfahren DTSAG.2020.3 betreffend Mord etc. vereinigt.

E. 11.2

Mit Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 2. Juli 2020 wurden den Parteien die Termine der Hauptverhandlung mitgeteilt: 7. bis 11. Dezember 2020.

E. 11.3

Mit Verfügung der a.o. Amtsgerichtsstatthalterin vom 24. September 2020 wurde das am 9. Juli 2020 gestellte Dispensationsgesuch von D.____ gutgeheissen. D.____ wurde von der persönlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert. Zudem wurde aus Sicherheitsgründen die Öffentlichkeit teilweise von der Verhandlung ausgeschlossen.

E. 11.4

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 wurden die Verhandlungsdaten und die Vorzuladenden bestimmt, die Hauptverhandlung vor Amtsgericht werde im Raum Solothurn durchgeführt, der konkrete Verhandlungsort werde den Parteien nach dem 20. November 2020 bekannt gegeben. Am 19. November 2020 gab die Vorinstanz den Parteien den Verhandlungsort der Hauptverhandlung bekannt.

E. 11.5

Die Ausstandsgesuche der Beschuldigten C.____ vom 20. November 2020 und B.____ vom 26. November 2020 gegen die (neue) Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein und die beiden vorgesehenen Amtsrichter wurden von der Beschwerdekammer des Obergerichts mit Beschlüssen vom 3. und 9. Dezember 2020 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Verfahren BKAUS.2020.12 und 13). Ein weiteres Ausstandsgesuch des Beschuldigten C.____ gegen die Richterbank des erstinstanzlichen Gerichts wurde von der Beschwerdekammer des Obergerichts mit Beschluss vom 19. Februar 2021 abgewiesen (Verfahren BKAUS.2021.1).

E. 11.6

Am 7. Dezember 2020 wurde die erstinstanzliche Hauptverhandlung, durchgeführt in der Justizvollzugsanstalt Solothurn in Deitingen, eröffnet. Zwecks Beratung von umfangreichen

Vorfragen und Beweisanträgen der Beschuldigten und im Hinblick auf eine Quarantäne des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.____ wurde die Hauptverhandlung in der Folge unterbrochen. Es wurden als zusätzliche Verhandlungstage der 14. und

E. 11.7

Am zweiten Verhandlungstag vom 11. Dezember 2020 wurden die Anklagepunkte 4 bis 7 der Anklageschrift vom 31. März 2020 in Sachen B.____, C.____ und A.____ von den übrigen Anklagepunkten abgetrennt. Die Verhandlung musste gleichentags aufgrund des – gemäss Gericht unerlaubten – Verlassens des Gerichtssaals durch Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth (amtlicher Verteidiger des Beschuldigten C.____) wegen der Unterbringung seines Mandanten abgebrochen werden.

E. 11.8

Mit Verfügung vom 26. März 2021 wurden die Anklagepunkte 4 bis 7 der Anklageschrift vom 31. März 2020 in Sachen B.____, C.____ und A.____ mit den übrigen Anklagepunkten wiedervereinigt. Gleichzeitig wurde den Parteien eröffnet, dass die Hauptverhandlung von Montag, 31. Mai 2021, bis und mit Montag, 7. Juni 2021, erneut im Raum Solothurn, fortgesetzt werde. Der konkrete Verhandlungsort wurde den Parteien schliesslich mit der Vorladungsverfügung vom 12. Mai 2021 bekannt gegeben.

E. 11.9

Am 31. Mai 2021 fand der dritte, am 1. Juni 2021 der vierte und schliesslich am 2. Juni 2021 der fünfte Tag der erstinstanzlichen Hauptverhandlung statt.

E. 11.10

Nach der Urteilsberatung vom 7. bis 14. Juni 2021 erfolgte die Urteilseröffnung am 28. Juni 2021 (im Einverständnis aller Parteien) per Videokonferenz.

E. 11.11

Das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein stellte vorfrageweise am 14. Juni 2021 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten A.____ wegen des Vorhaltes der mehrfachen Widerhandlungen gegen das AIG zufolge rechtswidrigen Aufenthalts, angeblich begangen in der Zeit vom 1. März 2013 bis zum 14. Juni 2014 (Vorhalt Ziffer 6 der Anklageschrift vom 31. März 2020) zufolge Verjährung ohne Ausscheidung von Kosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung ein.

E. 11.12

Das Amtsgericht von Dorneck-Thierstein fällte am 14. Juni 2021 folgendes Strafurteil: « I. 1. A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) mehrfacher Diebstahl, begangen am 20. März 2009 und am 29. Juni 2010 (Vorhalte Ziff. 4 und 5 der Anklageschrift vom 31. März 2020), b) mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (mehrfacher rechtswidriger Aufenthalt; Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung), begangen in der Zeit vom 14. Juni 2014 bis am 22. Februar 2019 (Vorhalte Ziff. 6 und 7). 2. A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 3 Jahren. 3. A.____ wird die in der Zeit vom 22. Februar 2019 bis am 13. August 2019 erstandene Haft (im Erstehungsfalle) an die Freiheitsstrafe angerechnet. II. 1. B.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1 der Anklageschrift vom 31. März 2020), b) versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2), c) bandenmässiger

Raub, begangen am 3. Februar 2010 (Vorhalt Ziff. 3). 2. B.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 19 Jahren verurteilt. 3. B.____ werden die in der Zeit vom 30. Januar 2017 bis am 14. Juni 2021 erstandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird B.____ im vorzeitigen Strafvollzug belassen. III. 1. C.____ wird vom Vorhalt des bandenmässigen Raubes, angeblich begangen am 3. Februar 2010, freigesprochen (Vorhalt Ziff. 3 der Anklageschrift vom 31. März 2020). 2. C.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: a) Mord, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 1 der Anklageschrift vom 31. März 2020), b) versuchter bandenmässiger Raub, begangen am 14. März 2010 (Vorhalt Ziff. 2), c) gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, begangen am 29. Juni 2010 (Vorhalt Ziff. 4), d) Urkundenfälschung, begangen am 26. April 2019 (Vorhalt der Anklageschrift vom 18. August 2020). 3. C.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren und 8 Monaten verurteilt. 4. C.____ wird die in der Zeit vom 18. April 2018 bis am 14. Juni 2021 erstandene Haft an die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Das Gesuch von C.____ um Haftentlassung wird abgewiesen. Zur Sicherung des Strafvollzugs bzw. im Hinblick auf ein mögliches Berufungsverfahren wird gegen C.____ die Fortsetzung der Sicherheitshaft für 6 Monate, d.h. bis am 30. Dezember 2021, angeordnet. IV. 1. D.____ hat sich des versuchten bandenmässigen Raubes, begangen am 14. März 2010, schuldig gemacht (Vorhalt der Anklageschrift vom 31. März 2020). 2. D.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 7 Monaten verurteilt. V. 1. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten: - 1 Schal schwarz - 4 Kabelbinder (Tatort [Ort 1]) 2. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind der Berechtigten G.____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten: - 1 Schürhaken - 1 Arbeitshose - 1 Hemd 3. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände gemäss nachstehender Liste (aufbewahrt bei den Akten bzw. bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD) sind dem Berechtigten D.____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils innert vier Wochen auf erstes Verlangen herauszugeben und ansonsten zu vernichten: - Ausländerausweis lautend auf [...] - div. Bücher mit Visitenkarten - div. Unterlagen - div. Unterlagen und Fotoalben - Mobiltelefon Samsung 4. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ von Dritten edierten 8 Kabelbinder (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, KTD und bei der Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn) verbleiben bei den Akten. 5. Die im Verfahren gegen B.____, C.____ und D.____ durch die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn erworbenen 3 Paare Turnschuhe, Marke Puma, sind nach Rechtskraft des Urteils zu verwerten bzw. zu vernichten, wobei ein allfälliger Nettoverwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) in die Staatskasse fällt. VI. 1. B.____ und C.____ werden unter solidarischer Haftung verurteilt, der Privatklägerin G.____ CHF 35'000.00 als Genugtuung zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit 14. März 2010. 2. B.____ wird verurteilt, der Privatklägerin H.____ CHF 1'500.00 als Genugtuung zu bezahlen. Die darüber hinausgehende Forderung wird abgewiesen. VII. 1. B.____ und C.____ haben der Privatklägerin G.____, ehemals vertreten durch Rechtsanwalt Jgnaz Jermann, derzeit vertreten durch Advokat Pascal Riedo, unter solidarischer Haftung eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren von CHF 41'710.90 (Rechtsanwalt Jermann CHF 16'603.30, inkl. Auslagen und MwSt.; Advokat Riedo

CHF 25'107.60, inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen. 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Rainer Fringeli, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Balmer, wird auf CHF 30'189.15 (Honorar CHF 26'883.00, Auslagen CHF 1'147.80, 7.7 % MwSt. CHF 2'158.35) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlung von CHF 15'517.75 verbleibt eine Restanz von CHF 14'671.40 (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). 3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von B.____, Rechtsanwalt Daniel Helfenfinger, wird auf CHF 133'828.75 (Honorar CHF 116'334.00, Auslagen CHF 7'819.00, 8 % MwSt. CHF 3'092.80, 7.7 % MwSt. CHF 6'582.95) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlungen von total CHF 88'080.00 verbleibt eine Restanz von CHF 45'748.75 (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). 4. Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt K.____, wird auf CHF 47'521.20 (Honorar CHF 40'842.00, Auslagen CHF 3'281.60, 7.7 % MwSt. CHF 3'397.60) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates Solothurn während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlungen von total CHF 32'000.00 verbleibt eine Restanz von CHF 15'521.20 (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). 5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Thomas Fingerhuth, wird auf CHF 74'863.00 (Honorar CHF 56'734.20, Auslagen CHF 12'776.50,

E. 14

März 2010 aufbewahrt haben, um damit in [Ort 1] eine falsche Fährte zu legen und den Beschuldigten B.____ zu Unrecht zu belasten. Und dies alles ohne Wissen, ob sich am Schal denn auch wirklich genetische Spuren des Beschuldigten B.____ finden liessen und dessen DNA-Profil bereits in den Datenbanken gespeichert wäre (was es damals noch nicht war, da der Raub [in der französischen Stadt 1] erst im Mai 2010 verübt wurde). Das ist nun völlig abwegig und kann füglich ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Grund erübrigen sich weitere Abklärungen zum Pass.

2.4.3.6 Während der ganzen Untersuchung hat der Beschuldigte B.____ immer wieder den Namen P.____ erwähnt. Dieser solle ihn auch zum Raub [in der französischen Stadt 1] genötigt haben wegen der Schulden (auf die Schulden von EUR 50'000.00 habe er monatlich EUR 5'000.00 als Zinsen zahlen müssen: AS 8170). Zu diesen geltend gemachten Schulden passt allerdings nicht, dass der Beschuldigte vom 10. bis 18. Februar 2010 in einem 4-Sterne-Hotel in Zürich logierte (entsprechend kam der Beschuldigte in der Befragung dazu ins Schleudern: AS 8211 ff.) [und auch] alle Auslagen - auch seiner Freundin - finanzierte. Die Ermittlungen zu diesem Namen «P.____» blieben jedoch ergebnislos, beim Beschuldigten B.____ fanden sich keinerlei Spuren zu einer solchen Person (bspw. fand sich auf keinem der Handys, auf denen sehr viele Rufnummern gespeichert waren, ein entsprechender Eintrag) und es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Person nicht existiert (vgl. dazu die Ausführungen im Polizeirapport: AS 49).

2.4.3.7 Aufschlussreich ■ und für den Beschuldigten ungünstig ■ verliefen die Ermittlungen zu seinem Aufenthalt ab Ende Februar 2010 bis zur Verhaftung vom 21. Mai 2010 und damit zu dem von ihm vorgebrachten Alibi für die Tatzeit. Dazu kann vollumfänglich auf die Ausführungen im polizeilichen Teilerledigungsrapport vom 20. Dezember 2017 verwiesen werden (AS 50 ff.), die wie folgt zusammengefasst werden können: Die mehrfachen Aussagen des Beschuldigten B.____, wonach er Ende Februar die Schweiz nach Holland verlassen habe und dann zwei Monate dort geblieben sei (s.a. AS 8042 Rz. 150 ff., Rz: 161 ff.: Er sei am 18. Februar 2010 in Holland angekommen, sei danach einige Tage nach Deutschland und ab anfangs März für zwei Monate in Holland geblieben; etwas später gab er noch an, im April einmal einen Tag mit P.____ [in der französischen Stadt 1] gewesen zu sein, der ihm dort ein paar Bijouterien gezeigt habe), was bereits Rechtsanwalt Helfenfinger mit Eingabe vom 17. Februar 2017 ausführen liess (AS 18067), entsprechen nicht der Wahrheit. Aus den Daten der RITD der französischen Behörden bezüglich der vom Beschuldigten anlässlich der Verhaftung getragenen Handys ist ersichtlich, dass der Beschuldigte B.____ sich mit seiner serbischen Rufnummer ([Rufnummer]) am 22./23. März 2010 in Frankreich aufgehalten hat. Am 22. März 2010 wählte sich die Nummer erstmals in Frankreich an der Grenze zur Schweiz ein (Bartenheim), am 23. März 2010 ist ersichtlich, wie er sich von [der französischen Stadt 1] aus auf den Weg nach Holland gemacht hat (vgl. die Aufstellung der Einwählungen auf AS 52). Am 24. März 2010 löste er dann eine holländische Rufnummer ([]) ein. Am 10. Mai 2010 machte sich der Beschuldigte B.____ dann wieder auf den Weg von Holland [in die französische Stadt 1] (vgl. Aufstellung der Einwählungen seiner serbischen und holländischen Rufnummer auf AS 53). Dass der Beschuldigte B.____ jemand anderem sein Handy für eine Europareise ausgeliehen haben könnte, wie es vor dem Berufungsgericht als Möglichkeit vorgebracht wurde, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung als völlig unrealistisch zu qualifizieren (zumal der Beschuldigte ja erst nachher ein Handy mit holländischer Rufnummer einlöste. Mit seiner (falschen) Aussage zum Aufenthalt in Holland ab Anfang März 2010 versuchte sich der Beschuldigte ein Alibi zu verschaffen für die Tatzeit am 14. März 2010. Zudem hatte der Beschuldigte am 10. Februar 2010 in der Schweiz auf seinen Alias-Namen [alias B.] zwei Schweizer Rufnummern eingelöst (was er zunächst abstritt: AS 8066 Frage 43, danach gab er an, ganz sicher nicht zwei Rufnummern eingelöst zu haben: AS 8067 Fragen 54 f., danach schob er P.____ als Einlöser der beiden Rufnummern vor: AS 8068 Fragen 57 ff., später erneut anders: AS 8157 Fragen 27 ff.), was auf einen längeren geplanten Aufenthalt in der Schweiz schliessen lässt. Analog löste er in der Folge auch in Holland, wo ein längerer Aufenthalt geplant war, eine holländische Rufnummer ein. Demgegenüber verwendete er in Frankreich seine serbische Rufnummer, was auf einen kurzen Aufenthalt schliessen lässt. Der Beschuldigte erklärte den Erwerb einer holländischen Rufnummer denn auch damit, dass er mit seiner serbischen Nummer dort im Roaming gewesen sei (AS 8188 Fragen 44 ff.). Da er dabei weiter angab, die holländische Nummer gleich nach dem Erwerb in Betrieb gesetzt zu haben, weist auch das klar auf einen Aufenthalt in Holland erst ab dem 24. März 2010 hin. Auch N.____ gab an, sie habe nach ihrer Heimreise noch SMS vom Beschuldigten ab seiner schweizerischen Rufnummer erhalten (AS 3290). In Holland wohnte der Beschuldigte B.____ übrigens eingeständenermassen bei [] dem Vater des Beschuldigten C.____. Bei den französischen Behörden hatte er noch gesagt, er habe sich bei einer Freundin namens «[]» aufgehalten.

2.4.3.8 Belastend für den Beschuldigten B.____ sind auch seine Aussagen und die Erkenntnisse zu den Kabelbindern: Er sagte von Anfang an aus, er sei erst kurz vor dem

Raub [in der französischen Stadt 1] mit den Kabelbindern in Kontakt gekommen. Diese Aussage bestätigte er in der Folge mehrfach. Er gab an, P.____ habe ihm kurz vor dem Raub [in der französischen Stadt 1] sämtliches Material für den Raub vorbeigebracht. Bei diesem Material seien auch die Kabelbinder gewesen (AS 8046 Rz. 304 ff.). Erst anlässlich der Einvernahme vom 14. März 2017 wurde dem Beschuldigten erstmals der DNA-Hit ab dem Kabelbinder, Asservat 04, vorgehalten. Er gab an, dies sei unmöglich, da er solche Kabelbinder nie in der Schweiz gesehen habe. Er habe diese zum ersten Mal in Frankreich gesehen. Erneut stellte er von sich aus die Frage, ob seine Fingerabdrücke auf dem Kabelbinder gewesen seien? (AS 8063 Fragen 22 f.). Am 28. März 2017 wurde dem Beschuldigten der IRM-Bericht zum Hit ab dem Kabelbinder vorgelegt. Nach dem Durchlesen des Berichts und einer kurzen Beratung mit seinem Anwalt brachte der Beschuldigte B.____ eine wenig plausible Geschichte mit P.____ vor (AS 8078): bei diesem könnte es eine DNA-Übertragung auf die Kabelbinder von [Ort 1] gegeben haben. Er habe aber vorher keine Kabelbinder gesehen. Auf Ergänzungsfragen des Verteidigers gab er schliesslich die Vermutung zu Protokoll, P.____ habe ihm möglicherweise die Jacke und den Schal gestohlen oder dies in Auftrag gegeben. Er habe sich damals in Zürich auch verfolgt gefühlt (AS 8079). Überhaupt war das Aussageverhalten des Beschuldigten zu diesem DNA-Hit auffällig, wie der rapportierende Polizist zu Recht vermerkte: Anlässlich der Einvernahme vom 5. April 2017 zeigte sich, dass er sich mit diesem Thema nicht auseinandersetzen wollte (AS 8125 Fragen 27 f., ebenso am 25. April 2017, AS 8173 Frage 78: er habe den Bericht nur oberflächlich gelesen). Erst am 6. Juli 2017 gab der Beschuldigte dann zu Protokoll, er habe den Bericht gelesen und mit seinem Anwalt besprochen. Es handle sich dabei nicht um seine DNA, da seine DNA auf dem Kabelbinder erst 2017 gefunden worden sei (AS 8232 Fragen 42 ff.). Das Aussageverhalten war damit deutlich anders zum Vorhalt des DNA-Hits auf dem Schal: auf diesen hatte sich der Beschuldigte in Frankreich während sechs Jahren vorbereiten können, was sich bei der ersten Einvernahme klar zeigte. Er ging das Thema sehr offensiv an. Der zweite DNA-Hit kam für ihn dagegen völlig überraschend und er wollte sich dazu während der Untersuchung einer klaren Antwort entziehen.

2.4.3.9 Der Beschuldigte B.____ sagte bekanntlich aus, er kenne niemanden in der Schweiz. Dies trifft zumindest nicht auf M.____ (den er ■ im Gegensatz zu N.____ (AS 3287) ■ nicht erkennen wollte: AS 8052 Rz. 103, später dann korrigiert: AS 8075), auf den Zeugen L.____ (siehe spätere Aussagen des Beschuldigten: AS 8165 ff.), den Mitbeschuldigten C.____ und auch nicht auf den Mitbeschuldigten D.____ zu. Bezüglich der ersten drei Genannten räumte der Beschuldigte B.____ in späteren Einvernahmen ein, anfänglich nicht die Wahrheit gesagt zu haben (bspw. AS 8251 Rz. 109 ff. und AS 8260 Rz. 175 ff.). In Stichworten sei hinsichtlich des Beschuldigten D.____ hier erwähnt:

2.4.3.10 Dass es der Beschuldigte ■ wie er selber einräumte ■ mit der Wahrheit nicht so ernst nahm, zeigt beispielsweise auch seine Kehrtwende am 28. März 2017, als er eine völlig neue Geschichte darlegte (AS 8075 ff.: so soll er statt mit Pokern jetzt mit Diebstählen Geld für «P.____» generiert und zudem in der Schweiz mit C.____ vereinbart haben, mit dessen Vater in Holland eine Hanfplantage anzubauen, die Idee zum Raub [in der französischen Stadt 1] soll dann [vom Vater von C.] gekommen sein, einem ehemaligen Gold- und Geldräuber). Auch in Frankreich soll er nach eigenen Aussagen mehrfach falsch ausgesagt haben (bspw. AS 8190 Rz. 119, AS 8192 Rz. 206 ff., AS 8276 Rz. 162 ff.) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten und die

entsprechenden Ermittlungsergebnisse keinerlei Zweifel an der oben festgestellten Beteiligung des Beschuldigten B.____ an den Delikten vom 14. März 2010 in [Ort 1] erwecken, ganz im Gegenteil: Sie erhärten klar das Beweisergebnis.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch der Zeuge L.____ den Beschuldigten B.____ ausdrücklich der Beteiligung an den Delikten in [Ort 1] beschuldigt. So gab der Zeuge bspw. auch an, die Täter hätten am Tatort einen Schal verloren, der die Polizei auf ihre Spur bringen könnte, was Täterwissen verrät. Der Zeuge L.____ war gemäss dem Beschuldigten B.____ ein guter Freund des Beschuldigten C.____, die beiden hätten zusammen eine Firma für Autohandel (Exporte []) geführt. Da vorliegend die Aussagen des Zeugen L.____ ■ im Gegensatz zur Beweiswürdigung im Falle des Beschuldigten C.____ - nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind, ist auf diese Aussagen und deren Beurteilung weiter unten bei der Prüfung der Beteiligung des Beschuldigten C.____ im Detail einzugehen, an dieser Stelle kann auf diese nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden.

Nachfolgend ist auf die vom Beschuldigten vor Amtsgericht und Obergericht erhobenen wesentlichen Einwände einzugehen, soweit sie nicht bereits behandelt wurden (DT AS 1053 ff.).

2.6.1.1 Vom Beschuldigten B.____ wurde vor Amtsgericht vorweg eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend gemacht: Die Staatsanwaltschaft nehme den Vorsatz nur an bzw. behaupte diesen. Weshalb dieser Vorsatz bestanden haben solle, und worin er sich manifestiert habe, sei aus dem in der Anklageschrift beschriebenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Zudem würden in der Anklageschrift sowohl der (direkte) Vorsatz als auch der Eventualvorsatz behauptet. Es fehle auch an der Darstellung der Zurechenbarkeit. Bei mehreren Tätern sei entscheidend, wie der gemeinsame Tatplan gelautet habe. Wenn nur ein Raub geplant werde, umfasse der gemeinsame Tatplan das widerstandsunfähig Machen des Opfers. Ein allfälliger Mord dürfe nicht unter diesen Tatplan subsumiert werden. Entscheidend sei daher, welcher Täter ausserhalb des Tatplanes gehandelt habe und somit den Exzess begangen habe. Die Staatsanwaltschaft gehe in der Anklageschrift davon aus, dass von Beginn weg ein Vorsatz zum Mord bestanden habe. Dabei unterlasse sie es, mehrere plausible Szenarien zu bilden, wonach ein Täter einen Exzess konstruiert habe.

2.6.1.2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Schluss auf den Vorsatz ergibt sich ■ sofern kein glaubhaftes Geständnis vorliegt ■ aus den Umständen, wie sie in dem von der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt dargelegt werden. Ob dieser Schluss auf den Vorsatz gezogen werden kann, ist eine Frage der Beweiswürdigung und der anschliessenden rechtlichen Würdigung durch das Gericht und hat mit dem Anklagegrundsatz nichts zu tun. Vorliegend wird zum Vorsatz der beiden Beschuldigten B.____ und C.____ in der Anklageschrift ausgeführt, sie hätten den Geschädigten mit Kabelbindern gefesselt und ihm mit einem kantig stumpfen bzw. scharfkantigen Gegenstand mindestens acht Mal wuchtig auf den Kopf und mindestens zwei Mal entweder mit der Faust oder mit den vorhin beschriebenen Gegenständen gegen das Gesicht und den Oberkörper geschlagen. Die nahe Möglichkeit des Todes infolge der vorstehend beschriebenen Gewalteinwirkung gegen den Kopf des Geschädigten sei den Beschuldigten bewusst gewesen. Trotzdem hätten sie es getan, nicht, weil sie darauf vertraut hätten, der Tod werde nicht eintreten, sondern weil sie ihn gebilligt hätten oder den Geschädigten gar

hätten töten wollen.

Damit ist klar ersichtlich, aus welchen Umständen auf den Eventualvorsatz und allenfalls den direkten Vorsatz geschlossen werden soll.

2.6.1.3 Aus der Anklageschrift geht auch mit aller wünschbaren Klarheit hervor, dass den beiden Beschuldigten in Bezug auf das Tötungsdelikt primär ein eventualvorsätzliches Handeln vorgehalten wird. Dabei ist es aber auch nicht zu beanstanden, dass die Anklage dem Täter primär einen Eventualvorsatz vorhält, aber offen lässt, dass das Gericht aus den geschilderten Umständen auch auf einen direkten Vorsatz schliessen könnte.

2.6.1.4 In Bezug auf die Zurechenbarkeit des Tötungsdelikts kann auf Ziffer 1. lit. a der Anklageschrift verwiesen werden. Dort wird ausgeführt, die Beschuldigten B.____ und C.____ hätten (hinsichtlich des Tötungsdelikts) in Mittäterschaft gehandelt. Bereits im Rahmen der Vorbereitung der Tat hätten sie gewusst, dass es sich um eine bewohnte Liegenschaft handle und sie hätten eine gewalttätige Konfrontation mit dem Opfer in ihre Planung mit einbezogen, was sich unter anderem daraus ergebe, dass sie Kabelbinder und Gegenstände (mutmasslich Schusswaffen oder Schlaginstrumente) mitgenommen hätten, um den Widerstand des Opfers zu brechen und dieses zu fesseln. Sie hätten sich daher bereits im Vorfeld der Tat ausdrücklich oder zumindest konkludent entschlossen, auf das Opfer gemeinsam Gewalt auszuüben, um den sich abzeichnenden Widerstand des Opfers zu überwinden. Die genauen Tatbeiträge beim Überfall auf das Opfer liessen sich den Beschuldigten nicht zuweisen. Beide Beschuldigten hätten jedoch mit ihren Tatbeiträgen ganz entscheidend an der Tatausführung mitgewirkt, weil sie entweder selbst auf das Opfer eingeschlagen oder aber bei der Fesselung mit Kabelbindern mitgeholfen hätten oder beides. Selbst wenn sich einer von beiden bei der Gewaltanwendung nicht beteiligt haben sollte, habe er sich den Vorsatz seines Mittäters in Bezug auf die Gewaltanwendung bereits bei der Planung, spätestens jedoch dann zu eigen gemacht, als er sich nach der Gewaltanwendung bei der weiteren Tatausführung, insbesondere beim Raub gemäss nachfolgender Ziff. 2 der Anklageschrift, aktiv beteiligt habe, weshalb sich infolge Mittäterschaft jeder den Tatbeitrag des anderen wie seinen eigenen anrechnen lassen müsse.

Ob diese von der Anklage behauptete Zurechnung gelingt, ist erneut eine Frage der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung durch das Gericht und hat mit dem Anklagegrundsatz nichts zu tun. Es ist auch nicht Aufgabe der Anklagebehörde, in einer Anklageschrift verschiedene Sachverhalte mit plausiblen Szenarien eines Tatexzesses darzulegen, sondern sie hat den Sachverhalt so anzuklagen, wie er sich nach ihrer Würdigung der Ergebnisse aus dem Vorverfahren abgespielt hat. Es ist dann erneut Sache des Gerichts, im Rahmen der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung zu prüfen, ob der Anklagebehörde der Beweis für den von ihr angeklagten Sachverhalt gelingt und ob ihre rechtliche Würdigung zu teilen ist. Dabei hat der Beschuldigte die Möglichkeit, andere plausible Sachverhaltsversionen und andere rechtliche Würdigungen dem Gericht vorzutragen.

Dass sich die Anklagebehörde mit der Frage der Zurechenbarkeit befasst hat, zeigt sich bei der Anklage gegen den Beschuldigten D.____: Diesem wird einzig qualifizierter Raub vorgehalten, dies im Rahmen des ursprünglichen Tatplanes mit seinen Mittätern B.____ und C.____.

2.6.1.5 Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nicht vor. Vor dem Berufungsgericht wurden die entsprechenden Einwände denn auch nicht mehr vorgebracht.

2.6.2 Der Beschuldigte B.____ lässt ausführen, die Staatsanwaltschaft habe den Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO) und den Grundsatz, wonach die Umstände, die für und wider den Beschuldigten sprächen (Art. 6 Abs. 2 StPO), nicht mit gleicher Sorgfalt abgeklärt (DT AS 1056 ff., 1064 ff.). Unabhängig davon, dass der Beschuldigte nicht ausführen lässt, was die allfällige Folge dieser angeblichen Unterlassung sein sollte, wird er auch kaum konkret, inwiefern die genannte Pflicht verletzt worden sein soll. Wie bei den nachfolgenden Ausführungen des Beschuldigten zur Verletzung des Beschleunigungsgebots rügt der Beschuldigte B.____ vorweg, die Staatsanwaltschaft habe sich in Untersuchungen und Einvernahmen zu Nebenschauplätzen verloren. Das hat mit dem Grundsatz gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO nichts zu tun. Konkret vorgebracht wird hingegen, die Staatsanwaltschaft habe entlastende Beweisanträge wegen angeblich mangelnder Relevanz abgelehnt, so Anträge im Zusammenhang mit dem Pass des Beschuldigten, welcher ihm zusammen mit dem Schal gestohlen worden sei und an der ungarisch-serbischen Grenze sichergestellt worden sein solle. Hier ist auf die obigen Erwägungen zu verweisen: es ist nicht einzusehen und wird vom Beschuldigten auch nicht dargelegt, was sich aus zusätzlichen Abklärungen hinsichtlich des Passes für den Beschuldigten Entlastendes hätte ergeben können. Entsprechende Beweisanträge wurden vor dem Berufungsgericht denn auch nicht mehr gestellt.

Was die Lage des Schals am Tatort angeht, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu dieser Frage verwiesen. Auch dazu wurden vor dem Berufungsgericht keine Beweisanträge gestellt.

Was sich der Beschuldigte von einer erneuten Befragung der Ehefrau des Opfers und Privatklägerin versprechen könnte, ist nicht ersichtlich, schon gar nicht, was diesbezüglich Entlastendes erwartet werden könnte. Die Privatklägerin wurde mehrfach befragt (AS 3055 ff):

E. 15

März 2010, 18. März 2010, 20. August 2010 und am 4. Juli 2015). Dass sie aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis: DT AS 190) über 10 Jahre nach der Tat und im Alter von 85 Jahren vor Amtsgericht nicht mehr befragt werden konnte, ist verständlich und es konnten von einer Befragung auch keine neuen relevanten Angaben erwartet werden, die sie nicht schon gemacht hatte. Auch der Beschuldigte lässt nicht vortragen, was er sich von der Befragung erhoffen könnte, zudem ist der Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 StPO nicht ersichtlich. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, wenn er unter den gegebenen Umständen als Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorbringt, man habe die erneute Befragung der Privatklägerin «unter allen Umständen verhindern wollen» (DT AS 1058). Ein erneuter Beweisantrag wurde vom Beschuldigten in der Berufungserklärung nicht mehr gestellt (gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO wären Beweisanträge in der Berufungserklärung zu stellen), ebenso wenig ein Antrag zum Einholen weiterer Akten im Zusammenhang mit dem Zeugen L.____. Zum letzteren Thema wurden Beweisanträge im Rahme der Vorfragen der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht gestellt.

2.6.3 Der Beschuldigte macht umfangreiche Ausführungen zur Verletzung des Beschleunigungsgebotes (DT AS 1059 ff., ebenso vor Obergericht). Eine allfällige Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann sich bei der Strafzumessung auswirken. An dieser Stelle sei folgendes erwähnt: Dass der damals zuständige Staatsanwalt die ihm zustehende Möglichkeit einer rechthilfeweisen Einvernahme des inhaftierten Beschuldigten

B.____ in Frankreich nicht wahrgenommen hat, hatte im vorliegenden Fall keinen ersichtlichen Einfluss auf den Verfahrensgang und dessen Dauer. Der Verzicht ist vor dem Hintergrund von Art. 101 Abs. 1 StPO mit Blick auf ein allfälliges Akteneinsichtsrecht vor der ersten Einvernahme in Frankreich begründbar. Ebenso vertretbar war der Verzicht auf eine temporäre Überführung des Beschuldigten B.____ in die Schweiz zwecks Befragung. Da der Beschuldigte jegliche Beteiligung an den Delikten in [Ort 1] abgestritten hat und ■ zugestandenermassen ■ bei der Ersteinvernahme nach der Auslieferung falsche Angaben gemacht hat, hätte man mit den weiteren Ermittlungen ohnehin zuwarten müssen, bis der Beschuldigte B.____ an die Schweiz ausgeliefert wurde. Eine Verfahrensverzögerung lässt sich somit ex post ■ und das ist massgebend - keine feststellen und es ist auch nicht ersichtlich ■ und wird nicht konkret geltend gemacht ■ welche entlastenden Beweise für den Beschuldigten B.____ im Falle einer früheren Befragung hätten erhoben werden können. Dass sich die Anklageerhebung weiter verzögerte, war in erster Linie den neuen Erkenntnissen und damit verbundenen Ermittlungen hinsichtlich der beiden Mitbeschuldigten C.____ und D.____ geschuldet. Eine Abtrennung des Verfahrens gegen den Beschuldigten B.____ vom Verfahren gegen den Beschuldigten C.____ war mit Blick auf Art. 30 Abs. 1 lit. b StPO nicht möglich, da den Beschuldigten B.____ und C.____ Mittäterschaft in Bezug auf das Hauptdelikt im vorliegenden Verfahren, das Tötungsdelikt in [Ort 1], vorgeworfen wird (dies im Unterschied etwa zu D.____ oder V.____). Was der Beschuldigte aus den in der Tat umfangreichen Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen den Mitbeschuldigten D.____, gegen B.O.____ und gegen B.T.____ (die beide einer Beteiligung im Vorfeld der Tat verdächtigt wurden) für sich ableiten will, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht dargelegt. Wenn die getroffenen Massnahmen für B.O.____ eine entlastende Wirkung zeitigten, so ist das ebenso wie belastende Umstände ein beabsichtigtes Ermittlungsergebnis. Wenn der Beschuldigte vorbringt, in eine andere Richtung sei trotz Anhaltspunkten nicht ermittelt worden, wird nicht klar, was er damit konkret meint. Immerhin wird aus den Polizeiberichten klar, dass nach der Tat zunächst intensiv im ganzen Umfeld des Opfers ermittelt wurde. Da von Anfang an bezüglich der Tat von keiner Seite her Angaben hätten gemacht werden können und bis anhin auch kein Tatmotiv erkennbar gewesen sei, habe sich die Fahndung nach der Täterschaft als äusserst schwierig gestaltet. Sämtliche Überlegungen bezüglich Vorleben/Familie/aussereheliches Verhältnis/Kollegen- und Bekanntenkreis/Bezug zu seiner früheren Tätigkeit als Gemeindepräsident/finanzielle Probleme etc. seien einbezogen worden. Dabei hätten sich am Anfang die Recherchen ziemlich stark opferseitig konzentriert (bspw. rückwirkende Überwachung des Festanschlusses der Familie [des Opfers] und der Mobilrufnummer der Ehefrau des Opfers), dies nicht zum Wohlgefallen der Opferfamilie (Strafanzeige vom 22. Juni 2010, AS 32 f.).

2.6.4 Die Ausführungen des Beschuldigten B.____ zur «unnötigen Härte der Haft» (DT AS 1066 ff.) stehen nicht in Zusammenhang mit der Beweiswürdigung und können ebenso wie eine allfällige Verletzung des Beschleunigungsgebotes allenfalls bei der Strafzumessung Bedeutung erlangen. Dazu kann vorweg darauf hingewiesen werden, dass gegen das Regime der (gerichtlich angeordneten) Untersuchungshaft der Rechtsweg hätte beschritten werden können, wenn es denn zu Beanstandungen Anlass gegeben hätte. Es wäre auch möglich gewesen, früher einen Antrag um Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs zu stellen.

2.6.5.1 Der Beschuldigte B.____ macht geltend, der Schal mit den DNA-Spuren sei mindestens zwei Mal angefasst und an einem anderen Ort drapiert worden (DT AS 1068 ff). Es sei fraglich, ob sich der Schal beim Eintreffen der Polizei überhaupt schon im Haus befunden habe und wenn ja, wo. Weder die ersten Personen am Tatort ([Nachbarn 1], [Nachbar 2]) noch die Rettungssanitäter hätten Aussagen gemacht zum ominösen Schal. Auf einigen Fotos sei der Schal zwar prominent im Korridor platziert, diesem sei aber weder bei der ersten Tatortbesichtigung durch die Polizei, noch des kriminaltechnischen Dienstes oder des IRM Basel am Morgen des 15. März 2010 Beachtung geschenkt worden. In der Folge sei die Wohnung um 11.15 Uhr wieder frei gegeben worden. Anschliessend habe die Kantonspolizei Solothurn mit Frau G.____ sowie deren Tochter und Sohn eine Tatortbesichtigung durchgeführt, mit dem Ziel, Veränderungen im Innern des Hauses mitzuteilen und zu überprüfen, ob etwas durch die unbekannte Täterschaft entwendet worden sei. Dabei sei der Polizei auf dem Fussboden im Parterre, Korridor, vor der Hinterausgangstüre ein dunkler Wollschal (Asservat 18) aufgefallen, welcher mit blutverdächtigen Anhaftungen behaftet gewesen sei. Auf Nachfrage habe Frau G.____ der Polizei erklärt, dass dieser schwarze Schal ihr gehöre (AS 1045 f.). Somit habe nach Abschluss der forensischen Untersuchung ein Polizist ganz zufälligerweise einen schwarzen Schal gefunden. Dieser habe zu diesem Zeitpunkt gar nicht mit Blut befleckt gewesen sein können, ansonsten er sicher von der Polizei mitgenommen bzw. als Asservat gesichert worden wäre. Seltsam sei auch der Fundort des Schales nahe dem Hinterausgang. In diesem Bereich der Wohnung befänden sich keine Wertsachen, die der Täter allenfalls gesucht haben könnte. Da sich die DNA des Beschuldigten nur auf dem Schal und einem Kabelbinder habe finden lassen, könnten diese beiden Gegenstände vom tatsächlichen Täter mitgebracht und am Tatort platziert worden sein, um den Beschuldigten zu belasten. Dazu passe auch, dass auf dem Schal auch Nebenprofile gefunden worden seien, weshalb auch Dritte den Schal berührt haben müssten. Daraus, dass sich auf dem Schal auch DNA-Spuren vom Opfer befunden haben sollen, lasse sich gemäss Staatsanwaltschaft der einzig logische Schluss ziehen, dass der Schal anlässlich der Tat getragen worden sein müsse und der Beschuldigte einer der Täter gewesen sein müsse. Das treffe nicht zu: Frau G.____ habe ihren Mann beim Auffinden berührt und habe so sein Blut an den Händen gehabt. Sie habe in der Folge den Schal drei Tage bei sich aufbewahrt und dieser könne dabei gut mit Gegenständen des Opfers in Berührung gekommen sein. Der Schal sei an zwei Orten fotografiert worden: in der Nähe der weissen Türe und dann wieder weiter vorne auf der Höhe zur Küchentüre. Sogar der Staatsanwalt gebe zu, die Erkenntnisse des KTD seien unbrauchbar. Auch aus dem Vergleich der Fotos AS 1071 und 1076 ergebe sich eine leicht veränderte Lage des Schales. Daher müsse ein Polizist den Schal zumindest einmal angefasst und verschoben haben. Wenn man nun noch die Fotos anschauere, welche im Dezember 2020 und damit nach elf Jahren zu den Akten gegeben worden seien, sei die Verwirrung total. Nun befinde sich der Schal nicht mehr in der Nähe der weissen Türe hinten, sondern plötzlich auch noch in der Nähe der Türe zur Küche, vor dem Teppich, der ca. 2,5 Meter von der weissen hinteren Türe entfernt liege. Nicht einmal die Fotos, welche die Staatsanwaltschaft eingereicht habe, seien in sich schlüssig. Sonderbar erscheine auch die geringe Blutmenge am Schal. Wenn der Beschuldigte B.____ den Schal während der ganzen Auseinandersetzung getragen hätte, wäre viel mehr Blut auf dem Schal gewesen. Nicht verifizieren lasse sich, ob Frau G.____ drei Tage später wirklich den Schal übergeben habe, welcher ihr vorher überlassen worden sei. Ev. habe sie den Schal am Tatabend mit ihren leicht blutbesmutzten Händen ein erstes Mal kontaminiert. Sie habe nur ausgesagt,

sie habe sich umgezogen, nicht aber, sie habe sich auch die Hände gewaschen. Leider habe das Gericht die erneute Befragung von Frau G.____ nicht zugelassen. Deshalb sei davon auszugehen, dass Frau G.____ den Schal mit dem Blut ihres Ehemannes kontaminiert habe. Es könnten aber auch die [Nachbarn 1] oder [Nachbar 2] den Schal weggeschoben oder (ebenso wie die Polizei) mit blutbefleckten Händen berührt haben. Dabei könne es sich um denjenigen Polizisten handeln, der seine DNA auf dem Kabelbinder hinterlassen habe (AS 2117 ff.). Eine Kontamination könne sich auch aus der mehrmaligen Veränderung der Lage des Schals ergeben haben.

Als Fazit lasse sich ziehen, dass die blutähnlichen Anhaftungen nicht bewiesen, dass der Beschuldigte B.____ die Schläge gegen das Opfer ausgeführt habe oder überhaupt zu dieser Zeit in [Ort 1] gewesen sei.

2.6.5.2.1 Zur Lage des Schales liegen folgende Fotografien in den Akten:

2.6.5.2.2 Aus dem Spurenbericht des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) vom 22. März 2010 (AS 1043 ff), ergibt sich, dass nach einer ersten groben Tatortsichtung am Tattag durch den KTD am Morgen des 15. März 2010 eine zweite, vollständige Sichtung des Tatortes und dessen Umgebung durchgeführt wurde. Bei der ersten Sichtung wurden u.a. vier Kabelbinder beschrieben (Ass. 01 bis 04). Bei beiden Spurensicherungen wird der fragliche Schal (Ass. 18) nicht erwähnt. Nach der Freigabe des Tatortes durch die Staatsanwaltschaft um 11.45 Uhr wurde mit der Ehefrau des Opfers (Privatklägerin) und der Tochter eine Tatortbegehung durchgeführt. Dies mit dem Ziel, der Polizei Veränderungen im Innern der Wohnung mitzuteilen und zu überprüfen, ob etwas durch die unbekannte Täterschaft entwendet worden sei. Mit Ausnahme je eines Haus- und PW-Schlüssels solle gemäss Aussage der Privatklägerin nichts entwendet worden sein. Der Polizei fiel auf dem Fussboden im Parterre, Korridor, vor der Hinterausgangstüre ein dunkler Wollschal (Ass. 18) auf, welcher mit blutverdächtigen Anhaftungen behaftet gewesen sei. Auf Nachfrage habe die Privatklägerin erklärt, dieser schwarze Schal gehöre ihr. Am

E. 16

Zu Beginn der Hauptverhandlung vom 21. September 2022 wies der Vorsitzende darauf hin, dass bezüglich des Antrags des Berufungsklägers B.____, mit dem eine höhere Entschädigung für seinen amtlichen Verteidiger verlangt wird (insgesamt CHF 164'200.78 statt der zugesprochenen insgesamt CHF 133'828.75), wohl auf die Berufung nicht eingetreten werden könne. Der Berufungskläger B.____ habe kein eigenes, rechtlich geschütztes Interesse an der Erhöhung der Entschädigung seines amtlichen Verteidigers, der amtliche Verteidiger hätte die Höhe der Entschädigung auf dem Wege der Beschwerde selbst anfechten müssen (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO). Dieser Antrag wurde in der Folge vom Beschuldigten B.____ zurückgezogen.

E. 17

ff.).

E. 17.1

Damit ist das erstinstanzliche Urteil wie folgt teilweise in Rechtskraft getreten: - Einziehungs- und Herausgabeentscheide gemäss Ziffer V. des Urteils; - Zugesprochene Entschädigungen an die amtlichen Verteidiger gemäss Ziffern VII.4. bis VII.7. der Höhe nach.

E. 17.2

Die nachfolgende Urteilsbegründung ist analog dem Vorgehen der Vorinstanz wie folgt aufgebaut: - Ziffer II: Formelles - Ziffer III: Vorhalt der Urkundenfälschung gegenüber C.____ gemäss Anklageschrift vom 18. August 2020 (zu finden im Aktenordner I der Vorinstanz Seiten 183 f., im Folgenden: DT I/183 f.); - Ziffer IV: Delikte vom 14. März 2010 (Tötungs-/Raubdelikt [Ort 1]) gemäss den Anklageschriften vom 31. März 2020 (zu finden im Aktenordner I der Vorinstanz Seiten 1 ff.; im Folgenden: DT I/1 ff., und DT «[...]» AS 4 ff., Ziffern 1 und 2 bzw. Ziffer 1), Beschuldigte B.____, C.____ und D.____; - Ziffer V: Delikt vom 3. Februar 2010 (Raubdelikt in [Ort 4]/AG) gemäss Ziffern 3 der Anklageschrift vom 31. März 2020, Beschuldigte B.____ und C.____; - Ziffer VI: Delikt vom 29. Juni 2010 (Diebstahl in [Ort 3]/AG) gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift vom 31. März 2020, Beschuldigte C.____ und A.____; - Ziffer VII: Delikt vom 20. März 2009 (Diebstahl in [Ort 2]/BL) gemäss Ziffer 5 der Anklageschrift vom 31. März 2020, Beschuldigter A.____; - Ziffer VIII: Mehrfacher rechtswidriger Aufenthalt und mehrfache Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss Ziffern 6 und 7 der Anklageschrift vom 31. März 2020, Beschuldigter A.____; - Ziffer IX: Strafzumessung; - Ziffer X: Zivilforderungen; - Ziffer XI: Kosten und Entschädigungen. II. Formelles 1. Rückweisungsantrag

E. 18

März 2010 sei die Privatklägerin zu einer zweiten Einvernahme bei der Polizei erschienen. Dabei habe sie den Schal mitgebracht und erklärt, der Schal gehöre doch nicht ihr (AS 1045 f.).

2.6.5.2.3 Die Privatklägerin gab zum betreffenden Schal folgendes zu Protokoll: Am 15. März 2010, 10.00 Uhr, gab sie an, sie habe den Hausgang betreten und Licht gemacht. Dort habe sie das viele Blut am Boden gesehen beim Treppenaufgang. Auch Plastikbänder seien dort gelegen. Auch einen Schal habe sie dort am Boden gesehen. Wem dieser gehöre, wisse sie nicht (AS 3057). Am 18. März 2010 wurde sie nicht zum Schal befragt. Am 20. August 2010 wurde die Privatklägerin auf den Schal angesprochen (AS 3074 Frage 46).

Vorgehalten wurde ihr, sie habe bei der Tatortbesichtigung gegenüber dem Kriminaltechniker gesagt, dieser Schal gehöre ihr und deshalb sei der Schal auch am Tatort belassen worden. Zur zweiten Einvernahme am 18. März 2010 habe sie den Schal aber mitgebracht und angegeben, der Schal gehöre der Täterschaft. Was nun richtig sei? Sie könne heute mit absoluter Sicherheit sagen, dass dieser Schal nicht ihr oder ihrem Mann gehört habe. Dieser Schal gehöre nicht in dieses Haus. In Frage 48 wurde dargelegt, der Schal sei gemäss den Fotoaufnahmen am Boden gelegen. Sie solle bitte den Weg des Schales beschreiben ab dem Zeitpunkt, als der Kriminaltechniker sie gefragt habe, ob er ihr gehöre. Sie wisse nicht, wo der Polizist den Schal anschliessend hingelegt habe. Sie wisse auch nicht mehr genau, wie das abgelaufen sei. Es könne sein, dass der Mann des Reinigungsinstituts ihr den Schal übergeben habe oder ihre Tochter oder ihr Sohn und gefragt hätten, ob der Schal ihr gehöre. Sie könne nur sagen, dass ihr Mann nie einen Schal getragen habe.

2.6.5.3 Dem Beschuldigten ist beizupflichten, dass die Spurensicherung der Polizei am Tatort bezüglich des Schals eher nachlässig war und der Schal bewegt wurde. Der Schal ist aber auf den Fotos von Anfang an zu sehen und wurde auch von der Privatklägerin nach dem Eintreten ins Haus gleich bemerkt. Offenbar war sie dann zunächst der Meinung, der Schal gehöre ihr, später schloss sie dies aus. All das ändert aber nichts an der Tatsache, dass ab einem Schal am Tatort (und ebenso ab einem Kabelbinder am Tatort) die DNA des

Beschuldigten sichergestellt worden ist. Wenn der Beschuldigte nun ausführt, der Schal könnte auch bewusst am Tatort abgelegt worden sein (dies unter vorgängigem Spurenschutz), um ihn fälschlicherweise zu belasten, so ist dies wohl möglich, aber das stellt wie bereits erwähnt eine derart entfernte, theoretische Möglichkeit dar, dass sie nicht zu vernünftigen Zweifeln am obigen Beweisergebnis führt. Das müsste ja im Übrigen auch für die Spur am Kabelbinder gelten, wobei der Beschuldigte vor dem (späteren) Delikt [in der französischen Stadt 1] aber nie Kontakt mit Kabelbindern gehabt haben will. Keine Zweifel bewirken auch die Vorbringen des Beschuldigten zu den Blutanhaftungen des Opfers auf dem Schal: Es kann wohl nicht ausgeschlossen werden, dass solche auch nach der Tat durch die Lageveränderungen und Berührungen (mit-)verursacht worden sein könnten. Das ändert aber ebenfalls nichts an den geschilderten massgeblichen Fakten.

2.6.6.1 In Bezug auf die DNA-Spuren am Kabelbinder (DT AS 1073 ff.) macht der Beschuldigte geltend, da die Täterschaft offensichtlich Handschuhe getragen habe (keine Fingerabdrücke), sei eine Direktübertragung der DNA vom Täter auf den Kabelbinder unmöglich. Dem kann nicht gefolgt werden, es gibt unzählige Möglichkeiten, wie eine DNA-Spur trotz grundsätzlichem Handschuhtragen auf den Kabelbinder gelangen konnte (Ausziehen des Handschuhs zum Anziehen des Kabelbinders, Berührung des Kabelbinders vor der Tatabführung, Kontakt des Kabelbinders mit dem Arm hinter dem Handschuh etc.). Zur geltend gemachten Übertragung der DNA vom Schal auf den Kabelbinder zufolge Unachtsamkeit der Privatklägerin oder unsorgfältiger Arbeitsweise des KTD kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

2.6.6.2 Der Beschuldigte B.____ lässt letztlich ausführen, es könne sein, dass er diese Kabelbinder im Rahmen der Vorbereitung des Überfalles auf die Bijouterie [in der französischen Stadt 1] organisiert resp. einmal berührt habe. Dabei lässt er aber den zeitlichen Ablauf völlig ausser Acht, will er doch erst im Mai 2010 zwecks Ausführung des Raubüberfalles die dort verwendeten Kabelbinder erhalten haben.

2.6.7 Zu den am 22./23. März 2010 in Frankreich registrierten Telefonaten wird vorgebracht, es könne durchaus sein, dass der Beschuldigte B.____ zu dieser Zeit in Frankreich gewesen sei. Selbst wenn sich herausstellen würde, dass er sich damals nicht in den Niederlanden aufgehalten habe, hiesse das nicht automatisch, dass er sich zum Tatzeitpunkt tatsächlich in [Ort 1] aufgehalten habe. Letzteres ist korrekt, hingegen steht die erste Spekulation, der Beschuldigte könnte sich tatsächlich am 22./23. März 2010 in Frankreich aufgehalten haben, im Widerspruch zu den diesbezüglich mehrfachen und eindeutigen Aussagen des Beschuldigten, der sich damit ein Alibi hatte verschaffen wollen. Wenn er aber diesbezüglich falsch ausgesagt hat, wäre das vielmehr ein Indiz für seine Täterschaft.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass bei einer Gesamtschau aller Beweismittel keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass der Beschuldigte B.____ am 14. März 2010 in [Ort 1] am Raubüberfall auf das Opfer in dessen Haus beteiligt war. Auf den konkreten Tatablauf, die Vorgeschichte und das Tatmotiv wird später eingegangen.

3. Die Täterschaft von C.____ ([alter Name]) und D.____

Der Name des Beschuldigten C.____ (damals noch [alter Name] genannt) fiel erstmals in späteren Einvernahmen des Beschuldigten B.____. Mit [C.____, alter Name] habe er nach seiner Ankunft in Zürich Ende Dezember 2009 regelmässig Kontakt gehabt. [C.____, alter Name] habe einen guten Freund gehabt, L.____, genannt ■[alias L.]■ (auf den sogleich

einzugehen ist), mit dem er (C.____) ein Autohandelsgeschäft betrieben habe. Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten C.____ im Zusammenhang mit dem Delikt in [Ort 1] ergaben sich aber erst durch die Aussagen des Zeugen L.____. Ebenso brachte dieser Zeuge D.____ als Organisator des Raubüberfalles in [Ort 1] ins Spiel. Deshalb ist zunächst auf den Zeugen L.____ und dessen Aussagen einzugehen.

E. 20

Jahre. Er selbst habe 17 Jahre eine Autohandelsfirma gehabt und sei pro Woche ein bis zwei Mal nach [Stadt 1] gegangen, dann habe er ihn manchmal getroffen. (aF, ob er mit D.____ Probleme gehabt habe, ob sie verfeindet gewesen seien?) Nein, diese Aussage sei für ihn sehr widerlich. Er habe die ganze Geschichte schon gelesen, mit Dubai und so. D.____ sei eine gefährliche Person und auf freiem Fuss. (aF, warum er sicher sei, dass es sich bei «C.____» und «B.____» um die beiden Beschuldigten C.____ und B.____ handle?) Nachher hätten sie diskutiert. Er habe auch C.____ einmal kurz darauf angesprochen. B.____ habe ihm auch einmal gesagt, er habe eine grosse Dummheit gemacht. (aF) D.____ habe ihm gesagt, sie hätten einen Tipp erhalten, dass es dort viel Bargeld gebe. Sie hätten aber nichts gefunden. Wie die Täter im Haus vorgegangen seien, wisse er nicht, es sei auch schon zehn Jahre her. Aber er könne sagen, dass D.____ ihm gesagt habe, sie hätten an der Türe geklingelt und genau gewusst, dass der Mann alleine sei. (aF) Ja, er kenne die beiden Beschuldigten C.____ und B.____: C.____ kenne er schon lange, B.____ noch nicht so lange. (aF) Mit den Tätern habe er keine Probleme gehabt, ausser dass ihm C.____ ein Auto nicht ganz bezahlt habe. (aF, ob er die Telefonnummern der Beschuldigten kenne?) C.____ habe gar kein Telefon, er telefoniere lieber mit Telefonen von Freunden, Freundinnen, nie mit dem eigenen. Bei B.____ könne er nicht sagen, ob er mal eine Nummer gehabt habe. (aF, ob die Täter Gewalt angewendet hätten, ob sie Waffen oder so dabei gehabt hätten?) Das wisse er nicht. Er wisse, dass sie das Opfer so zurückgelassen hätten, dass es praktisch verblutet sei. (aF) Wohin sie geflüchtet seien, wisse er nicht. Ebenso wenig, welche Rolle genau die einzelnen Beschuldigten bei der Tat in [Ort 1] gehabt hätten. (aF) Nach seiner Erinnerung hätten die Beschuldigten damals in der Schweiz gelebt, aber ohne legale Arbeit. (aF) Zum Verhältnis zu C.____ und B.____ könne er sagen, dass er denen in [Ort 4] geholfen habe, was er auch teuer bezahlt habe. Ja, das Verhältnis sei gut gewesen. (aF, warum er sich entschlossen habe, gegen die Beschuldigten auszusagen?) Er sei zu alt und zu krank, um weiterhin so ein kriminelles Leben zu führen. Er habe aussteigen wollen, für den Rest des Lebens normal leben wollen, ohne kriminelle Sachen. (aF, warum er nicht schon früher in seinem Strafverfahren darüber berichtet habe?) Die Behörden hätten nur über die Sache reden wollen, die er gemacht habe. (aF, weshalb er D.____ für sehr gefährlich halte?) Er habe dazu ausgesagt, beispielsweise wegen dem Überfall in Dubai. D.____ habe da im Gefängnis kein Wort gesagt, er sei ein starker und gefährlicher Mann. (aF, ob sich D.____ am Überfall in Dubai beteiligt habe?) Nein, dieser sei nur nachher wegen der Beute dorthin gegangen und verhaftet worden. Er habe keine Aussagen gemacht und sei dann nach acht Monaten oder einem Jahr freigelassen worden. (aF, wer D.____ den Auftrag geben habe, die Beute abzuholen?) Das sei etwas kompliziert und eine unangenehme Sache. Dieser Mann heisse «[alias R.]» und sei in der Schweiz schon mehrfach wegen solcher Sachen verurteilt worden. Dieser habe D.____ den Auftrag gegeben. [alias R.] sei getötet und zerstückelt worden, man wisse das aus der Zeitung. Er habe dazu nicht viel sagen wollen, das sei heute nicht Thema. (aF, was er über die Geiselnbefreiung von 2006 in [Liechtenstein] über D.____ wisse?) Er wisse, dass er da die Gewehre besorgt habe. Also dieser [alias R.], über den er gesprochen habe, er habe Kalaschnikows besorgt. (auf Vorhalt, der Beschuldigte D.____

habe im April ein Schreiben gemacht und geschrieben, dass nicht er den Raubüberfall [in der französischen Stadt 1] 2010 verübt habe, sondern der Zeuge diesen organisiert habe?) Er sei gar nicht da gewesen und wisse nicht, wie er das hätte organisieren sollen. D. ___ sei dort gewesen. (auf Vorhalt, er habe ausgesagt, D. ___ habe ihm zwei Monate nach der Tat gesagt, das Opfer sei gestorben. Das könne zeitlich nicht stimmen, da sei D. ___ bereits in Haft gewesen in Frankreich) Er könne sich nach zehn Jahren nicht mehr klar erinnern, ob ihm das D. ___ gesagt habe oder ob er es in der Presse gelesen habe. Er lese praktisch jeden Tag. (aF, warum ihm D. ___ in einem Café in aller Öffentlichkeit dies erzählt haben sollte?) Wo sonst, sie hätten sich immer in Restaurants oder einer Garage getroffen, nicht «anders». (Wann der Raub Thema gewesen sei mit C. ___ und B. ___, was diese gesagt hätten?) C. ___ habe kein Wort sagen können, B. ___ habe gesagt, sie hätten eine grosse Dummheit gemacht. (Zum Vorhalt [Ort 4] vom 3. Februar 2010) Dort habe er die Beute genommen und weitergeleitet. Das sei in der Garage von X. ___ gewesen. (aF) Daran seien B. ___, C. ___ und eine dritte Person beteiligt gewesen. Zur dritten Person sage er wegen seiner Sicherheit nichts. Er habe B. ___ und C. ___ in der Garage gesehen, die dritte Person nicht. Aber als er das Geld gebracht habe, habe er gewusst, dass die dritte Person beteiligt gewesen sei. Sie hätten wahrscheinlich von diesem Geld ihr Leben finanziert. (aF, ob die Täter Gewalt angewendet hätten) Von Gewalt wisse er nichts. Nach seinem Wissen würden sie nicht extra jemanden verletzen, wie bspw. in [Ort 1], da man dafür hohe Strafen erhalten könne. (aF) C. ___ habe in [Ort 4] eine Freundin gehabt, glaublich B.O. ___. Er habe diese glaublich an einer Tankstelle getroffen. (Auf Vorhalt, dem Geschäftsinhaber der Bijouterie in [Ort 4] sei eine Person aufgefallen, die ein oder zwei Monate vor der Tat ins Geschäft gekommen sei und auffällig gewesen sei. Er habe das Kennzeichen des Fahrzeugs dieses Mannes notiert. Laut Zeugen sei es auf ihn ■ den Zeugen ■ bzw. seine Frau eingelöst gewesen. Ob er dafür eine Erklärung habe?) Er habe C. ___ ein paar Mal dorthin gefahren. Er selbst sei nie in diesem Laden drin gewesen. (Vorhalt Diebstahl [Ort 3]) Dort hätten sie ohne zu fragen sein Auto genommen und damit gemacht, was sie gemacht hätten. X. ___ habe ihn am Morgen angerufen, er solle vorbeikommen. Dieser habe ihm dann gesagt, sie hätten das Auto genommen und es habe einen Unfall gegeben. Schliesslich habe ihm X. ___ das Auto bezahlt. (aF, wer beteiligt gewesen sei?) A. ___ sei gefahren. Dieser sei sehr bekannt als bester Fahrer. Die Polizei habe keine Chance, ihn zu überholen. Dann sei es praktisch zu einer Schlägerei gekommen zwischen C. ___ und der dritten Person in der Garage. Die seien mit dem Auto geflüchtet, während C. ___ zurückgeblieben sei. Was mit der Beute passiert sei, wisse er nicht. Er habe sich wegen seinem Auto geärgert. (aF, woher er A. ___ kenne?) Von D. ___. Er sei bekannt als super Fahrer. Er sei für die perfekte Flucht bekannt und mache nichts Anderes. (aF) Er sei ein bis zwei Mal wöchentlich nach Serbien und zurück gefahren. (aF) Mit D. ___ sei er ein paar Mal gereist. Was für ein Fahrzeug sie damals gehabt hätten, könne er nicht mehr sagen. (aF, warum C. ___ meist Telefone von Dritten benutzt habe?) Dieser sei sehr vorsichtig. Er glaube, C. ___ habe gar kein Handy, er sei aber nicht sicher. (aF zum Rammbock-Einbruch in Winterthur) Damals habe C. ___ ihn gefragt, ob er einen Geländewagen billig finden könne, um den Rammbock-Einbruch in Winterthur zu machen. Dann sei er selbst wegen seiner Dummheit ins Gefängnis gekommen und habe dann gelesen, dass dieser Laden mit einem Jeep «angefahren» worden sei. Da sei ihm klar gewesen, dass es sich um C. ___ handeln müsse, da ihm dieser den Laden gezeigt gehabt habe. (Vorhalt Diebstahl [Ort 2]) Nach seiner Erinnerung hätten sie Zigaretten gestohlen. Er kenne den Ort aber nicht namentlich. Von den Zigaretten habe er gelesen. A. ___ sei der Fahrer gewesen. Das hätten sie gemacht, Zigaretten gestohlen. Die

Polizei habe sie verfolgt, aber A. ___ sei so gut gefahren, dass das Polizeiauto verunfallt sei, nach seiner Erinnerung. (aF) Wer ihm das erzählt habe, daran daran könne er sich nicht klar erinnern. Seines Wissens seien C. ___ und noch ein Mann, der seiner Meinung nach in den Niederlanden lebe, beteiligt gewesen. (aF) A. ___ kenne er nur von D. ___ in [Stadt 1], von einem Billard-Club oder so. Er wisse einfach, dass dieser der perfekte Fahrer sei, wie «Formel 1». (aF) Nein, mit A. ___ habe er keinen regelmässigen Kontakt gehabt, nur mit D. ___. Er müsse sagen, dass sich A. ___ praktisch nie an der Tat beteiligt habe und nur gefahren sei. (aF) Nein, mit A. ___ habe er nie Probleme gehabt.

E. 22

März 2010 überwies der Beschuldigte D. ___ Euro 200.00 an [den Vater von C. ___], bei dem der Beschuldigte B. ___ wenig später unterkam. Das kann kein Zufall sein. Dass der Beschuldigte D. ___ alles Interesse hat, die Bekanntschaft mit dem Beschuldigten B. ___ vor dem ■ gemeinsam begangenen ■ Delikt [in der französischen Stadt 1] zu leugnen, liegt auf der Hand: das Delikt in [Ort 1].

E. 27

April 2007 beteiligt gehabt hatte, organisierte und plante den Raubüberfall auf[Herrn G. ___]sorgfältig und bestimmte die beiden Mitbeschuldigten B. ___ und C. ___ als ausführende Mittäter. Kurz danach schritten die Beschuldigten B. ___ und D. ___ in Mittäterschaft mit V. ___ ([alias V.]) und [...] erneut zur Tat und raubten [eine Bijouterie in der französischen Stadt 1] aus. Zu weiteren Straftaten kam es in der Folge nicht, weil die Beschuldigten B. ___ und D. ___ kurz nach der Tat [in der französischen Stadt 1] verhaftet und zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Der Beschuldigte C. ___ war seinerseits noch beim Diebstahl in [Ort 3] dabei. Die Voraussetzungen für die Annahme einer bandenmässigen Tatbegehung sind bei den Beschuldigten B. ___, C. ___ und D. ___ mit jeweils zwei durchgeführten Raubdelikten somit erfüllt. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sie sich auf diese zwei Delikte beschränkt hätten, die Tat in [in der französischen Stadt 1] zeigt, wenn auch in veränderter Zusammensetzung ohne den Beschuldigten C. ___, das Gegenteil. Man kann vor diesem Hintergrund ohne weiteres davon ausgehen, dass die drei Beschuldigten einem kriminellen Netzwerk angehörten. Die Vorgehensweise entspricht genau dem oben beschriebenen System der sog. Pink Panther:Die Gruppe sei in einer Art Zellen-System organisiert, deren Mitglieder sich nach einem nicht erkennbaren System immer wieder neu zusammenfänden, um ihre Überfälle auszuführen. Durch diese Zusammenschlüsse stärkten sich die jeweils Beteiligten psychisch und physisch, hatten bessere Erfolgsaussichten und konnten höhere Deliktsbeträge anstreben. Die jeweiligen Teams waren jeweils gut organisiert, bereiteten die Taten sorgfältig vor und wirkten planmässig zusammen. Die Beschuldigten haben somit bandenmässig gehandelt.

5.1.4 Dem Beschuldigten D. ___ wird in der Anklage zusätzlich eine qualifizierte Tatbegehung nach Art. 140 Ziffer 4 StGB (Verbringen des Opfers in Lebensgefahr, Zufügen einer schweren Körperverletzung oder grausame Behandlung) vorgeworfen. Die Vorinstanz hat das Vorliegen dieses Qualifikationsgrundes verneint (US 68), die Staatsanwaltschaft hat dagegen kein Rechtsmittel ergriffen, weshalb darauf mit Blick auf das Verbot der ■reformatio in peius■ nicht weiter einzugehen ist.

5.2 Tötungsdelikt

5.2.1 Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter

fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Das Opfer [Herr G. ____] ist rund vier Monate nach dem Raubüberfall im Spital verstorben, ohne zuvor je wieder das Bewusstsein voll erlangt zu haben (vgl. dazu die Chronologie des Gesundheitsverlaufes auf AS 00065 ff.). Daran ändert nichts, dass ein Arzt der Polizei einmal eine «Ja/Nein-Befragung» erlaubt hatte, die dann vor Ort aus medizinischen Gründen aber doch wieder verweigert wurde (AS 00066 f.). Bestritten ist von Seiten der Beschuldigten, dass der Tod des Opfers in adäquat-kausalem Zusammenhang mit den ihm am 14. März 2010 zugefügten Verletzungen stand.

5.2.2.1 Die Voraussetzung der Adäquanz der Kausalität ist eine normative Einschränkung der natürlichen Kausalität. Ein adäquater Kausalzusammenhang liegt vor, wenn ein Umstand nicht nur *conditio sine qua non* des Schadens, sondern auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolgs als durch die fragliche Bedingung wesentlich begünstigt erscheint (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2). Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Entscheidend ist die Intensität der beiden Ursachen. Das Verhalten eines Dritten vermag den Kausalzusammenhang nur zu unterbrechen, wenn diese Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2). In anderen Worten fehlt es an dem erforderlichen rechtserheblichen Kausalzusammenhang, wenn die Folge "soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt", dass sie "nicht zu erwarten war" (BGE 98 IV 168, 173; 101 IV 28, 31), d.h. "ganz aussergewöhnliche Umstände [] hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache [] alle anderen mitverursachenden Faktoren ■ namentlich das Verhalten des Angeschuldigten ■ in den Hintergrund drängen" (BGE 130 IV 7, 10; zum Ganzen: BSK StGB - Niggli/Maeder, Art. 12 N 94). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung führt die körperliche Prädisposition des Opfers nicht zu einem Unterbruch des Kausalzusammenhangs (BGE 131 IV 145 E. 5.2). "Wohl kann eine drohende und ernsthafte Lebensgefahr unter Umständen durch einen sofortigen medizinischen Eingriff herabgesetzt oder aufgehoben werden. Das schafft aber die Tatsache nicht aus der Welt, dass der Täter zuerst eine ernsthafte Lebensgefahr geschaffen hat. Nach der Rechtsprechung genügt es, dass der Geschädigte durch die ihm zugefügte Schädigung der Lebensgefahr ausgesetzt war; wie lange dieser Zustand dauerte, ist unerheblich (BGE 91 IV 194 E. 2). Unerheblich ist also auch, ob die Lebensgefahr rasch behoben werden konnte oder nicht []" (BGE 109 IV 18, 21). Die Verteidigung des Beschuldigten B. ____ argumentierte vor dem Berufungsgericht kurz mit der Rechtsfigur der «objektiven Zurechenbarkeit» (beschäftigte sich in der Folge aber ausschliesslich mit der Adäquanztheorie: Parteivortrag vor dem Berufungsgericht S. 48 ff.). Die objektive Zurechnung ist im deutschen Strafrecht ein Kriterium zur Ermittlung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung und damit eine Weiterentwicklung der Adäquanztheorie, welche im Schweizerischen Recht nach wie Geltung hat. Die objektive Zurechnung eines tatbestandlichen Erfolges dient ebenfalls der Eingrenzung der strafrechtlich relevanten Kausalität. Die Lehre von der objektiven Zurechnung fragt danach, ob der Erfolg dem Täter als sein Werk zugerechnet werden kann, es geht dabei namentlich um das rechtlich relevante Risiko und den Risikozusammenhang (<https://www.juracademy.de/strafrecht-at1/objektiven-zurechnung.html>). Die Adäquanz einer natürlich kausalen Handlung oder die objektive Zurechenbarkeit spielen in der Praxis

insbesondere bei Fahrlässigkeitsdelikten eine Rolle, um die Strafbarkeit einzugrenzen. Dementsprechend nennt auch die Verteidigung einen Bundesgerichtsentscheid zu einem Fahrlässigkeitsdelikt (BGE 100 IV 284). Wenn beim Vorsatzdelikt der adäquate Kausalzusammenhang bzw. die objektive Zurechenbarkeit fehlt, handelt es sich allenfalls um ein versuchtes Delikt, allenfalls kann auch der Vorsatz entfallen.

5.2.2.2.1 Dem Sektionsprotokoll des IRM Basel vom 15. Juli 2010 (Todestag) kann dazu folgendes entnommen werden (AS 2056): Nach den Obduktionsbefunden erkläre sich der Tod des Opfers als Folge einer ausgeprägten Lungenentzündung mit Beteiligung beider Unterlappen und des rechten Lungenmittellappens. In der Gesamtschau aller Befunde und vorbehaltlich der Kenntnis des medizinischen Verlaufs sei die tödliche Lungenentzündung als typische Komplikation der lange dauernden Intensivbehandlung nach vorausgegangenem Schädel-Hirn-Trauma (SHT) aufzufassen. Als Residuen dieses SHT hätten bei der Obduktion noch ausgeprägte Substanzdefekte an der Grundfläche des Grosshirns festgestellt werden können. Es habe sich ausserdem ein Zustand nach operativer Schädelreparation gezeigt. Es handle sich dabei um die Entfernung eines Teils des Schädeldachs entweder als operativen Zugangsweg zum Schädelinneren und/oder zur Druckentlastung bei vorliegender Hirnschwellung. Die umschriebene Gewebeerweichung im Marklager des rechten Hirnhauptlappens dürfte einer umschriebenen Läsion infolge eines Sauerstoffmangels des Gewebes bei Hirndrucksteigerung und somit einer sekundären Hirnschädigung entsprechen. Zur Sicherung dieser Diagnose würden noch feingewebliche Untersuchungen durchgeführt. Krankhafte Veränderungen an den inneren Organen, die als konkurrierende Todesursache aufzufassen wären, hätten bei der Obduktion nicht festgestellt werden können. Es handle sich somit um einen nicht-natürlichen Tod. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ermittlungsergebnisse und der Angaben zum klinischen Verlauf sei vorläufig von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen SHT (Deliktfolge) und dem Todeseintritt auszugehen. Für die abschliessende Begutachtung sei die Auswertung der vollständigen Krankenunterlagen erforderlich.

5.2.2.2.2 Im forensischen Abschlussgutachten des IRM Basel vom 29. Juli 2010 wird zusammengefasst zum Krankheitsverlauf und zur Todesursache ausgeführt (AS 2074 f.):

Am 14. März 2010 sei das Opfer mit schweren Kopfverletzungen in das Universitätsspital Basel eingeliefert worden, nachdem es zuvor daheim von Unbekannten überfallen worden sei. Gemäss Krankenunterlagen sei das Opfer aufgrund der traumabedingten Ausfallerscheinungen in der Folge längerfristig beatmungspflichtig sowie immobilisiert gewesen und habe Schluckstörungen aufgewiesen. Künstliche Beatmung, Immobilisierung und Schluckstörungen stellten bekannte Risikofaktoren für die Entwicklung von Atemwegsinfektionen dar. Bereits fünf Tage nach Aufnahme ins Universitätsspital Basel habe das Opfer eine Lungenentzündung entwickelt, die vermutlich durch Einatmung von Blut im Rahmen des Vorfalles entstanden sei, die jedoch mittels antibiotischer Behandlung ab dem 20. März 2010 rasch beherrscht werden können. Am 1. April 2010 sei die Verlegung des Opfers ins Kantonsspital Bruderholz erfolgt, wo am 25. Mai 2010 eine Zustandsverschlechterung mit Fieber und allgemeinem Sauerstoffmangel aufgetreten sei, die auf eine durch Einatmung von Fremdmaterial bedingte Lungenentzündung (Aspirationspneumonie) habe zurückgeführt werden können. Die Pneumonie sei durch eine antibiotische Therapie zur Ausheilung gebracht worden. Am 23. Juni 2010 habe das Opfer erneut in reduziertem Zustand auf die Intensivstation verlegt werden müssen. Durch

laborchemische Kontrollen sowie eine Röntgenuntersuchung des Brustkorbs sei erneut eine Lungenentzündung diagnostiziert worden, welche im Verlauf zu einer weiteren Zustandsverschlechterung geführt habe. Nach Rücksprache mit den Angehörigen sei auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet worden, worauf das Opfer in der Folge am 15. Juli 2010, 02.20 Uhr, verstorben sei.

Nach den Ergebnissen der postmortal durchgeführten Untersuchungen sei das 71 Jahre alt gewordene Opfer an einer eitrigen Entzündung von Lungen und Atemwegen (Bronchopneumonie) verstorben. Bei der Sektion seien bereits eine akute Überwässerung und Verfestigung der Lungen sowie entzündliche Veränderungen an den Atemwegen aufgefallen. Bei den feingeweblichen Zusatzuntersuchungen hätten als Ausdruck einer Bronchopneumonie granulozytäre Entzündungsinfiltrate, Bakterien und Flüssigkeitsansammlungen in Lungenbläschen und tiefen Atemwegen festgestellt werden können. Herdförmig habe sich in den Entzündungszonen amorphes Material gezeigt, welches als Hinweis auf eine Aspiration (Einatmung von Fremdmaterial) gewertet werden könne. Am Gehirn hätten sich makroskopisch älter imponierende traumatische Schädigungen mit ausgedehnten Gewebedefekten an der Basis beider Frontallappen, welche histologisch bereits eine fortgeschrittene Abräumreaktion aufgewiesen hätten und die im Hinblick auf das Wundheilungsstadium zeitlich ohne weiteres dem angegebenen Vorfall vom 14. März 2010 hätten zugeordnet werden können, gezeigt. Im rechten Hinterlappen habe sich ein umschriebener frischer Gewebsuntergang (Nekrose) ohne nennenswerte Reaktion gefunden, welcher auf eine Durchblutungsstörung (Ischämie) zurückgeführt werden könne, die histologisch in Form thrombotischer Verschlüsse kleiner Arterien zur Darstellung gekommen sei. Dieser Befund alleine erkläre aufgrund der geringen Ausdehnung den Todeseintritt des Betroffenen zum gegenständlichen Zeitpunkt jedoch nicht schlüssig. Im Rahmen der Obduktion und feingeweblichen Zusatzuntersuchungen hätten keine anderweitigen Erkrankungen innerer Organe festgestellt werden können, welche als konkurrierende Todesursache in Erwägung zu ziehen wären. Hinweise auf eine Intoxikation oder zeitnahe relevante Gewalteinwirkung durch fremde Hand hätten sich nicht gefunden. Die in Blut und Urin nachgewiesenen Medikamente würden typischerweise im Rahmen von medizinischen Notfallmassnahmen eingesetzt und seien gemäss den Einträgen in den Krankenunterlagen auch beim Opfer zum Einsatz gekommen.

Nach Angaben der Ermittlungsbehörden zur Vorgeschichte gehe man aktuell davon aus, dass das Opfer am 14. März 2010 von Unbekannten in seiner Wohnung überfallen und durch diese vor allem am Kopf schwer verletzt worden sei. Gemäss Krankenunterlagen sei es durch die Kopfverletzungen zu schweren anhaltenden Bewusstseins- und Gedächtnisstörungen gekommen. Die postmortal an der Hirnbasis nachgewiesenen Substanzdefekte seien ohne vernünftige Zweifel traumatisch entstanden und liessen sich zwanglos dem berichteten Ereignis zuordnen. Die todesursächliche Bronchopneumonie sei als Komplikation der Immobilisierung und Langzeitbeatmung sowie der Schluckstörungen infolge der schweren Hirnschädigung und damit als Folge des erlittenen Traumas zu interpretieren. Gehe man davon aus, dass dieses Trauma durch fremde Hand induziert worden sei, so handle es sich im vorliegenden Fall um einen nicht-natürlichen Tod (Tötungsdelikt). Für die Unterbrechung der Kausalkette zwischen Trauma und Todeseintritt, z.B. durch ein unabhängiges inneres Leiden oder einen allfälligen medizinischen Behandlungsfehler, ergäben sich anhand der postmortalen

Untersuchungsergebnisse keine Hinweise.

5.2.2.2.3 Im Gutachten des IRM Aarau vom 14. März 2018 kommen die Gutachter zusammengefasst zu folgenden Schlüssen (AS 2194 ff.):

Das vorliegende Verletzungsbild am Kopf (behaarte Kopfhaut und Hirnschädel) könne durch mehrfache, sehr schwere, stumpfe bzw. ggf. scharfe/halbscharfe Gewalteinwirkung erklärt werden. Eindeutig geformte Läsionen ■ z.B. Abdrücke von Waffenbestandteilen, Schuhsohlenprofilabdrücke etc. ■ die einem konkreten Tatwerkzeug sicher zugeordnet werden könnten, seien hingegen nicht abgrenzbar gewesen. Im Hinblick auf die Wundmorphologie kämen teils jedoch kantige Gegenstände, z.B. Teile einer Feuerwaffe, ohne Weiteres in Betracht. Insbesondere bei den Läsionen ohne Gewebebrücken und mit z.T. spitzen Wundwinkeln, die jedoch mit umgebenden Blutergüssen dennoch Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung aufgewiesen hätten, müsse wie bereits im rechtmedizinischen Vorgutachten, auch teils eine halbscharfe Gewalt (bspw. Axt, Beil, Machete etc.) als Entstehungsursache diskutiert werden. Faustschläge mit blossen Händen erschienen gerade im Hinblick auf die grosse Verletzungsschwere und bei einer Schädeldicke von bis zu 0,6 cm als alleinige Ursache für die morphologisch eher linienförmigen Quetsch-Riss-Wunden und multiplen Schädelbrüche nicht plausibel geeignet. Fusstritte mit entsprechend geformten, harten Schuhen/Schuhteilen, könnten jedoch zumindest das Auftreten der QRWs und Schädelbrüche zwanglos erklären.

Bei den Gesichtsverletzungen handle es sich ebenfalls um die Folgen multipler, schwerer, stumpfer Gewalt, wobei eine Entstehung durch Stürze, Schläge und Tritte ■ oder Kombinationen daraus ■ grundsätzlich als möglich erscheine.

Am Rumpf und an den Extremitäten hätten sich die Folgen multipler, schwerer, stumpfer Gewalt gefunden, wobei die Entstehung durch Stürze, Schläge oder Tritte ■ oder Kombinationen daraus ■ grundsätzlich als möglich erscheine.

Die Folgerungen des Vorgutachtens vom 17. März 2010 könnten bestätigt werden. Ergänzend könne ausgeführt werden, dass insgesamt der grosse Verletzungsschwerpunkt mit zahlreichen Einzelläsionen im Kopfbereich des Opfers auffalle, wohingegen an Rumpf und Extremitäten verhältnismässig wenige Verletzungen zur Beobachtung gekommen seien. Die Lage der Verletzungen am gesamten Kopf ■ also im Gesichtsbereich, am Hinterkopf und an beiden Kopfseiten ■ erkläre sich nicht plausibel durch einen einfachen Sturz in der Ebene, sondern würde zwingend zahlreiche Stürze in verschiedenen Richtungen voraussetzen. Entsprechende sturztypische Begleitverletzungen an prominenten, sturztypischen Stellen des Rumpfes und der Extremitäten (Blutergüsse und/oder Schürfungen an Schultern, Ellenbogen, Hüften etc.) fehlten jedoch, was damit im Widerspruch zum Gesamtverletzungsbild stehe. Zusammengefasst bestünden somit an einer überwiegenden Verletzungsbeibringung durch fremde Hand ■ also sturzunabhängig ■ keine vernünftigen Zweifel.

Anhand des Verletzungsbildes müsse es sich um mehr als acht einzelne Gewalteinwirkungen gegen den Hirnschädel gehandelt haben. Weiter seien insgesamt mindestens drei stumpfe Gewalteinwirkungen gegen das Gesicht erfolgt, die ebenfalls durch Schlägeinwirkungen entstanden sein könnten. An Rumpf und Extremitäten könne es sich prinzipiell um die Folgen von mindestens fünf weiteren Fremdeinwirkungen handeln. Die Läsionen an den Beinstreckseiten könnten aufgrund von Lage und Morphologie hingegen Sturz- oder «Kriechverletzungen» zugeordnet werden.

Gemäss klinischen Angaben habe bei den Röntgenuntersuchungen des Kopfes sowie bei der neurochirurgischen Operation eine Zertrümmerung des Schädeldaches in mindestens 10 grosse und zahlreiche kleine Fragmente festgestellt werden können. Eine Reihenfolge der Schläge/Gewalteinwirkungen sei nicht bestimmbar. Alleine aufgrund der Verletzungslokalisationen sowie der Blutspuren im Haus könne nicht abschliessend auf einen exakten Tatablauf ■ insbesondere die Reihenfolge und Lokalisationen der einzelnen Verletzungsentstehungen ■ geschlossen werden. Allerdings ergäben sich aufgrund des Blutspurenmodells sowie der Verteilung der Blutspuren Hinweise darauf, dass zumindest ein Teil der Kopfverletzungen am Treppenabsatz und einzelne Gesichtsverletzungen vor der Küchentüre bzw. in der Küche entstanden seien. Ein räumlicher Verlauf der Spurentstehung vom Treppenabsatz über Flur, Küche und Büro bis ins Wohnzimmer, erscheine grundsätzlich möglich, ebenso wie eine überwiegend kniende/kriechende Fortbewegung des Opfers aufgrund der Blutspurenhöhe und Verletzungen an den Beinen.

Die beim Opfer festgestellten Läsionen erfüllten aufgrund von Lage, Morphologie und Schwere typische Kriterien einer Fremdbringung und könnten daher mit dem vom Betroffenen bei Auffindung angegebenen Überfall zwanglos in Übereinstimmung gebracht werden. Hinweise auf frische oder zurückliegende Selbstverletzungen hätten sich hingegen nicht gefunden. Die Tatsache, dass bis auf die Läsion am rechten Zeigefinger, die ggf. durch eine passive Abwehr entstanden sein könnte, keine klassischen Abwehrverletzungen an den Armen festgestellt werden können, könne einen Hinweis darauf darstellen, dass das Opfer entweder vom Angriff überrascht worden sei oder bereits unmittelbar nach der ersten Gewalteinwirkung in seiner Handlungsfähigkeit und damit auch der Fähigkeit zur Gegenwehr höhergradig beeinträchtigt gewesen sei. Auch müsse diskutiert werden, dass das Opfer durch eine Fesselung mit den vor Ort aufgefundenen Kabelbindern, die aufgrund der Läsionen an den Unterarmen nachvollzogen werden könne, trotz erhaltener Handlungsfähigkeit überhaupt nicht mehr zur Gegenwehr mit dem Armen imstande gewesen sei.

5.2.2.2.4 Gemäss den zitierten und voll beweiskräftigen Gutachten handelte es sich vorliegend zusammengefasst um einen nicht-natürlichen Tod. Das Opfer verstarb an einer Bronchopneumonie als typischer Komplikation der Immobilisierung und Langzeitbeatmung sowie der Schluckstörungen infolge der schweren Hirnschädigung und damit als Folge des erlittenen Traumas vom 14. März 2010. Es bestehen aus medizinischer Sicht keine Hinweise für eine Unterbrechung der Kausalkette und die natürliche Kausalität zwischen den Verletzungen und dem Todeseintritt ist klar zu bejahen (Sektionsprotokoll und Vorläufiges Gutachten IRM Basel vom 15. Juli 2010, AS 2056; Gutachten Kantonsspital Aarau vom 14. März 2018, AS 2199). Ebenso zu bejahen ist die adäquate Kausalität: die von den Tätern dem Opfer zugefügten schwersten Kopfverletzungen führten zu erwarteten, typischen Komplikationen und schliesslich zum Todeseintritt nach vier Monaten, ohne dass das Opfer das Bewusstsein je wieder voll erlangt gehabt hätte. Ein Behandlungsfehler wird im Gutachten des IRM Basel ausgeschlossen: «Für eine Unterbrechung der Kausalkette zwischen Trauma und Todeseintritt, z.B. durch ein unabhängiges inneres Leiden oder einen allfälligen medizinischen Behandlungsfehler, ergeben sich anhand der postmortalen Untersuchungsergebnisse und der vorliegenden Krankenunterlagen keine Hinweise» (AS 2075). Daran würde sich aber selbst dann nichts ändern, wenn bei der Behandlung des Opfers im Spital auch Fehler gemacht worden sein sollten, wie an der Berufungsverhandlung geltend gemacht wurde (Stichwort: ungenügende

Hochlagerung beim und nach dem Essen). Dass die Angehörigen sich nach den wiederholten Lungenentzündungen letztlich gegen die Ausführung weiterer lebensverlängernder medizinischer Massnahmen (u.a. von den Neurochirurgen empfohlene spinale Drainage des Hydrocephalus, erneute antibiotische Behandlung) und sich einzig noch für palliative Pflege aussprachen, ist angesichts der langen Leidensgeschichte, des gesundheitlichen Zustandes des Opfers (schwere neurokognitive Defizite, Bewusstseinsstörung, halbseitige Lähmung) und der fehlenden Aussicht auf nachhaltige Heilung nachvollziehbar und bewirkt ebensowenig eine Unterbrechung der Kausalkette. Dieser Entscheid ist weder aussergewöhnlich, noch von derartiger Bedeutung, dass damit die adäquate Kausalität unterbrochen worden wäre. Schon gar nichts ändert sich an diesem Schluss mit Blick auf die Erstbeurteilung von Dr. [], der als Notfallarzt im Spital als erster mit dem Opfer konfrontiert war, wonach bei normalem Heilungsverlauf nicht mit dem Ableben zu rechnen sei (AS 00023). Dieser groben Erstdiagnose kann im Vergleich mit den fachärztlichen Gutachten keinerlei Bedeutung zukommen. Dass alle drei Aspirationspneumonien bei fachgerechter Pflege und Beachtung der Prädispositionen hätten vermieden werden können, wie der Beschuldigte B.____ ausführen liess (DT AS 1089), ist eine Spekulation, die von den Gutachtern nicht geteilt wird, und wäre wie gesagt nicht von derartiger Bedeutung, dass von einer relevanten Unterbrechung der Kausalkette auszugehen wäre. Wenn der Beschuldigte B.____ ausführen lässt, die dritte Aspirationspneumonie habe nicht er ausgelöst, sondern diese habe ihre Ursache in einer unsachgemässen Behandlung, verkennt er die hohen Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die Unterbrechung der Kausalkette. Aus BGE 109 IV 18 (Regeste: «Ein Milzriss, der ohne sofortigen operativen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führt, ist eine lebensgefährliche Verletzung. Ob im konkreten Fall rasche medizinische Hilfe zur Stelle sei oder nicht, ist unerheblich»). ergibt sich für den vorliegenden Fall jedenfalls nichts Entlastendes. Von einer «Zusatzursache, die derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war», kann hier nicht die Rede sein. Es bleibt bei der Feststellung der Gutachter: «Für die Unterbrechung der Kausalkette zwischen Trauma und Todeseintritt, z.B. durch ein unabhängiges inneres Leiden oder einen allfälligen medizinischen Behandlungsfehler, ergäben sich anhand der postmortalen Untersuchungsergebnisse keine Hinweise.» (AS 2075). Entsprechende Ergänzungsfragen an die Gutachter wurden vom Beschuldigten B.____ im Übrigen weder vor Auftragserteilung noch nach Erhalt des Gutachtens gestellt. Wenn die Verteidigung des Beschuldigten B.____ vor dem Berufungsgericht bei der Frage nach der Adäquanz das Beispiel vorbringt, dass jemand in einem Spital von einem Amokläufer getötet wird, wobei dieser Tod nicht mehr der Zuständigkeit dessen angerechnet werde, der den Spitalaufenthalt verursacht habe, hat das mit der vorliegenden Konstellation gar nichts mehr zu tun.

5.2.3.1 Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren (Art. 112 StGB).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zeichnet sich der Mord durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener

Absichten aus. Das Gesetz strebe an, den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter zu erfassen, der ohne soziale Regungen sei und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetze (BGE 115 IV 8 E. 1b; 117 IV 369 E. 17; 118 IV 122 E. 2b; 120 IV 265 E. 3a; 127 IV 10 E. 1.a; Urteil 6S.163/1998 vom 23. November 1999, Pra 2000, Nr. 73, 430; Urteil 6S.10/2004 vom 1. April 2004 E. 4; Urteil 6B_82/2009 vom 14. Juli 2009 E. 2.3; Urteil 6B_21/2010 vom 4. März 2010 E. 6.3; Urteil 6B_914/2010 vom 7. März 2011 E. 2.2). Die besondere Skrupellosigkeit muss aus der Tat selber hervorgehen. Umstände aus der Zeit vor und nach der Tat sind unbeachtlich, soweit sie nicht zur Beurteilung des Verbrechens, sondern unabhängig von diesem zur Würdigung der Persönlichkeit des Täters herangezogen werden. Im Sinne der erwähnten Auslegung werten die h.L. und Rechtsprechung den besonders verwerflichen Beweggrund bzw. Zweck der Tat und die besonders verwerfliche Art der Ausführung als Regelbeispiele für die besondere Skrupellosigkeit, wobei nur eine Gesamtwürdigung aller äusseren und inneren Umstände des konkreten Falles zu diesem Rückschluss berechtigt. Mit Recht wird Habgier, die sich in der Tötung um materiellen Gewinnes willen manifestiert, als Indiz für verwerfliche Gesinnung gewertet. Klassischerweise als Mord gelten somit Tötungen zum Zwecke eines Raubes (BGE 114 IV 188; Urteil 6B_734/2011 E. 7.2 vom 3. April 2012: «für Mord typische Fälle sind die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes») oder eines Diebstahls (BGE 100 IV 148).

5.2.3.2 Die Täter verschafften sich vorliegend zwecks Diebstahls, demnach aus rein pekuniären Interessen, Zugang zum Haus, nachdem ihnen [das Opfer] die Haustüre geöffnet hatte. Sie machten ihn in der Folge auf äusserst brutale Weise zum Widerstand unfähig, indem sie mit roher Gewalt, u.a. mit Gegenständen (Schlagwerkzeugen), auf ihn einschlugen, wobei er weitaus überwiegend am Kopf traktiert wurde. Der 71-jährige Mann war den beiden deutlich jüngeren Tätern sowohl körperlich als auch zahlenmässig unterlegen. Das Opfer wurde gefesselt, stark verletzt zurückgelassen und das Hilfeholen erschwert, indem die Täter die Türe abschlossen und den Hausschlüssel mitnahmen. Die Täter opferten ein Menschenleben, um an die beabsichtigten materiellen Werte zu gelangen. Dieses gesamte Vorgehen zeugt von krassem Egoismus und Habgier, grosser Gefühlskälte, Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit. Nicht nur ihr Beweggrund, sondern auch die Art der Tatausführung erscheinen als besonders verwerflich i.S.v. Art. 112 StGB. Die besondere Skrupellosigkeit als qualifizierendes Merkmal ist demgemäss erfüllt.

5.2.4.1 In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 112 StGB Vorsatz. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter um die Tatumstände weiss und er den Willen hat, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden, die Verwirklichung des Tatbestandes muss das eigentliche Handlungsziel des Täters sein oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheinen.

Dass die Beschuldigten mit direktem Vorsatz gehandelt haben ■ also der Tod des Opfers ihr direktes Handlungsziel war ■ lässt sich trotz der mehreren und schwerwiegenden Attacken gegen den Kopf des Opfers unter Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» nicht rechtsgenügend nachweisen. Zu prüfen ist somit, ob die Beschuldigten mit

Eventualvorsatz gehandelt haben.

5.2.4.2 Ein eventualvorsätzliches Verhalten liegt vor, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung und handelt trotzdem (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.2.2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen. Bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. In der Praxis stützt sich das Gericht beim Nachweis des Eventualvorsatzes somit auf äusserlich feststellbare Indizien, die es erlauben, Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters zu ziehen. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Dahinter steckt der Gedanke, dass in der Missachtung elementarer Sorgfaltsregeln eine Gleichgültigkeit gegenüber Integritätsinteressen Dritter zum Ausdruck kommt, welche ■ in besonders krassen Fällen ■ auch den Schluss auf die Inkaufnahme des Verletzungserfolgs zulässt (BGE 135 IV 12 S. 17 E. 2.3.2). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17; 133 IV 1 E. 4.5 S. 6 f.; je mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5). Zu den relevanten Umständen können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 130 IV 58 E. 8.4).

5.2.4.3 Das Bundesgericht hat sich in seiner jüngeren Rechtsprechung verschiedentlich mit Körperverletzungen in Folge von Fusstritten gegen den Kopf des Opfers befasst, wobei teils die Abgrenzung der einfachen zur versuchten schweren Körperverletzung, teils die Abgrenzung der Körperverletzungsdelikte zur versuchten eventualvorsätzlichen Tötung zur Beurteilung stand (vgl. Urteile 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015; 6B_1250/2013 vom 24. April 2015; 6B_839/2014 vom 21. April 2015; 6B_901/2014 vom 27. Februar 2015; 6B_222/2014 vom 15. Juli 2014; 6B_222/2014 vom 15. Juli 2014; 6B_370/2013 vom 16. Januar 2014; 6B_45/3013 vom 18. Juli 2013; 6B_954/2010 vom 10. März 2011; 6P.184-188 und 6S.418/2006 vom 21. Februar 2007).

Dabei hielt das Bundesgericht wiederholt fest, dass es sich bei der Kopffregion um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers handle und dass Kopfverletzungen (insbesondere Verletzungen der Hirnregion) gravierende Folgen nach sich ziehen könnten. Dies stimme überein mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das mehrfach festgehalten habe, es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und

Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers ■ selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versuche ■ zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen könnten (Urteile 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016, 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.4; 6B_181/2015 vom 23. Juni 2015 E. 2.3; vgl. auch die Urteile 6B_132/2015 vom 21. April 2015 E. 2.3.2; 6B_222/2014 vom 15. Juli 2014 E. 1.4; ferner 6B_901/2014 vom 27. Februar 2015 E. 2.7.3).

Im Urteil 6B_643/2011 vom 26. Januar 2012 führte das Bundesgericht in E. 2.3 aus: «Mehrfache hochgradig gewaltintensive Faustschläge gegen den ungeschützten Kopf bzw. in das ungeschützte Gesicht eines Opfers sind angesichts der bekannten Empfindlichkeit der Kopfregion eines Menschen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet, lebensgefährliche Verletzungen oder gar den Tod des Betroffenen herbeizuführen. Eine solche massive Gewalteinwirkung gegen den Kopf eines Menschen ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch geeignet, einen unkontrollierten Sturz des Opfers mit tödlichen Folgen zu bewirken. Wer wie der Beschwerdeführer einem Menschen in blinder Wut mehrfach die Faust mit aller Kraft massiv in das Gesicht/gegen den Kopf schlägt, weiss nicht nur um das Risiko tödlicher Verletzungen infolge der Faustschläge, sondern er weiss auch, dass das Opfer infolge einer derartig wuchtigen Gewalteinwirkung unkontrolliert stürzen, mit dem Kopf hart aufprallen und sich dabei tödliche Verletzungen zuziehen könnte. Mit andern Worten stellt sich das Risiko eines unkontrollierten Sturzes mit tödlichem Ausgang bei wiederholten hochgradig gewalttätigen Faustschlägen gegen den Kopf bzw. das Gesicht eines Menschen nicht mehr als ein blosses Unfallgeschehen dar, sondern als voraussehbare Folge der erfolgten massiven Gewalteinwirkung. Der Beschwerdeführer musste mithin ernsthaft damit rechnen, dass die wuchtigen Faustschläge gegen den Kopf bzw. in das Gesicht des Opfers tödliche Folgen nach sich ziehen könnten. Die Wissenskomponente des Vorsatzes ist gegeben.

Auch die Willenskomponente ist zu bejahen. Indem der Beschwerdeführer mit der Faust mehrfach mit hochgradiger Gewaltintensität gegen den Kopf bzw. in das Gesicht des Opfers schlug, musste sich ihm der Todeseintritt ■ als Folge der massiven Faustschläge oder eines dadurch ausgelösten unkontrollierten Sturzes ■ als so wahrscheinlich aufdrängen, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Verwirklichung des Erfolgs ausgelegt werden kann. Dass dem Beschwerdeführer die Folgen seines Tuns bzw. das Leben des Opfers völlig gleichgültig waren, zeigt sich im Übrigen auch darin, dass er auf dieses bzw. dessen Kopf auch noch einschlug, als es bereits regungs- und wehrlos am Boden lag.»

Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tötung wurde vom Bundesgericht bestätigt.

Gleich urteilte das Bundesgericht mit Entscheid 6B_330/2012 vom 14. Januar 2013 bei mehreren Schlägen mit einem Baseballschläger gegen den Kopf eines Menschen und mit Entscheid 6B_221/2016 vom 20. Mai 2016 (mehrere Schläge mit einem 1,2 kg schweren Stein gegen den Kopf eines Menschen).

5.2.4.4 Die Beschuldigten B. ___ und C. ___ gingen in einem beispiellosen Gewaltexzess mit hochgradiger Gewaltintensität und äusserst brutal gegen das Opfer vor. Sie verpassten nicht nur mit Fäusten, sondern auch mit einem harten Schlaginstrument dem schliesslich abwehrunfähigen Opfer (kaum Abwehrverletzungen) mindestens acht schwere Schläge

alleine gegen den Ober- und Hinterkopf (und daneben mindestens drei Schläge gegen das Gesicht und fünf Schläge gegen den Rumpf und die Extremitäten). Illustrativ sind die beiden Photographien der Kopfverletzungen auf AS 1087 und 1088. Das Opfer wies keine Abwehrverletzungen auf, die Einwirkungen trafen den ungeschützten Kopf des Opfers. Dadurch erlitt das Opfer schwerste Kopfverletzungen, darunter eine Vielzahl von Schädelbrüchen. Die von den Beschuldigten begangenen Pflichtverletzungen wiegen ausgesprochen schwer und das Risiko des Todeseintrittes lag ■ auch für die beiden Beschuldigten klar erkennbar ■ sehr nah. Der Beweggrund war, das Opfer zwecks Vornahme von Diebstählen auszuschalten. Nachdem sie das Opfer schwer verletzt hatten, überliessen die Beschuldigten dieses seinem Schicksal. Es befand sich in unmittelbarer Lebensgefahr. Wer derart, teilweise mit stumpfen bzw. scharfkantigen Gegenständen auf den Kopf eines Menschen einschlägt, das Opfer fesselt, es in schwerverletztem Zustand zurücklässt, muss den Tod ohne Weiteres für möglich halten und nimmt zumindest in Kauf, dass der Tod die Folge sein kann. Damit handelten die Täter eventualvorsätzlich, wobei eine gewisse Nähe zum direkten Vorsatz nicht zu übersehen ist; der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Dass das Opfer schliesslich nicht direkt an den schweren Verletzungen gestorben ist, sondern aufgrund einer typischen Komplikation nach schwerem Schädel-Hirn-Trauma und anschliessender Einstellung der medizinischen Massnahmen, ändert an der Vorhersehbarkeit des Todeseintrittes im Rahmen des Eventualvorsatzes nichts: es handelt sich dabei um eine von der Vorstellung der Täter unwesentliche Abweichung im Kausalverlauf, es kann dazu auf die vorstehenden Erwägungen zur Frage der adäquaten Kausalität verwiesen werden. Mord ist auch bei Eventualvorsatz hinsichtlich der Tötung möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_719/2012 E. 1.5 vom 13. Mai 2013).

5.2.5 Damit ist der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Mordes gegen die beiden Beschuldigten B.____ und C.____ zu bestätigen. Sie haben dabei in Mittäterschaft gehandelt: beide schlugen auf das Opfer ein und für beide war das hohe Risiko des Todeseintrittes unschwer erkennbar. Sie handelten im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses und Tatplans und sie müssen sich die Handlungen des jeweils anderen gegenseitig anrechnen lassen. Der Schuldspruch wegen Mordes konsumiert beim Raub die Qualifikation nach Art. 140 Ziffer 4 StGB.

V. Delikt [Ort 4]

1. Vorhalt

Bandenmässiger Raub (Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 StGB; Beschuldigte B.____ und C.____), AZ 3

Den Beschuldigten B.____ und C.____ wird vorgehalten, am 3. Februar 2010, um 09:25 Uhr, in [Ort 4], zum Nachteil [einer Bijouterie], [des Geschäftsführers der Bijouterie] und H.____, einen Raub begangen zu haben, indem die Beschuldigten in Mittäterschaft mit einer unbekannt Person (allenfalls V.____) den Geschäftsführer [] sowie die Angestellte H.____ vorsätzlich zum Widerstand unfähig gemacht hätten, weil sie die Geschädigten mit Gewalt überwältigt, mit einer Schusswaffe bedroht und mit Kabelbindern an Füssen und Händen gefesselt hätten. Anschliessend hätten sie die Geschädigten in den Toiletten-Raum beordert, ohne aber die Türe zuzusperren und aus dem Tresor, den Vitrinen, vom Handgelenk und aus der Briefftasche des geschädigten Geschäftsführers in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht Schmuck und Bargeld im Wert von CHF 856'122.20 gestohlen. Insgesamt hätten die Beschuldigten rund 98 Armbanduhren, unter anderem der Marken

Baume + Mercier und Corum, rund 121 Fingerringe, diverse Schmuckanhänger, Ohrschmuck, Colliers und Edelsteine (siehe auch Deliktsverzeichnis AS 38007 ff) sowie Bargeld im Betrag von CHF 500.00 weggenommen.

Die Beschuldigten hätten in Mittäterschaft mit einer weiteren unbekannt Person gehandelt. Sie hätten sich minutiös auf die Tat vorbereitet. Dazu hätten auch das Auskundschaften des Objekts und kurz vor der Tat eine Visite im Geschäft gehört, wobei sie sich nach teuren Uhren erkundigt hätten. Dadurch sei ihnen auch bekannt gewesen, dass regelmässig mindestens zwei Personen im Objekt anwesend gewesen seien. Sie hätten sich deshalb ausdrücklich entschieden, die Tat zu dritt mit einer klaren Rollenverteilung und Arbeitsaufteilung auszuführen. Im Rahmen der Vorbereitung hätten sie eine gewalttätige Konfrontation mit den Geschädigten in ihre Planung mit einbezogen, was sich unter anderem daraus ergebe, dass sie Kabelbinder und Schusswaffen mitgenommen hätten, um den Widerstand der Geschädigten zu brechen und diese zu fesseln. Sie hätten sich daher ausdrücklich oder zumindest konkludent entschlossen, auf die Geschädigten gemeinsam Gewalt auszuüben, um Schmuck, Bargeld und andere Wertgegenstände in möglichst hohem Wert unter Überwindung des Widerstands der Geschädigten zu stehlen. Ein Täter, mutmasslich B.____, habe [den Geschäftsführer] von hinten an der rechten Schulter gepackt und den Arm um ihn gelegt. Er habe ihm die Schusswaffe in die linke Rippengegend gepresst und verlangt, dass sich die beiden Geschädigten auf den Boden legten. Auch der zweite Täter sei mit einer Schusswaffe bewaffnet gewesen, er habe die Geschädigte H.____ auf den Boden gedrückt. Anschliessend hätten die zwei Täter je einen Geschädigten gefesselt, während der dritte Täter bereits die Beute behändigt und im Verkaufsraum das Geschehen draussen beobachtet habe. Der dritte Täter habe damit auch die Aufgabe übernommen, vor Gefahren wie einer anrückenden Polizei oder Kundschaft zu alarmieren. Die Beschuldigten hätten Rollenverteilung und Arbeitsaufteilung vor dem Überfall im Detail abgesprochen. Sie hätten bestimmt, in welcher Reihenfolge sie den Laden beträten, wer die Konversation führe, wer welche Person überwältige und fessle und schliesslich, wer in welchen Räumen nach Schmuck suche. Die genauen Tatbeiträge beim Überfall liessen sich den einzelnen Beschuldigten nicht zuweisen. Aufgrund der Spurenauswertung sei jedoch davon auszugehen, dass B.____ den [Geschäftsführer] überwältigt habe. Die Tatbeiträge beider Beschuldigten seien jedoch für die erfolgreiche Tatausführung entscheidend gewesen. Jeder habe sich den Tatbeitrag des andern Mittäters zu eigen gemacht, weshalb sich infolge Mittäterschaft jeder die Tatbeiträge des andern wie seinen eigenen anrechnen lassen müsse.

Die Bandenmässigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass die Beschuldigten konkludent oder ausdrücklich den Entschluss gefasst hätten, inskünftig in einem festen Team mit zugewiesener Arbeits- und Rollenaufteilung mehrere selbständige, im Einzelnen allenfalls noch unbestimmte Straftaten zu verüben. Zu diesem Zweck seien B.____ und C.____ bereits 2009 in die Schweiz eingereist. Primär hätten sich die Beschuldigten auf Bijouterien als Tatobjekte spezialisiert, aber nicht nur. In die Bande seien nur Personen aufgenommen worden, welche man bestens gekannt habe und die das Vertrauen der Bandenmitglieder genossen hätten. Nach der Tat in [Ort 4] hätten B.____ und C.____ in Mittäterschaft mit D.____ den Raubüberfall auf [das Opfer] am 14. März 2010 verübt. D.____, welcher sich bereits mit anderen Bandenmitgliedern am Diebstahl in Dubai zum Nachteil [einer Juwelierfirma] am 27. April 2007 beteiligt gehabt habe und auf Delikte solcherart spezialisiert gewesen sei, habe als Kopf der Bande den Raubüberfall auf [das Opfer]

sorgfältig und minutiös geplant und organisiert. Am 20. Mai 2010 sei der Beschuldigte B.____ in Mittäterschaft mit D.____, V.____ ([]) und [...] ein weiteres Mal zur Tat geschritten und habe [eine Bijouterie in der französischen Stadt 1] ausgeraubt. Zu weiteren Straftaten sei es in der Folge nur deshalb nicht mehr gekommen, weil die Täter kurz nach der Tat in [in der französischen Stadt 1] verhaftet und zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Durch den Zusammenschluss zu einer Bande hätten sich die Beschuldigten bessere Erfolgsaussichten bei ihren Taten versprochen, aber auch höhere Deliktsbeträge. Als Bande seien Taten möglich gewesen, die sich nur in einem festen Team realisieren liessen.

Der Vorhalt wird von den Beschuldigten bestritten.

2. Sachverhalt

2.1 Am Mittwoch, 3. Februar 2010, 09.31 Uhr, meldete sich [der Geschäftsführer und Inhaber der Bijouterie] in [Ort 4], über die Notrufnummer 117 bei der Polizei mit der Meldung, er sei im seinem Verkaufsladen soeben überfallen, gefesselt und ins WC gesperrt worden. Von den drei Tätern seien mindestens zwei mit einer Pistole bewaffnet gewesen. Es sei niemand verletzt worden (vgl. Tatbestandsrapport der Kantonspolizei Aargau vom

E. 28

März 2010 gegen unbekannt Taterschaft, AS 38002 ff.). Bei den Unbekannten habe es sich um zwei slawische Typen, welche Englisch gesprochen hätten, gehandelt. Den dritten Täter habe man nur gehört, nicht gesehen. Zur Tatzeit habe sich noch die Angestellte H.____ im Laden aufgehalten. Der erste Täter habe sich explizit nach Uhren der Marke «Corum» in der Schaufensterauslage erkundigt. Er ([der Geschäftsführer]) habe dann das Schaufenster aufgeschlossen. Der Täter habe ihn dann von hinten gepackt und mit einer Pistole bedroht. Sie hätten sich dann in die hinteren Räumlichkeiten begeben, wo sich Frau H.____ aufgehalten habe. Da sei ein zweiter Täter dazu gekommen. Die Täter hätten Frau H.____ zu Boden befohlen, wo sie der zweite Täter mit Kabelbindern an Händen und Füßen gefesselt habe. Der erste Täter habe dann den Tresorschlüssel bei ihm verlangt, den er diesem gezeigt habe. Die Täter, nun noch ein dritter Mann, den sie nur gehört hätten, hätten nun gezielt diverse Luxusuhren und Schmuck behändigt. Nachdem sie ihm die Armbanduhr ebenfalls ausgezogen gehabt hätten, hätten sie ihn auch noch an Händen und Füßen mit Kabelbindern gefesselt und zusammen mit Frau H.____ ins WC gedrängt. Die Türe sei geschlossen, aber nicht verschlossen worden. Die Täter hätten die Haupteingangstüre mit den daran befindlichen Riegeln verschlossen. Die Liegenschaft hätten sie durch den Seiteneingang verlassen, welcher mit einem mitgenommenen Schlüssel ebenfalls verschlossen worden sei. Der Wert des Deliktsgutes betrage rund CHF 850'000.00. Anlässlich der Einvernahme vom 3. Februar 2010 gab [der Geschäftsführer der Bijouterie] ■ nach verdächtigen Feststellungen in der Vergangenheit gefragt ■ an, vor ca. zwei Monaten sei ein Kunde, ebenfalls englischsprechend, ins Geschäft gekommen. Dieser habe sich nach derselben Uhrenmarke «Corum» erkundigt in derselben Vitrine wie heute. Er habe dem Mann damals die Preise genannt und Prospekte mitgegeben. Der Mann habe danach das Geschäft verlassen und sei draussen in ein Auto mit ZH-Schildern gestiegen. Weil er sich vorsichtig verhalte, habe er sich die ZH-Nummer des PWs aufgeschrieben. Er werde noch mal nachschauen, ob er den Zettel noch finde. Es sei damals auch ein Ostblock-Typ gewesen. Auf dem Beifahrersitz habe sich damals sicher noch eine Person befunden (AS 38041 f.). Getätigte Abklärungen ergaben, dass die Ehefrau des Zeugen

L.____ damals die Besitzerin des genannten Kontrollschildes ZH-[] war (Wechselschild, AS 38219 ff.). Sowohl die Besitzerin als auch L.____ wollten auf Nachfrage der Polizei nie mit den Fahrzeugen in [Ort 4] gewesen sein (AS 38224 ff.). Der Geschädigte konnte niemanden aus der Familie von L.____ als damaligen Besucher identifizieren, womit diese Abklärungen ergebnislos verliefen. Ermittlungen gegen mehrere Russen, die wenige später bei einem Raubüberfall auf eine Bijouterie in Interlaken verhaftet wurden (am 8. Februar 2010), verliefen ebenfalls ergebnislos.

Das im Zusammenhang mit dem Raubüberfall vom 3. März 2010 in [Ort 4] auch gegen V.____ eröffnete Verfahren wurde mit Verfügung vom 23. März 2020 eingestellt (Ausschluss durch DNA-Analyse, AS 39172.1 ff.).

2.2.1 Im Verlaufe seiner Befragungen zum Delikt «[Ort 1]» machte der Zeuge L.____ auch Aussagen zum Raubüberfall in [Ort 4]. Der Raub sei von den Beschuldigten B.____ und C.____ zusammen mit einer Drittperson, deren Namen er nicht nennen wolle, begangen worden. Bei der letzten Einvernahme als Zeuge im Vorverfahren am 14. Mai 2019 (AS 7109 ff.) gab der Zeuge L.____ ■ auf Frage, ob es noch weitere Delikte gebe, zu denen er Aussagen machen könne ■ an, es gebe noch eine Sache, einen Raub in der Nähe von [], in [Ort 4]. Dort hätten C.____, B.____ und noch eine Person einen Raub gemacht. Es sei eine Bijouterie gewesen. Er habe C.____ ein paar Mal mit dem Auto dorthin gefahren, dieser habe dort eine etwas ältere Freundin gehabt. []. Er habe ihn dann rausgelassen und habe die Frau nur einmal gesehen. Sie heisse glaublich B.O.____. Da sei er sich aber nicht sicher. Nach seiner Erinnerung sei die Frau mit einem Cabrio mit Harttop gekommen. Nach seiner Erinnerung habe C.____ diese Bijouterie an diesem Ort gefunden. (aF, was er noch von diesem Raub wisse?) Nach dem Raub habe ihn X.____ von der Garage aus angerufen. Er sei dorthin gegangen und sie hätten ihm die Tasche mit der Beute gegeben. Er habe in der Garage C.____ und B.____ gesehen. Die dritte Person habe er nicht gesehen. Über diese Person möchte er nicht reden, das sei zu riskant für ihn. Er habe die Tasche im grossen Parkhaus im Glattzentrum einem Mann gegeben. Mehr möchte er wegen der Sicherheit für sich und seine Familie nicht sagen. Er habe die Tasche einfach schnell wegbringen müssen. Er habe von der Beute sicher nichts erhalten, das sei zu riskant. Ev. habe er später etwas dafür erhalten. Der Mann, über den er nicht sprechen wolle, sei ein sehr mächtiger Mensch in Serbien. (aF) Das Delikt in [Ort 4] sei vor [Ort 1] gewesen. (aF) Die Leute, die den Raub gemacht hätten, hätten danach Geld aus Serbien erhalten. (aF) Ja, C.____ habe in [Ort 4] eine ältere Frau als Freundin gehabt, dazu noch eine andere Frau, an die er sich nicht mehr genau erinnern könne. Die Frau von [Ort 4] habe ihre Sprache gesprochen, Serbokroatisch. Mit C.____ meine er den Sohn von [CC]. (aF) Nach dem Raub in [Ort 4] habe er beide, C.____ und B.____, gesehen. Wer ihm die Tasche konkret übergeben habe, könne er nicht mehr sagen, es sei aber einer dieser beiden gewesen. (aF, wieso er gewusst habe, dass in der Tasche die Beute aus [Ort 4] gewesen sei. Er habe gesagt «sie» hätten es ihm gesagt. Wen er mit «sie» konkret gemeint habe?) Er habe damit C.____ und B.____ gemeint. Vielleicht hätten sie ihm nicht genau gesagt von [Ort 4]. Aber für ihn sei es klar gewesen. (aF, weshalb er die Tasche genommen habe im Wissen darum, dass sich Diebesgut darin befinde?) Er habe Fehler gemacht und dafür müsse er sich verantworten. (aF, ob ihm jemand gesagt habe, dass C.____ und B.____ den Raub in [Ort 4] zusammen begangen hätten?) Er habe beide, also B.____ und C.____, nach dem Raub gesehen und die Tasche übernommen. (aF, wer ihm den Auftrag erteilt habe, die Tasche jemandem zu überbringen?) Dazu äussere er sich nicht. (aF, ob dies das einzige Mal gewesen sei, dass

man ihm eine Tasche mit Deliktsgut übergeben habe?) Für einige Sachen sei er schon verurteilt worden, das sei bekannt, zu anderen Sachen möchte er sich nicht äussern. Zur Bezahlung für den Transport und die Übergabe der Tasche möchte er sich nicht äussern. (aF, wieso B. ___ und C. ___ gerade ihm gegenüber die Tat in [Ort 4] eingestanden haben sollten?) Das hätten sie nicht getan, er habe aber die Tasche mit der Beute gesehen.

Am 31. Mai 2021 gab er vor Amtsgericht als Zeuge an (DT AS 918 ff.): (aF) Zum Verhältnis zu C. ___ und B. ___ könne er sagen, dass er denen in [Ort 4] geholfen habe, was er auch teuer bezahlt habe. (Zum Vorhalt [Ort 4] vom 3. Februar 2010) Dort habe er die Beute genommen und weitergeleitet. Das sei in der Garage von X. ___ gewesen. (aF) Daran seien B. ___, C. ___ und eine dritte Person beteiligt gewesen. Zur dritten Person sage er wegen seiner Sicherheit nichts. Er habe B. ___ und C. ___ in der Garage gesehen, die dritte Person nicht. Aber als er das Geld gebracht habe, habe er gewusst, dass die dritte Person beteiligt gewesen sei. Sie hätten wahrscheinlich von diesem Geld ihr Leben finanziert. (aF, ob die Täter Gewalt angewendet hätten) Von Gewalt wisse er nichts. Nach seinem Wissen würden sie nicht extra jemanden verletzen, wie bspw. in [Ort 1], da man dafür hohe Strafen erhalten könne. (aF) C. ___ habe in [Ort 4] eine Freundin gehabt, glaublich B.O. ___. Er habe diese glaublich an einer Tankstelle getroffen. (Auf Vorhalt, dem Geschäftsinhaber der Bijouterie in [Ort 4] sei eine Person aufgefallen, die ein oder zwei Monate vor der Tat ins Geschäft gekommen sei und auffällig gewesen sei. Er habe das Kennzeichen des Fahrzeugs dieses Mannes notiert. Laut Zeugen sei es auf ihn - den Zeugen - bzw. seine Frau eingelöst gewesen. Ob er dafür eine Erklärung habe?) Er habe C. ___ ein paar Mal dorthin gefahren. Er selbst sei nie in diesem Laden drin gewesen.

2.2.2 Das forensisch-molekularbiologische Gutachten des IRM Bern vom 14. November 2019 kam zu folgenden Schlüssen: Bei der Spur 10-1454.Q1, Abstrich ab Wange links [des Geschäftsführers der Bijouterie] erscheint es als rund 10 Millionen Mal wahrscheinlicher, die vorliegenden Analysresultate zu erhalten, wenn die auf der Spur 10-1454.Q1 nachgewiesene DNA [des geschädigten Geschäftsführers], der Person mit PCN 29 509780 69 (Beschuldigter B. ___) und einer unbekannt Person stammt, als wenn die DNA von Loosli und zwei unbekannt Personen stammen würde (forensisch-molekularbiologisches Gutachten IRM Bern vom 14. November 2019, AS 38278). Bei der Spur 10-1454.Q3, Abstrich ab Kabelbinder weiss (Werkstatt) ist ein Likelihood Ratio (LR) für H1/H2 in der Grössenordnung von 2'300 berechnet worden. Dies bedeutet gemäss Gutachten, dass es 2'300 Mal wahrscheinlicher sei, die vorliegenden Analysresultate zu erhalten, wenn die auf der Spur 10-1454.Q3 nachgewiesene DNA von der Person mit PCN 29 509780 69 (Beschuldigter B. ___) und drei unbekannt Personen stammt, als wenn die DNA von vier unbekannt Personen stammen würde (forensisch-molekularbiologisches Gutachten IRM Bern vom 14. November 2019, AS 38278 f.). Gemäss AS 1102 ist sodann erstellt, dass das Profil PCN 29 509780 69 B. ___ zuzuordnen ist.

2.2.3 Während der Beschuldigte C. ___ die Aussage zu diesem Vorhalt verweigerte, gab der Beschuldigte B. ___ am 22. Januar 2020 dazu Auskunft (AS 38105 ff.): Er habe mit dem Raubüberfall in [Ort 4] nichts zu tun, er wisse nicht einmal, wo [Ort 4] sei. Er habe L. ___ sicher keine Tasche mit Beute gegeben, er sei kein Freund von diesem und habe nichts mit ihm zu tun. Mit seinen falschen Aussagen habe L. ___ möglicherweise seine Geschichte mit [Ort 1] bekräftigen wollen. Die in [Ort 4] verwendeten Kabelbinder finde man in vielen Geschäften. (Auf Vorhalt der DNA-Abklärungen) Er verstehe das nicht. Auch in [Ort 1] sei seine DNA an Kabelbindern gefunden worden und auch dort erst später. Da gebe es keine

Chance. (Auf Vorhalt, dass er Mitte Februar 2010 viel Geld für den Aufenthalt mit seiner Freundin ausgegeben habe) Er habe ja teure Kleider geklaut und verkauft. Er habe CHF 10'000.00 dafür erhalten. Wenn gesagt werde, es sei für CHF 800'000.00 Schmuck geklaut worden, dann hätte er 10% davon erhalten, also ca. CHF 8'000.00. Dann wäre er in Nizza gewesen mit seiner Freundin oder hätte seine Schulden bezahlt. Wenn er CHF 8'000.00 erhalten hätte, hätte er nicht CHF 4'000.00 mit seiner Freundin ausgegeben. Das mache keinen Sinn. (auf Vorhalt, er habe zunächst gesagt, er sei erst Mitte Februar 2010 in die Schweiz gereist, obwohl dies Ende 2009 gewesen sei) Das habe er nie gesagt. Daran könne er sich nicht erinnern, das müsse ein Fehler sein. Ev. habe er das gesagt, um C.____ und M.____ in Schutz zu nehmen und diesen keine Probleme zu machen.

2.3.1 Die Täterschaft des Beschuldigten B.____ ist aufgrund folgender Umstände rechtsgenügend nachgewiesen:

2.3.2 Aber auch die Täterschaft des Beschuldigten C.____ ist rechtsgenügend erstellt: Der Zeuge L.____ hat ganz offensichtlich die Täterschaft von [Ort 4] gekannt und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb er bezüglich des Beschuldigten C.____ eine strafbare Falschaussage machen sollte. Er hätte ja ganz einfach nichts sagen können und sich damit auch selbst geschützt. Im Hinblick auf einen allfälligen Zeugenschutz wären diese zusätzlichen Aussagen am Schluss der Voruntersuchung jedenfalls nicht mehr nötig gewesen. Zudem sind die Angaben des Zeugen hinsichtlich des Beschuldigten C.____ im Zusammenhang mit dem Delikt in [Ort 4] konstant und auch sehr detailreich (bspw. zur Freundin des Beschuldigten C.____ und deren Auto) und damit auch in dieser Hinsicht ausgesprochen glaubhaft. Auch der Beschuldigte C.____ liess bekanntlich am 15. Februar 2010 EURO 1'500.00 durch seine Freundin an seinen Vater überweisen (AS 15210).

2.4 Die Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift ist damit erstellt. An diesem eindeutigen Beweisergebnis ändert die Tatsache nichts, dass der [geschädigte Geschäftsführer der Bijouterie] einmal glaubte, A.O.____ ■ der bei einem Raubüberfall am 9. März 2011 in Schaffhausen beteiligt gewesen war ■ als einen der Täter in seinem Geschäft wieder zu erkennen. Selbst eine Beteiligung von A.O.____ würde die beiden Beschuldigten nicht entlasten, handelte es sich doch damals um drei Täter im Laden. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Zeuge den Beschuldigten B.____ bei der ersten Fotowahlkonfrontation erkannt hat, aber noch keinen Namen nannte (AS 7013).

3. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung als bandenmässiger Raub ist eindeutig: die beiden Beschuldigten haben als Mittäter und bandenmässig gehandelt, dazu kann auf die Ausführungen unter den Ziffern III.5.1.3.1 und 5.1.3.2 hiervor verwiesen werden.

Eine Qualifikation der Tat nach Art. 140 Ziffer 2 StGB (Mitführen einer Schusswaffe) ist nicht angeklagt und auch erstinstanzlich ■ unangefochten ■ nicht vorgenommen worden, womit sich Ausführungen dazu erübrigen.

VI. Delikt [Ort 3]

1. Vorhalt

Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 und 3 StGB; C.____) sowie Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB; A.____), AZ 4

Den Beschuldigten C.____ und A.____ wird vorgehalten, sie hätten am 29. Juni 2010, um 04:09 Uhr, in [Ort 3], [Einkaufszentrum], zum Nachteil der [Schmuckfirma], einen Diebstahl begangen, indem die Beschuldigten in Mittäterschaft mit einem weiteren Mittäter ("Y.____") vorsätzlich in das Schmuck- und Uhrengeschäft eingebrochen seien und Schmuck wie Fingerringe, Anhänger, Colliers, Ohringe und Uhren im Wert von total CHF 160'200.00 in unrechtmässiger Bereicherungs- und Aneignungsabsicht weggenommen hätten.

Die Beschuldigten hätten in Mittäterschaft gehandelt. Sie hätten beschlossen, den Diebstahl gemeinsam zu verüben. Im Rahmen ihrer Tatplanung hätten sie die Rollenverteilung und Arbeitsaufteilung vereinbart. C.____ habe zusammen mit dem unbekanntem Mittäter ("Y.____") das Schmuckgeschäft betreten und die Wertsachen gestohlen, während A.____ mit dem Fluchtauto vor der Liegenschaft Schmiere gestanden sei. Die Tatbeiträge von C.____ und A.____ seien für die erfolgreiche Tatausführung entscheidend gewesen, und infolge Mittäterschaft müsse sich jeder den Tatbeitrag seiner Mittäter wie seinen eigenen anrechnen lassen.

Zur Gewerbmässigkeit: Der Beschuldigte C.____ sei in dieser Zeit ohne regelmässiges, legales Erwerbseinkommen gewesen. Er habe seinen Lebensunterhalt hauptsächlich mit Vermögensdelikten finanziert, wie sie ihm in dieser Anklage vorgeworfen werden. Durch diese Vermögensdelikte habe C.____ während eines halben Jahres Deliktsgut von einer Million Franken erzielt. Aus der Zeit und den Mitteln (Planung der Tat, Auskundschaften des Tatobjekts, Organisation der Mittäter, Verwertung des Deliktsgutes), die C.____ für seine Taten aufgewendet habe, habe er diesen Diebstahl ■ unter der Berücksichtigung der anderen Vermögensdelikte ■ in der Art eines Berufes verübt, weil er sich darauf eingerichtet habe, durch Vermögensdelikte einen namhaften Beitrag an seine Lebenshaltungskosten zu erzielen.

Zur Bandenmässigkeit: Nachdem beim Raubüberfall am 20. Mai 2010 in [in der französischen Stadt 1] die Bandenmitglieder D.____ und B.____ verhaftet worden seien, sei der Beschuldigte C.____ gezwungen gewesen, andere Bandenmitglieder einzuspannen. Aus diesem Grund habe er sich für diesen Diebstahl unter anderem mit dem ihm bekannten A.____ zusammengeschlossen, welcher im Übrigen das Vertrauen von D.____ genossen habe. Im Weiteren werde auf die bisherigen Ausführungen zur Bandenmässigkeit verwiesen.

Der Vorhalt wird von den Beschuldigten bestritten.

2. Sachverhalt

2.1 Gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 5. September 2010 meldete die Certas am 29. Juni 2010, 04.09 Uhr, den Eingang eines Einbruchalarms in der [Schmuckfirma] im [Einkaufszentrum] in [Ort 3] (AS 36000 ff.). Die ausgerückte Patrouille meldete, dass sie die Verfolgung eines dunkelfarbigem [] PW Renault [] mit den Kontrollschildern ZH-[...] aufnehme. Diesem sei vorgängig eine aus dem [Einkaufszentrum] eilende männliche Person zugestiegen, worauf sich das Auto unbeleuchtet und mit rasantem Tempo in Richtung Zürich entfernt habe. Die genannten Kontrollschilder seien im Ripol als gestohlen ausgeschrieben. Nach wenigen Kilometern habe die Verfolgung dann erfolglos abgebrochen werden müssen, da die Patrouille den PW in Schlieren aus den Augen verloren habe. Bei der Kontrolle bei der Bijouterie seien mehrere aufgebrochene Vitrinen festgestellt worden. Der Wert des gestohlenen Schmuckes betrage insgesamt rund CHF 160'000.00. Die weiteren polizeilichen Ermittlungen verliefen erfolglos.

2.2 Im Verlaufe seiner Befragungen zum Delikt «[Ort 1]» machte der Zeuge L.____ schon früh auch Aussagen zum Einbruchdiebstahl in [Ort 3]. Am 29. August 2018 gab er als Zeuge auf die Frage, ob er noch weiteres über den Beschuldigten C.____ sagen könne, an (AS 7073 ff.), er selbst habe einmal ein Auto gekauft, einen Renault [], den er nach Serbien habe verkaufen wollen. Dieser habe aber Motorprobleme gehabt. Das Auto habe einen grossen Rauch gemacht hinten, so grossen Rauch, dass man damit nicht nach Serbien habe fahren können. Also habe er versucht, einen Abschleppwagen zu organisieren, aber dies wäre zu teuer gewesen und er hätte kein Geld mehr verdient. Deshalb habe er das Auto zu X.____ in die Garage gebracht. Dieser habe ihm oft Autos billig repariert. X.____ habe ihn dann angerufen, 2009 oder 2010, und habe gesagt, es gebe ein grosses Problem, er wolle aber nicht am Telefon darüber sprechen. Er solle zu ihm in die Garage kommen. Er selbst sei da gerade aus Serbien zurückgekommen. X.____ habe ihn am Vormittag angerufen, er selbst sei da am Schlafen gewesen, müde von der Fahrt aus Serbien. Trotzdem sei er hingegangen, X.____ habe gesagt, es sei wichtig. In der Garage seien X.____ und Y.____ gewesen. X.____ habe ihm gesagt, Y.____ und C.____ hätten in der Nacht zuvor in einer Ortschaft einen Einbruch gemacht. Es sei in einer Ortschaft zwischen Solothurn und Zürich, wo [ein Möbelgeschäft] sei. (aF) Ja, in [Ort 3]. [Das Möbelgeschäft] sei in einem anderen Haus, das betroffene Einkaufszentrum werde gerade umgebaut, renoviert. X.____ habe ihm gesagt, sie hätten für den Einbruch seinen Renault [] genommen. Ob ihnen X.____ den Wagen gegeben habe oder ob sie ihn einfach genommen hätten, wisse er nicht. Sie hätten gestohlene Kontrollschilder an das Fahrzeug getan. Jedenfalls hätten sie das Fahrzeug genommen, ohne ihn (den Zeugen) zu fragen. Y.____, A.____ und C.____ hätten sich einen Fluchtweg organisiert gehabt, damit sie nicht über die Hauptstrasse hätten flüchten müssen. Sie hätten irgendeine Barriere durchbrechen wollen. Jedenfalls sei jemand auf den Einbruch aufmerksam geworden, die Polizei sei gekommen und sie hätten flüchten müssen. A.____ habe mit laufendem Motor gewartet. Y.____ habe sich knapp ins Fahrzeug retten können, die Türe sei noch offen gewesen, als sie losgefahren seien. Sie hätten aber C.____ einfach zurückgelassen an Ort und Stelle. A.____ habe schliesslich die Polizei abhängen können. Dieser sei bekannt als guter Fahrer, der die Polizei immer wieder habe abhängen können. Jedenfalls hätten sie fliehen können, hätten aber auf der Flucht am [Renault] eine Felge beschädigt und schliesslich sei auch der Pneu kaputt gegangen. C.____ sei dann zu Fuss nach Zürich gelaufen zu X.____s Wohnung, [...], weil er aus Angst nicht den öffentlichen Verkehr habe benutzen wollen. C.____ habe kein Telefon gehabt und habe dann von dort aus X.____ angerufen. X.____ habe ihn dann abgeholt und zur Garage gebracht. C.____ sei sehr wütend gewesen, weil ihn die anderen einfach zurückgelassen hätten und es habe beinahe eine Schlägerei gegeben. C.____ habe mit einem Werkzeug auf die anderen los gehen wollen. X.____ habe sie aber beruhigen können. Er selbst sei auch wütend geworden, weil er den [Renault] ja auf seinen Namen gekauft gehabt habe. Jedenfalls hätten sie ihm angeboten, ihm den Wagen abzukaufen. Er habe gesagt, das sei ok, aber er müsse ja noch einen Beleg haben, wem er den Wagen verkauft habe. X.____ habe ihm dann das Geld gegeben und eine Rechnung gemacht. (aF) Der [Renault] sei silbrig gewesen. (aF) Es sei um eine Bijouterie gegangen, was sie erbeutet hätten, wisse er nicht. (aF, ob es noch weitere Sachen von C.____ gebe?) Er müsse darüber nachdenken. Im Moment wisse er es noch nicht.

Am 30. Januar 2019 führte er als Zeuge (AS 7078 ff.) aus: In der Garage nach [Ort 3] seien X.____, A.____ und Y.____ anwesend gewesen. Später sei C.____ noch zu Fuss gekommen. Sie hätten dann fast eine Schlägerei gehabt, weil sie C.____ dort zurückgelassen gehabt hätten. Er könne sich noch gut an diese Sache erinnern, weil es für ihn problematisch gewesen sei.

(aF, ob er wisse, warum man ausgerechnet in diesem Geschäft in [Ort 3] eingebrochen sei?) Nach seiner Erinnerung, er sei nicht hundertprozentig sicher, hätten sie ihm gesagt, es sei ein Umbau gewesen und sie hätten einen einfachen Weg gefunden, um dort einzubrechen. (aF) C. ___ sei auf Y. ___ wütend gewesen, nicht so sehr auf A. ___. Er wisse noch, dass beide Werkzeuge genommen hätten und aufeinander los seien. X. ___ sei dann dazwischen gegangen. Er selbst habe versucht, mit Worten zu schlichten. Er wisse nicht, ob X. ___ ihnen die Schlüssel für seinen [Renault] ausgehändigt habe oder ob C. ___ diesen gestohlen habe. Vielleicht hätten sie X. ___ auch etwas versprochen, wenn sie den [Renault] nehmen könnten. (aF nach der Person «Y. ___») Dieser sei oft hier im Gefängnis und komme aus [Ort in Serbien] oder [der Stadt in Serbien]. Auf einem Bild würde er ihn wiedererkennen. (aF) A. ___ sei seines Wissens immer nur der Fahrer gewesen. (aF) Was mit dem Deliktsgut passiert sei, wisse er nicht mehr, man habe es ihm aber sicher nicht gezeigt. (aF) A. ___ habe er glaublich letztmals da in der Garage von X. ___ getroffen. Vorher ein paar Mal im Lokal in [Stadt 1], wo man Karten, Schach und Billard spielen könne. Sicherlich sei der Beschuldigte D. ___ eine gute Bezugsperson von A. ___ gewesen, und sicher auch J. ___.

Am 11. April 2019 identifizierte er als Zeuge zunächst den Beschuldigten A. ___ in einer Personengegenüberstellung (AS 7085 ff.) und gab dann in Anwesenheit des Beschuldigten A. ___ an (AS 7090 ff.): Er kenne A. ___ aus [Stadt 1], aus einem Billardclub. Am Dreispitz. Die Beschuldigten C. ___ und A. ___ hätten sich gekannt und einige Sachen zusammen gemacht. (aF) Die Sache in [Ort 3] und die in der Nähe von [Stadt 1]. Zu [Ort 3]: X. ___ habe ihn am Morgen nach seiner Ankunft aus Serbien angerufen und gesagt, er solle sofort in die Garage kommen. Er selbst sei müde gewesen, aber X. ___ habe insistiert. Anfänglich seien glaublich X. ___ und Y. ___ dort gewesen in der Garage. Das Auto sei beschädigt gewesen nach diesem Fall, eine Felge und mehr sei beschädigt gewesen. Später seien C. ___ und A. ___ gekommen. (aF, warum später) Er habe gehört, Y. ___ und A. ___ seien vor der Polizei geflüchtet und C. ___ sei zurückgeblieben und zu Fuss praktisch bis nach Zürich gelaufen. Es habe in der Garage fast eine Schlägerei gegeben, weil sie C. ___ zurückgelassen hätten. Sie seien mit Werkzeugen aufeinander losgegangen. X. ___ habe dann das Ganze beruhigt. Er habe von X. ___ das Geld verlangt für den [Renault]. (aF) A. ___ habe C. ___ dort zurückgelassen, weil die Polizei gekommen sei. (aF) Sie hätten in [Ort 3] eine Bijouterie ausgeraubt. Das hätten sie ihm erzählt. Davon habe er aber erst danach in der Garage erfahren. C. ___ und Y. ___ seien im Laden gewesen, A. ___ sei nur gefahren. (aF) A. ___ sei gefahren, der sei als sehr guter Fahrer bekannt gewesen, der praktisch immer vor der Polizei geflüchtet sei. Er wisse konkret von zwei Fällen: von diesem und dem in [Stadt 1]. Vielleicht gebe es noch mehr, aber das wisse er nicht. (aF) Er habe nicht gewusst, dass sie sein Fahrzeug verwendeten. (aF) Ob das Einkaufszentrum im Umbau gewesen sei, wisse er nicht zu 100%. (aF) Er glaube, sie hätten in [Ort 3] Beute gemacht. Er wisse aber nicht, was und wieviel. (aF) Da habe er glaublich A. ___ letztmals getroffen. (aF) Der [Renault] sei silbrig gewesen und sehr schnell, über 200 PS. (aF) Nein, er habe nicht persönlich gesehen, dass A. ___ das Fluchtauto in [Ort 3] gefahren habe. Aber X. ___ habe ihm gesagt, A. ___ sei mit dem Fluchtauto in die Garage gekommen. X. ___ sei böse gewesen. Sie hätten das Auto ohne Wissen von X. ___ genommen, also C. ___ habe das gemacht. Und dann hätten sie eben den Unfall gemacht. (auf Nachfrage, ob er denke, dass A. ___ in [Ort 2] und [Ort 3] gefahren sei, weil X. ___ ihm das gesagt habe, A. ___ sei in [Ort 3] gefahren und C. ___ und/oder A. ___ ihm gesagt hätten, A. ___ sei in [Ort 2] gefahren?) Er sei sich fast sicher, da nur A. ___ das machen, also vor der Polizei flüchten, könne.

Am 14. Mai 2019 als Zeuge (AS 7104 ff.): Ja, C.____ habe in der Schweiz Vermögensdelikte verübt. Er habe zusammen mit Y.____ und A.____, der nur gefahren sei, eine Bijouterie in [Ort 3] ausgeraubt. Normalerweise wüsste er nichts über das Delikt. Aber weil er einen [Renault] gehabt habe mit einem Schaden am Motor, habe er den Wagen in die Garage von X.____ gebracht. Dieser hätte ihn reparieren sollen für den Export nach Serbien. Als er eines Morgens von Serbien zurückgekommen sei, habe X.____ ihn angerufen und gesagt, er müsse sofort in die Garage kommen. Er habe nicht gehen wollen, X.____ habe aber insistiert. Dort habe ihm X.____ den Schaden am Auto gezeigt, an der Felge und am Pneu. In der Garage seien A.____, Y.____ und C.____ gewesen. Sie seien vor der Polizei geflüchtet und A.____ sei so ein guter Fahrer, dass es ihm gelungen sei, vor der Polizei zu flüchten. C.____ sei nach ihm in die Garage gekommen, er sei praktisch zu Fuss gekommen und habe beinahe eine Schlägerei mit Y.____ angefangen, weil sie ihn zurückgelassen gehabt hätten. Sie hätten für den Raub den Schlüssel vom [Renault] genommen, wobei er nicht wisse, ob sie den Schlüssel geklaut oder von X.____ erhalten hätten. Er habe dann das Auto dort gelassen und X.____ habe ihm dieses bezahlt. C.____, A.____ und Y.____ habe er nie mehr gesehen. (aF) Was in [Ort 3] passiert sei, habe er gehört, als C.____ gekommen sei und es erzählt habe. (aF) Er habe dort gehört, dass sie C.____ bei der Baustelle zurückgelassen hätten. Sie hätten deswegen gestritten. (aF) C.____ und Y.____ hätten gestritten. (aF) Dass C.____ bei diesem Delikt in [Ort 3] dabei gewesen sei, habe er dort in der Garage von X.____ mitbekommen. Sie hätten gestritten und es habe fast eine Schlägerei gegeben. Für ihn sei klar gewesen, dass C.____ dabei gewesen sei. Sie hätten ihn dort zurückgelassen. In der Garage seien X.____, Y.____ und A.____ gewesen, C.____ sei später gekommen. (aF) Nein, er sei nicht an der Tat in [Ort 3] beteiligt gewesen. Sie hätten einfach sein Auto genommen, ohne dass er es gewusst gehabt habe, und hätten dann einen kleinen Unfall gehabt.

Vor Amtsgericht als Zeuge (DT AS 918 ff.): (zum Diebstahl [Ort 3]) Dort hätten sie ohne zu fragen sein Auto genommen und damit gemacht, was sie gemacht hätten. X.____ habe ihn am Morgen angerufen, er solle vorbeikommen. Dieser habe ihm dann gesagt, sie hätten das Auto genommen und es habe einen Unfall gegeben. Sie hätten das Auto ohne zu bezahlen und ohne zu fragen genommen. Schliesslich habe ihm X.____ das Auto bezahlt. (aF, wer beteiligt gewesen sei?) C.____. A.____ sei gefahren. Dieser sei sehr bekannt als bester Fahrer. Die Polizei habe keine Chance, ihn zu überholen. Dann sei noch eine dritte Person dabei gewesen. Diese könne er nicht identifizieren. Er wisse nur den Namen, aber davon gebe es Tausende. (aF) Ja, er habe einen Teil der Beute gesehen, ein zweiter Teil sei praktisch irgendwo in der Nähe der Tat geblieben. Dann sei es praktisch zu einer Schlägerei gekommen zwischen C.____ und der dritten Person in der Garage. Die seien mit dem Auto geflüchtet, während C.____ zurückgeblieben sei. Was mit der Beute passiert sei, wisse er nicht. Er habe sich wegen seinem Auto geärgert. X.____ habe ihn dann bezahlt. (aF, woher er A.____ kenne?) Von D.____. Er sei bekannt als super Fahrer. Er sei für die perfekte Flucht bekannt und mache nichts Anderes. Er sei sich zu 100% sicher. A.____ sei nur für die perfekte Flucht bekannt.

2.3 Auch diesbezüglich erweisen sich die Aussagen von L.____ als ausgesprochen glaubhaft und sie stimmen mit der Strafanzeige zum Delikt überein. Sie sind hinsichtlich des Kerngeschehens konstant, enthalten viele Details und Nebensächlichkeiten (namentlich zu den Abläufen in der Garage von X.____) und ein Falschbelastungsmotiv ist nicht erkennbar. Es kann zur Aussagenanalyse auch auf die zutreffenden Ausführungen des Staatsanwalts vor der Vorinstanz (DT AS 1001 f.) und die Erwägungen der Vorinstanz auf US 56 ff. ■

auch hinsichtlich der einzelnen Widersprüche ■ verwiesen werden. Der Zeuge verrät Täterwissen, indem er den Fluchtwagen, damals auf ihn zugelassen, mit gestohlenen Kontrollschildern und die geglückte, halsbrecherische Flucht der Täterschaft vor der Polizei beschrieb. Darüber hinaus beschrieb er den Tatort genau mit den damals herrschenden besonderen Umständen: Aus dem Polizeirapport ist dazu zu entnehmen, die eigentlichen Geschäftsräumlichkeiten der Bijouterie hätten sich damals gerade im Umbau befunden, weshalb die Bijouterie vorübergehend in einem Holzprovisorium in der Mall des [Einkaufszentrums] untergebracht gewesen sei. Dieses Provisorium sei zwar mit einem Alarmsystem gesichert gewesen, habe ansonsten aber nur mässigen Einbruchsschutz geboten (AS 26002). Ein weiteres auffallendes und zutreffendes Detail: Der Zeuge schilderte anschaulich, wie sich ein Täter gerade noch ins anfangende Fluchtauto werfen konnte, genau wie dies im Polizeirapport dargelegt ist. L.____ war in der Tat am 27. Juni 2010 um 03.08 Uhr morgens aus Serbien ausgereist, so dass eine Heimkehr in die Schweiz ein/zwei Tage später plausibel ist (AS 36069.18). L.____ war am Tattag vor Ort und er konnte beide Beschuldigten identifizieren (betr. A.____: AS 7071, 7087 und 7089). In Bezug auf A.____ ist dessen Ruf, ein einzigartig guter Fluchtwagenfahrer zu sein, ein weiteres Indiz für dessen Mitwirkung als Fahrer, überquerte er bei der Flucht doch eine Kreuzung bei Rotlicht auf der Gegenfahrbahn, um ■ im Gegensatz zum Polizeifahrzeug ■ nicht von der Radarkontrolle erfasst zu werden (AS 36004). Der Beschuldigte A.____ war denn unter seinen Kollegen auch unter dem Übernamen «[Rennfahrer]» ■ [] ■ bekannt (vgl. entsprechende eigenhändige Notiz von «J.____», AS 36069.15). Die Polizeipatrouille verlor das Fluchtfahrzeug in der Region Schlieren, also in der Nähe der Garage von X.____ in [Ort 7], aus den Augen. Gestützt auf die Aussagen von L.____ ist der angeklagte Sachverhalt erstellt. Wenn der Zeuge auf wiederholte Nachfrage am Schluss der Einvernahme am 11. April 2019 sagte, er habe schon nur von den anderen gehört, dass A.____ gefahren sei, sei sich aber «fast sicher», dass dieser gefahren sei; dieser sei ein super Fahrer und nur dieser könne das machen, also vor der Polizei zu flüchten (AS 7100), dann erweckt das keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten A.____, sondern zeigt einfach, dass der Zeuge von der Täterschaft des Beschuldigten A.____ praktisch überzeugt war, dies sogar unabhängig von den Angaben der anderen Beteiligten. Zudem traf der Zeuge den Beschuldigten A.____ nach der Tat in der Garage von X.____. Aber selbstverständlich hat er den Beschuldigten A.____ nicht mit eigenen Augen fahren gesehen. Wenn der Zeuge L.____ einmal gesagt hat, der Garagist X.____ sei der Fahrer gewesen (AS 7072), dann muss es sich dabei angesichts der Singularität der Aussage um einen Versprecher gehandelt haben, der keine ernsthaften Zweifel am Beweisergebnis aufkommen lässt.

Der Vollständigkeit halber kann ergänzend noch festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte C.____ im Juni 2010 in der Schweiz aufhielt, überwies ihm doch sein Vater am 14. Juni 2010 noch Geld (EURO 250.00) auf das Konto von S.____. Und zu Recht weist der Staatsanwalt (DT AS 1002 f.) auf das verdächtige Aussageverhalten des Beschuldigten C.____ am 9. Mai 2019 hin: Am 13. Februar 2019 wollte der Beschuldigte X.____ nicht auf den Fotos erkennen, der Name sage ihm aber etwas (AS 9053 f.). Später beschrieb er aber einen regelmässigen Kontakt mit X.____ und führte von sich aus aus, er kenne diesen als guten Mann und könne nicht glauben, dass er in einer Beziehung mit kriminellen Geschäften stehe (AS 9091). Letztere Bemerkung ■ bevor ihm zu X.____ überhaupt ein Vorhalt gemacht worden war ■ konnte er dann nicht plausibel erklären (AS 9091). Auch der Beschuldigte A.____ wollte bei der Fotokonfrontation vom 22. Februar 2019 weder die Beschuldigten D.____ und C.____ noch den Garagisten X.____ kennen (AS 10000 ff.).

Nachdem er fortan zunächst die Aussagen verweigert hatte, räumte er dann am 9. Mai 2019 ein, den Beschuldigten D.____ sehr gut zu kennen, ebenso den Garagisten X.____, den er schon öfters getroffen habe, und auch den Beschuldigten C.____, den er zwei Mal in der Garage von X.____ gesehen habe (AS 1058 ff.). Mit dem Beschuldigten D.____ hatte er im Mai 2010 ■ im Vorfeld des Delikts in [in der französischen Stadt 1] ■ zahlreiche Kontakte (AS 00131 und 10055), der Zeuge L.____ hatte die Rufnummer von A.____ ebenfalls unter «A.____» im Handy gespeichert und der Beschuldigte B.____ trug A.____s Telefonnummer in der Hosentasche. Am 8. August 2019 gab der Beschuldigte A.____ dann an, auch den Zeugen L.____ zu kennen, er habe sich aber nie mit diesem unterhalten (AS 10096.6).

3. Rechtliche Würdigung

Dass es sich beim vorliegenden Sachverhalt um einen Diebstahl handelt, bedarf keiner näheren Erläuterung. Zu prüfen sind die Teilnahmeform des Beschuldigten A.____ und die Qualifikation auf Seiten des Beschuldigten C.____.

E. 30

Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Der Gerichtsschreiber
Wiedmer

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_70/2023 und 6B_103/2023 vom 31. Juli 2023 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.